

CIPRA Österreich – Schriftenreihe zur Alpenkonvention
Band 6

Paul Kuncio
Sebastian Schmid (Hrsg)

Das Protokoll „Tourismus“ der Alpenkonvention

Open Access Download von BiblioScout am 08.05.2024 um 00:31 Uhr

VERLAG
ÖSTERREICH

**VERLAG
ÖSTERREICH**

Schriftenreihe zur Alpenkonvention

herausgegeben von

CIPRA Österreich

Band 6

Paul Kuncio
Sebastian Schmid (Hrsg)

Das Protokoll „Tourismus“ der Alpenkonvention

2022

Sammlung

Mit Beiträgen von

Werner Bätzing
Katrín Brennstéiner
Daniel Ennöckl
Ewald Galle
Wolfger Mayrhofer
Wolfgang Stock

 VERLAG
 ÖSTERREICH

Mag. Paul Kuncio

Geschäftsführer CIPRA Österreich und Leiter des Alpenkonventionsbüros

Univ.-Prof. Dr. Sebastian Schmid, LL.M. (UCL)

Fachbereich Öffentliches Recht, Universität Salzburg

Gedruckt mit Förderung des

*Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie*

 **Bundesministerium**

Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.

Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

Produkthaftung: Sämtliche Angaben in diesem Fachbuch/wissenschaftlichen Werk erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine Haftung der Herausgeber, der AutorInnen oder des Verlages aus dem Inhalt dieses Werkes ist ausgeschlossen.

© 2022 Verlag Österreich GmbH, Wien

www.verlagoesterreich.at

ab 07/2023: CC-BY-SA



Umschlagbild: Hallstatt / © Julius Silver (Pixabay)

Satz: büro mn, 33613 Bielefeld, Deutschland

Druck: Prime Rate Kft., 1044 Budapest, Ungarn

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISSN 2519-5573

ISBN 978-3-7046-8940-5 (eBook)

DOI: <https://doi.org/10.33196/9783704689405>

ISBN 978-3-7046-8914-6 Verlag Österreich

Geleitwort

Die Alpen zählen als Gebirgsregion im Herzen Europas zu den ältesten, aber auch meist frequentierten Freizeit- und Erholungsgebieten weltweit. Nach Angaben des statistischen Amtes der Europäischen Union (EUROSTAT) wurden allein 2019 rund 230 Millionen Nächtigungen im Alpenraum verzeichnet. Doch sagt diese Zahl allein noch nichts über die damit verbundenen Prozesse und Wirkungen auf die ansässige Bevölkerung, den Naturraum, aber auch die Wirtschaft aus.

Bereits seit Jahrzehnten stellt der fachliche Diskurs rund um die touristische Entwicklung des Alpenraumes und die Einschränkung daraus resultierender umweltschädigender Wirkungen einen thematischen Schwerpunkt der Tätigkeit von CIPRA dar – international wie national. Durch einen „...*umweltverträglichen Tourismus zu einer nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums beizutragen*“ lautet das nach wie vor gültige Ziel in Artikel 1 des Tourismusprotokolls. Je nach Interessensgruppe bzw Akteur werden jedoch Begriffe wie „umweltverträglich“ und „nachhaltige Entwicklung“ unterschiedlich interpretiert. Und letztlich ist auch der „Tourismus“ von sich ständig ändernden Rahmenbedingungen geprägt, sodass Anforderungen an Strategien, Konzepte und letztlich auch Infrastrukturen einem permanenten Wandel unterworfen sind. Davon betroffen ist auch die Anwendung des rechtlichen Rahmens wie jener der Alpenkonvention. Standen in den letzten Jahrzehnten vor allem Erschließungsprojekte großer Schigebiete im Fokus auch juristischer Diskurse, traten insbesondere in den letzten beiden Jahren Themen wie Besucherlenkung oder die Ausweisung von Ruhegebieten vermehrt in den Vordergrund.

Seit 2002 in Kraft, stellen die Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention ein in der Fachwelt durchaus geschätztes Rechtsinstrument dar, das auch nach 2 Jahrzehnten trotz zahlreicher, geänderter Rahmenbedingungen inhaltlich noch erstaunlich aktuelle Bezüge aufweist. Im politischen, gesellschaftlichen und vor allem auch rechtlichen Alltag kommt die Alpenkonvention aufgrund des begrenzten Bekanntheitsgrades immer noch deutlich weniger zur Anwendung, als es ihr Geltungsanspruch vorgibt.

Auch wenn deren Anzahl in den letzten Jahren deutlich gesunken ist, so gibt es doch auch nach wie vor jene Interessensvertreter*innen, die in der Alpenkonvention ein Verhinderungsinstrument zum vermeintlichen Wachstumsgebot

des Tourismus in den Alpen sehen. Wie die Alpenkonvention samt ihren Durchführungsprotokollen insgesamt bietet das Tourismusprotokoll die Chance, Maßnahmen zur touristischen Weiterentwicklung durch einen alpenweiten Dialog zu forcieren.

Abschließend möchte ich allen Mitgliedern der „Rechtsservicestelle Alpenkonvention“ und insbesondere den beiden Herausgebern dieses Bandes, Univ.-Prof. Dr. *Sebastian Schmid* vom Fachbereich Öffentliches Recht der Universität Salzburg und Mag. *Paul Kuncio* als Geschäftsführer von CIPRA Österreich für die Arbeit an dieser Publikation danken, ebenso dem Delegationsleiter Alpenkonvention im Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und dem Verlag Österreich.



Dr. Stephan Tischler
Vorsitzender CIPRA Österreich

Vorwort

Der vorliegende Band vereinigt die Ergebnisse des mittlerweile neunten Workshops zu den Durchführungsprotokollen der Alpenkonvention, der am 15. Juni 2021 stattgefunden hat. Diese von CIPRA Österreich und der Universität Salzburg organisierte Veranstaltungsreihe ist der rechtlichen Umsetzung des Alpenkonventionsrechts in Österreich gewidmet und beschäftigt sich jedes Jahr mit einem der Protokolle, im Jahr 2021 war es das Tourismusprotokoll. Zwar musste die Veranstaltung pandemiebedingt online durchgeführt werden, umso mehr freut es uns aber, dass wir nunmehr auch zum vielschichtigen Thema „Tourismus“ einen Tagungsband vorlegen können.

Die Bandbreite der angesprochenen Themen reicht von Vorgaben für die alpine Raumplanung und für die angestrebte touristische Entwicklung im Alpenraum zur Ausweisung von Ruhezeiten, Regelungen für die schichttechnische Erschließung und für Heli-Skiing bis hin zur Ferienstaffelung. Damit sind Bereiche angesprochen, die seit dem Inkrafttreten des Tourismusprotokolls in Österreich am 18. Dezember 2002 nach wie vor die touristische Entwicklung prägen.

Auch mit diesem Band wird – wie in den Jahren zuvor – das Ziel verfolgt, die Praxis der Vollziehung des Alpenkonventionsrechts in Österreich zu dokumentieren und seine komplexe und aufwändige Auslegung rechtswissenschaftlich vorzubereiten und zu unterstützen. Den Kern bilden dabei die Untersuchungen der Autorin und der Autoren zu spezifischen Vorschriften des Protokolls. Als Zusatzmaterial enthält der Band das Tourismusprotokoll in allen authentischen Vertragssprachen, Auszüge aus den parlamentarischen Umsetzungsmaterialien der Vertragsparteien und eine tabellarische Darstellung der Vorentwürfe zum Protokoll.

Der Tagungsband richtet sich an alle Akteure, die sich mit der touristischen Entwicklung im Alpenraum und dem Tourismusrecht beschäftigen. Namentlich betrifft das die zuständigen Gesetzgeber, die den an sie adressierten Verpflichtungen des Tourismusprotokolls nachkommen müssen. Daneben enthält das Protokoll Bestimmungen, die an die Vollziehungsorgane gerichtet sind. Diese sind im Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder in Form der völkerrechtskonformen Auslegung innerstaatlichen Rechts anzuwenden. Insofern ist

der vorliegende Band auch für Rechtsanwälte, Umwelthanwaltschaften sowie Nichtregierungsorganisationen von Interesse.

Die Erstellung des Bands erfolgte in redaktioneller Hinsicht mit tatkräftiger Unterstützung von *Melanie Buchner* vom Fachbereich Öffentliches Recht an der Universität Salzburg und in finanzieller Hinsicht durch die Unterstützung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie. Für die Hilfe bei den Übersetzungen möchten wir uns herzlich bei MR Dr. *Ewald Galle* bedanken. Die Zusammenarbeit mit dem Verlag Österreich war wie jedes Jahr unkompliziert und professionell; stellvertretend sei dafür Mag.^a *Tibana Jozic* Dank ausgesprochen.

Salzburg – Wien, November 2021

Paul Kuncio
Sebastian Schmid

Inhaltsverzeichnis

Geleitwort	V
Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XIII

Die Entstehung des Tourismusprotokolls 1 *Ewald Galle*

I. Auftakt und erste Sitzung	1
II. Erster österreichischer Protokollentwurf	3
III. Weitere Sitzungen 1991	4
IV. Stellungnahme der Internationalen Alpenschutzkommission (CIPRA)	5
V. Weitere Behandlung des Protokollentwurfes	6
VI. Abstimmung der Protokollentwürfe in Österreich	7
VII. Schweizer Vorbringen/weitere Behandlung des Tourismusprotokolls	9
VIII. Scheitern des ersten Versuchs zur Finalisierung	10
IX. Neuerlicher Versuch zur inhaltlichen Finalisierung	11

Die Entwicklung des Alpentourismus seit der Unterzeichnung des Tourismusprotokolls der Alpenkonvention und Überlegungen für mögliche Aktualisierungen 15 *Werner Bätzing*

I. Die Entwicklung des Alpentourismus in den letzten 20 Jahren	15
A. Datenprobleme	15
B. Beginn der Darstellung der Tourismusedwicklung	16
C. Der Wintertourismus seit 2003	17
D. Der Sommertourismus seit 2003	19
E. Zukunftsperspektiven vor Corona	21
F. Die Corona-Pandemie und die Folgen	23
G. Bilanz	24

II.	Überlegungen für eine mögliche Aktualisierung des Tourismusprotokolls	24
A.	Vorüberlegung	24
B.	Die Resolution der Umweltminister von Berchtesgaden und das Tourismusprotokoll	25
C.	Forschung und Beobachtung	27
D.	Erstes zentrales Problem: Vertragspartner fehlt	28
E.	Ruinöser Wettbewerb und Investitionsspirale	29
F.	Drittes zentrales Problem: Zweitwohnungen	29
G.	Schlussüberlegung	30

Die Vorgaben des Tourismusprotokolls der Alpenkonvention zum Ausgleich extensiver und intensiver Tourismusformen 33
Wolfger Mayrhofer

I.	Einleitung	33
II.	Daten und Fakten zum Alpentourismus	33
III.	Völkerrechtliche Auslegungsregeln	37
IV.	Allgemeines zur Auslegung des Art 6 Abs 3 TP	38
V.	Auslegung des Art 6 Abs 3 TP im engeren Sinn	40
A.	Art 6 Abs 3 TP – Auslegung der Wortfolge „Gebiet mit starker touristischer Nutzung“	40
B.	Art 6 Abs 3 TP – Auslegung von „Intensive und extensive Tourismusformen“	43
C.	Art 6 Abs 3 TP – Auslegung der Wortfolge „achten darauf, dass [...] ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt wird“	45
VI.	Zusammenfassung und Ausblick	47

Rechtliche Möglichkeiten der BesucherInnenlenkung 49
Wolfgang Stock

I.	Terminologie, Maßnahmen und Entscheidungsbefugnisse	49
A.	Terminologie	49
B.	Maßnahmen	50
1.	Maßnahmen zur räumlichen Verteilung	50
2.	Maßnahmen zur zeitlichen Verteilung	50
3.	Maßnahmen zur quantitativen Verteilung	50
C.	Entscheidungsbefugnisse	51
II.	Voraussetzungen rechtlicher Maßnahmen	52
A.	Ein verfassungskonformes Gesetz	52
B.	Eine Verordnung auf gesetzlicher Grundlage	53
C.	Eine ausreichend konkrete Bescheidaufgabe	53

III.	Die rechtlichen Maßnahmen im Einzelnen	55
A.	Grundsätzliches	55
B.	Ausgewählte rechtliche Maßnahmen	55
1.	Räumliche Verteilung	55
2.	Zeitliche Verteilung	55
3.	Quantitative Verteilung	56
4.	Kombination	57
IV.	Gesetzliche Aufträge zur BesucherInnenlenkung	58
V.	Erfolgreiche BesucherInnenlenkung	58

Die Vorgaben des Tourismus-Protokolls der Alpenkonvention für die Errichtung von Schianlagen 61
Daniel Ennöckel

I.	Ausgangslage – Seilbahnwirtschaft und Schigebiete im Alpenraum	61
II.	Vorgaben des Tourismusprotokolls für die Errichtung von Schigebieten und Seilbahnanlagen	62
III.	Zur Wirkung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle	63
A.	Voraussetzungen für eine unmittelbare Anwendung der Alpenkonvention	63
B.	Mittelbare Anwendung der Alpenkonvention	66
IV.	Unmittelbare und mittelbare Verpflichtungen des Tourismusprotokolls zu Schigebieten und Seilbahnanlagen ...	67
A.	Anwendung und Umsetzung der Zielbestimmung des Art 1 TP	67
B.	Anwendung und Umsetzung des Art 12 TP (Vorgaben für die Errichtung von Aufstiegshilfen)	68
C.	Anwendung und Umsetzung des Art 14 Pkt 1 TP (Vorgaben für Schigebiete)	69
D.	Anwendung und Umsetzung des Art 14 Pkt 2 TP (Rechtsrahmen für Kunstschnee)	69
V.	Resümee	71

Die Ausweisung von Ruhezeiten nach Art 10 TP 73
Katrin Brennsteiner

I.	Einleitung	73
II.	Die unmittelbare Anwendbarkeit der völkerrechtlichen Verpflichtungen	74
III.	Die Verpflichtungen des Art 10 TP	76
A.	Die unmittelbare Anwendbarkeit	76
B.	Schutzzweck der Norm	76

IV.	Möglichkeiten für die Umsetzung der Ausweisung von Ruhezeiten	77
A.	Umsetzung durch den Gesetzgeber	77
B.	Umsetzung auf Grundlage der Raumordnung	78
C.	Vertragliche Umsetzung im Rahmen der Möglichkeiten des Bürgerlichen Rechts	79
D.	Initiative durch Bund über B-VG	80
E.	Zwischenresümee Möglichkeiten der Umsetzung	80
V.	Die Ausweisung von Ruhezeiten im österreichischen Recht	80
A.	Umsetzung § 11 Tiroler Naturschutzgesetz 2005	81
B.	Umsetzung § 26 Abs 3 Vorarlberger Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung	82
C.	Umsetzung § 27 Abs 3 Salzburger Naturschutzgesetz 1999	82
D.	Zwischenresümee Ruhezeiten in Österreich	82
VI.	Resümee	83

Anhang

Protokoll „Tourismus“	87
Parlamentarische Umsetzungsmaterialien	123
Übersicht der Protokollentwürfe	161
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	201

Abkürzungsverzeichnis

AB	Ausschussbericht
Abb	Abbildung
ABl	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Arbeitsgruppe
AHB	Arbeitsgruppe Hoher Beamter
AHK	Aarhus-Konvention
AK	Alpenkonvention
Anh	Anhang
Anm	Anmerkung
Art	Artikel
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
bgld	Burgenländisch, -e, -er, -es
BH	Bezirkshauptmannschaft
BLawiP	Protokoll „Berglandwirtschaft“
Blg	Beilagen
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMNT	Bundesministerium/Bundeministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus
BO	Bulletin officiel
BSchP	Protokoll „Bodenschutz“
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVG	Bundeverfassungsgesetz
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
BWP	Protokoll „Bergwald“
bzw	beziehungsweise

ca	circa
CIPRA	Commission Internationale pour la Protection des Alpes
dh	das heißt
dt	deutsche, -er, -es
EB	Erläuternde Bemerkungen
ebd	ebenda
EG	Europäische Gemeinschaft
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EK	Europäische Kommission
EP	Protokoll „Energie“
Erk	Erkenntnis
ErlRV	Erläuterungen zur Regierungsvorlage
etc	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f ff	und der (die) folgende(n)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl L 1992/206, 7 idF L 2013/158, 193
Fn	Fußnote
G	Gesetz
gem	gemäß
ggf	gegebenenfalls
GNL	Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung
GP	Gesetzgebungsperiode
GVB1	Gesetz- und Verordnungsblatt
hM	herrschende Meinung
Hrsg	Herausgeber
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
idR	in der Regel
idS	in diesem Sinn
idZ	in diesem Zusammenhang
insb	insbesondere
XIV	

iSd	im Sinne der/des
iSv	im Sinn von
iZm	in Zusammenhang mit
JO	Journal Officiel
Kap	Kapitel
Krnt	Kärntner
leg cit	legis citatae
Lfg	Lieferung
LG	Landesgesetz
LGBL	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
lit	litera, -ae
LReg	Landesregierung
lt	laut
LVwG	Landesverwaltungsgericht
mE	meines Erachtens
mwN	mit weiteren Nennungen
nö	niederösterreichische, -er, -es
NÖ	Niederösterreich
NPG	Nationalparkgesetz
NR	Nationalrat
NSchG	Naturschutzgesetz
NSchP	Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“
ÖNK	Österreichisches Nationales Komitee zur Alpenkonvention
oö	oberösterreichische, -er, -es
OÖ	Oberösterreich
Pkt	Punkt
RdU	Recht der Umwelt
RGBL	Reichsgesetzblatt
RL	Richtlinie
ROG	Raumordnungsgesetz
RPlG	Raumplanungsgesetz
RPIP	Protokoll „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“
Rs	Rechtssache
Rsp	Rechtsprechung

RV	Regierungsvorlage
Rz	Randziffer
S	Satz, Seite
SAB	Schweizer Arbeitsgruppe für die Berggebiete
Sbg	Salzburger
sog	sogenannte
StA	Ständiger Ausschuss
StGG	Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder
stmk	steiermärkische, -er, -es
StrP	Protokoll „Streitbeilegung“
Tir	Tiroler
TP	Protokoll „Tourismus“
ua	und andere, unter anderem
uÄ	und Ähnliches
UAbs	Unterabsatz
udgl	und dergleichen
US	Umweltsenat
usw	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
uzw	und zwar
va	vor allem
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
vgl	vergleiche
Vlbg	Vorarlberger
VO	Verordnung
VP	Protokoll „Verkehr“
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WRG	Wasserrechtsgesetz
WV	Wiederverlautbarung
WVK	Wiener Vertragsrechtskonvention

Z	Ziffer, Zahl
zB	zum Beispiel
ZPEMRK	Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention
zT	zum Teil
ZVG	Zeitschrift der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Entstehung des Tourismusprotokolls

Ewald Galle

Die Alpenkonvention sieht in Art 2 Abs 2 lit i vor, dass Maßnahmen auf dem Gebiet Tourismus und Freizeit getroffen werden, *mit dem Ziel, unter der Einschränkung umweltschädigender Aktivitäten, die touristischen und Freizeitaktivitäten mit den ökologischen und sozialen Erfordernissen in Einklang zu bringen, insbesondere durch Festlegung von Ruhezonen.*

I. Auftakt und erste Sitzung

Das Protokoll „Tourismus“ ist Teil der ersten Protokollgeneration, die Anfang der 90er Jahre des 20. Jahrhunderts entstanden ist. Die Ausarbeitung zog sich jedoch auf Grund der Komplexität der Aufgabe und der ständigen sprachlichen Abstimmungen sehr in die Länge, beinahe vergleichbar mit der Dauer der Verhandlungen zum Verkehrsprotokoll.

Anlässlich der ersten Alpenkonferenz, 9. bis 11. Oktober 1989 in Berchtesgaden, wurde nicht nur an Österreich der Auftrag erteilt, ein Rahmenübereinkommen („Alpenkonvention“) auszuarbeiten, sondern bei dieser Gelegenheit auch Frankreich mit der Ausarbeitung eines Protokolls zu „Tourismus und Freizeit“ betraut. Neben dem Raumplanungsprotokoll¹ der 2. Vorsitz Frankreichs.

Der französische Vorsitz ließ sich mit der Konstituierung der Arbeitsgruppe² (AG) Zeit und begründete dies mit der notwendigen Sammlung von Unterlagen. In Vorbereitung der ersten Sitzung, die schließlich am 11./12. Dezember 1990 in Chambéry stattfand, wurde ein umfangreicher Fragebogen an alle Mitglieder versendet. Das vom französischen Vorsitz geplante Arbeitsprogramm umfasste dabei zwei Phasen: eine Bestandsaufnahme und darauf aufbauend eine Auswertung einschließlich der Vorlage erster Vorschläge.

1 Siehe dazu ausführlich Essl/Schmid (Hrsg), Das Protokoll „Raumplanung und Nachhaltige Entwicklung“ der Alpenkonvention (2018); Open Access-Zugang unter <https://elibrary.verlagoesterreich.at>.

2 In den Unterlagen oft auch als „Subarbeitsgruppe“ bezeichnet.

Die angesprochene Bestandsaufnahme sollte dabei folgende drei Bereiche erfassen: den Fremdenverkehr im Gebirge – in den Übersetzungen aus Frankreich wird in den Anfängen stets von „Fremdenverkehr“ und nicht von „Tourismus“ gesprochen –, die Entwicklungen im Bereich der Gebirgspolitik und die jeweiligen gesetzlichen Rahmen in den Alpenstaaten. Die daran anknüpfenden Fragen gingen sehr ins Detail, bis hin zu geforderten konkreten Umsatz- und Aufenthaltszahlen.

Diese erste Sitzung wurde von *Bernard Serres*, hochrangiger Vertreter der Obersten Aufsichtsbehörde für Fremdenverkehr im französischen Tourismusministerium, geleitet. Der Vorsitzende war auch Mitglied der französischen Delegation zur gleichzeitig laufenden Ausarbeitung der Alpenkonvention; eine sehr vorteilhafte Personalunion, denn er konnte die Arbeiten in der eigenen Arbeitsgruppe von jener zur Vorlage eines „Übereinkommens zum Schutz der Alpen“ sehr gut trennen; ja sogar zu beider Nutzen beeinflussen.

Delegationsleiter für Österreich war MR Dr. *Helmuth Liebl* vom damaligen Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten. Auf Bundesebene stand ihm dabei für allfällige Fragen aus der Raumplanung Dr. *Robert Pelousek* aus dem Bundeskanzleramt zur Seite. Die Bundesländer sollten durch Dr. *Werner Oppitz* vom Amt der Salzburger Landesregierung und Dr. *Nikolaus Hermann* vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung vertreten werden. Nachnominiert wurde Mag. *Werner Johann Weichselbaumer* vom Amt der Oberösterreichischen Landesregierung. An der konstituierenden Sitzung der AG nahmen aus Österreich aber nur der Delegationsleiter und Dr. *Helmuth Barnick* von der Tiroler Landesregierung, nachträglich noch für die ARGE ALP nominiert, teil. Generell war die Gruppenzusammensetzung sehr gemischt. Es fanden sich Expert*innen aus dem Tourismusbereich, ebenso wie solche aus der Naturschutz- und Raumplanungsecke. Dies veranlasste den Vorsitzenden sogar zum Ersuchen, sich in Hinkunft auf eine Teilnahme von Tourismus-expert*innen zu beschränken.

Den Ausgangspunkt der Diskussion bildete der von Frankreich schon davor ausgesandte Fragebogen, ergänzt durch ein vom Vorsitzenden präsentiertes Papier mit „Methodologischen Vorschlägen für das Tourismusprotokoll“. Österreich übergab bei dieser Gelegenheit den auf Initiative von Dr. *Hermann* national koordinierten und ausgefüllten Fragebogen. Nicht überraschend war, dass einige Staaten, wie etwa Deutschland, angesichts der kurzen Vorlaufzeit die gewünschten Informationen nicht zeitgerecht liefern konnten. Dies lag wohl auch daran, dass die Qualität der Übersetzungen sehr mangelhaft war. Der französische Beitrag war beispielsweise 40 Seiten lang, hatte einen hohen Detaillierungsgrad und lieferte sehr aussagekräftiges und umfangreiches Zahlenmaterial.

Angesichts der lückenhaften Rückmeldungen stand das unmittelbar in der Sitzung unterbreitete Papier mit „Methodologischen Vorschlägen für das Tourismusprotokoll“ im Mittelpunkt. Der französische Vorsitz ging auch unbeirrt von dieser Unterlage aus. Dabei muss man dieser Unterlage zugutehalten, dass

sie in Wahrheit ein erster Protokollvorschlag war. Ausgehend von der intensiven Behandlung des Papiers waren die Ergebnisse dieser ersten Runde dann auch sehr breit und inhomogen, ließen aber schon erste Ansätze eines künftigen Protokolls erkennen: Einrichtung eines statistischen Systems für Wirtschaftsdaten, bezeichnet als „Touristisches Observatorium der Alpenkonvention“; Ausarbeitung eines Kohärenzschemas für ein integriertes touristisches regionales Entwicklungsprogramm; Harmonisierung der Bewertungskriterien für Schutzgebiete und gleichzeitig eine Gebietsfestlegung auf „Schutzgebiete“, „intensiv genutzte“ und „extensiv genutzte touristische Gebiete“, wobei in den Zielen eines künftigen Protokolls schon die Einrichtung von sogenannten „Ruhe- oder Schonungszonen“ festgelegt wird; etwas, das sich in der Zielvorgabe in der Alpenkonvention wiederfindet. Weiters wurde auch die Möglichkeit einer für alle Alpenstaaten verbindlichen Regelung in Bezug auf Heli-Skiing, Benutzung von Geländewagen und Snow-Scootern im Wege einer kurzen Umfrage unter den Delegationen erörtert.

II. Erster österreichischer Protokollentwurf

Schon vor der konstituierenden Sitzung der AG hatte sich der österreichische Delegationsleiter, Dr. *Liebl*, der im Übrigen immer mit großer Hingabe und Umsicht sowie stets unter Miteinbeziehung ökologischer Interessen agierte, erste, sehr strukturierte Gedanken über einen möglichen Protokollentwurf gemacht. Dieser Entwurf bestand aus einer Präambel, die den Alpenraum mit seiner Multifunktionalität und die zunehmenden Nutzungsansprüche an diesen Raum beschrieb. Hervorstechend war das Bekenntnis, dass „die große ökonomische Abhängigkeit vieler alpiner Gebiete vom Wirtschaftsfaktor Tourismus ... deutlich erkennen lässt, dass Lösungsansätze eines ‚integrierten Alpenschutzes‘ in starkem Maße auch die Belange einer sinnvollen Entwicklung der Tourismuswirtschaft berücksichtigen müssen“.

Weiters enthielt dieser Entwurf schon eine Fülle an Zielen und Maßnahmen, die zudem den Anforderungen an eine umwelt-, raum- und sozialverträgliche Planung Rechnung zu tragen hätten, wie beispielsweise:

- Die hohe Umweltqualität im Alpengebiet ist Grundlage und Voraussetzung für die weitere Entwicklung des Tourismus. Vorrangiges tourismuspolitisches Ziel ist daher die Erhaltung und, wo notwendig, die Wiederherstellung der erforderlichen Umweltqualität. Dies bedeutet noch mehr als bisher eine kritische Prüfung und Selbstbeschränkung vor allem bei Erschließungsvorhaben.
- Die Erschließung weiterer Gletscher wird abgelehnt, der Betrieb auf den erschlossenen Gletschern soll einem ökologischen Optimierungsprozess unterzogen werden.

- In alpinen Tourismusgebieten mit sehr hoher Nutzungsintensität und in ökologisch empfindlichen Zonen soll keine Erweiterung der touristischen Kapazitäten mehr angestrebt werden, einschließlich der Freihaltung möglichst großer Gebiete von technischen Erschließungen.
- Nationalparks, Natur- und Naturschutzgebiete, Ruhegebiete, Gletscher- und Fließgewässerschutzgebiete sind zu erhalten, zu erweitern sowie bei Bedarf einzurichten.
- Die dem Wintersport gewidmeten Flächen sind Schritt für Schritt ökologisch zu optimieren. Großräumige Pistenplanierungen und Geländekorrekturen sind zu vermeiden, genauso wie Umwelt- und Landschaftsschäden im Bereich von Skipisten und Loipen.
- Pisten und Loipen, die ökologischen Gesichtspunkten entsprechen, sollen eine Auszeichnung erhalten.
- Aufstiegshilfen sind erst ab einer Mindesthöhe der Schneedecke in Betrieb zu nehmen.
- Jede Nutzung im Erholungsraum hat besonders auch auf die vorrangige Schonung des Landschaftsbildes Rücksicht zu nehmen.
- Die Förderungspraxis soll sich stärker als bisher an der Umweltpolitik ausrichten.
- Beschneiungsanlagen dürfen nur dann errichtet werden, wenn dadurch keine neuen ökologischen Beeinträchtigungen geschaffen werden.
- Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -trennung, aber auch zur Abfall- und Abwasserentsorgung im Tourismus sind dringlich.
- Auf eine weitere Entflechtung des Tourismus, etwa durch Ferienstaffelung, Saisonverlängerung und sonstige geeignete Maßnahmen zur Gestaltung von Schul- und Betriebsferien, sollte besonderes Augenmerk gelenkt werden.
- Für den Straßenverkehr sind mittel- und langfristige Infrastrukturmaßnahmen, wie etwa Park&Ride-Systeme oder verkehrsberuhigte Zonen, voranzutreiben und zu fördern.

All diese vom österreichischen Delegationsleiter entwickelten Vorgaben offenbaren ein extrem hohes Maß an Sensibilität für Umweltfragen, sodass seitens des Umweltministeriums nie eine Notwendigkeit gegeben war, in irgendeiner Weise korrigierend einzugreifen. Diese Vorgaben sollten während der gesamten Verhandlungen aufrecht bleiben.

III. Weitere Sitzungen 1991

Die zweite Sitzung der AG fand am 14./15. März 1991 statt und beschäftigte sich, wie auch die dritte Sitzung am 4./5. Juli 1991, mit einem ersten Rohentwurf eines Protokolls. Am Ende stand ein neuer 2. Protokollentwurf, der sodann anlässlich der vierten Sitzung am 14./15. November 1991 einer weiteren

Erörterung seitens der AG unterzogen wurde. Generell wurde von der parallel an der Alpenkonvention arbeitenden und übergeordneten „Arbeitsgruppe Hoher Beamter“ (AHB) – später als Ständiger Ausschuss (StA) bezeichnet – angemerkt, dass sich die Protokollentwürfe an den Entwürfen des Naturschutzprotokolls orientieren sollten; zum damaligen Zeitpunkt war es hinsichtlich Struktur, Verpflichtungsgrad und fachlicher Ausrichtung das modernste Protokoll im Rahmen der Alpenkonvention.

Es kam sogar so weit, dass in der diesbezüglichen AG „Naturschutz“ die Forderung erhoben wurde, dass „weitere Großerschließungen für Massentourismus und sportliche Großveranstaltungen ... zu vermeiden sind; ... Besonders umweltbelastende, namentlich motorisierte und mechanisierte Freizeitaktivitäten sind auszuschließen oder einzudämmen; ... andere unregelmäßige Formen des Sports in der Natur, wie z. B. Sommerskifahren, Kanufahren, Wildwasserfahren, sind zu regeln.“

Ende 1991 lag dann ein 3. Protokollentwurf vor, der aber immer noch große Lücken aufwies und sehr unter den Diskrepanzen in den einzelnen Sprachfassungen litt. Im Vergleich mit den Ergebnissen in den anderen AG lag das Tourismusprotokoll aber immer noch gleichauf, wenn man von den am weitesten fortgeschrittenen Arbeiten zum Naturschutzprotokoll absieht. Generell stand in diesem Jahr der Abschluss der Arbeiten zur Alpenkonvention im Vordergrund.

IV. Stellungnahme der Internationalen Alpenschutzkommission (CIPRA)

Die Internationale Alpenschutzkommission CIPRA – französisch für „Commission Internationale pour la Protection des Alpes“ – war zu dieser Zeit immer noch mit den Widerständen vor allem seitens Frankreichs gegen deren Zulassung als Beobachterorganisation konfrontiert. So blieben diesbezügliche Interventionen meist unberücksichtigt. Im Juni 1992 urgierte die CIPRA erneut bereits zuvor eingebrachte Anregungen.

Kritisiert wurde der vorwiegend empfehlende Charakter der Bestimmungen. Verlangt wurde die Ausweisung großflächiger Zonen, in denen jede touristische Erschließung unzulässig ist. Diese Forderung fand zudem Deckung in der Zielvorgabe der Alpenkonvention, in der ausdrücklich die Festlegung von Ruhezeiten normiert wird. Weiters sollte auf die weitere Erschließung von Gletschergebieten und besonders empfindlichen Landschaftsteilen verzichtet werden. Schließlich wurde auch die Reduktion der Belastungen durch Wintersportanlagen und intensive Freizeitaktivitäten verlangt. Untermauert wurden diese Vorgaben durch konkrete Formulierungen entsprechender Artikel.

V. Weitere Behandlung des Protokollentwurfes

Im Rahmen der Sitzung der AHB am 26./27. Mai 1992 in Paris berichtete der französische Vorsitzende vom 3. Protokollentwurf. Er unterstrich gleichzeitig, dass noch viel Zeit notwendig sei, um innovative Vorschläge zu machen, an denen es an einigen Stellen noch bis heute mangelt. Bei dieser Gelegenheit hob er besonders die Notwendigkeit hervor, die Entwürfe ständig mit der Fremdenverkehrswirtschaft abzustimmen. Eine Finalisierung Ende 1992 sei für ihn zwar denkbar, er gehe aber von einer Verlängerung der Beratungen aus. Österreich, Deutschland und Liechtenstein riefen noch einmal die Zielvorgabe aus der Alpenkonvention in Erinnerung: Der Tourismus darf nicht zu Lasten der Umwelt weiterentwickelt werden.

Am 15./16. April 1992 traf sich die AG zum fünften Mal, diesmal nicht wie üblich in Frankreich, sondern in Sion (CH). Am Ende stand der 4. Protokollentwurf. Auch dieser litt unter denselben „Krankheitsbildern“ wie schon die Fassungen davor. Es gab noch immer auffällig große Unterschiede zwischen der deutschen und der französischen Sprachfassung. Zudem wurden die mündlich von der österreichischen Delegation vorgebrachten Anregungen nicht berücksichtigt, was dazu führte, dass diese erneut schriftlich nachgereicht wurden; all dies erfolgte stets in enger Abstimmung mit der deutschen Delegation.

Viele Vorschläge betrafen daher auch sprachliche Verbesserungen und Angleichungen. Inhaltlich wurde die Festlegung der Ruhezonen moniert und bei den Beschneidungsanlagen das Kriterium des notwendigen Energieaufwands eingebracht. Ein heikler Punkt betraf die Zweitwohnsitzproblematik. Generell sollten nach Auffassung Österreichs „Strategien im Beherbergungsbereich entwickelt werden, die auf das knappe und weiterhin abnehmende Bauland abgestimmt sind, die die Erneuerung und bessere Nutzung bestehender Bauten begünstigen und jene Betriebsarten bevorzugen, bei denen die Unterkünfte an wechselnde Gäste vermietet werden“.

Ein weiterer Hinweis betraf die Bewusstseinsbildung sowohl der Gäste als auch der im Tourismus beschäftigten Menschen. Der in einem abschließenden Artikel immer wieder auftauchenden Option, eine Expert*innenkommission für den Tourismus einzusetzen, wurde mit Skepsis begegnet.

Die sechste Sitzung der AG fand sodann am 1./2. Juli 1992 wieder in Frankreich, in Chamonix, statt. Die österreichische Delegation war durch Dr. *Liebl* und Dr. *Oppitz* vertreten. Der französische Vorsitz erwies sich als lernfähig und versuchte von Anfang an, einen Konsens herbeizuführen.

Die Präambel war der endgültigen schon recht ähnlich, auch deren Länge. Die weiteren Bestimmungen waren noch nicht mit jenen in den anderen Protokollentwürfen abgeglichen und auch die gleichlautenden Artikel waren noch nicht enthalten – so stand die Frage der Forschung noch ganz vorne in Art 3. Die inhaltliche Stoßrichtung ließ sich aber schon deutlich erkennen. Generell wurde zwischen erforderlichen und empfohlenen Maßnahmen unterschieden.

Die geordnete Tourismusedwicklung war schon enthalten und sollte noch verständlicher und umfassender ausformuliert werden. Der Artikel zur Qualitätsförderung war bereits mit dem finalen ident. Art 6 hieß noch „intensiver Tourismus, extensiver Tourismus“ und beschränkte sich auch auf diesen Bereich. Auch er sollte noch wesentlich weiter ausgestaltet werden. Bei der Lenkung der Besucher*innenströme wurde noch von einer Verpflichtung gesprochen und bei den naturräumlichen Entwicklungsgrenzen war man noch sehr zaghaft, genauso wie bei den vorsichtigen und kurzen Ausführungen zur Politik im Beherbergungsbereich. Auch die Artikel zu den Aufstiegshilfen und zum touristischen Verkehr waren noch sehr kurz, aber schon vorhanden. Die Skipisten und die Beschneiungsanlagen waren bereits als „Besondere Erschließungsprobleme“ identifiziert worden, wobei Letztere jedenfalls nur einen geringen Teil des Skigebiets betreffen sollten. Die motorisierten Sportarten waren ebenso schon vorhanden, wie auch die Frage der Hubschrauberflüge.

Zu den empfohlenen Maßnahmen zählten dagegen jene zur Aus-, Weiter- und Bewusstseinsbildung, zur Ferienstaffelung und zur Schaffung eines Innovationspreises, letzterer später als Art 19 „Innovationsanreize“ im Protokoll enthalten. Zwei Artikel betrafen die „Finanzierung von bedeutenden Schutzgebieten“ einerseits, der dann bald völlig verschwand, und „Grenzübergreifende Räume“ andererseits, der dann im standardisierten Artikel zur „Internationalen Zusammenarbeit“ aufging. Die Ruhezone, obwohl bereits ausdrücklich in der Alpenkonvention gefordert, suchte man vergeblich. Hingegen gab es noch immer die Bestimmung zur Einrichtung einer Tourismuskommission zur Umsetzung des Protokolls.

Die siebente Sitzung wurde am 6./7. Oktober 1992 in Lyon durchgeführt, mit dem Ergebnis, den Protokollentwurf der AHB zur weiteren Behandlung vorzulegen. Das Tourismusprotokoll wurde sodann im Paket mit den anderen Protokollen Raumplanung, Naturschutz, Berglandwirtschaft³ und Verkehr von der AHB am 5./6. November 1992 (in manchen Dokumenten wird vom 4./5. November gesprochen) in Chambéry zur Abstimmung in den einzelnen Staaten und der EU bis spätestens 31. Mai 1993 freigegeben.

VI. Abstimmung der Protokollentwürfe in Österreich

Der Protokollentwurf zu „Tourismus“ wurde im Österreichischen Nationalen Komitee zur Alpenkonvention (ÖNK), dem österreichischen Koordinierungsgremium, sehr intensiv behandelt und mit kritischen Anmerkungen kommentiert. Im Sinne des Auftrages der AHB richtete das ÖNK sein Augenmerk

3 Siehe dazu ausführlich Kuncio/Schmid (Hrsg.), Das Protokoll „Berglandwirtschaft“ der Alpenkonvention (2021).

nun auf alle Protokollentwürfe und verfasste in insgesamt vier Sitzungen eine umfassende Stellungnahme.

Zum Protokoll Tourismus wurde dabei festgehalten, dass es wesentlich weniger stringent sei als andere Protokolle. Es wäre daher auf die Ausgewogenheit der inhaltlichen Schwerpunkte und Verpflichtungen zu achten. Zudem würden Inhalte aus der Berchtesgadener Resolution⁴ fehlen, was sich auch darin manifestierte, dass die Grenzen des Tourismus und der Verzichtszwang touristischer Nutzung gegenüber ökologischen Erfordernissen stärker betont werden sollten und nicht die Tourismusentwicklung im Vordergrund stehen sollte. Es würde eine klare Absage an den Massentourismus ebenso fehlen, wie ein Bekenntnis zum Qualitätstourismus.

Inhaltlich wurde im Hinblick auf die geordnete Entwicklung die Ausarbeitung von Entwicklungskonzepten, Leitbildern und Sachplänen gefordert; allerdings haben letztere nie Eingang in das Protokoll gefunden. Auch eine darüberhinausgehende ökologische Tragfähigkeit im Wege einer nachhaltigen Sicherung der Ökologie vor touristischen Entwicklungen fand keine Aufnahme in das endgültige Protokoll. Im Reigen der hervorzuhebenden Problembereiche fehlten für das ÖNK verpflichtende Aussagen zu Golfplätzen, Hoteldörfern und Gletschern. Auch diese Anregungen wurden in den weiteren Verhandlungen nicht erhört. Beim ursprünglichen Art 14 über das Absetzen aus Hubschraubern wurde vorgeschlagen, diese Aktivität nicht nur auf Hubschrauber zu beschränken, sondern als Überbegriff „Luftfahrzeuge“ zu verwenden, um auch andere Fortbewegungsmittel, wie Paragleiter, Ultraleichtflugzeuge etc, zu erfassen.

Als zusätzlicher Punkt wurde die Aufnahme spezifischer Artikel zur Sozialverträglichkeit gefordert, nicht zuletzt um die Akzeptanz des Protokolls in der Bevölkerung zu erhöhen.

Schon in einem Schreiben davor wurde von österreichischer Seite der Einrichtung einer Expert*innenkommission für die Umsetzung des Tourismusprotokolls eine deutliche Absage erteilt.

Das Paket mit den Kommentaren zu allen Protokollen – mit Ausnahme von Kommentaren zum Protokollentwurf Verkehr⁵ – war zeitgerecht fertig und wurde Ende Mai 1993 dem französischen Alpenkonventionsvorsitz übermittelt.

4 Politische Resolution, verabschiedet anlässlich der 1. Alpenkonferenz, 9. bis 11. Oktober 1989 in Berchtesgaden.

5 Siehe dazu ausführlich Essl/Schmid (Hrsg), Das Protokoll „Verkehr“ der Alpenkonvention (2019); Open Access-Zugang unter <https://elibrary.verlagoesterreich.at>.

VII. Schweizer Vorbringen/weitere Behandlung des Tourismusprotokolls

Die Lage hatte sich zwischenzeitig aber noch weiter verschärft. Anlass dafür waren Vorstöße der Schweizer Delegation zur Vertiefung sozioökonomischer Aspekte. Schon im Dezember 1992 hatte die Schweiz Bereinigungen und die Harmonisierung aller bis dato vorliegenden Protokolle gefordert, was zu einer weiteren zeitlichen Verzögerung geführt hatte.

Im Frühjahr 1993 legte die Schweiz nach und urgierte zur Überraschung aller anderen Delegationen, sozioökonomische Aspekte vertiefter zu behandeln, einerseits im Wege eines neuen Protokolls „Wirtschaft und Gesellschaft“ und andererseits durch Überarbeitung aller aktuellen Protokollentwürfe.

Zum Ausgangsentwurf des Tourismusprotokolls mit Stand Spätherbst 1992 hielt die Schweiz – in dieser Zeit äußerst wirtschaftsfreundlich und stets Verteidigerin des französischen Vorsitzes – fest, dass „der zur Verfügung stehende Entwurf ... keinesfalls als wirtschafts- oder tourismusfeindlich tituliert werden kann, was auch schon in der harschen Kritik aus Umweltschutzkreisen an diesem Protokoll zum Ausdruck kommt. Er zeichnet sich durch sehr allgemeine Formulierungen aus, die bei der praktischen Umsetzung wohl einen großen Handlungsspielraum offen lassen.“

Die weiteren Diskussionen zu dieser sehr grundsätzlichen Frage für die Alpenkonvention konzentrierten sich daher auf das gerade in Ausarbeitung befindliche Raumplanungsprotokoll.

Die für Juni anberaumte Sitzung der AHB wurde auf 8./9. Juli 1993 in Paris verschoben, um mehr Zeit für die Einarbeitung aller Stellungnahmen zu haben und um sich mit den Schweizer Vorbringen zu beschäftigen.

Die AHB befasste sich daher in ihrer Sitzung sehr intensiv mit diesen neuen von der Schweiz lancierten Aspekten. Österreich, unterstützt von Deutschland, warnte davor, dass ein Eingehen auf die umfangreichen und komplexen Schweizer Vorschläge die Protokollausarbeitungen erheblich verzögern und zu einer Neuauflage von inhaltlichen Diskussionen führen würde. Bezüglich der Stellungnahmen der Vertragsparteien – lediglich Österreich hatte fristgerecht abgeliefert – wurde eine Nachfrist bis 31. Dezember 1993 gesetzt. Bis Ende Februar 1994 sollten dann vom französischen Vorsitz überarbeitete Textversionen aller Protokollentwürfe vorgelegt werden.

Einen weiteren Lackmустest gab es in Form eines Symposiums zum Thema „Alpenkonvention und Tourismus“ von 13. bis 15. Oktober 1993 in Saalbach-Hinterglemm, an dem auch der österreichische Delegationsleiter, Dr. *Liebl*, teilnahm und für das Protokoll warb.

Ansonsten blieb es 1993 eher ruhig um das Tourismusprotokoll.

VIII. Scheitern des ersten Versuchs zur Finalisierung

Für Österreich hatte die Verlängerung der Stellungnahmefrist keine Konsequenz. Die inhaltliche Stellungnahme war ja schon 1993 fertiggestellt und übermittelt worden. Die Junktimierung zum Verkehrsprotokoll wurde hingegen noch einmal bekräftigt.⁶ Im Gegensatz zum Jahr davor lagen aber die Kommentare der anderen Delegationen mehr oder weniger vor.

In ihrer Sitzung am 5./6. April 1994 in Paris widmete sich die AHB den vorliegenden Protokollentwürfen, wobei das Tourismusprotokoll eine Hauptrolle spielte. Die Diskussion offenbarte sehr schnell zwei sehr unversöhnlich gegenüberstehende Lager: auf der einen Seite Österreich, Deutschland und die CIPRA, die das Protokoll als zu wenig stringent erachteten und für die die Vorgaben der Berchtesgadener Resolution viel zu wenig beachtet worden waren. Anstelle einer Tourismusedwicklung sollten der Verzichtszwang von touristischen Nutzungen und die Grenzen des Tourismus treten.

Demgegenüber standen Frankreich und die Schweiz, die für die unveränderte Beibehaltung des aktuellen Protokollentwurfes plädierten. Um die immer wieder aufflammenden Grundsatzdiskussionen zu vermeiden, wurde ein kleiner Arbeitskreis innerhalb der AHB eingerichtet, der ein Kompromisspapier erarbeitete und mündlich kurz vorstellte. Neu hinzugekommen waren Bestimmungen zur Besucher*innenlenkung, zu den Ruhezeiten, zu den Beschneiungsanlagen und zur Kooperation von Tourismus und Landwirtschaft.

Diese Verselbstständigung der Verhandlungen führte in weiterer Folge dazu, dass der AHB nach dieser Sitzung beinahe wöchentlich neue Protokollentwürfe vorgelegt wurden. Es gab eine Version vom 3. Mai 1994, eine weitere vom 10. Mai 1994 und schließlich eine vom 9. Juni 1994, die dann auch länger Bestand hatte. Darin waren die neu hinzugekommenen Sachthemen enthalten; auch die Reihenfolge deckte sich schon größtenteils mit der Endfassung. Hingegen fehlten die für alle Protokolle harmonisierten Bestimmungen und die Formulierungen waren an manchen Stellen noch sehr kurz. Die Artikel zu den „Naturräumlichen Entwicklungsgrenzen“, zu den „Ruhezeiten“ und zu den „Aufstiegshilfen“ hatten schon das fertige Gesicht.

Anders bei den „Beschneiungsanlagen“: Dort wurde festgelegt, dass die Schneerzeugung zugelassen werden kann, um lokal oder regional ein Mindestangebot an offenen Pisten zu gewährleisten oder exponierte Zonen zu sichern, wenn es die umweltbezogenen, klimatischen und hydrologischen Gegebenheiten erlauben. Dabei sind die umweltbezogenen Auswirkungen zu berücksichtigen. Zudem dürfen Beschneiungsanlagen nur für einen Teil des Skigebietes und nur während der für dieses Gebiet üblichen Saisonen betrieben werden.

6 Siehe dazu ausführlich Essl/Schmid (Hrsg.), Das Protokoll „Verkehr“ der Alpenkonvention (2019).

Die weiteren Diskussionen um das Tourismusprotokoll konzentrierten sich dann mehr und mehr auf diesen Passus und führten zu einer weiteren Ausbühnung dieser Formulierungen.

Die Protokollversion vom 9. Juni 1994 war dann auch Teil von zwei Übersetzungskonferenzen der deutschsprachigen Delegationen, von 7. bis 9. Juli 1994 in Wien und einer weiteren am 17./18. August 1994 in München. Im Rahmen dieser Konferenzen wurden alle Protokolle auch unter völkerrechtlichen Erwägungen harmonisiert; so wurden Titel, die Abfolge der Präambel und die gleichlautenden Artikel abgestimmt.

Entscheidend für das weitere Schicksal des Tourismusprotokolls war die Sitzung der AHB von 21. bis 23. September 1994 in Paris, anlässlich der die Endfassungen der Protokolle der ersten Generation verabschiedet wurden, um sie dann im Rahmen der III. Tagung der Alpenkonferenz am 20. Dezember 1994 in Chambéry anzunehmen und zu unterzeichnen. Das Tourismusprotokoll, im neuen harmonisierten Kleid und in der Fassung vom 22. August 1994, schaffte diese Hürde nicht. Da sich die vom französischen Vorsitz vorgelegten Dokumente in der französischen und der deutschen Sprachfassung – sogar innerhalb der deutschen Versionen gab es Ungereimtheiten – deutlich voneinander unterschieden, kam die AHB überein, das Tourismusprotokoll nicht einmal einer abschließenden Diskussion zu unterziehen.

IX. Neuerlicher Versuch zur inhaltlichen Finalisierung

Slowenien als neuer Vorsitz im Rahmen der Alpenkonvention nahm das Tourismusprotokoll sogleich auf die Tagesordnung der ersten Sitzung des StA am 23./24. März 1995 in Ljubljana. *Bernard Serres*, Vorsitzender der AG, informierte die Delegierten darüber, noch einmal die Version vom 9. Juni 1994 – und nicht die harmonisierte vom August 1994 – mit den Änderungsvorschlägen zur Kommentierung auszusenden. Österreich reagierte prompt und äußerte keine inhaltlichen Bedenken. Zur Verdeutlichung wurde aber noch einmal die für die Septembersitzung 1994 vorbereitete Stellungnahme zum Entwurf vom 24. August 1994 mitgeschickt.

Die Bereinigung der Sprachfassungen war noch immer sehr lückenhaft. Eine kurzfristig einberufene Sitzung der AG am 15. Mai 1995 in Paris brachte einen neuen Entwurf, der nun mit dem endgültigen schon in vielen Teilen übereinstimmte. Lediglich Art 5 hieß noch „Lenkung des Angebots“, bei Art 8 fehlte noch die Hervorhebung der Besucher*innenlenkung in Schutzgebieten, die Formulierung von Art 11 („Politik im Beherbergungsbereich“) war noch anders, die Zielsetzung war aber schon gegeben. Bei Art 12 Abs 2 fehlte noch das Adjektiv „neu“, bei Art 15 („Sportausübung“) wurde noch nicht von Verboten gesprochen und der Entwurf enthielt noch immer die breite Formulierung zu den Beschneidungsanlagen.

Auch bei der zweiten Sitzung des StA, von 25. bis 27. Juli 1995 in Bohinj, war man mit den Arbeiten nicht fertig, was auch an noch ausstehenden Stellungnahmen der Alpenstaaten lag. Es erging daher der Auftrag an die AG, sich im September noch einmal zu treffen und den Text mit Hilfe von Sprachwissenschaftler*innen endlich zu bereinigen und allfällige letzte offene Punkte zu klären. Auf Betreiben Österreichs wurde diese abschließende Sitzung der AG auf den 23. Oktober 1995 verschoben. Bei dieser Gelegenheit teilte Österreich mit, dass an Stelle von Dr. *Liebl* nun Mag. *Karl Auer* vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten die Leitung der österreichischen Delegation übernommen hatte, was aber keine Änderungen in der Positionierung und in der bestens funktionierenden nationalen Kooperation nach sich zog.

Die nationale Abstimmung ergab, dass dem Entwurf quasi als äußerster Kompromissvariante zugestimmt werden kann. Er sei immer noch ein Fortschritt für den Umweltschutz im Alpenraum und man bemühe sich zumindest um einen Ausgleich zwischen ökologischen und ökonomischen Interessen. Die Schweiz monierte noch Änderungen in Art 15 Abs 2 über motorisierte Sportarten und Art 16 über das Absetzen von Luftfahrzeugen. Konkret stieß sich die Schweizer Delegation an den in beiden Artikeln angeführten Verboten. Letztlich blieben diese in beiden Fällen, aber mit der Aufweichung „erforderlichenfalls“.

Weiterhin offen war hingegen eine Lösung zu den Beschneiungsanlagen. Die Delegationen, unter der Federführung von Deutschland, schlugen folgende Formulierung vor: „Die Erzeugung von Schnee kann zugelassen werden, um ein Mindestangebot für den lokalen oder regionalen Skibetrieb zu garantieren oder die exponierten Zonen zu sichern, wenn die ökologischen, hydrologischen und klimatischen Gegebenheiten es erlauben. Diese Einrichtungen werden nur während der in den Alpen üblichen natürlichen Skisaison betrieben, was je nach den Besonderheiten des Gebietes zu bestimmen ist.“

Frankreich hingegen forderte: „Die Erzeugung von Kunstschnee ist auf einem Teil der Skigebiete der Wintersportorte zugelassen, um lokal oder regional einen ausreichenden Skibetrieb zu sichern oder exponierte Zonen zu sichern. Diese Einrichtungen müssen die klimatischen und hydrologischen Auswirkungen berücksichtigen“.

Die CIPRA lehnte beide Varianten ab, vor allem, weil in beiden Ansätzen die Zulassungsvoraussetzung in Form einer Genehmigung nicht mehr enthalten war.

Auch ein Schlichtungsversuch im Rahmen der dritten Sitzung des StA am 30./31. Oktober 1996 in Maribor erbrachte kein Einlenken.

Am 29. Jänner 1996 gab es eine letzte Abstimmungsrunde, die mit einem neuen Kompromissvorschlag ihr Glück versuchte: „Die Beschneigung ist gestattet im Rahmen bestehender nationaler Gesetzgebungen, um dadurch einen zufriedenstellenden lokalen oder regionalen Skibetrieb sicherzustellen bzw. unter Beachtung hydrologischer, Wetter- und Umweltbedingungen die

ausgesetzten Gebiete zu schützen. Die Beschneiungsanlagen können nur während der normalen für jeden Standort charakteristischen Perioden der Niedrigtemperaturen betrieben werden.“ Erstmals tauchten die nationalen Rechtsvorschriften und die Temperaturperioden auf, die dann ja auch in etwas anderer Weise in den endgültigen Artikel einfließen.

Im Vorfeld der unmittelbar bevorstehenden IV. Tagung der Alpenkonferenz, am 27. Februar 1996 in Brdo, intervenierte sogar der damalige slowenische Umweltminister schriftlich bei seinen Kolleg*innen und ersuchte um eine Einigung, die aber letztlich an den unterschiedlichen Auffassungen von Deutschland und Frankreich scheiterte. Deutschland nutzte die Tagung der Alpenkonferenz und gab folgende Erklärung ab: „Die deutsche Delegation geht davon aus, dass die Alpenkonferenz bzw. der StA die Entwicklung der künstlichen Schnee-Erzeugung intensiv beobachten, um sofort ein Verfahren zur Änderung des Protokolls einzuleiten, wenn diesen Bestimmungen im praktischen Vollzug nicht genügend Rechnung getragen wird. In jedem Einzelfall sollen die ökologischen Bedingungen geprüft werden. Bei der Schnee-Erzeugung sollen keine Zusatzstoffe eingesetzt werden, da dies den ökologischen Belangen nicht entspricht.“

Diese Unstimmigkeiten führten letztlich aber dazu, dass das Tourismusprotokoll im Rahmen der IV. Tagung der Alpenkonferenz zwar angenommen⁷, aber nicht unterzeichnet wurde – unterzeichnet wurde lediglich das Protokoll „Bergwald“⁸ –; es seien noch allerletzte sprachliche Abgleichungen notwendig. Damit geriet das Tourismusprotokoll in einen beinahe nicht enden wollenden Strudel an Harmonisierungsbemühungen, die auch immer wieder die Grenzen zur Textänderung überschritten und sich zu einer bilateralen Durchsetzungsfrage zwischen Deutschland und Frankreich entwickeln sollten. Erschwert wurden die Abstimmungen noch dadurch, dass das Tourismusprotokoll nicht wie die bereits unterzeichneten Protokolle behandelt wurde, sondern den noch in Verhandlung stehenden gleichgesetzt wurde.

Es gab sodann einen Reigen von Übersetzungskonferenzen für die diversen Protokolle. Dem wurde später ein Ende gesetzt, indem im Beschlussprotokoll der zehnten Sitzung des StA, 14. bis 16. Jänner 1998 in Ljubljana, die Besorgnis der Vertrags- und Signatarparteien zum Ausdruck gebracht wurde, dass weitere Änderungen der schon unterzeichneten Protokolltexte und Eingriffe in diese zu erheblichen Rechtsproblemen führen würden. Nicht erfasst waren die aktuell in Verhandlung stehenden Protokolle und eben das Tourismusprotokoll. Das Einführen des Instruments einer Referenzsprache, im konkreten Fall Französisch, erbrachte eine gewisse Orientierung und half bei der Harmonisierung.

7 Pkt 8.2 des Beschlusses der IV. Tagung Alpenkonferenz.

8 Siehe dazu ausführlich Gschöpf/Schmid (Hrsg), Das Protokoll „Bergwald“ der Alpenkonvention (2020); Open Access-Zugang unter <https://elibrary.verlag.oesterreich.at>.

Noch davor, im Rahmen der siebenten Sitzung des StA von 11. bis 13. Dezember 1996 in Ljubljana, stellte der französische AG-Vorsitz die Abstimmung der französischen und deutschen Textfassung in Aussicht, was aber nicht eintraf und sich noch über eineinhalb Jahre hinziehen sollte.

Ein weiterer Versuch wurde im Rahmen einer Übersetzungskonferenz am 19./20. Februar 1998 in Ljubljana gestartet. Das österreichische Mandat dazu sah ua vor, in Art 1 zu den Zielen „... verbindliche Maßnahmen und Empfehlungen“ zu verwenden, woraus dann „spezifische“ wurden. Streichungen von einzelnen, teilweise redundanten Begriffen wurden nicht vorgenommen. Hingegen wurde den Anregungen zu Art 9 („Politik im Beherbergungsbereich“) Rechnung getragen, sodass nun vom „verfügbaren Raum“ gesprochen und Vorschlägen bezüglich der Überschrift von Art 17 („Entwicklung von wirtschaftsschwachen Gebieten“) gefolgt wird. Geändert wurde auch die finale Formulierung von Art 13 Abs 2 („Verkehr und Beförderung von Touristen“) sowie jene von Art 14 Abs 2 zu den Skipisten, wo nun die „exponierten Zonen“ angeführt sind.

Im April 1998 beklagte Frankreich, dass Deutschland neuerlich zusätzliche Anmerkungen hatte, die wiederum eine Abstimmung erforderlich machen würden.

Schließlich wurde das Tourismusprotokoll ganz nebenbei, still und leise im Rahmen der V. Tagung der Alpenkonferenz, am 16. Oktober 1998 in Bled, von Deutschland, Liechtenstein, Slowenien, der Schweiz und Monaco unterzeichnet. In keinem einzigen Statement in dieser Konferenz wurde dieses Protokoll erwähnt, war doch alles auf das Verkehrsprotokoll konzentriert. Frankreich holte seine Unterzeichnung am 2. Dezember 1998 beim Verwahrer nach. Italien wies auf eine Regierungskrise hin, die dann bis 2001 dauern sollte, die Unterfertigung erfolgte erst am 8. Februar 2001. Österreich unterzeichnete das Protokoll im Rahmen der VI. Tagung der Alpenkonferenz am 31. Oktober 2000 in Luzern. Die EU holte dies am 6. Jänner 2006 nach.

Das Tourismusprotokoll ist seit Dezember 2002 in Österreich in Kraft und gilt mittlerweile in allen acht Alpenstaaten, mit Ausnahme der Schweiz, und in der EU.

Die Entwicklung des Alpentourismus seit der Unterzeichnung des Tourismusprotokolls der Alpenkonvention und Überlegungen für mögliche Aktualisierungen

Werner Bätzing

I. Die Entwicklung des Alpentourismus in den letzten 20 Jahren

A. Datenprobleme

Die folgende Darstellung des Alpentourismus kann sich nicht auf gesicherte statistische Tourismusdaten abstützen, weil es diese in einer alpenweiten Perspektive nicht gibt: Verlässliche Betten- und Übernachtungszahlen gibt es auf Gemeindeebene nur in Österreich und Deutschland. In der Schweiz werden nur die Betten und Übernachtungen in der Hotellerie erhoben, während die Parahotellerie statistisch nicht erfasst wird, obwohl ihr Anteil an den touristischen Betten etwa 50 % beträgt. Und in Frankreich ist es genauso, nur dass die Parahotelleriebetten hier sogar etwa 80 % der touristischen Betten ausmachen. Und in Italien weisen sowohl Betten- als auch Übernachtungszahlen immer wieder von Jahr zu Jahr große Unterschiede auf, und die Zahlen sind teilweise nicht plausibel.¹

Diese Situation sorgt dafür, dass viele Auswertungen und Kartendarstellungen, die sich auf die offiziellen Tourismusdaten stützen, nicht realitätsnah sind, weil die Tourismuskonzentrationen der Schweizer Alpen und vor allem der Französischen Alpen deutlich zu niedrig ausfallen. Dies betrifft zB den bekannten „Alpenatlas“,² aber auch Publikationen der Alpenkonvention.³ Eine realitätsnähere Darstellung der alpenweiten Tourismusintensität

1 Details siehe *Bätzing*, *Die Alpen. Geschichte und Zukunft einer europäischen Kulturlandschaft* (2015) 188.

2 *Tappeiner/Borsdorf/Tasser*, *Alpenatlas. Society – Economy – Environment* (2008) 65, map 65: Tourist beds per resident.

3 *Alpenkonvention*, *Nachhaltiger Tourismus in den Alpen. 4. Alpenzustandsbericht* (2013) 64, Abb 21: Tourismusintensität. Und: *Alpenkonvention*, *The Alps in 25 maps* (2018) 30, map 13: tourism intensity.

auf Orts- bzw Gemeindeebene findet sich in meinem Alpenbuch,⁴ bei *Roger Sonderegger*⁵ und in meiner Kartendarstellung der Skigebiete der Alpen auf Gemeindeebene.⁶

Auf Grund dieser schwierigen Datensituation beruhen die folgenden Ausführungen auf Schätzungen des Autors, der die Entwicklung des Alpentourismus seit Beginn der 1980er Jahre systematisch verfolgt und der dazu ua ein umfangreiches Zeitungsarchiv angelegt hat.⁷ Und da über den Tagestourismus im Alpenraum noch sehr viel weniger Daten als über den Übernachtungstourismus existieren (hier gibt es lediglich Eintrittszahlen für relativ wenige, aber stark frequentierte Zielpunkte), konzentrieren sich die folgenden Ausführungen allein auf den Übernachtungstourismus.

B. Beginn der Darstellung der Tourismusentwicklung

Das Tourismusprotokoll wurde am 16. 10. 1998 in Bled unterzeichnet, ist seit Dezember 2002 in Kraft und gilt mittlerweile in allen acht Alpenstaaten (Ausnahme Schweiz) und in der EU.⁸

In meinen Darstellungen des Alpentourismus habe ich das Jahr 2003 als Beginn einer neuen Phase im Alpentourismus angesetzt,⁹ und zwar aus folgenden Gründen:

- Im Jahr 2003 gab es erstmals seit längerer Zeit wieder eine Neuerschließung eines Alpengletschers (Hockenhorn im Lötschental/Wallis). Dies markiert den Beginn von touristischen Neuerschließungen im Alpenraum, nachdem es fast 20 Jahre lang solche kaum gegeben hatte.
- Seit dem Jahr 2003 werden die Bergstationen von Seilbahnen sehr häufig als weithin sichtbare „Landmarken“ in der Gipfelregion von sogenannten „Star-Architekten“ gebaut. Dies gab es bereits zuvor, allerdings waren dies wenige Einzelfälle, jetzt aber wird dies sehr häufig.
- Das Jahr 2003 bedeutet den Beginn eines leichten Wachstums der Übernachtungen, nachdem die Phase zuvor (1985–2003: Phase der Stagnation)

4 *Bätzing*, Die Alpen (2015) 191: Gemeinden mit mehr als 5.000 touristischen Betten pro Gemeinde.

5 *Sonderegger*, Zweitwohnungen im Alpenraum. Bewertung des alpenweiten Bestandes und der Situation in der Schweiz in Bezug auf eine Nachhaltige Entwicklung (2014) 133: Anteil Zweitwohnungen im Alpenraum auf Gemeindeebene.

6 *Bätzing*, Orte guten Lebens. Visionen für einen Alpentourismus zwischen Wildnis und Freizeitpark, in Luger/Rest (Hrsg), Alpenreisen. Erlebnis – Raumtransformationen – Imagination (2017) 192 (Farbkarte).

7 Siehe „Archiv für integrative Alpenforschung“, Teil 7: www.geographie.fau.de/personen/werner-baetzing/.

8 Siehe den Beitrag von *Ewald Galle* in diesem Band.

9 *Bätzing*, Die Alpen und *Bätzing*, Orte guten Lebens.

von Stagnation geprägt war. Allerdings gibt es dabei starke alpeninterne Verschiebungen – die Schweiz verliert zwischen 2008 und 2017 durch die Banken- und Finanzkrise und vor allem durch den starken Schweizer Franken 40 % ihrer europäischen Gäste,¹⁰ was in erster Linie Österreich zugutekommt, so dass sich das leichte gesamtalpine Wachstum aus unterschiedlichen nationalen Teilentwicklungen zusammensetzt.

Da das Jahr 2003 eine gewisse Zäsur im Alpentourismus darstellt und da es zugleich mit dem Jahr des Inkrafttretens des Tourismusprotokolls fast identisch ist, beginnt die Darstellung des Winter-Alpentourismus in diesem Text ebenfalls mit diesem Jahr; beim Sommer-Alpentourismus liegt der Wendepunkt dagegen etwas früher (um das Jahr 2000).

Allerdings ist gleich zu Beginn zu erwähnen, dass diese neueste Phase des Alpentourismus keineswegs gleichmäßig verläuft: Aus dem leichten Wachstum wird im Jahr 2005 eine ausgesprochene Wachstumseuphorie, innerhalb der gut 100 neue Großprojekte im gesamten Alpenraum in der Öffentlichkeit diskutiert werden, und manche Journalisten sprechen damals bereits von einer „zweiten Gründerzeit“ im Alpenraum.¹¹ Dann kommt jedoch im Jahr 2009 die globale Finanz- und Wirtschaftskrise, die das plötzliche Aus für viele – aber keineswegs für alle – Projekte bedeutet. Aus heutiger Sicht ist die Phase 2003–2020 insgesamt durch ein leichtes Wachstum geprägt.

C. Der Wintertourismus seit 2003

Das Jahr 2003 bedeutet den Beginn von Vergrößerungen und Zusammenschlüssen von vielen mittelgroßen zu großen bzw sehr großen Skigebieten. Da Frankreich bereits ziemlich früh sehr große Skigebiete errichtet hatte,¹² ziehen jetzt die übrigen Alpengebiete nach, wobei die meisten Zusammenschlüsse in Österreich stattfinden.¹³ Hier besteht ein besonders großer „Nachholbedarf“, und hier wird der „Kampf“ um das größte Skigebiet zwischen der „Skiwelt Wilder Kaiser-Brixental“, dem Skigebiet Saalbach-Leogang-Fieberbrunn und „Ski Arlberg; St. Anton-Lech“ mit besonderer Intensität medienwirksam ausgetragen (und ist heute keinesfalls beendet).

10 Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 23.2.2018.

11 *Bätzing*, Die Alpen 178. Siehe dazu *Broggi*, Neue touristische Megaprojekte – die Rettung der Alpen?, Szene Alpen – das Themenheft der CIPRA 2009/91, 15.

12 Die beiden größten Skigebiete mit Pistenlängen um 600 km liegen nach wie vor in Frankreich; zu den größten Skigebieten der Alpen siehe *Bätzing*, Orte guten Lebens, Tabelle 4: Die 19 Skigebiete mit mehr als 200 km Pistenlänge.

13 *Schrabe*, Die Liste der 100 größten Skigebiete der Welt. Analyse der relevanten Kennziffern in verschiedenen Kategorien (2017) 56 f.

Gleichzeitig stagniert jedoch die Zahl der potenziellen Skifahrer: Die Bevölkerung Europas stagniert, das Durchschnittsalter wird immer höher und der Anteil der Zuwanderer, die keinen Bezug zum Schnee haben, wird immer größer. Zusätzlich fallen in vielen Schulen die traditionellen Skikurse weg, und die warmen Winter ohne Schnee im Tiefland lassen das Interesse an einem Winterurlaub im Schnee sinken.

Die einzig verlässlichen Zahlen zur Nachfrage im Wintertourismus sind die sogenannten „skier visits“ oder „skier days“ (Ersteintritte pro Tag in ein Skigebiet), die vom Genfer Journalisten *Laurence Vanat* regelmäßig erhoben werden. Nach seinen Auswertungen stagniert die Zahl der skier visits zwischen 2003 und 2019 (also vor dem Beginn der Corona-Pandemie) ziemlich genau bei 163 Millionen.¹⁴ Daraus kann man den Schluss ziehen, dass die Nachfrage im Wintertourismus in diesem Zeitraum stagniert.

Wenn ein stark steigendes Angebot auf eine stagnierende Nachfrage trifft, so wie das ab 2003 in den Alpen der Fall ist, dann wird der Wettbewerb der Skigebiete untereinander immer schärfer. Dabei erhalten zwei Faktoren eine zentrale Rolle:

- a) Die Länge der Skipisten eines Skigebietes wird jetzt zum zentralen Entscheidungskriterium für die Wahl eines Skigebietes durch die Skifahrer, auch wenn sie die vielen Pisten eines Skigebietes innerhalb eines Skiurlaubs gar nicht alle abfahren können. Deshalb besitzt der Kampf um die Länge der Skipisten eine hohe symbolische Bedeutung.
- b) Der Preis wird im Rahmen des Wettbewerbs immer wichtiger: Die Investitionen in die Erweiterung der Skigebiete und in „Komfortverbesserungen“ werden immer höher, so dass die Preise für einen Skiurlaub erheblich steigen. Im Herbst 2016 wird dann erstmals in den Alpen von den Bergbahnen Saas-Fee im Wallis ein gezieltes Preis-Dumping bei Saison-Ski-Karten eingeführt,¹⁵ das im folgenden Winter von einer Reihe anderer Skigebiete nachgeahmt wird.

Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass der immer schärfere Wettbewerb zu einem ruinösen Verdrängungswettbewerb wird: Auf der einen Seite werden die großen Skigebiete immer größer und erschließen immer größere Seehöhen für das Skifahren, auf der anderen Seite werden viele kleine und tief liegende Skigebiete geschlossen. Über diese Schließungen gibt es keine verlässlichen Zahlen (für Italien hat die Umweltorganisation Legambiente eine sehr genaue

14 *Vanat*, 2020 International Report on Snow & Mountain Tourism. Overview of the key industry figures for ski resorts (2020) 16.

15 Für die Bergbahnen Saas-Fee war dies übrigens ein ökonomisches Desaster, das von Misswirtschaft, Täuschung und Betrug begleitet wurde; siehe die Tageszeitung „Der Bund“ (Bern) vom 13.4.2019.

Analyse veröffentlicht¹⁶), aber ich schätze, dass seit 2003 alpenweit mindestens 150 kleine Anlagen geschlossen wurden.¹⁷

Diese wirtschaftliche Entwicklung wird durch die schnell voranschreitende Klimaerwärmung noch einmal zusätzlich beschleunigt. Dadurch werden die ökonomischen Probleme kleiner und tief liegender Skigebiete sehr verstärkt, und die großen Skigebiete werden zu Erweiterungen in immer größere Höhen gezwungen. Etwa ab dem Jahr 2000 werden mehr oder weniger *alle* Pisten künstlich beschneit, auch jene in großen Höhen. Dazu werden im Grat- und Gipfelbereich erstmals zahlreiche große Speicherseen errichtet, deren Zahl heute alpenweit bei weit über 300 liegen dürfte. Sowohl diese Speicherseen als auch die mit der flächenhaften künstlichen Beschneidung verbundenen Eingriffe (Hunderte von Kilometern von Leitungen, Geländekorrekturen, geänderter Wasserabfluss usw.) stellen für die sensible Hochgebirgsregion eine neue Dimension der ökologischen Belastung dar, die es vorher so nicht gegeben hatte.

Eine weitere neue Entwicklung gibt es seit dem Jahr 2010: Das Skifahren wird mittels WLAN auf den Pisten, mobiler Apps, Datenbrillen und anderer elektronischer Aufrüstungen mit zusätzlichen Angeboten versehen. Es wird dadurch zur „augmented reality“, zur digital gestützten Erweiterung der Realitätswahrnehmung – seine Distanz zur Natur nimmt damit weiter zu.

D. Der Sommertourismus seit 2003

Im Unterschied zum Wintertourismus verzeichnet der Sommertourismus im Alpenraum seit 2003 ein leichtes Wachstum, weil der Sommer jetzt neue Angebote und ein neues Image erhält. Dies ist deshalb außergewöhnlich, weil der Sommertourismus im Alpenraum sein historisches Maximum bereits in den 1970er Jahren erlebt hatte und seitdem als „altmodische“ Urlaubsform erheblich zurückgegangen war.¹⁸

Während die Bergbahnen den Sommer lange Zeit lediglich als ökonomische Belastung wahrgenommen hatten (der Umsatz im Sommer lag oft nur bei 5 % des Jahresumsatzes, und die Einnahmen deckten kaum die Betriebskosten), wird von ihnen etwa ab dem Jahr 2000 kräftig in den Sommer investiert:

16 *Legambiente*, Neve diversa 2021. Il turismo invernale nell'epoca della transizione ecologica tra conflitti, discordanze e preoccupazioni, ma anche buone pratiche e nuove speranze (2021).

17 Siehe dazu die Ausführungen zur Zahl der Skigebiete in den Alpen in *Bätzing*, Orte guten Lebens 222 ff.

18 *Bätzing/Lypp*, Verliert der Tourismus in den österreichischen Alpen seinen flächenhaften Charakter? Eine Analyse der Veränderungen der Gästebetten und Übernachtungen auf Gemeindeebene zwischen 1985 und 2005, Mitteilungen der Fränkischen Geographischen Gesellschaft 2009/56, 332.

- Die Bergbahnen entwickeln neue Sommerkonzepte und machen neue attraktive Angebote; Ausdruck dessen ist der Zusammenschluss von österreichischen Sommerbergbahnen im Jahr 2001, der heute unter dem Namen „Beste Österreichische Sommerbergbahnen“ 87 Bahnen umfasst.
- Sehr viele Bergbahnen errichten in der Nähe ihrer Bergstationen Erlebnisparks mit Kinderzoos, Hüpfburgenlandschaften, Kletterwänden, Hochseilgärten, Hängebrücken, Aussichtsplattformen, Mountainbike-Parks usw. und sie veranstalten hier Groß-Events.
- Die Bergbahnen schaffen neue Abfahrten vom Berg mittels „Monsterrollern“, langen Seilrutschen und Achterbahn-ähnlichen Fahrgeschäften, die städtischen Freizeitparks nachempfunden sind.
- In der Nähe der Ortschaften werden Baumwipfelpfade, Themenerlebniswege, Pfade durch Schluchten und Ähnliches gebaut, die durch elektronische Angebote aufgerüstet werden, so dass man an diesen Stellen statt Natur immer stärker eine „augmented reality“ erlebt.
- In den Orten selbst errichten immer mehr Hotels immer größere Bade- und Wellnessanlagen, die sehr hohe Investitionen erfordern und deren Betrieb mit sehr hohen Energiekosten verbunden ist.

Dieser Ausbau des Sommertourismus, der zu Beginn der 2000er Jahre einsetzt, orientiert sich offensichtlich am Vorbild des alpinen Wintertourismus, indem ein stark technisierter Tourismus geschaffen wird, bei dem viele käufliche Angebote dazu dienen sollen, die persönlichen Erlebnisse am Berg mittels (passivem) Konsum zu steigern. War der Sommertourismus bis zur Jahrtausendwende noch relativ naturverträglich gewesen, so wird er durch diese neue Entwicklung erheblich naturferner, und die neuen großen Infrastrukturen belasten jetzt Umwelt und Klima auf eine neue Weise.

Zwar erlebt in diesem Zeitraum auch ein nachhaltiger, also ein umwelt- und sozialverträglicher Sommertourismus – Bergsteigerdörfer, Via Alpina, Tourismus in Schutzgebieten usw – einen gewissen Aufschwung, aber in der öffentlichen Darstellung und Wahrnehmung ist der technisierte Sommertourismus sehr dominierend.

Seit kurzer Zeit, seit etwa 2018, gibt es mit der Verbreitung der neuen E-Bikes eine ganz neue Entwicklung im Sommertourismus: Auf einem solchen Fahrzeug erreicht man jetzt ohne Anstrengung und relativ schnell dank der zahllosen Güter-, Wald- und Almwege auch die abgelegensten Teile der Alpen und kann dann in unberührte Winkel oder ins eigentliche Hochgebirge vorstoßen, was für viele Menschen sehr attraktiv ist. Damit erfüllt das E-Bike die Funktion eines „personalisierten Liftes“,¹⁹ wodurch der technisierte

19 So die Bezeichnung durch *Gerhard Fitzthum* am 15.11.2019 im Alpinen Museum München.

Sommertourismus eine völlig neue Dimension erhält und völlig neue ökologische Probleme entstehen.

E. Zukunftsperspektiven vor Corona

Für eine Marktwirtschaft ist es der größte Alptraum, wenn ein Markt (hier der Freizeitmarkt der Alpen) langfristig schrumpft, weil die potenzielle Zielgruppe auf Grund der demographischen Entwicklung Europas weniger und älter wird. Denn in einer solchen Situation können die einzelnen Betriebe kein Wachstum mehr verzeichnen, und ohne permanentes Wachstum droht schnell – worauf der St. Galler Wirtschaftswissenschaftler *Hans-Christoph Binswanger* immer wieder hingewiesen hat²⁰ – die Insolvenz.

Die großen Tourismusakteure der Alpen versuchen daher seit etwa 2015 folgende Strategie umzusetzen: Als „Hoffnungsmarkt“ soll der asiatische Markt (in erster Linie China, in zweiter Linie Indien) noch sehr viel besser erschlossen werden, weil die Alpen hier ein sehr positives Image besitzen und viele Menschen, vor allem aus den stark wachsenden Mittelschichten, ein großes Interesse an einer Reise in die Alpen haben. Dies bezieht sich einerseits auf den Sommertourismus – die Alpen als wichtiger Teil einer zehntägigen Europarundreise – und andererseits auf den Wintertourismus: Die chinesische Regierung hat angekündigt, dass bis zu den Olympischen Winterspielen 2022 in Peking 300 Millionen Chinesen Ski fahren werden²¹ und wenn es gelingt, davon nur 2–3 % in die Alpen zu holen, wären alle Wachstumsprobleme im alpinen Wintertourismus gelöst.

Einige Destinationen im Alpenraum sind heute bereits stark von asiatischen Gästegruppen abhängig, vor allem in der Schweiz (Luzern mit Titlis und Rigi, Interlaken mit dem Jungfraujoch), und bereits heute gibt es große Investitionen dafür:

- Die sogenannte V-Bahn in Grindelwald, die im Dezember 2020 eröffnet wurde, verfolgt einzig den Zweck, die Fahrt aufs Jungfraujoch zu beschleunigen (statt der langsamen Zahnradbahn eine schnelle Kabinenbahn), damit aus dem Ganztagesprogramm für asiatische Reisegruppen ein Halbtagesprogramm werden kann und der Besuch des Jungfraujochs leichter in eine Europareise integriert werden kann.²²

20 *Binswanger*, Die Wachstumsspirale. Geld, Energie und Imagination in der Dynamik des Marktprozesses (2006).

21 Der Slogan „300 Millionen Chinesen im Schnee“ wurde zur Grundlage eines umfangreichen staatlichen Infrastruktur- und Sportförderungsprogramms; siehe Neue Zürcher Zeitung vom 18.11.2019.

22 Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 3.12.2020, Neue Zürcher Zeitung vom 4.12.2020.

- Die Seilbahn vom Kleinen Matterhorn, 3.883 m (höchste Bergbahnstation Europas oberhalb von Zermatt), zur Testa Grigia, 3479 m (Grenze Italien-Schweiz, Seilbahnverbindung mit Cervinia im Aosta-Tal), wird auch während der Corona-Pandemie weitergebaut und soll im Herbst 2022 eröffnet werden.²³ Mit dieser Seilbahn soll es asiatischen Gästegruppen ermöglicht werden, auf dem Weg von Rom nach Paris in Cervinia auszusteigen, mit der Seilbahn den Alpenhauptkamm mit Blick auf das nahe Matterhorn zu überqueren und dann in Zermatt wieder in den Zug zu steigen.²⁴
- In den französischen Alpen wird bereits an der Seilbahnverbindung zwischen Alpe d'Huez und Les Deux Alpes gebaut, und bis 2025 soll dieses Gebiet mit dem Skigebiet Les Sybelles verbunden werden, wodurch das größte Skigebiet der Welt mit 800 km Pistenlänge entstehen wird.²⁵

Allerdings ist der ganz große Durchbruch auf dem asiatischen Markt bislang noch nicht gelungen: Im Jahr 2016 wird bekannt, dass der große chinesische Mischkonzern Fosun, der 2015 den „Club Méditerranée“ übernommen hatte, 10–15 % der Aktienanteile der „Compagnie des Alpes“, des größten Skigebietsbetreibers der Alpen und der Welt, übernehmen will. Auf Grund des heftigen Protestes zahlreicher Regionalpolitiker aus den französischen Alpen ist diese Beteiligung bis heute noch nicht zustande gekommen. Bei den Vorbereitungen für die Olympischen Winterspiele 2022 in Peking sind jedoch seit wenigen Jahren zahlreiche schweizerische, österreichische und französische Firmen engagiert, die diese Gelegenheit nutzen, um auf dem chinesischen Ski-Markt Fuß zu fassen und die Verbindung China-Alpen zu intensivieren.

Sollte es gelingen, in Zukunft regelmäßig eine große Zahl chinesischer Gäste in die Alpen zu holen, dann wäre dies eine zusätzliche extreme Belastung für die Umwelt der Alpen und das globale Klima (Zunahme von Langstreckenflügen). Dadurch würde die Nachfrage-Stagnation beim Wintertourismus in Europa beendet, und es würde eine neue starke Wachstumsphase einsetzen. Eine solche Entwicklung würde den ruinösen Verdrängungswettbewerb im Alpenraum noch einmal kräftig verschärfen und zu einer neuen Ausbauphase der touristischen Infrastrukturen führen.

Bei einer solchen Entwicklung verschwinden die kleinen und mittleren Tourismusanbieter, bei denen Einheimische stark vertreten sind, endgültig vom Markt, und lediglich die großen Tourismusanbieter, die kaum noch einen lokalen oder regionalen Bezug besitzen, wachsen stark. Dadurch konzentriert

23 Neue Zürcher Zeitung vom 14.5.2021 und Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 24.6.2021.

24 Der Spiegel Nr. 40 vom 29.9.2018.

25 *Schrabe*, Die Liste der 100 größten Skigebiete der Welt 57 (plus Internet-Aktualisierungen).

sich der Alpentourismus immer stärker auf relativ wenige Orte mit einer immer stärkeren Verstädterung, und er zieht sich gleichzeitig immer stärker aus der Fläche, also aus vielen kleinen Orten und Seitentälern zurück, die dadurch zahlreiche dezentrale Arbeitsplätze verlieren.²⁶ Auf diese Weise entkoppelt sich der Tourismus immer stärker vom lokalen und regionalen Wirtschaften im Alpenraum, so dass den Bewohnern der Tourismuszentren nur noch die negativen Auswirkungen des Tourismus in Form von hohen Preisen, hoher Umwelt- und Lebensraumbelastung und starkem Verkehr bleiben.²⁷

F. Die Corona-Pandemie und die Folgen

Dann bricht plötzlich im Februar 2020 die Corona-Pandemie in Europa und in den Alpen aus, und der gesamte Tourismus steht auf einmal still. So etwas war zuvor völlig undenkbar gewesen.

Eigentlich hätte die Corona-Pandemie eine gute Gelegenheit bedeutet, innezuhalten und sich mit etwas Abstand zum hektischen Tagesgeschehen zu fragen, ob sich der Alpentourismus in die richtige Richtung entwickle oder nicht. Es gab einige Ansätze dazu, auch von der CIPRA, aber letztlich wurde diese Gelegenheit nicht genutzt, und es gab keine breite öffentliche Diskussion um die Zukunft des Alpentourismus.

Derzeit, also am Ende der 3. Pandemiewelle im Juni 2021, sieht es so aus, als würden alle touristischen Akteure mit Ungeduld darauf warten, dass sie genau da weitermachen könnten, wo sie im Februar 2020 aufgehört hatten. Dazu nur zwei aktuelle Meldungen:

- „Trotz Corona: Airbus will Produktion bis 2025 verdoppeln“ als Prognose zum künftigen Flugverkehr.²⁸
- Die Schweizer Bergbahnen melden einen Investitionsbedarf für die Nach-Corona-Zeit von 3 Milliarden Schweizer Franken, wovon sie eine Unterstützung in Höhe von 1 bis 1,5 Milliarden vom Schweizer Staat fordern.²⁹

Es sieht so aus, als ginge die touristische Entwicklung nach der Corona-Pandemie weiter wie bisher, eventuell wegen des Nachholbedarfs sogar noch schneller.

26 *Bätzing*, Die räumliche Konzentration des Tourismus in den österreichischen Alpen, in *Die Welt verstehen – eine geographische Herausforderung* (2016) 377 (= Innsbrucker Geographische Studien 40).

27 *Bätzing*, Die Alpen 197 ff.

28 *Tages-Anzeiger* (Zürich) vom 2.6.2021.

29 (Schweizer) *Sonntagszeitung* vom 16.5.2021.

G. Bilanz

Seit der Verabschiedung des Tourismusprotokolls finden wir völlig neue Entwicklungen vor, die es zuvor nicht gab.

Neue Infrastrukturen:

- Große Speicherseen im Grat- und Gipfelbereich und technische Beschneigung von vollständigen Skigebieten.
- Zahlreiche Zusammenschlüsse von mittelgroßen Skigebieten, Vergrößerungen bestehender Skigebiete und Neuerschließungen.
- Neue technische Anlagen für den Sommertourismus an den Bergstationen der Bergbahnen.
- Neue dezentrale technische Erschließung des Hochgebirges durch E-Bikes.

Neue Marktsituation:

- Entstehung eines ruinösen Verdrängungswettbewerbs.
- Gefahr einer neuen Investitionsspirale, wenn der asiatische Markt voll erschlossen wird.

Diese Entwicklungen waren während der Erarbeitung des Tourismusprotokolls noch überhaupt nicht vorherzusehen, und sie konnten daher gar nicht berücksichtigt werden. Sie widersprechen voll den Zielen der Alpenkonvention, und sie verschlechtern nicht nur die Situation der Umwelt der Alpen, sondern auch die der Einwohner im Alpenraum. Deshalb besteht hier ein großer Handlungsbedarf für die Alpenkonvention.

II. Überlegungen für eine mögliche Aktualisierung des Tourismusprotokolls

A. Vorüberlegung

Es wäre zu einfach, das Tourismusprotokoll der Alpenkonvention aus heutiger Sicht zu kritisieren und eine große Diskrepanz zur aktuellen Lage festzustellen, weil dies der damaligen Situation nicht gerecht wird. Deshalb wird zuerst gefragt, welche Vorstellungen die Resolution der Umweltminister von Berchtesgaden im Jahr 1989 zum Tourismusprotokoll formuliert hatte und wie diese im späteren Tourismusprotokoll umgesetzt wurden. Erst auf dieser Grundlage ist es sinnvoll, Überlegungen für eine mögliche Aktualisierung des Tourismusprotokolls zu entwickeln.

B. Die Resolution der Umweltminister von Berchtesgaden und das Tourismusprotokoll

Die Resolution der Internationalen Alpenkonferenz der Umweltminister in Berchtesgaden vom 11. Oktober 1989 ist dasjenige Dokument, das den „Geist“ der Alpenkonvention zu Beginn dieses Prozesses am besten widerspiegelt. Darin heißt es in Bezug auf den Tourismus:³⁰

„Erwägungsgründe:

6. *In der Überzeugung, dass ökologische Erfordernisse Vorrang vor ökonomischen Interessen haben müssen, wenn es um essentielle Belange des alpinen Umweltschutzes geht ...*

14. *In der Erkenntnis, dass in einigen Gebieten des Alpenraumes durch eine zu große Konzentration von Erholungssuchenden und Sporttreibenden eine Überbelastung von Natur und Landschaft sowie eine einseitige wirtschaftliche Abhängigkeit der örtlichen Bevölkerung entstanden ist oder entstehen kann, während in anderen Gebieten die Weiterentwicklung des Tourismus in ökologisch und wirtschaftlich verträglichem Maß befürwortet werden kann ...*

Operationaler Teil: Raumplanung

37. *Erwarten die Konkretisierung der Raumordnungsgrundsätze in überörtlichen und örtlichen fachübergreifenden Programmen und Plänen mit verbindlichen Zielen der Raumordnung, z. B. zur Freihaltung möglichst weiter Gebiete von großtechnischer Erschließung und zur Verhinderung einer Überlastung durch Zweitwohnsitze [zwei von neun Unterpunkten] ...*

Operationaler Teil: Tourismus

58. *Stimmen überein, dass die Entwicklung des Fremdenverkehrs und der touristisch genutzten Infrastruktur mit den Erfordernissen des Schutzes von Natur und Umwelt, gesunder Lebens- und Wirtschaftsbedingungen der einheimischen Bevölkerung sowie einer ausgewogenen Entwicklung für den Alpenraum in seiner Gesamtheit in Übereinstimmung gebracht werden muss,*

59. *Sind der Auffassung, dass besonders umweltschädliche Formen der touristischen Nutzung eingeschränkt oder unterbunden und solche touristischen Aktivitäten gefördert werden sollten, die die natürlichen Lebensgrundlagen möglichst wenig beeinträchtigen,*

60. *Vereinbaren, zur Erreichung dieser Ziele zusammenzuarbeiten, insbesondere bei der Ausweisung großflächiger Zonen, in denen jede touristische Erschließung unzulässig ist, beim Verzicht auf weitere Erschließung von Gletschergebieten und besonders empfindlichen Ökosystemen und Landschaftsteilen, sowie bei der Reduzierung von Belastungen durch Wintersportanlagen und belastenden*

30 Weil nach meinem Wissen diese Resolution bislang nicht publiziert wurde, werden die betreffenden Abschnitte etwas ausführlicher zitiert. Die Zitate erfolgen nach der hektographierten Fassung dieser Resolution, die am Ende der Alpenkonferenz verteilt wurde und die 89 Punkte auf 24 Seiten umfasst.

Freizeitaktivitäten; dies schließt ein Verbot besonders umweltbelastender Freizeitaktivitäten mit ein,

61. Halten es für erforderlich, einen weiteren Ausbau der touristischen Infrastruktur nur nach besonders strenger Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit zuzulassen, wobei ein solcher – qualitativer – Ausbau möglichst auf bestehende Zentren zu beschränken ist und es einer ausgewogenen Konzeption für den Alpenraum in seiner Gesamtheit bedarf,

62. Halten es für notwendig, dass eine vergleichende Bestandsaufnahme der derzeitigen Situation sowie ein Katalog der erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen erarbeitet werden,

63. Halten es für geboten, die erforderlichen Festlegungen verbindlich zu treffen ...

Operationaler Teil: Datengrundlagen

83. Halten es für erforderlich, die Informationen über den Zustand und die Entwicklung der Umwelt und der Strukturen im Alpenraum zu erweitern und zu vertiefen ... und die Messergebnisse zur alpenübergreifenden Auswertung bereitzuhalten und auszutauschen ... “

Damit drückt diese Resolution sehr eindeutig die Erwartung der Umweltminister im Jahr 1989 aus, dass das zu erarbeitende Protokoll Tourismus, das in Punkt 87 explizit genannt wird, die weitere räumliche Expansion des Alpentourismus verhindere, dass es einige besonders umweltschädliche Freizeitaktivitäten und Infrastrukturen eingrenze bzw unterbinde und dass grundsätzlich ein besserer Ausgleich zwischen Räumen mit Intensivtourismus und ohne Tourismus hergestellt werde. Und diese Maßnahmen sollten unbedingt „verbindlich“ festgelegt werden (Punkte 37 und 63) und nicht bloße Absichtserklärungen oder Empfehlungen sein.

Sieht man sich das Tourismusprotokoll, das 1998 unterzeichnet wurde und 2002 in Kraft trat, vor diesem Hintergrund näher an, dann stellt man schnell Folgendes fest:³¹

- Einige inhaltliche Punkte sind ersatzlos weggefallen, wie der Verzicht auf weitere Erschließung von Gletschergebieten (60), die Freihaltung möglichst weiter Gebiete von großtechnischer Erschließung (37) oder die Verhinderung einer Überlastung durch Zweitwohnsitze (37).
- Viele inhaltliche Punkte tauchen zwar weiterhin auf, aber lediglich in Form von mehr oder weniger unverbindlichen Sollens-Sätzen oder Empfehlungen, denen gerade eine Verbindlichkeit fehlt, wie sie in den Punkten 37 und 63 der Resolution von Berchtesgaden gefordert wurde.

31 Das Tourismusprotokoll steht auf der Internet-Seite der Alpenkonvention (www.alpconv.org) und ist publiziert in: *Alpenkonvention*, Alpenkonvention Nachschlagewerk (2003) 111 ff (Alpensignale 1).

Damit war dieses Protokoll schon zum Zeitpunkt seiner Fertigstellung nicht in der Lage, den damaligen Tourismus etwas ökologischer auszugestalten, und dies ist bei den neuen touristischen Entwicklungen, die die Umwelt noch viel stärker als vor 20 Jahren belasten, erst recht nicht möglich.

Die Ursache für diese eigentlich unbefriedigende Situation liegt darin, dass die Arbeit an diesem Protokoll extrem schwierig war und mehrfach vor dem Abbruch stand,³² weil die Interessen der Vertreter der Tourismuswirtschaft (möglichst ungehindertes Wachstum) und die der Politiker (ökologische und sozio-kulturelle Limitierungen) sehr weit auseinanderlagen. Letztlich war es ein sehr großer politischer Erfolg, dass man sich trotzdem auf einen gemeinsamen Text einigen konnte und dass dieses Protokoll überhaupt zustande kam – allerdings nur auf der Grundlage einer gewissen Unverbindlichkeit. Damit stellt dieses Protokoll jedoch einen gemeinsamen Ausgangspunkt dar, den man weiter verbessern kann.

Auch wenn das Tourismusprotokoll nicht in der Lage war, die in der Resolution von Berchtesgaden formulierten Hoffnungen inhaltlich umzusetzen, so kann man trotzdem feststellen, dass es in der Zeit nach 2002 in verschiedenen Fällen nützlich und hilfreich war, um konkrete touristische Ausbau- und Intensivierungspläne zu begrenzen oder zu verhindern.

C. Forschung und Beobachtung

Sowohl die Resolution von Berchtesgaden als auch Art 22 TP fordern eine enge Zusammenarbeit der Alpenstaaten bei der Forschung und bei der systematischen Beobachtung der Alpenentwicklung sowie bei der Schaffung eines gemeinsamen Informations-, Beobachtungs- und Datensystems für den gesamten Alpenraum. Teil I dieses Beitrages hatte anschaulich gezeigt, dass auch im Bereich des Tourismus große und relevante Datenlücken bestehen, die einen alpenweiten Überblick über die touristische Entwicklung und eine Bewertung der aktuellen Situation sehr erschweren, und dies unterstreicht die Wichtigkeit dieser Forderungen.

Bis heute hat die Alpenkonvention – trotz des Aufbaus des Alpen-Beobachtungs- und Informationssystems ABIS – keine Schritte ergriffen, um in Zusammenarbeit mit den betroffenen Staaten die Voraussetzungen für alpenweit vergleichbare Betten- und Nächtigungszahlen und für die Erhebung von Ski-gebieten, touristischen Infrastrukturen u.Ä. zu schaffen. Dies wäre aber wichtig, um einen realitätsnahen und detaillierten Einblick in die aktuelle touristische Entwicklung zu erhalten, und erst auf dieser Grundlage könnte man über mögliche Steuerungen der weiteren Entwicklung nachdenken.

32 Siehe den Beitrag *Galle* in diesem Band.

D. Erstes zentrales Problem: Vertragspartner fehlt

In der Präambel des Tourismusprotokolls werden in Absatz 16 als Vertragspartner genannt:

- Berufsständische Organisationen der Tourismuswirtschaft (Privatwirtschaft)
- Gebietskörperschaften (Politik)

Während die Gebietskörperschaften als politische Vertreter klar definiert sind (Bundesländer, Kantone, Landkreise usw), gibt es die berufsständischen Organisationen der Tourismuswirtschaft lediglich auf der regionalen und auf der staatlichen Ebene, und ein Zusammenschluss der Tourismuswirtschaft auf der Ebene des gesamten Alpenraumes fehlt. Dies ist insofern ein gravierender Nachteil, als der Alpentourismus staatenübergreifend ausgeprägt ist und die Konkurrenz zwischen einzelnen Alpenstaaten (zB bei den staatlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz und die Förderung von Schneekanonen) eine große Rolle spielt – wie soll ein Tourismusprotokoll umgesetzt werden, wenn die wichtigsten Tourismus-Akteure unterschiedliche Interessen verfolgen?

Um diesen Aspekt angemessen zu verstehen, sei auf ein Beispiel aus Deutschland zurückgegriffen: Damit man in der Metallbranche Tarifverträge abschließen kann, hat sich neben der Gewerkschaft IG Metall der Arbeitgeberverband Gesamtmetall gegründet, der aus den Vertretern der Arbeitgeber aller Einzelbetriebe besteht, die zwar untereinander scharfe Konkurrenten sind, die aber trotzdem das gemeinsame Ziel verfolgen, mit Tarifverträgen eine einheitliche Bezahlung ihrer Mitarbeiter und einheitliche Rahmenbedingungen für den Arbeitsprozess zu gewährleisten.

Eine solche Struktur fehlt in der Tourismuswirtschaft des Alpenraums vollständig. Eigentlich müssten *alle* Tourismusbetriebe im Alpenraum das Ziel verfolgen, über einen gemeinsamen Verband überall gleiche und faire Rahmenbedingungen für alle Betriebe durchzusetzen, um zu verhindern, dass einige „schwarze Schafe“ mit unfairen Dumpingangeboten, extremen Umweltbelastungen oder sozialen Missständen den Markt kaputtmachen und den gesamten Alpentourismus in ein schlechtes Licht rücken. Und ebenso bräuchte es einen solchen alpenweiten Verband, um zu verhindern, dass mittels unseriöser Praktiken (besonders geringe Auflagen für künstliche Beschneigung in einem Staat, Erlaubnis für Heliskiing in einem anderen Staat, Förderung von Zweitwohnungen in einem dritten Staat usw) bestimmte Marktvorteile erreicht werden. In Hinblick auf eine nachhaltige Tourismusentwicklung im Alpenraum wäre ein solcher alpenweiter Tourismusverband auf Arbeitgeberseite unverzichtbar, und er ist zugleich unverzichtbar, wenn es darum geht, das Tourismusprotokoll der Alpenkonvention weiterzuentwickeln.

Daher wäre es eine wichtige mittel- bis langfristige Aufgabe des Ständigen Sekretariats der Alpenkonvention, Schritte und Maßnahmen in diese Richtung einzuleiten.

E. Ruinöser Wettbewerb und Investitionsspirale

Der derzeit laufende ruinöse Wettbewerb und die bevorstehende Investitionsspirale bei Vollerschließung des asiatischen Marktes müssen gebremst, besser verhindert werden.

Das klassische Instrument dafür ist ein Ausbau-Stopp für alle Akteure bzw ein Moratorium für weitere Ausbauten bis zur Erarbeitung einer gemeinsamen Nachhaltigkeitsstrategie. So etwas gab es im Alpenraum bereits einmal, nämlich in den 1990er Jahren auf einzelstaatlicher Ebene, ist also keineswegs illusionär, müsste aber jetzt alpenweit realisiert werden.

Folgende Beschlüsse wurden dazu bereits verabschiedet:

- Presseerklärung von CIPRA-Österreich, CIPRA-Deutschland, CIPRA-Südtirol vom 24.3.2016: „Internationaler Stopp für flächenhafte Erweiterung von Skigebieten gefordert“.³³
- Presseerklärung CIPRA-International vom 23.9.2016: „Alpenweites Moratorium beim Ausbau von Skigebieten gefordert“.³⁴
- Der „Grassauer Appell“ von CIPRA Deutschland, Österreich und Südtirol an die XIV. Alpenkonferenz der Umweltminister vom 13.10.2016.³⁵

Es wäre wichtig, dass die Alpenkonvention diese Forderung, die damals eine große Medienöffentlichkeit erzielte, aufgreift und sich für ihre Umsetzung engagiert. Kurzfristig ist dafür das Instrument des Moratoriums sinnvoll, mittelfristig sollte diese Forderung auch in ein überarbeitetes Tourismusprotokoll aufgenommen werden.

F. Drittes zentrales Problem: Zweitwohnungen

Zweitwohnungen werden seit den 1970er Jahren als ein zentrales Problem für den Alpenraum benannt,³⁶ und sie werden in den Dokumenten der Alpenkonvention mehrfach angesprochen, jedoch ohne rechtskräftige Limitierungen.

33 Siehe www.cipra.org > Aktuelles > Meldungen > 24.3.2016.

34 Siehe www.cipra.org > Presse > Medienmitteilungen > 23.9.2016.

35 Abdruck in: *Haßlacher*, 25 Jahre Alpenkonvention – Ein- und Ausblicke (2016) 129 ff.

36 *Bätzing*, Zweitwohnungen im Alpenraum – eine selbstzerstörerische Entwicklung, OeAV-Bergauf 2021/3, 70f.

Lediglich in der Schweiz gab es 2012 per Volksabstimmung eine radikale Begrenzung beim Bau von neuen Zweitwohnungen.³⁷

Das Problem, das mit Zweitwohnungen verbunden ist (großer Flächenverbrauch, Umweltbelastung, Zersiedlung der Landschaft, geringe Wertschöpfung, starke Preissteigerungen vor Ort, Verlust der lokalen Identität) spitzt sich derzeit durch die Corona-Pandemie noch zusätzlich zu: Durch das vermehrte Arbeiten von zu Hause aus werden Zweitwohnungen in attraktiver landschaftlicher Lage und in guter Erreichbarkeit zu den Zentren noch attraktiver als vorher, uzw sowohl für Einzelpersonen wie für Immobilien-Investoren. Daraus erwächst eine große Dringlichkeit, dieses letztlich selbstzerstörerische Wachstum zu limitieren.

Das zentrale Instrument zur Steuerung der Zweitwohnungsentwicklung sind die Flächenwidmungspläne der Gemeinden und die Raumordnung auf Gemeinde-, Landes- und Staatsebene, wobei aber die betroffenen Gemeinde-Politiker teilweise sehr widersprüchlich agieren.³⁸

Deshalb kommt der neuen Plattform „Salzburg fairantworten – Netzwerk Natur“ eine Vorbildfunktion zu, weil sich hier im Land Salzburg sehr unterschiedliche Organisationen (solche, die die Alpen nutzen, wie solche, die die Alpen schützen) zusammengeschlossen haben, um den Bau weiterer Zweitwohnungen zu verhindern. Es wäre sehr sinnvoll, wenn sich daraus eine alpenweite Bewegung entwickeln würde.

Auch bei dieser Problematik wäre ein Moratorium eine kurzfristige Lösungsmöglichkeit, während mittelfristig die Protokolle Tourismus und Raumplanung entsprechend überarbeitet und geschärft werden müssten.

G. Schlussüberlegung

Bereits während der Erarbeitung der Alpenkonventions-Protokolle kam die Idee einer „zweiten Protokoll-Generation“ auf: „Man brauche sicherlich noch einige Jahre Erfahrung, um präzise Maßnahmen als Reaktion auf besondere Verhaltensweisen oder Aktionen treffen zu können“.³⁹ Das bedeutet, dass sich viele Akteure bewusst waren, dass sie mit der Alpenkonvention und vor allem mit den Protokollen völliges Neuland betreten, weshalb die erste Generation

37 Siehe dazu die Dissertation von *Sonderegger* (Anm 5).

38 Siehe *Bätzing*, *Zweitwohnungen* 70 f.

39 So die Aussage eines Hohen Beamten in *CIPRA*, *Die Alpenkonvention* (1993) 163 (*CIPRA-Schriften* 10). Siehe auch: *Bätzing*, *Die Alpenkonvention – ein internationales Vertragswerk für eine nachhaltige Alpenentwicklung auf dem mühevollen Weg der politischen Realisierung*, in Franz (Hrsg), *Gefährdung und Schutz der Alpen* (1994) 185 (200). Und: *Bätzing*, *25 Jahre Alpenkonvention* (Anm 31) 15 f. Diese Aussagen werden hier etwas ausführlicher zitiert, weil der Gedanke an eine „zweite Protokoll-Generation“ heute kaum noch bekannt ist.

der Protokolle zwangsläufig eine Reihe von Unvollkommenheiten und Kinderkrankheiten aufweisen würde, die man dann in einer zweiten Protokoll-Generation beseitigen könne.

Diese gewisse Euphorie in Bezug auf eine zweite Protokoll-Generation, die in der ersten Hälfte der 1990er Jahre immer wieder geäußert wurde, verflog allerdings schnell, als die Erarbeitung einiger Protokolle (darunter das Tourismusprotokoll) sehr schwierig und langwierig wurde und nur mit Mühe abgeschlossen werden konnte. Seitdem ist der Gedanke an eine mögliche zweite Protokoll-Generation verschwunden, und er wurde bis heute nicht wieder aufgegriffen.

Was das Tourismusprotokoll betrifft, so ist der inhaltliche Graben zwischen den Protokoll-Inhalten und der aktuellen Situation des Alpentourismus inzwischen sehr groß geworden, wahrscheinlich so groß wie bei keinem anderen Protokoll der Alpenkonvention, so dass eine Überarbeitung dieses Protokolls eigentlich notwendig wäre. Allerdings haben viele Probleme, die mit dem Alpentourismus verbunden sind, inzwischen eine solche Schärfe und Dringlichkeit erreicht, dass der Weg der Erarbeitung eines neuen Tourismusprotokolls viel zu lange dauern würde. Deshalb wäre hier das Instrument des Moratoriums das angemessene Instrument, um auf diese Probleme zu reagieren.

Und wenn die Frage eines überarbeiteten und aktualisierten Tourismusprotokolls ein Thema werden sollte, dann müsste man gleich anfügen, dass dies nur im Rahmen einer Überarbeitung *aller* Alpenkonventionsprotokolle sinnvoll wäre, denn alle Protokolle hätten dies eigentlich dringend nötig. Dadurch könnte auch das gesamte Vertragswerk der Alpenkonvention geschärft und politisch deutlich aufgewertet werden. Allerdings fehlt dazu va bei den Umweltministern und bei den beteiligten Staaten derzeit der politische Wille.

Trotzdem bleiben zum Schluss zwei Punkte festzuhalten: Erstens hat die Bezugnahme auf das Tourismusprotokoll trotz all seiner Unbestimmtheiten und Defizite einige touristische Ausbaupläne verhindert. Und zweitens ist das Tourismusprotokoll – wie *Ewald Galle* am Schluss der Veranstaltung richtig sagte – weltweit der erste Versuch, die Interessen von Ökonomie und Ökologie miteinander zu verbinden. Und gemessen an dieser Aufgabe schneidet das Tourismusprotokoll gar nicht schlecht ab – muss aber natürlich weiterentwickelt werden.

(Das Manuskript wurde im Juli 2021 abgeschlossen.)

Die Vorgaben des Tourismusprotokolls der Alpenkonvention zum Ausgleich extensiver und intensiver Tourismusformen

Wolfger Mayrhofer*

I. Einleitung

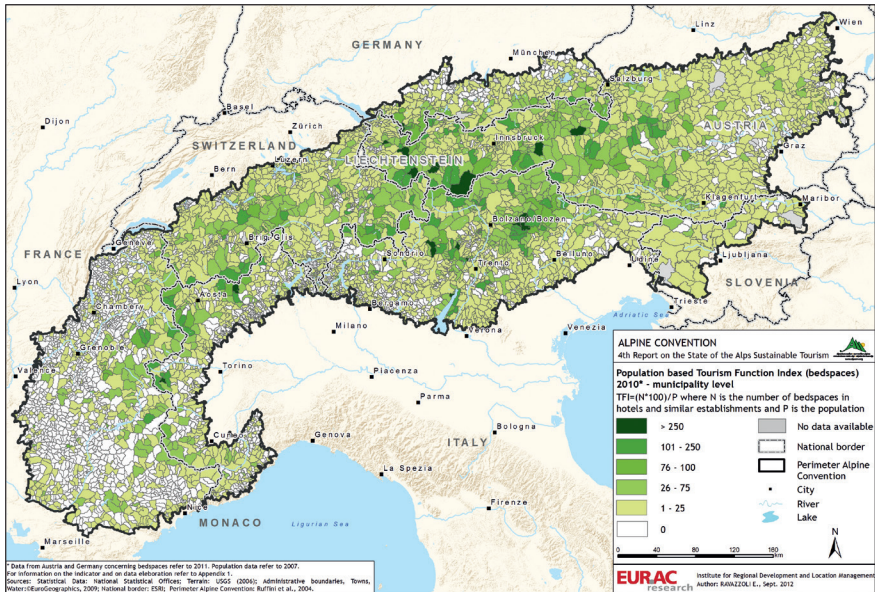
Das Thema, einen Ausgleich zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen in den Alpen zu finden, hat in der Zeit des Wiederaufbaus der Tourismuswirtschaft nach den Höhepunkten der Covid-19-Pandemie angesichts vielfältiger, in den Medien kursierender Ausbaupläne touristischer Infrastruktur besondere Aktualität. Im Kern geht es darum, der intensivtouristischen Erschließung Grenzen zu ziehen. Die vom Überprüfungsausschuss der Alpenkonvention in den Jahren 2015/2016 im Hinblick auf eine alpenweit konsistente Umsetzungspraxis erarbeiteten Leitlinien zur Auslegung des Art 6 Abs 3 Tourismusprotokoll (TP) widmen sich dieser Frage der Grenzen der Erschließung und damit auch einer konkreten Ausgestaltung des Verhältnisses von Nutzung und Schutz der Natur.

Vor dem Hintergrund des in der Präambel des Tourismusprotokolls der Alpenkonvention festgeschriebenen Bestrebens der Vertragsparteien, die nachhaltige Entwicklung des Alpenraums durch einen umweltverträglichen Tourismus, auch als wesentliche Grundlage für die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse der ansässigen Bevölkerung, zu sichern, erlangen die genannten Leitlinien programmatische Bedeutung.

II. Daten und Fakten zum Alpentourismus

Zur Messung der Tourismusintensität werden üblicherweise angebotsorientierte oder nachfrageorientierte Indikatoren herangezogen.

* Der Autor ist Rechtsberater im Ständigen Sekretariat der Alpenkonvention. Die in diesem Artikel geäußerten Ansichten sind die des Autors und müssen sich nicht mit jenen der Institution decken, für die er arbeitet.



Die erste Karte¹ zeigt die Tourismusintensität gemessen an Betten in Hotels und Beherbergungsbetrieben im Verhältnis zur Bevölkerung. Dieser angebotsorientierte Indikator gibt einen ersten Eindruck über die räumliche Verteilung des Tourismus im Alpenraum. Das Bild zeigt sowohl einen Rückgang der Intensität von den zentralen Alpengebieten in Frankreich, Italien, der Schweiz und Österreich zur Peripherie als auch signifikante regionale Unterschiede, die in Italien und Frankreich am größten sind. Allerdings verfälschen unterschiedliche Definitionen in den Alpenstaaten diese Darstellung. So werden in Deutschland nur gewerblich betriebene Unternehmen mit mindestens neun Betten berücksichtigt, in Frankreich müssen Hotels mindestens über fünf, in Italien mindestens über sieben Zimmer verfügen, in Liechtenstein werden auch private Unterkünfte einberechnet.² Insgesamt sind die Alpen mit fast 10 Millionen Betten und 120 Millionen Gästen (Stand 2015) eine der größten Tourismusregionen der Welt.³

Die Wirtschaft von 10 % der Alpengemeinden bzw von 8 % der Alpenbevölkerung basiert auf dem Tourismus. 46 % aller Fremdenverkehrsbetten

1 Quelle: Ständiges Sekretariat der Alpenkonvention (Hrsg), Nachhaltiger Tourismus in den Alpen, Vierter Alpenzustandsbericht (2013) 64.

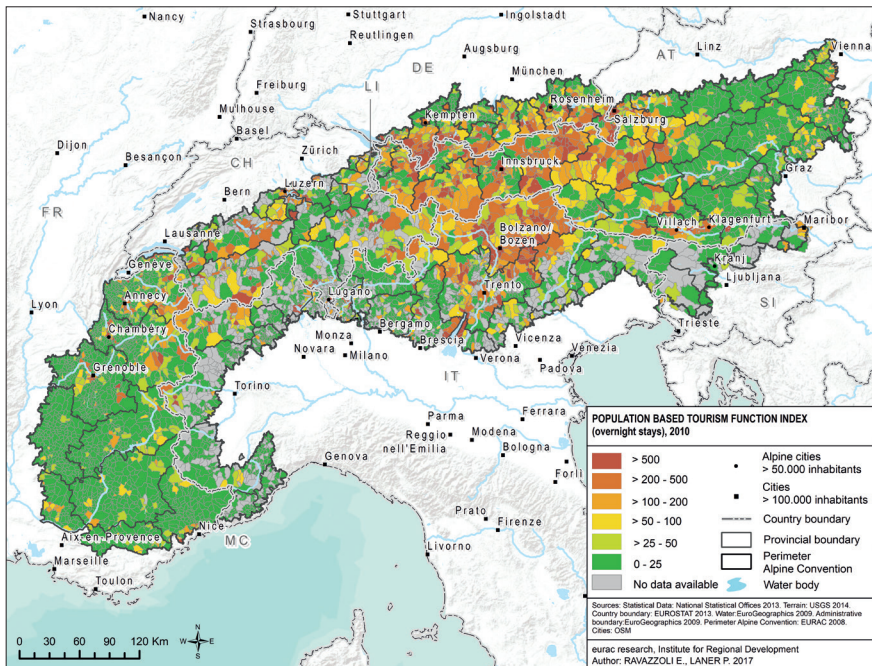
2 Ständiges Sekretariat der Alpenkonvention (Hrsg), Vierter Alpenzustandsbericht (2013) 63 f.

3 *Klawitter*, Ruinen von morgen, DER SPIEGEL 2015/13, 83.

befinden sich in 5 % der Gemeinden.⁴ 37 % der Alpengemeinden verfügen über keine Fremdenverkehrsbetten.⁵

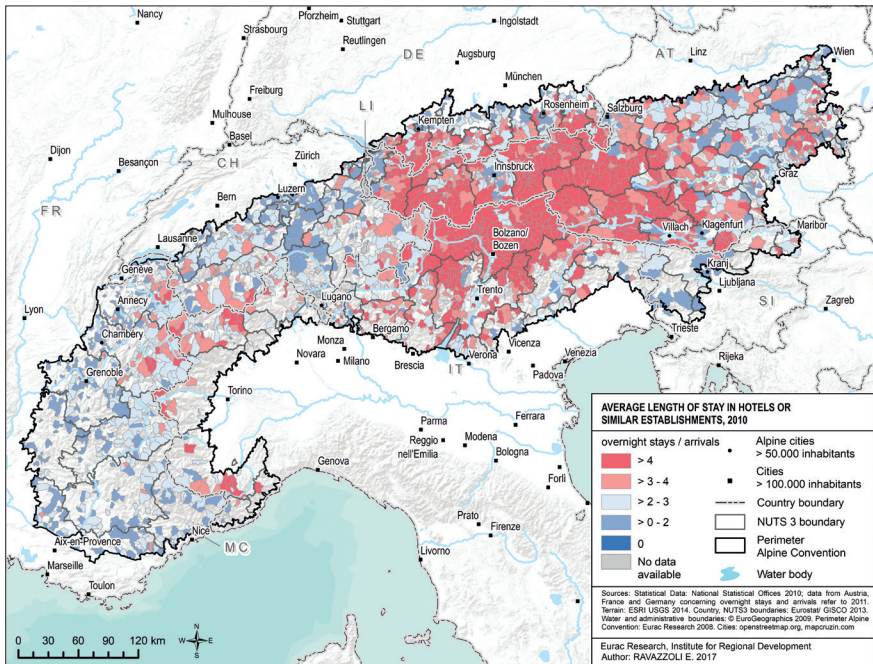
Der Alpentourismus ist ein bedeutender Nutzer natürlicher Ressourcen. So verbrauchen Hotelgäste im Durchschnitt ein Drittel mehr Wasser pro Tag als Einheimische.⁶

Ein allgemeines alpenweites Bild der wirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus ist schwierig zu zeichnen. Das liegt an Problemen der Datenverfügbarkeit und -vergleichbarkeit. Die OECD schätzte etwa den Beschäftigungsanteil des Tourismus im Alpenraum auf 10–12 %, ⁷ eine Schweizer Studie aus dem Jahr 2011 auf 15 %, davon sind 7 % aller Erwerbstätigen im Hotel- und Gaststättengewerbe beschäftigt. ⁸



- 4 Ständiges Sekretariat der Alpenkonvention (Hrsg), Demographischer Wandel in den Alpen, Fünfter Alpenzustandsbericht (2015) 67.
- 5 Ständiges Sekretariat der Alpenkonvention (Hrsg), Vierter Alpenzustandsbericht (2013) 29.
- 6 Ständiges Sekretariat der Alpenkonvention (Hrsg), Vierter Alpenzustandsbericht (2013) 64.
- 7 OECD (Hrsg), Climate change in the European Alps – Adapting winter tourism and natural hazard management (2007) 18.
- 8 BAKBASEL im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO und der Kantone Bern, Graubünden, Wallis, Waadt und Tessin sowie Luzern-Tourismus (Hrsg),

Diese zweite Karte zeigt ebenfalls die Tourismusintensität, diesmal aber gemessen am nachfrageorientierten Indikator Übernachtungen im Verhältnis zur Bevölkerung.⁹ Man kann sagen, dass die Tourismusintensität dann hoch ist, wenn eine große Zahl an Übernachtungen wenigen Einwohner*innen gegenübersteht. Das Gesamtbild ähnelt der Darstellung der Tourismusintensität bezogen auf das Angebot. Jener Teil der Alpen, der sich von den Bayerischen Alpen bis zum Gardasee erstreckt, weist die höchste Tourismusintensität auf. Die Regionen mit der höchsten Übernachtungskonzentration sind Südtirol, Tirol und Salzburg.¹⁰ Die niedrigste Tourismusintensität findet sich in Teilen der französischen und Schweizer Alpen sowie in Ostösterreich und im italienischen Alpenrand.



Tourismus Benchmarking – Die Schweizer Tourismuswirtschaft im internationalen Vergleich (2011) 40 ff.

9 Quelle: Ständiges Sekretariat der Alpenkonvention (Hrsg), The Alps in 25 maps (2018) 30.

10 Ständiges Sekretariat der Alpenkonvention (Hrsg), Vierter Alpenzustandsbericht (2013) 67.

Die Aufenthaltsdauer in den meisten Alpengebieten, die Gegenstand der dritten Karte¹¹ ist, umfasst durchschnittlich drei Nächte. Nur 11,2 % der Alpengemeinden verzeichnen eine durchschnittliche Aufenthaltsdauer von mehr als vier Nächten. Der Aufenthalt scheint umso länger zu sein, je zentraler der Ort in den Alpen ist. Umgekehrt verzeichnen Reiseziele in der Nähe zu größeren Städten (Bozen, Innsbruck, Klagenfurt) oder an der Grenze zum Alpenraum Kurzaufenthalte von höchstens drei Tagen. Längere Aufenthalte von mehr als sechs Tagen sind nur an einzelnen Orten zu finden, die sich heterogen über den gesamten Alpenraum verteilen. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer hat in den letzten 20 Jahren ziemlich einheitlich abgenommen.¹²

III. Völkerrechtliche Auslegungsregeln

Völkerrechtliche Verträge sind nach den in der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK) kodifizierten Auslegungsregeln auszulegen. Gemäß Art 31 Abs 1 WVK, der die allgemeine völkerrechtliche Auslegungsregel enthält, erfolgt die Auslegung eines völkerrechtlichen Vertrages „nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes“.

Ausgangspunkt der Auslegung ist daher die gewöhnliche Bedeutung der Bestimmungen in ihrem Zusammenhang. Zu diesem Zusammenhang gehören nach Art 31 Abs 2 WVK nicht nur der gesamte Text samt Präambel und Anlagen, sondern auch Übereinkünfte bei Vertragsabschluss oder einseitige Erklärungen einer Vertragspartei, die von den anderen angenommen wurden.

Zusätzlich zu diesem Zusammenhang sind gemäß Art 31 Abs 3 WVK spätere Übereinkünfte zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung des Vertrags oder die Anwendung seiner Bestimmungen sowie Übungen bei der Anwendung des Vertrags, aus denen die Übereinstimmung der Vertragsparteien über seine Auslegung hervorgeht, ebenfalls zu berücksichtigen.

Dass ein Vertrag nach Treu und Glauben zu erfüllen (Art 26 WVK) und daher auch auszulegen ist, entspricht einem allgemeinen Rechtsgrundsatz. Der Bezug auf Ziel und Zweck des auszulegenden Vertrags verlangt, die Bestimmungen des Vertrags von dessen Funktion her zu begreifen. Ziel und Zweck eines Vertrags ergeben sich üblicherweise aus dessen Präambel, manchmal auch aus programmatischen Artikeln.¹³

11 Quelle: Ständiges Sekretariat der Alpenkonvention (Hrsg), *The Alps in 25 maps* (2018) 31.

12 Ständiges Sekretariat der Alpenkonvention (Hrsg), *Vierter Alpenzustandsbericht* (2013) 70.

13 Reinisch (Hrsg), *Österreichisches Handbuch des Völkerrechts*⁵ (2013) Rz 329 und 330.

Für die Auslegung der Alpenkonvention (AK) und ihrer Durchführungsprotokolle als multilaterale Verträge, deren Wortlaut in Deutsch, Französisch, Italienisch und Slowenisch gleichermaßen verbindlich ist, hat darüber hinaus Art 33 WVK Bedeutung.

Ist ein Vertrag in zwei oder mehr Sprachen authentisch festgelegt worden, so ist der Text nach Art 33 Abs 1 WVK in jeder Sprache in gleicher Weise maßgebend, sofern der Vertrag nicht vorsieht oder die Vertragsparteien nicht vereinbaren, dass bei Abweichungen ein bestimmter Text vorgehen soll.

Grundsätzlich wird gemäß Art 33 Abs 3 WVK vermutet, dass die Ausdrücke des Vertrags in jedem authentischen Text dieselbe Bedeutung haben. Sollte ein Vergleich der authentischen Texte einen Bedeutungsunterschied aufdecken, der durch die Anwendung der allgemeinen Auslegungsregel und die ergänzenden Auslegungsmittel, wie vorbereitende Arbeiten und Umstände des Vertragsabschlusses, nicht ausgeräumt werden kann, wird diejenige Bedeutung zugrunde gelegt, die unter Berücksichtigung von Ziel und Zweck des Vertrags die Wortlaute am besten miteinander in Einklang bringt.

IV. Allgemeines zur Auslegung des Art 6 Abs 3 TP

Art 6 Abs 3 TP lautet: *„Die Vertragsparteien achten darauf, dass in den Gebieten mit starker touristischer Nutzung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt wird.“*

In dieser Bestimmung wird die wesentliche Aussage zur Gestaltung des Verhältnisses von intensiven und extensiven Tourismusformen getroffen. Die hier vorgestellte Auslegung basiert auf Leitlinien, die der Überprüfungsausschuss der Alpenkonvention in den Jahren 2015/2016 im Hinblick auf eine alpenweit konsistente Umsetzungspraxis erarbeitet hat. Diese Leitlinien sind von den Vertragsparteien des Tourismusprotokolls der Alpenkonvention im Sinne des Art 31 Abs 3 lit a WVK als spätere Übereinkunft zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung des Vertrags oder die Anwendung seiner Bestimmungen zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang zu erwähnen ist, dass das Tourismusprotokoll, wie auch die anderen Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention, vom Nationalrat ohne Erfüllungsvorbehalt gemäß Art 50 Abs 2 Z 4 B-VG beschlossen worden ist. Die Protokolle erhalten daher keinen selbständigen innerstaatlichen Geltungsgrund, bleiben Völkerrecht und sind grundsätzlich der unmittelbaren Anwendung zugänglich. Die innerstaatlichen Rechtsanwendungsorgane haben bei ihrer Interpretation somit die völkerrechtlichen Auslegungsregeln anzuwenden, die in der Form der Normen der WVK als Vertragsbestimmungen, sonst als Völkergewohnheitsrecht, innerstaatlich gelten und wirksam sind.¹⁴

¹⁴ Reinisch (Hrsg), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts⁵ (2013) Rz 335.

Ausgangspunkt der Auslegung ist ja nach Art 31 Abs 1 WVK die gewöhnliche Bedeutung der Bestimmungen in ihrem Zusammenhang. Art 6 Abs 3 TP enthält einige Begriffe, die keine allgemein anerkannte, gewöhnliche Bedeutung haben. Daher kommen dem Ziel und Zweck der Bestimmung sowie ihrem Zusammenhang besondere Bedeutung zu. Der Zusammenhang umfasst nach Art 31 Abs 2 WVK außer dem Vertragswortlaut mit Präambel jede sich auf den Vertrag beziehende Übereinkunft. Anhaltspunkte für Ziel und Zweck der Bestimmungen des Tourismusprotokolls sowie deren Zusammenhang ergeben sich demzufolge aus der Zielvorgabe der Präambel und insbesondere des Art 2 Abs 2 lit i AK sowie aus sämtlichen Bestimmungen des Tourismusprotokolls einschließlich seiner Präambel. In dieser Hinsicht sind Art 1 TP, in dem das Ziel des Protokolls festgelegt wird, und Art 6 TP „Ausrichtung der touristischen Entwicklung“ von besonderer Bedeutung.

Art 2 Abs 2 lit i AK bestimmt, dass die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen im Bereich Tourismus und Freizeit mit dem Ziel ergreifen werden, unter Einschränkung umweltschädigender Aktivitäten, die touristischen und Freizeitaktivitäten mit den ökologischen und sozialen Erfordernissen in Einklang zu bringen, insbesondere durch Festlegung von Ruhezonen.

Art 1 TP definiert als allgemeines Ziel des Protokolls, mit spezifischen Maßnahmen und Empfehlungen, welche die Interessen der ansässigen Bevölkerung und der Touristen berücksichtigen, im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung durch einen umweltverträglichen Tourismus zu einer nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums beizutragen. Art 6 TP enthält schließlich spezifische Vorgaben für die Tourismuspolitik und die Tourismusförderung, die in der Folge angesprochen werden.

Bevor auf die Auslegung von Art 6 Abs 3 TP im engeren Sinn eingegangen wird, sei noch kurz die Vorgeschichte der Erarbeitung der Leitlinien durch den Überprüfungsausschuss der Alpenkonvention erwähnt.

In einem vom Club Arc Alpin, der Dachorganisation der Bergsportverbände des Alpenbogens und Beobachterorganisation der Alpenkonvention, angestrebten Anlassverfahren¹⁵ wegen der vermuteten Nichteinhaltung von Art 6 Abs 3 TP in Verbindung mit der Genehmigung der Errichtung einer Seilbahn auf den Piz Val Gronda in der Tiroler Gemeinde Ischgl befasste sich der Überprüfungsausschuss mit der Auslegung dieser Bestimmung und kam zum

15 Der Überprüfungsmechanismus der Alpenkonvention besteht aus einem zweigeteilten System, einem ordentlichen Verfahren, in dem der Stand der Einhaltung von Konvention und Protokollen anhand von Berichten der Vertragsparteien regelmäßig überprüft wird sowie einem Anlassverfahren, in dem Vertragsparteien und Beobachterorganisationen dem Überprüfungsausschuss Fälle vermuteter Nichteinhaltung vorlegen können. Siehe die aktuelle Fassung des Überprüfungsmechanismus auf https://www.alpconv.org/fileadmin/user_upload/Organization/AC/XVI/Compliance_Mechanism_de_2020.pdf.

Schluss, dass die Umsetzung der Bestimmung von einer detaillierteren Erklärung ihres Inhalts und ihrer Auslegung mittels der Ausarbeitung von Leitlinien Nutzen ziehen würde. Die Erstellung von Leitlinien zur Auslegung von Art 6 Abs 3 TP sind somit ein Versuch, die Schwierigkeiten der Interpretation dieser Bestimmung juristisch zu lösen.

Das Anlassverfahren führte zu einem zur Empfehlung, bei Vorhaben mit potenziellen grenzüberschreitenden Auswirkungen formale Konsultationen zwischen Nachbarländern durchzuführen. Zum anderen stellte der Prüfungsausschuss fest, dass das betreffende Projekt in einem Gebiet mit starker touristischer Nutzung im Sinne des Art 6 Abs 3 TP liegt und Österreich somit dazu verpflichtet ist, sicherzustellen, dass in dem betreffenden Gebiet ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt wird. Weiters erging die Empfehlung an Österreich, die notwendigen Schritte zu setzen, um sicherzustellen, dass Art 6 Abs 3 TP in allen zukünftigen einschlägigen Fällen unter Berücksichtigung der noch auszuarbeitenden Auslegungsrichtlinien voll umgesetzt wird.¹⁶

V. Auslegung des Art 6 Abs 3 TP im engeren Sinn

A. Art 6 Abs 3 TP – Auslegung der Wortfolge „Gebiet mit starker touristischer Nutzung“

Als „Gebiet“ kann nach dem gewöhnlichen Wortsinn und nach allgemeinem Verständnis ein unter bestimmten Gesichtspunkten in sich geschlossener räumlicher Bereich von größerer Ausdehnung angesehen werden. Bei der Abgrenzung der in Art 6 Abs 3 TP genannten Gebiete sind einige Erwägungen zu berücksichtigen. Um eine alpenweit koordinierte Anwendung des Tourismusprotokolls zu gewährleisten, sollte die Gebietsabgrenzung so erfolgen, dass sie sich auf vergleichbare Räume in den Alpenländern bezieht. In Art 6 Abs 3 TP steht der Begriff „Gebiet“ im Zusammenhang mit „touristischer Nutzung“, was nahelegt, dass der Aspekt der touristischen Nutzung bei der Gebietsabgrenzung eine Rolle spielt und diese nicht nach rein geografischen oder statistischen Gesichtspunkten unter Außerachtlassung der touristischen Aktivitäten erfolgen kann.

Die Verknüpfung von „Gebiet“ und „touristischer Nutzung“ legt ebenfalls nahe, dass „Gebiet“ als Synonym für „touristische Destination“ zu verstehen ist. Eine „touristische Destination“ ist ein geografischer Raum oder ein Verwaltungsgebiet, das von Gästen als Reiseziel ausgewählt wird. Die Destination

16 Siehe den Abschlussbericht zum Verfahren auf: https://www.alpconv.org/fileadmin/user_upload/downloads/downloads_en/2_organisation_en/organisation_compliancecommittees_en/CC_request_CAA_PVG_decision_de_fin.pdf.

bietet alle natürlichen und kulturellen Ressourcen, Infrastruktur und zugehörige Dienstleistungen, die für einen Aufenthalt und die Erfüllung der Gästeerwartungen notwendig sind.¹⁷

Art 6 TP mit der Überschrift „Ausrichtung der touristischen Entwicklung“ steckt den Rahmen ab für die Entwicklung des Tourismus. Dieser Zweck lässt den Schluss zu, dass die genaue Abgrenzung einer solchen Destination in jedem Einzelfall aufgrund der jeweiligen Gegebenheiten und der strategischen Ausrichtung des Gebiets vorzunehmen ist.

Die Vertragsparteien haben somit einen Beurteilungsspielraum, der zum einen durch die touristischen Hauptattraktionen und die umliegende Infrastruktur und zum anderen durch die Maßnahmen zur Entwicklung des Feriengebietes bestimmt wird. Soweit ein Gebiet durch bedeutende touristische Aktivitäten oder die dazugehörige Infrastruktur beeinflusst wird, ist davon auszugehen, dass es zur touristischen Destination gehört. Selbstverständlich müssen die in Frage kommenden Gebiete notwendigerweise im Anwendungsbereich der Alpenkonvention liegen, da die völkerrechtlichen Verpflichtungen aus Art 6 Abs 3 TP nur innerhalb des Perimeters der Alpenkonvention gelten.

Der Begriff „starke touristische Nutzung“ wird weder in der Rahmenkonvention noch im Tourismusprotokoll definiert. Die Kombination der Begriffe „Nutzung“ und „Gebiet“ sowie der allgemeine Kontext von Art 6 TP legen nahe, dass die Bezeichnung auf die Nutzung oder den Verbrauch von Ressourcen in einem bestimmten Gebiet durch touristische Aktivitäten und die dazugehörige Infrastruktur verweist. Ab wann von einer „starken“ Nutzung oder einem „starken“ Verbrauch gesprochen werden kann, ist wiederum Auslegungssache und lässt unterschiedliche Ansätze zu.

In Frage kommt zum einen ein angebotsorientierter Ansatz, bei dem die Zahl der Betten in Hotels und ähnlichen Beherbergungsbetrieben im Verhältnis zur Bevölkerung ermittelt wird. Zum anderen kann ein nachfrageorientierter Ansatz verwendet werden, bei dem die Anzahl der Übernachtungen bezogen auf die Bevölkerung festgestellt wird. Die vorhandenen Daten für diese Indikatoren sind jedoch aufgrund nationaler Besonderheiten nur bedingt international vergleichbar. Verschiedene Publikationen gehen davon aus, dass ein Verhältnis bei Betten zu Bevölkerung von $1 > 1$ bzw $2 > 1$ und ein Verhältnis bei Übernachtungen zu Bevölkerung von $50 > 1$ auf eine starke touristische Nutzung hinweisen.¹⁸

17 Anpassung der Definition von *Bieger/Beritelli*, Management von Destinationen (2013) 53 ff.

18 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (Hrsg), Stellenwert der Gemeinden im österreichischen Tourismus (2008) 4 für beide Indikatoren und die in den Fn 1 und 9 genannten Karten. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Berechnung der Werte beider Indikatoren in der wissenschaftlichen Literatur verschiedene Methoden verwendet werden, die zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können.

Als weitere mögliche Indikatoren für die touristische Nutzung werden der Beitrag des Tourismus zur Wertschöpfung der Region¹⁹ oder die Auswirkungen der touristischen Nutzung, wie etwa der Ressourcenverbrauch an Wasser und Energie²⁰ oder der Druck auf das soziale und kulturelle Erbe,²¹ genannt. Selbstverständlich stellen auch die Ausprägung der touristischen Infrastruktur, wie Beherbergungsbetriebe, Straßen und Parkplätze, sowie das Vorhandensein von Anlagen für den Winter- und Sommersport samt Infrastruktur Indikatoren für die touristische Nutzung eines Gebietes dar.

Angesichts der Vielfalt an relevanten Elementen *hat sich der Überprüfungsausschuss entschlossen, keinen konkreten Schwellenwert festzulegen, sondern einen indikativen, offenen Kriterienkatalog als Orientierungshilfe für die Feststellung einer starken touristischen Nutzung in einem bestimmten Gebiet aufzustellen.* Dieser Kriterienkatalog umfasst die Zahl der Betten in Hotels und ähnlichen Beherbergungsbetrieben im Verhältnis zur Bevölkerung, wobei ein Verhältnis von maximal $2 > 1$ bei Betten zu Einwohner*innen die Vermutung zulässt, dass eine starke touristische Nutzung vorliegt, es sei denn, dass sich im Einzelfall das Gegenteil beweisen lässt. Ein weiteres Kriterium besteht in der Anzahl der Übernachtungen bezogen auf die Bevölkerung. Hier lässt ein Verhältnis von $50 > 1$ bei Übernachtungen zu Einwohner*innen ebenfalls auf eine starke touristische Nutzung schließen, sofern die Einzelfallprüfung nicht zu einem anderen Ergebnis führt. Als Kriterien für eine starke touristische Nutzung werden auch aufgezählt: eine über dem regionalen/nationalen Durchschnitt liegende Anzahl von Einrichtungen, die touristische Dienstleistungen anbieten, eine über dem regionalen/nationalen Durchschnitt liegende Gästezahl pro Tag bezogen auf die Einwohner*innen, die Auswirkungen des Tourismus auf den Ressourcenverbrauch, wie zB ein über dem regionalen/nationalen Durchschnitt liegender Verbrauch an Wasser und Energie, das Vorhandensein von baulicher Infrastruktur für den Tourismus, wie Verkehrsanbindungen und Sportanlagen, sowie ein überdurchschnittlicher Beitrag des Tourismus zur gesamten Wirtschaftsleistung einer Region.

Wichtig ist festzuhalten, dass diese Kriterien nicht als ausschließlich anzusehen sind und lediglich indikativen Charakter haben. Obwohl die Kriterien die Vermutung nahelegen, dass es sich um ein Gebiet mit starker touristischer

19 Siehe zB Hochschule für Technik und Wirtschaft Chur (Hrsg), Wertschöpfung des Tourismus in den Regionen Graubündens – Stand und Entwicklung (2008) 40 ff.

20 Siehe dazu auch *Teich/Lardelli/Bebi/Gallati/Kytzia/Pohl/Pütz/Rixen*, Klimawandel und Wintertourismus: Ökonomische und ökologische Auswirkungen von technischer Beschneigung, Studie der Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (2007) 19 ff.

21 Siehe dazu auch *Thiem*, Tourismus und kulturelle Identität, Aus Politik und Zeitgeschichte, B 47/2001 (Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament“).

Nutzung handelt, kann diese Vermutung in Ausnahmefällen unter Verweis auf besondere Umstände widerlegt werden.

B. Art 6 Abs 3 TP – Auslegung von „Intensive und extensive Tourismusformen“

Der Begriff „Tourismusformen“ bezieht sich im Allgemeinen auf die gesamte Bandbreite touristischer Aktivitäten im Alpenraum, einschließlich Sommer- und Wintertourismus, und den entsprechenden Ressourcenverbrauch.

Die Begriffe „intensive Tourismusformen“ und „extensive Tourismusformen“ haben weder eine allgemein anerkannte Bedeutung noch sind sie im Tourismusprotokoll oder in einer anderen Rechtsquelle des Alpenkonventionssystems definiert. Daher sind Ziel und Zweck des Tourismusprotokolls sowie der Kontext des Art 6 Abs 3 TP maßgebend für die Auslegung dieser Begriffe.

Im Hinblick auf Ziel und Zweck des Tourismusprotokolls macht Art 1 TP deutlich, dass das übergeordnete Ziel darin besteht, durch die Förderung eines umweltverträglichen Tourismus zur nachhaltigen Entwicklung beizutragen.

Was den Kontext des Art 6 Abs 3 TP betrifft, so ist insbesondere Art 6 Abs 4 TP maßgeblich, bei dem es um die Tourismusförderung geht. Art 6 Abs 4 lit a TP legt fest, dass bei Fördermaßnahmen für den intensiven Tourismus die Anpassung der bestehenden touristischen Strukturen an die ökologischen Erfordernisse bzw die Entwicklung neuer Strukturen in Übereinstimmung mit den Zielen des Protokolls zu erfolgen hat. In Art 6 Abs 4 lit b TP wird für Fördermaßnahmen eine Verknüpfung zwischen extensivem Tourismus und der Entwicklung eines naturnahen und umweltschonenden Tourismusangebots sowie der Aufwertung des natürlichen und kulturellen Erbes hergestellt.

Daher ist davon auszugehen, dass die *Differenzierung zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen aufgrund der unterschiedlichen ökologischen und kulturellen Erfordernisse und ihrer Auswirkungen auf die Umwelt* zu erfolgen hat.

Für eine umweltbezogene Differenzierung von Aktivitäten wurde der Begriff „*Tragfähigkeit*“ entwickelt, wonach eine Ressource bis zu einem gewissen Grad, der durch die Regenerationsrate bzw die Substitutionsrate durch andere erneuerbare Ressourcen bestimmt wird, ohne dauerhafte Schädigung genutzt werden kann.²²

Da die Tragfähigkeit eines Gebietes immer mit der jeweiligen Struktur, dem Klima und der Lage einer Destination zusammenhängt, muss zur Unterscheidung zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen für jede touristische

22 Garthe, Tourismus und Sport in Schutzgebieten – Tragfähigkeitsanalysen und Besucherbegrenzungen als Managementansatz (2005) 11 ff.

Destination ein individueller Schwellenwert ermittelt werden. Ein und dieselbe Form von Tourismus mit der gleichen Gästezahl kann je nach Gegebenheiten in einem Gebiet intensiv und in einem anderen Gebiet extensiv sein. Das bedeutet auch, dass die Art der Aktivität nicht per se intensiv oder extensiv ist. Die Einstufung ist abhängig von der Tragfähigkeit des Gebietes, in dem die Aktivität ausgeübt wird.

Aus der gewöhnlichen Bedeutung des Begriffs „intensiv“ kann geschlossen werden, dass intensive Tourismusformen in der Regel mit hoher Eingriffsintensität und großem Ressourcenverbrauch einhergehen. Wenn zB der Verbrauch von mindestens einer Ressource bzw die Belastung von mindestens einer sensiblen Funktion des Systems nahe an der Tragfähigkeitsgrenze liegt oder wenn sensible Funktionen des Systems durch die Infrastruktur dauerhaft verändert werden, ist davon auszugehen, dass es sich um eine intensive Form der Nutzung handelt.

Intensive Tourismusformen beanspruchen in der Regel eher kleinere Flächen mit relativ hoher Eingriffsintensität.²³ Massentourismus ist sicherlich als intensive Tourismusform anzusehen.²⁴ Im Gegensatz zum Individualtourismus hat der Massentourismus meist sehr beliebte Tourismusdestinationen als Ziel, was eine entsprechende verkehrstechnische Erschließung mit Ver- und Entsorgungsstrukturen sowie Bettenkapazitäten und Freizeiteinrichtungen, wie Seilbahnen, Golfplätze und Schwimmbäder, voraussetzt.

Die gewöhnliche Bedeutung des Begriffs „extensiv“ legt nahe, dass die entsprechenden Tourismusformen große Überschneidungen mit Formen des umweltschonenden, nachhaltigen und naturnahen Tourismus aufweisen, auch wenn sie nicht notwendigerweise mit diesen gleichzusetzen sind.²⁵ Extensive Tourismusformen gehen in der Regel mit geringerer Eingriffsintensität und niedrigerem Ressourcenverbrauch einher. Für die Zwecke des Alpenkonventionssystems kann die Tourismusform in einer Destination zB dann als extensiv eingestuft werden, wenn der Ressourcenverbrauch und die Gesamtauswirkungen auf das ganze System deutlich unter der Tragfähigkeitsgrenze des Gebietes liegen.

Bei *extensiven Tourismusformen* steht das Erlebnis der Natur- und Kulturlandschaft in ihrer Ursprünglichkeit im Vordergrund. Extensiver Tourismus setzt also voraus, dass die Ressource Landschaft nicht mittels touristischer

23 Kuratorium Wald (Hrsg), Die Alpenkonvention – Umsetzung in nationales Recht (2010) 20.

24 Siehe dazu den Abschnitt „Intensiver Tourismus und sanfter Tourismus: Unterscheidung und Auswirkungen“, in Ständiges Sekretariat der Alpenkonvention (Hrsg), Vierter Alpenzustandsbericht (2013) 51 ff.

25 Siehe dazu den Abschnitt „Definitionen: Die Nachhaltigkeit des Tourismus“, in Ständiges Sekretariat der Alpenkonvention (Hrsg), Vierter Alpenzustandsbericht (2013) 13 ff.

Bauten und Anlagen intensiv genutzt wird.²⁶ Extensive Tourismusformen werden daher mit einer großen und in die Breite gehenden Flächeninanspruchnahme verbunden sein.²⁷ Extensive Tourismusformen verzichten in der Regel auf zusätzliche Infrastrukturen, um die Beeinträchtigungen zu minimieren.

C. Art 6 Abs 3 TP – Auslegung der Wortfolge „achten darauf, dass [...] ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt wird“

„Darauf achten, dass etwas angestrebt wird“ gibt ein anzustrebendes Ziel vor. Zwar wird kein konkretes Ergebnis verlangt, aber es wird zu aktivem Handeln aufgefordert, um die Zielvorgabe eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen zu erreichen. Mit welchen Mitteln das Ziel erreicht werden soll, wird nicht vorgeschrieben. Im Kontext von Art 6 Abs 3 TP könnte dies in einer Lenkung aller relevanten öffentlichen und privaten Akteure bestehen.

Ein Verhältnis ist dann „ausgewogen“, wenn es sich im Gleichgewicht befindet. Dieses Gleichgewicht kann allerdings nicht präzise definiert werden. Angesichts der fortwährenden Weiterentwicklung des Tourismus in den Alpen geht es um das ständige Bestreben, ein Gleichgewicht herzustellen und aufrechtzuerhalten.

Die Vertragsparteien sollen also durch aktives Handeln ein ausgewogenes Verhältnis herstellen zwischen Tourismusformen, die eine starke Frequentierung bestimmter Gebiete durch das Vorhandensein touristischer Infrastrukturen ermöglichen und mit teilweise hoher Eingriffsintensität und großem Ressourcenverbrauch einhergehen, sowie Tourismusformen, bei denen das Erlebnis der Natur in ihrer Ursprünglichkeit und die Minimierung von Beeinträchtigungen der Landschaft durch touristische Infrastrukturen im Vordergrund stehen.

Es geht also darum, *in Tourismusdestinationen unter Berücksichtigung der jeweiligen Tragfähigkeit des Gebietes ein Gleichgewicht zwischen Tourismusformen anzustreben, bei denen Landschaft mittels technischer Erschließung für den Massentourismus genutzt wird, und anderen Tourismusformen, bei denen die Natur- und Kulturlandschaft möglichst ursprünglich und ohne beeinträchtigende touristische Infrastrukturen erlebt werden kann.* Aus Art 6 Abs 3 TP lässt sich *kein absoluter Maßstab* ableiten, *wann dieses Gleichgewicht erreicht ist.* Es kann nur näherungsweise in Übereinstimmung mit den Zielen der Alpenkonvention und des Tourismusprotokolls ermittelt werden. Dabei sollte insbesondere auf die einschlägigen Bestimmungen der bereits erwähnten Art 2

26 Beratende Kommission für Fremdenverkehr des Bundesrates (Hrsg), Das Schweizerische Tourismuskonzept (1979) 77 ff.

27 Kuratorium Wald (Hrsg), Die Alpenkonvention – Umsetzung in nationales Recht (2010) 20.

Abs 2 lit i AK sowie Art 1 TP und Art 6 Abs 4 TP Bezug genommen werden. Weitere Beispiele dafür, welche Maßnahmen zum Anstreben eines Gleichgewichts zwischen den verschiedenen Tourismusformen getroffen werden können, bieten Art 9 TP, der zu den naturräumlichen Entwicklungsgrenzen vorgibt, dass die touristische Entwicklung auf die umweltspezifischen Besonderheiten sowie die verfügbaren Ressourcen des jeweiligen Ortes oder der jeweiligen Region abzustimmen ist, und Art 10 TP zur Ausweisung von Ruhezeiten, in denen auf touristische Erschließungen verzichtet wird.

Der Umstand, dass in Gebieten mit starker touristischer Nutzung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen anzustreben ist, hat zur Folge, dass es möglich sein sollte, in ein und demselben Gebiet mit starker touristischer Nutzung beide Tourismusformen zu betreiben. Das bedeutet, dass auch nach der Durchführung von Entwicklungsprojekten in Gebieten mit starker touristischer Nutzung Räume, in denen Landschaft mittels technischer Erschließung für den Massentourismus genutzt wird, und Räume, in denen Landschaft möglichst ursprünglich und ohne beeinträchtigende touristische Infrastrukturen erlebt werden kann, bestenfalls nebeneinander bestehen sollen. Initiativen zur Förderung eines naturnahen Tourismus und Entwicklungspläne für Seilbahnen und Skianlagen in ein und derselben Gebietseinheit sind allerdings unter bestimmten Umständen als nicht miteinander verträglich anzusehen.²⁸ Unter dem Aspekt der Umweltverträglichkeit und in besonderen Fällen könnte in Erwägung gezogen werden, dass intensive Tourismusformen, die lokal begrenzt sind und über ein sehr effizientes Ressourcen- und Mobilitätsmanagement verfügen, gegebenenfalls zu geringeren Beeinträchtigungen führen als extensive Tourismusformen, wo zB wenige Personen durch individuelle Reiseformen große unberührte Gebiete aufsuchen. Außerdem hängt es immer von der Tragfähigkeit eines Gebietes ab, ob naturnaher Tourismus als extensive Tourismusform angesehen werden kann.

Das anzustrebende Gleichgewicht ist eine bewegliche Zielvorgabe und zu beachten, wenn eine Weiterentwicklung des Tourismus stattfindet. Da es nicht möglich ist, ein quantitatives Gleichgewicht als mathematisches Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen zu definieren, *liegt der Kern von Art 6 Abs 3 TP in der Abwägung der jeweiligen Interessen, die den intensiven und extensiven Tourismusformen zugrunde liegen.* Als *Mindestanforderung* aus Art 6 Abs 3 TP hat eine *Abwägung dieser Interessen unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit des Gebietes* zu erfolgen.

28 Siehe dazu Amt der Tiroler Landesregierung (Hrsg), Bericht zur Strategischen Umweltprüfung der Novelle aufgrund der Zwischenevaluierung des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramms 2005 (2011) 26 mit weiteren Hinweisen.

VI. Zusammenfassung und Ausblick

Die Leitlinien, auf die sich die hier dargestellte Auslegung stützt, sind von den Vertragsparteien des Tourismusprotokolls der Alpenkonvention im Sinne des Art 31 Abs 3 lit a WVK als spätere Übereinkunft zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung des Vertrags oder die Anwendung seiner Bestimmungen zu berücksichtigen.

Nach Inkrafttreten des Tourismusprotokolls sind die Vertragsparteien verpflichtet, Art 6 Abs 3 TP wirksam umzusetzen und dafür Sorge zu tragen, dass diese Bestimmung in allen relevanten Verfahren beachtet wird. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob die Bestimmung in der innerstaatlichen Rechtsordnung der Vertragspartei unmittelbar anwendbar ist oder nicht. Wenn die unmittelbare Anwendbarkeit von einer Vertragspartei verneint wird, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dennoch sicherzustellen.

Art 6 Abs 3 TP enthält eine Zielbestimmung. Er setzt einen Rahmen für die Interessensabwägung bei der Planung, Genehmigung und Durchführung von Projekten zur touristischen Entwicklung. Die Bestimmungen des Art 6 Abs 3 sind insoweit unmittelbar oder mittelbar in planungsrechtlichen und umweltschutzrechtlichen Verfahren relevant.²⁹

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, bei der Planung, Genehmigung und Durchführung touristischer Vorhaben das Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen in ihre Entscheidungen einzubeziehen. Dabei verfügen sie über einen Abwägungs- und Ermessensspielraum. Es handelt sich stets um eine Einzelfallentscheidung, bei der das Vorhaben als Ganzes und auch das betreffende Gebiet mit starker touristischer Nutzung als Ganzes zu betrachten sind.

Bei der Durchführung von Entwicklungsprojekten in Gebieten mit starker touristischer Nutzung sollte besonders darauf geachtet werden, dass Räume, in denen Landschaft mittels technischer Erschließung für den Massentourismus genutzt wird, und Räume, in denen Landschaft möglichst ursprünglich und ohne beeinträchtigende touristische Infrastrukturen erlebt werden kann, nebeneinander bestehen können. Dies sollte vorzugsweise in den frühen Phasen der Raumplanung ermöglicht werden.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass immer noch einige Unwägbarkeiten bestehen, die sich etwa im Kriterienkatalog für die Feststellung einer starken touristischen Nutzung in einem bestimmten Gebiet oder in den Vorgaben zur Ermittlung der Tragfähigkeitsgrenze einer Destination finden. Dennoch bieten die im Hinblick auf eine alpenweit konsistente Umsetzungspraxis erarbeiteten

29 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Hrsg), *Die Alpenkonvention: Handbuch für ihre Umsetzung* (2007) 39 sowie *Cuypers/Güthler/Köhler/Schumacher/Söhnlein*, *Leitfaden zur Umsetzung der Bestimmungen der Alpenkonvention in Deutschland* (2008) 220 ff.

Leitlinien zur Auslegung des Art 6 Abs 3 TP eine gute Grundlage zur Auslegung der verwendeten Begriffe. Insgesamt ist Art 6 Abs 3 TP aber ein Beispiel dafür, dass das Tourismusprotokoll in seiner vagen Textierung und Verbindlichkeit ziemlich schwach ist.³⁰ So enthält es etwa keine Bestimmungen zu besonders umweltschädlichen Formen touristischer Nutzung oder geht nicht auf die Problematik der flächenhaften Beschneidung und den damit verbundenen Wasser- und Energieverbrauch ein. Dem Anliegen, der intensivtouristischen Erschließung wirksame Grenzen zu setzen, wird Art 6 Abs 3 TP jedenfalls nur teilweise gerecht.

30 Siehe *Galle*, Das Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) und seine Protokolle (2002) 96.

Rechtliche Möglichkeiten der BesucherInnenlenkung

Wolfgang Stock

I. Terminologie, Maßnahmen und Entscheidungsbefugnisse

A. Terminologie

Unter BesucherInnenlenkung¹ werden in der touristischen Fachliteratur² Maßnahmen zur Beeinflussung von BesucherInnen hinsichtlich ihrer räumlichen,³ zeitlichen⁴ und quantitativen⁵ Verteilung sowie ihrer Verhaltensweisen und Einstellungen gegenüber dem Schutzgut verstanden. In Art 8 TP der Alpenkonvention⁶ findet sich ein sehr ähnlicher Begriff: „Die Vertragsparteien fördern insbesondere in Schutzgebieten die Lenkung der Besucherströme, indem sie die Verteilung und Aufnahme der Besucher in einer Weise organisieren, die

1 Die Begriffe Besucherlenkung, Besuchermanagement und Besuchermonitoring sowie visitor management werden weitgehend synonym verwendet.

2 *Rein/Strasdas*, Nachhaltiger Tourismus² (2017); Forst/Porzelt/Scherfose (Hrsg), Konflikte durch Erholungsnutzung in Großschutzgebieten und deren Entschärfung durch innovatives Besuchermanagement (2019); *Rein/Dilzer*, Besuchermanagement in sensiblen Naturräumen, in Rein/Schuler (Hrsg), Naturtourismus (2019) 239 ff; Deutscher Tourismusverband (Hrsg), Besucherlenkung in touristischen Destinationen. Handlungsleitfaden (2021): https://www.deutschertourismusverband.de/fileadmin/Mediendatenbank/Bilder/Qualitaet/DTV_Handlungsleitfaden_Besucherlenkung.pdf.

3 Außer Betracht bleiben soll in unserem Zusammenhang die Beeinflussung durch den Bau von Verkehrswegen, der sozusagen die Basis der räumlichen BesucherInnenlenkung darstellt.

4 Gleichfalls können grundlegende Maßnahmen der zeitlichen BesucherInnenlenkung wie Schulferienordnungen hier nicht behandelt werden.

5 Auch auf Maßnahmen, die auf eine quantitative Verteilung von BesucherInnen in einer Destination insgesamt Einfluss haben können, wie saisonale Preise usw, wird hier nicht eingegangen.

6 BGBl III 2003/230.

den Fortbestand dieser Gebiete sichert.“ Es geht also darum, „Verteilung und Aufnahme der Besucher zu organisieren“, womit mehr der Organisationsaspekt als die Rechtsfrage im Vordergrund steht. Rechtliche Aspekte der BesucherInnenlenkung waren überhaupt lange Zeit kein Thema. Die erste Thematisierung in der rechtswissenschaftlichen Literatur erfolgte – soweit ersichtlich – im Jahr 1997 mit einer Untersuchung über die BesucherInnenlenkung im Bergland.⁷

B. Maßnahmen

1. Maßnahmen zur räumlichen Verteilung

Durch Maßnahmen beeinflusst werden können: die Erreichbarkeit eines Gebietes (zB durch Parkplätze ja oder nein), die Zugänglichkeit (zB durch Zäune ja oder nein) und das räumliche Bewegungsverhalten vor Ort (durch Trassierung wie zB die Anlage, Beschilderung und Markierung bzw Auffassung von Wegen ja oder nein⁸).

2. Maßnahmen zur zeitlichen Verteilung

Außerhalb ökonomischer Anreize (zB tages-, wochen- oder jahreszeitlich gestaffelte Park- oder Eintrittsgebühren) sind hier die Beeinflussungsmöglichkeiten geringer: Im Wesentlichen können nur zeitlich bestimmte Zutrittsbeschränkungen oder -verbote festgelegt werden.

3. Maßnahmen zur quantitativen Verteilung

Hier geht es um Kapazitätsgrenzen, die sich einerseits aus dem Erreichen bzw der Überschreitung menschlicher Tragfähigkeitsgrenzen ergeben. Dieses als Crowding bzw Overcrowding bezeichnete Phänomen liegt dann vor, wenn die BesucherInnendichte so groß ist, dass sich die BesucherInnen im besuchten Gebiet nur mehr drängen können.⁹ Es geht aber andererseits auch um die –

7 *Kanonier*, Rechtliche Aspekte der Wegefreiheit im Bergland (1997) 109 ff (Teil II: Besucherlenkung im Bergland).

8 Zusätzlich kann das räumliche Bewegungsverhalten vor Ort auch durch Regulierung des (nächtlichen) Aufenthalts beeinflusst werden, zB durch Biwakierbeschränkungen. Näheres bei *Stock*, Zelten – Biwakieren – Lagern. Rechtsbegriffe in Naturschutz und Schutzgebietstourismus, ZVR 2013, 231 ff.

9 Einer der Ersten, der sich diesen Fragen zuwandte, war *Jungk*, Wieviel Touristen pro Hektar Strand?, GEO 1980/10, 154 ff. Bereits 1975 stellte *Krippendorf* in seinem Buch „Die Landschaftsfresser. Tourismus und Erholungslandschaft – Verderben oder Segen?“ die dramatischen Folgen einer ungesteuerten Tourismusedwicklung für die Erholungslandschaften dar.

schwerer bestimmbare – Kapazitätsgrenze der Tragfähigkeit des besuchten Gebietes in ökologischer Hinsicht. Dieser als Carrying Capacity¹⁰ bezeichnete Wert ist nur sehr schwer messbar.¹¹ Als Maßnahme kann es – wo technisch und rechtlich möglich – nur die Sperre bei Erreichen der Belastungsgrenze geben.¹²

C. Entscheidungsbefugnisse

Entscheidungsbefugt für Privatflächen ohne Gemeingebrauch oder Legalservitut sind die verfügungsberechtigten Personen, für jagdlich genutzte Flächen überdies die jagdberechtigten Personen oder die Verwaltungsbehörde als Jagdbehörde erster Instanz, für wildbiologisch oder naturschutzfachlich hochwertige Flächen ebenfalls die Verwaltungsbehörde als Naturschutzbehörde erster Instanz.

Bisweilen ist ein Zusammenwirken von Privatpersonen und Behörden vorgesehen.¹³ In diesem Zusammenhang wäre etwa an anzeige- oder bewilligungspflichtige BesucherInnenlenkungsmaßnahmen durch zB GrundeigentümerInnen zu denken, wie sie etwa in § 34 ForstG¹⁴ („Benützungsbeschränkungen“) vorgesehen sind. Grundsätzlich ist aber zu unterscheiden zwischen „privater“ BesucherInnenlenkung und behördlicher. Zu letzterer ist auch das Tätigwerden von beliehenen oder in Pflicht genommenen Privatpersonen zu zählen.¹⁵ Bei der Beleihung¹⁶ oder Inpflichtnahme¹⁷ Privater erfolgt die Setzung

10 Ursprünglich ein Begriff der Wildbiologie und Ökologie, der später auch auf die Grenzen der Besucherkapazität im Schutzgebietstourismus ausgedehnt wurde. Näheres bei *Manning*, Parks and Carrying Capacity (2007).

11 Näheres bei *Kagermeier*, Overtourism (2021) 49 ff.

12 Zu den rechtlichen Möglichkeiten im Städtetourismus vgl *Stock*, Rechtliche Maßnahmen gegen Overtourismus, *Tourismus Wissen quarterly – Wissenschaftliches Magazin für touristisches Know-how* 2019/18.

13 Dieses ist leider gesetzlich nicht immer eindeutig geregelt. So ließ das LVwG Kärnten gegen seine Entscheidung vom 26.6.2019, KLVwG-294/6/2019, die ordentliche Revision zu mit der Begründung, dass zur Frage, ob eine zeitlich und örtlich beschränkte Sperre eines Wildschutzgebietes, iSd § 70 Abs 1b Krnt JagdG 2000, zusätzlich zur Ausweisung als Wildschutzgebiet eine Verfügung der Behörde erfordert, bislang eine höchstgerichtliche Rechtsprechung fehlt.

14 BGBl 1975/440 idF BGBl I 2002/59.

15 Die Frage, ob die Übertragung bestimmter Funktionen auf einen privaten Rechtsträger als Beleihung oder Inpflichtnahme zu qualifizieren ist, hängt jedenfalls auch davon ab, in welcher Form der betroffene Rechtsträger mit den jeweiligen Aufgaben betraut wurde (VwGH 16.5.2018, Ro 2016/04/0002).

16 Beleihung liegt vor, wenn einer Privatperson hoheitliche Befugnisse übertragen werden.

17 Inpflichtnahme (Indienstnahme) liegt vor, wenn eine Privatperson im Rahmen der hoheitlichen Verwaltung zur Setzung von Hilfsakten herangezogen wird, ohne

bzw Durchführung von BesucherInnenlenkungsmaßnahmen aber auf gesetzlicher Grundlage. Beispiel: „Die Fischereiberechtigten haben die Laichschonstätte durch Aufstellen [...] kenntlich zu machen.“¹⁸ Hingegen kann es bei der „rein privaten“ BesucherInnenlenkung – soweit keine gesetzlichen Schranken bestehen – auch zur Bevorzugung von privaten Partikularinteressen kommen. Daher ist diese Form der BesucherInnenlenkung in der Regel ungeeignet, naturschutzfachliche oder gar übergeordnete ökologische Zielsetzungen zu erreichen. Dies sei an einem Beispiel oftmals festgestellter Beschilderungen an Waldzugängen in Österreich illustriert: „Das Betreten des Waldes ist nur auf ausgeschilderten und markierten Wegen gestattet.“ Oder: „Das Betreten des Waldes ist nur zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang gestattet.“ In diesen Fällen besteht für derartige Maßnahmen keine Rechtsgrundlage,¹⁹ im Gegenteil aber sogar eine gesetzliche Schranke: Solche „Lenkungsmaßnahmen“ stellen sich bei näherer Betrachtung als verbotene Waldsperrung gem § 174 Abs 1 lit b Z 5 ForstG²⁰ dar.

II. Voraussetzungen rechtlicher Maßnahmen

A. Ein verfassungskonformes Gesetz

Im Gegensatz zu privaten Maßnahmen, die nur nicht gegen gesetzliche Vorgaben verstoßen dürfen, benötigen behördliche auf Grund von Art 18 Abs 1 B-VG stets eine – verfassungskonforme – gesetzliche Grundlage. In der Praxis ergeben sich Verfassungswidrigkeiten nicht wegen Grundrechtsverstößen, wie man meinen könnte, sondern wegen Kompetenzwidrigkeit. So hob der VfGH Betretungsverbote im nö Jagdgesetz 1974 auf, und zwar wegen Verletzung der verfassungsgesetzlichen Rücksichtnahmepflicht durch die exzessive Bevorzugung von jagdwirtschaftlichen und wildbiologischen Interessen durch den Landesgesetzgeber gegenüber den vom Bundesgesetzgeber wahrgenommenen Interessen der Erholungsfunktion des Waldes.²¹

dabei über eigene Kompetenzen zur selbständigen Setzung von Hoheitsakten zu verfügen.

18 VO des LH von NÖ vom 5.4.2000, NÖ LGBl 6950/31-0, über die Erklärung eines Abschnittes der Traisen zum Laichschongebiet.

19 Näheres bei *Stock*, Wald – Eingriffe des Gesetzgebers in die Freizeitgestaltung. Rechtliche Instrumentarien der touristischen Besucherlenkung, Jagdrecht im Alpenraum 2018/1, 2 ff.

20 BGBl 1975/440 idF BGBl I 2013/104.

21 VfGH 3.12.1984, G 81, 82/84 = VfSlg 10.292/1984.

B. Eine Verordnung auf gesetzlicher Grundlage

Der Verordnungsgeber muss auf die gesetzliche Deckung der verordneten Maßnahmen achten. Der VfGH prüft in diesem Zusammenhang zB Betretungsverbote in Verordnungen. Ein Verfahren betraf eine Verordnung betreffend die Erklärung eines Gebietes zum geschützten Landschaftsteil im Tiroler Naturschutzgesetz. Für das mit § 3 Abs 2 der Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Innsbruck als zuständige Bezirksverwaltungsbehörde über die Erklärung der „Kranebitter Innau“ im Gebiet der Landeshauptstadt Innsbruck zum geschützten Landschaftsteil (Geschützter Landschaftsteil Kranebitter Innau) festgelegte Betretungsverbot fehlt eine gesetzliche Grundlage im Tiroler NaturschutzG 1997. Dazu hielt der VfGH wörtlich fest: „Es mag zwar zutreffen, dass der Wortlaut des § 13 Abs 2 Tir NSchG 1997 selbst insofern unpräzise ist, als er es der Auslegung überlässt, ob der Begriff ‚Ausführung sonstiger Vorhaben‘ auch das bloße Betreten umfasst. Diese Bestimmung ist jedoch im systematischen Gesamtzusammenhang zu lesen und ihr Wortlaut sodann entsprechend zu interpretieren. In Anbetracht dessen, dass der Gesetzgeber in § 21 Abs 5 Tir NSchG 1997 – betreffend Sonderschutzgebiete – zwischen dem ‚Betreten‘ einerseits und der ‚Ausführung von Vorhaben‘ andererseits unterscheidet, und dass überdies selbst in Sonderschutzgebieten – die den ‚strengsten‘ Schutz genießen – für die Normierung eines Betretungsverbots eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage besteht, kann die Wortfolge ‚Ausführung sonstiger Vorhaben‘ in § 13 Abs 2 Tir NSchG 1997 – betreffend den geschützten Landschaftsteil – nicht so verstanden werden, dass sie auch das Betreten erfasst.“²²

Der Verordnungsgeber muss die gesetzliche Grundlage aber nicht korrekt angeben, denn nach der Judikatur des VfGH ist eine Verordnung immer schon dann rechtmäßig, wenn sie nur überhaupt eine gesetzliche Grundlage besitzt, gleichgültig ob sie die richtige gesetzliche Grundlage angibt.²³ Für den Verordnungsgeber erschwerend ist, dass Gesetze bisweilen die Berücksichtigung spezieller Verfahrensvorschriften (zB Erhebungen, Anhörungen) vorschreiben.

C. Eine ausreichend konkrete Bescheidaufgabe

BesucherInnenlenkungsmaßnahmen können auch per Bescheid angeordnet werden, zB in naturschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden. Ein Beispiel:²⁴ Mit Bescheid einer Bezirkshauptmannschaft in Vorarlberg wurde einer Bergbahnen-GmbH & Co KG die Bewilligung nach dem Vorarlberger Gesetz

²² VfGH 11.6.2003, V 93/02.

²³ VfGH 4.12.1995, V 42/94.

²⁴ Sachverhalt nach LVwG Vorarlberg 22.4.2020, LVwG-1-331/2019-R15.

über Naturschutz und Landschaftsentwicklung²⁵ für die Errichtung einer 8er-Kabinenbahn sowie von Sesselbahnen samt der vorgesehenen Pisten in den Gemeindegebieten von D, M und A erteilt. Dieser Bescheid enthielt unter anderem folgende Auflage: „Im Bereich der Bergstation der 6er-Sesselbahn R ist durch geeignete Absperrungen und Hinweise sicherzustellen, dass ein Abfahren außerhalb der bewilligten Piste, zB nach L bzw in Richtung Mtal, nicht möglich ist.“ Ein Zuwiderhandeln gegen behördliche Auflagen kann zu einem Verwaltungsstrafverfahren führen. In der Praxis widersprechen derartige Auflagen aber des Öfteren dem Bestimmtheitsgebot. Auflagen müssen nämlich so bestimmt formuliert sein, dass dem Verpflichteten die Einhaltung zweifelsfrei – ohne neuerliche Nachforschungen – ermöglicht wird. Sie haben so klar gefasst zu sein, dass sie dem Verpflichteten jederzeit die Grenzen seines Verhaltens und damit die Einhaltung der Auflagen zweifelsfrei erkennen lassen.²⁶ Das Bestimmtheitserfordernis ist nicht erfüllt, wenn der Inhalt der Auflage dem Bescheid samt Beilagen nicht eindeutig zu entnehmen ist,²⁷ wobei der Inhalt nicht für jedermann unmittelbar eindeutig erkennbar sein muss. Es genügt, wenn er für den Bescheidadressaten objektiv erkennbar ist bzw durch Beiziehung von Fachleuten objektiv bestimmt werden kann. Die Bestimmtheit einer Auflage ist daher nicht nur eine Rechts-, sondern auch eine Fachfrage.²⁸ Das bedeutet, dass zur Beurteilung einer als Bescheidauflage angeordneten BesucherInnenlenkungsmaßnahme in einem allfälligen Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht auch Sachverständige herangezogen werden können. Im oben erwähnten Fall hob das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg ein von der BH verhängtes Straferkenntnis auf, weil nicht ausreichend konkret war, welcher Bereich um die Bergstation R gemeint war bzw wo dieser Bereich beginnt und wo er endet.²⁹

25 VlbG Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBI 1997/22 idF LGBI 2021/50.

26 VwGH 27.5.1997, 97/04/0026.

27 VwGH 13.3.1991, 90/03/0038.

28 VwGH 29.6.2000, 2000/07/0014; 22.2.2001, 2000/07/0254; 10.10.2014, 2012/06/0020.

29 Weiters monierte das LVwG Folgendes: Ebenso ist nicht mit ausreichender Klarheit dargelegt, was unter „geeigneten Absperrungen und Hinweisen“ zu verstehen ist, um sicherzustellen, dass ein „Abfahren außerhalb der bewilligten Piste nicht möglich“ ist. Bloße Hinweise wären sicherlich ungeeignet, um ein Abfahren außerhalb der bewilligten Piste zu verunmöglichen. Absperrungen müssten über weite Strecken entlang der bewilligten Pisten und in einer solchen Ausführung und Höhe ausgeführt werden, dass ein Übersteigen oder unten Durchfahren durch Skifahrer verunmöglicht würde. Dass eine derart weitgehende Absperrpflicht mit der gegenständlichen Auflage beabsichtigt war, kann schon deshalb nicht angenommen werden, weil eine so massive Absperrmaßnahme mit den Zielsetzungen

III. Die rechtlichen Maßnahmen im Einzelnen

A. Grundsätzliches

Eine Beeinflussung von BesucherInnen hinsichtlich ihrer Verhaltensweisen und Einstellungen gegenüber einem Schutzgut ist durch rechtliche Maßnahmen nur marginal möglich. Daher beschränken sich die rechtlichen Maßnahmen zur BesucherInnenlenkung in praxi auf die räumliche, zeitliche und quantitative Verteilung.

B. Ausgewählte rechtliche Maßnahmen

1. Räumliche Verteilung

Ein Beispiel aus dem Gewässerbereich: „Der Einstieg in das Gewässer zum Zweck seiner Befahrung mit aufblasbaren Ruderfahrzeugen sowie der Ausstieg aus diesem ist nur an den in der Anlage jeweils festgelegten Ein- und Ausstiegsstellen erlaubt.“³⁰ Ein anderes Beispiel: § 3 Abs 1 Z 1 der Nationalpark-Kalkalpen-Managementplanverordnung³¹ sieht Betretungsverbote zum Schutz der Lebensräume im Bereich von Quellen und Wasserschwinden (Ponore) einschließlich der mit diesen in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Feuchtfleichen vor. § 3 Abs 2 verbietet überdies generell das Betreten von Mooren, Sümpfen und Feuchtwiesen im Nationalpark.

2. Zeitliche Verteilung

Untersagt ist „das Betreten des Schutzgebietes in der Zeit zwischen 19:00 Uhr und 7:00 Uhr, in der Zeit vom 1. Oktober jeden Jahres bis zum 31. März des Folgejahres jedoch in der Zeit zwischen 17:00 Uhr und 7:00 Uhr.“³² Auch jahreszeitliche Beschränkungen sind üblich. Ein Beispiel: In der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 11. November 1997 über die Erklärung der rechtsufrigen Innau in der Gemeinde Silz zum Sonderschutzgebiet (Sonderschutzgebiet Silzer

des Naturschutzes nicht vereinbar wäre (LVwG Vorarlberg 22.4.2020, LVwG-1-331/2019-R15).

30 VO des LH von Sbg vom 13.3.2019 über schiffahrtspolizeiliche Verkehrsbeschränkungen auf der Enns, Lammer, Mur, Saalach und Salzach, LGBl 2019/12 (Rechtsgrundlage ist das SchifffahrtsG des Bundes).

31 VO Managementpläne für den „Nationalpark Oö. Kalkalpen – Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengsengebirge“, oö LGBl 1997/113 idF LGBl 2002/96 (Rechtsgrundlage ist das Oö NPG).

32 VO der Sbg LReg vom 18.11.2008 (Bürmooser Moor – Europaschutzgebietsverordnung), LGBl 2008/97 (Rechtsgrundlage ist das Sbg NSchG).

Innu),³³ wird in § 3 Abs 1 das Betreten des Sonderschutzgebietes zwischen dem 15. April und dem 15. Juli eines jeden Jahres verboten.

3. Quantitative Verteilung

Dafür gibt es nur sehr wenige Beispiele. Die österreichische Rechtsordnung ist derzeit eher an räumlichen und zeitlichen BesucherInnenlenkungsmaßnahmen orientiert als an quantitativen. Meist besteht ein Entweder-Oder. Eine bestimmte Freizeitnutzung ist auf einer definierten Fläche also – für alle NutzerInnen unabhängig von ihrer Zahl – entweder erlaubt oder verboten. So darf „jedermann“ ... Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten (§ 33 Abs 1 ForstG³⁴). Zu Erholungszwecken gemäß Abs 1 nicht benützt werden dürfen Wiederbewaldungsflächen sowie Neubewaldungsflächen ... solange deren Bewuchs eine Höhe von drei Metern noch nicht erreicht hat (§ 33 Abs 2 lit c ForstG). Sowohl für die Erlaubnis als auch für das Verbot gibt es keine quantitativen Ausnahmen. Auch wenn schon eine andere Person im Wald ist, ist das für die zweite, dritte usw kein Ausschließungsgrund. Es dürfen sich somit auch dutzende, hunderte oder tausende Menschen gleichzeitig im Wald aufhalten.³⁵

Selten kommt es vor, dass es gesetzliche Erschwernisse für BesucherInnengruppen gibt. Ein Beispiel: „Gewerbsmäßige Führungen von Personengruppen im Nationalparkgebiet bedürfen der Zustimmung durch die Nationalparkgesellschaft.“³⁶ Dabei handelt es sich eindeutig um eine Gruppenbenachteiligung, denn die gewerbsmäßige Führung von Einzelpersonen ist nicht zustimmungspflichtig. Ein weiteres Beispiel: § 2 Abs 1 Z 1a Sbg Pilzeschutzverordnung³⁷ erlaubt das Sammeln von bis zu 2 kg Pilzen pro Person und Tag sowie das Befördern oder den Besitz von bis zu 2 kg Pilzen in einem Sammelgebiet oder im Nahbereich eines Sammelgebietes. Bei Personengruppen, die Pilze gemeinsam besitzen oder verwahren, so dass eine Zuordnung der gesammelten Mengen zu einzelnen Personen nicht mehr möglich ist, beträgt die zulässige Menge das der Personenanzahl entsprechende Vielfache von 2 kg, höchstens jedoch 8 kg je Gruppe. Mit der 8-kg-Limitierung für Personengruppen werden diese also gegenüber Einzelpersonen schlechter gestellt.

33 Tir LGBL 1997/85.

34 BGBl 1975/440 idF BGBl 1987/576.

35 So auch *Zeinhofer*, Bergsport und Forstgesetz (2008) 160 sowie *Stock*, Aktuelle freizeitrechtliche Probleme aus Sicht der Praxis – Wandertourismus, in *Saria* (Hrsg), Jahrbuch Tourismusrecht 14 (2014) 201.

36 VO Managementpläne für den „Nationalpark Oö. Kalkalpen – Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengengebirge“.

37 VO der Sbg LReg vom 15.3.1994 zum Schutz wildwachsender Pilze, Sbg LGBL 1994/47.

4. Kombination

Die häufigsten BesucherInnenlenkungsmaßnahmen stellen Wegegebote dar. Ein Gebiet darf dann nur mehr auf (bestimmten) Wegen betreten werden. Der Lenkung und Kanalisierung von BesucherInnenströmen durch Wege wird eine große ökologische Bedeutung zugemessen. Ein Beispiel: In den gem § 7 Abs 2 des Gesetzes über den Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel³⁸ festgelegten Bewahrungszonen ist das Betreten grundsätzlich nur auf markierten Wegen gestattet. Bei den freigegebenen Wegen kann es sich um bereits vorhandene, öffentliche, befestigte, gekennzeichnete, markierte oder sonst in irgendeiner Weise hervorgehobene handeln.

Auch Wegegebote können jahres- oder tageszeitlich eingeschränkt sein. Eine Verbindung mit quantitativen Aspekten (zB Erlassung eines Wegegebotes bei Erreichen einer bestimmten Kapazitätsgrenze) findet sich derzeit in der österreichischen Rechtsordnung noch nicht. Eine Ausnahme bilden nur Maßnahmen auf Basis des Epidemiegesetzes³⁹ bzw des COVID-19-Maßnahmegesetzes⁴⁰ wie in der Corona-Pandemie im Winter 2020/21. Ein Beispiel: „Das Betreten und Befahren der L 108 Ötscherstraße in Fahrtrichtung Lackenhof ist täglich zwischen 06:00 und 18:00 Uhr von insgesamt höchstens 1.750 Personen und 1.167 Kraftfahrzeugen zulässig.“⁴¹ Zusätzlich kam es im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zu privaten BesucherInnenlenkungsmaßnahmen. Ein Beispiel: Die 70 Meter hohen Myrafälle bei Muggendorf in den Wiener Alpen sind ein eindrucksvolles Naturschauspiel und dementsprechend beliebt für Tagesausflüge. Im April 2021 richtete der ÖTK (Österreichischer Touristenklub), Sektion Pernitz, als Betreiber dieser Destination auf seiner Website⁴² einen Online-Ticketshop ein, wo man sich seit 3. Mai 2021 bereits vor der Anreise eines der limitierten Tickets sichern konnte. Diese Online-Buchbarkeit sollte dazu dienen, Massenansammlungen zu vermeiden und den Gästen auch unter Pandemie-Bedingungen einen sicheren Ausflug zu ermöglichen.

38 Bgld LGBl 1993/28 idF LGBl 2001/44.

39 EpiG – die Abkürzung wurde mit Wirksamkeit vom 26.9.2020 geändert, vgl BGBl I 2020/104, BGBl 1950/186 idF BGBl I 2021/143.

40 §§ 3 Abs 1, 4 Abs 1 und 7 Abs 3 COVID-19-MaßnahmenG (BGBl I 2020/12 idF BGBl I 2021/143). § 4 Abs 1 COVID-19-MaßnahmenG: Beim Auftreten von COVID-19 kann durch VO das Betreten und das Befahren von bestimmten Orten oder öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

41 § 1 Abs 1 VO der BH Scheibbs vom 28.12.2020, SBA5-I-2040/061.

42 Siehe www.myrafalle.at.

IV. Gesetzliche Aufträge zur BesucherInnenlenkung

Vor allem in Nationalparkgesetzen, aber auch in gesetzlichen Bestimmungen über sonstige Schutzgebiete bestehen gesetzliche Vorgaben, dass Managementpläne bzw Maßnahmen im Vertragsnaturschutz Maßnahmen zur BesucherInnenlenkung enthalten müssen. Beispiel: „Die Ziele sollen durch die Erhaltung und Entwicklung von großflächigen störungsarmen Zonen durch Besucherlenkung [...] erreicht werden.“⁴³ Oder: „Die Erreichung der Ziele sind durch Managementmaßnahmen, vorrangig im Wege des Vertragsnaturschutzes sowie im Rahmen von Naturschutzprojekten anzustreben. Solche Maßnahmen sind insbesondere [...]: Besucherlenkung im Sinne einer größtmöglichen Schonung des Lebensraumtyps.“⁴⁴ Bisweilen wird nicht die BesucherInnenlenkung selbst vorgeschrieben, wohl aber bestimmte Wirkungen: So müssen im oberösterreichischen Nationalpark Kalkalpen „Lenkungsmaßnahmen im Sachbereich Besucherlenkung“ auch aus dem Gesichtspunkt der vorbeugenden Verhütung von Waldbränden erfolgen.⁴⁵

In UVP-Verfahren werden auf Grund des UVP-Gesetzes⁴⁶ häufig Maßnahmen zur BesucherInnenlenkung als Auflagen vorgeschrieben. Beispiel: „Beruhigung des Auerwild-Hauptlebensraumes durch Besucherlenkung“.⁴⁷

V. Erfolgreiche BesucherInnenlenkung

Wann ist eine BesucherInnenlenkungsmaßnahme erfolgreich und wann nicht? Wenn man alleine die rechtlichen Möglichkeiten evaluieren wollte, würde sich eine empirische Untersuchung über die Wirksamkeit, also insbesondere den Grad der Befolgung dieser Rechtsvorschriften anbieten.⁴⁸ Voraussetzung

43 § 2b VO der Stmk LReg vom 8.5.2006 über die Erklärung des Gebietes „Zirbitzkogel“ (AT 2220000) zum Europaschutzgebiet Nr. 31, stmk LGBl 2006/77 idF LGBl 2011/100.

44 § 3 Z 3 lit a VO der Stmk LReg vom 23.4.2015 über die Erklärung des Gebietes Flaumeichenwälder im Grazer Bergland (AT2244000) zum Europaschutzgebiet Nr. 12, stmk LGBl 2015/50.

45 § 11 Z 7 VO Managementpläne für den „Nationalpark Oö. Kalkalpen – Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengengebirge“.

46 BGBl 1993/697 idF BGBl I 2018/80.

47 Vgl VwGH 24.2.2006, 2005/04/0044.

48 *Rein/Dilzer*, Besuchermanagement in sensiblen Naturräumen, in Rein/Schuler (Hrsg), Naturtourismus (2019) 261. Dazu aus rechtssoziologischer Sicht *Raiser*, Grundlagen der Rechtssoziologie⁶ (2013) 239 ff; *Rebbinder*, Rechtssoziologie⁸ (2014) 106 ff; *Struck*, Rechtssoziologie (2011) 165 ff.

wäre aber jedenfalls ein BesucherInnenmonitoring.⁴⁹ Erfolge im Hinblick auf übergeordnete Zielsetzungen von rechtlichen BesucherInnenlenkungsmaßnahmen werden aber – ähnlich wie bei den Umweltrechtsvorschriften – nur im Wege interdisziplinärer Untersuchungen eruiert werden können. Ein Blick in die Fachliteratur⁵⁰ zeigt grosso modo: Größten Erfolg verspricht eine kombinierte Angebots-Verbots-Strategie („Honey Pot Strategy“): Infrastruktur (markierte Wege, Themenwege, Bildungs- und Informationszentren) und Dienstleistungen (Echtzeitinformationen, geführte Wanderungen, Naturvermittlungsangebote) konzentrieren die meisten BesucherInnen auf erlaubte Bereiche und erhöhen die Akzeptanz für Lenkungsmaßnahmen wie Verbote in sensiblen Schutzzonen.

In concreto wäre dabei an folgende Maßnahmen⁵¹ zu denken, die von informativen Lenkungsmaßnahmen (analoge oder digitale Informationen zur aktuellen Auslastung, Besucherinfrastruktur/Wegenetz, Verhaltensregeln, Hinweistafeln, Lehrpfade, Einsatz von Rangern, Gästekarten, Sensibilisierungskampagne/n) über inhibitorische (hemmende) Lenkungsmaßnahmen (Festlegung von Obergrenzen, Kontingentierung über Ticket-/Reservierungssysteme, Gebote, Verbote, Zonierung, Verkehrs-/Parkleitsysteme, Parkraummanagement) bis hin zu Nudging-Maßnahmen (Vermarktung weniger bekannter und weniger frequentierter Orte, Verlagerung des Angebots in die Nebensaison, Entwicklung neuer Produkte als Alternativen/Angebotserweiterung, zielgruppenorientierte Content-Aufbereitung, Einsatz von Gästekarten) reichen. Dabei ist stets im Auge zu behalten, dass die „inhibitorischen“ BesucherInnenlenkungsmaßnahmen – somit also auch die hier behandelten rechtlichen Möglichkeiten – stets nur als Teil eines „Gesamtpaketes“ gesehen werden sollten.

49 Eine Möglichkeit, Besucherströme zu messen, ist es, Daten in Echtzeit zu erfassen, auf die von den zuständigen Ansprechpartnern direkt reagiert werden kann. Das können beispielsweise analoge Meldungen von Mitarbeitern sein, die Daten an Parkplätzen oder Eingängen an neuralgischen Punkten erfassen. Jedoch ist die digitale Datenerfassung insbesondere in der heutigen Zeit effektiv und notwendig, um Maßnahmen langfristig erfolgreich umzusetzen. Integrierte, datenbasierte, digitale Besucherlenkungssysteme mit Besucherlenkungssoftware, Apps und Visitor-Monitoring-System sind zwar schon heute nutzbar, aber sie müssen für lokalspezifische Probleme und die regionalen Rahmenbedingungen zunächst zusammengestellt und justiert werden (Deutscher Tourismusverband e. V. [Hrsg], Besucherlenkung in touristischen Destinationen. Handlungsleitfaden [2021] 3).

50 Kagermeier, Overtourism 137.

51 Nach *Schmücker et al*, Die Auswirkungen der Digitalisierung und Big Data-Analyse auf eine nachhaltige Entwicklung des Tourismus und dessen Umweltwirkung, Abschlussbericht im Auftrag des Umweltbundesamtes (2019).

Die Vorgaben des Tourismus-Protokolls der Alpenkonvention für die Errichtung von Schianlagen

Daniel Ennöckl

I. Ausgangslage – Seilbahnwirtschaft und Schigebiete im Alpenraum

Der Bau von Seilbahnen und Schiliften und die Errichtung von Schigebieten haben in Österreich eine jahrzehntelange Tradition. So wurde mit der Rax-Seilbahn die erste Personen-Seilbahn Österreichs bereits im Jahr 1926 in Betrieb genommen; sie diente allerdings vorwiegend dem Sommertourismus. 1936 folgte in Ebensee der Bau des ersten Schleppliftes und 1947 in der Wildschönau der erste Sessellift Österreichs. Heute sind 253 Seilbahn- und rund 550 Schleppliftunternehmen in Österreich tätig, die rund 2.900 Liftanlagen betreiben (darunter fallen rund 1.100 Seilbahnanlagen und ca 1.800 Schlepplifte).¹ Mit diesen werden 294 Schigebiete mit einer gesamten Pistenfläche von 23.700 ha erschlossen, von denen rund 70 % (nämlich 16.500 ha) künstlich beschneit werden. Nach Schätzung des Fachverbandes der Seilbahnen sind rund 25.000 bis 30.000 Beschneigungsgeräte in Österreichs Schigebieten im Einsatz.²

Die österreichische Seilbahnwirtschaft beschäftigt knapp 17.000 Arbeitnehmer*innen. Im Jahr 2019 erzielte sie einen Umsatz von 1,4 Milliarden Euro.³ Der Wintertourismus in Österreich generiert jährlich eine Wertschöpfung von ca 11 Milliarden Euro und erwirtschaftet damit einen Anteil am gesamten österreichischen Bruttoinlandsprodukt von rund 4 %.⁴

1 Siehe <https://www.wko.at/branchen/transport-verkehr/seilbahnen/Infoblatt-Die-Seilbahnen-in-Zahlen.pdf>.

2 Anfragebeantwortung der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Renate Gruber, Kolleginnen und Kollegen an die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus betreffend Beschneigung, Klimawandel und Förderung vom 12.12.2018, 2426/J, XXVI. GP.

3 Siehe <https://www.wko.at/branchen/transport-verkehr/seilbahnen/factsheet-5-fakten.pdf>.

4 *Maruna*, Skigebietserweiterungen in Österreich – Eine umweltpolitische Analyse

Innerhalb der Alpen befinden sich insgesamt rund 1.400 Schigebiete mit ca 26.000 Pistenkilometern und rund 8.000 Liftanlagen. Davon sind 498 in Deutschland, 349 in Italien, 317 in Frankreich, 253 in Österreich und 44 in Slowenien.⁵ Der Anteil der künstlich beschneiten Pistenflächen ist in den verschiedenen Alpenstaaten äußerst unterschiedlich. Während dieser in Italien 87 % und in Österreich 70 % beträgt, werden in der Schweiz 49 %, in Frankreich 32 % und in Deutschland nur 25 % der Pisten künstlich beschneit.

II. Vorgaben des Tourismusprotokolls für die Errichtung von Schigebieten und Seilbahnanlagen

Das Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention im Bereich Tourismus⁶ enthält mehrere Bestimmungen, die für die Errichtung und Erweiterung von Schigebieten sowie von Seilbahnanlagen wesentlich sind. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Zielbestimmung des Art 1 TP, die Regelung über die Errichtung von Liftanlagen (wobei der Vertragstext dafür den Begriff der „Aufstiegshilfen“ verwendet) in Art 12 TP sowie die Bestimmungen betreffend Schipisten und Beschneiungsanlagen in Art 14 TP. Diese Regelungen unterscheiden sich sowohl in Bezug auf ihre Detailliertheit als auch hinsichtlich einer möglichen direkten Verbindlichkeit zum Teil erheblich.

- Zunächst proklamiert Art 1 TP ganz allgemein, dass das Tourismusprotokoll das Ziel verfolgt, mit spezifischen Maßnahmen und Empfehlungen, welche die Interessen der ansässigen Bevölkerung und der Touristen berücksichtigen, im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung durch einen umweltverträglichen Tourismus zu einer nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums beizutragen.
- Nach Art 12 Abs 1 TP einigen sich die Vertragsparteien darauf, im Rahmen der nationalen Genehmigungsverfahren für Aufstiegshilfen eine Politik zu verfolgen, die außer den Belangen der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit auch den ökologischen und landschaftlichen Erfordernissen Rechnung trägt.
- Ergänzend dazu sieht Abs 2 leg cit vor, dass neue Betriebsbewilligungen und Konzessionen für Aufstiegshilfen den Abbau und die Entfernung nicht mehr gebrauchter Anlagen und die Renaturierung nicht mehr benutzter Flächen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten vorzusehen haben.

des Konflikts zwischen Naturschutz und Wirtschaft, Masterarbeit an der Universität für Bodenkultur Wien (2017) 11 ff.

5 Siehe <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/281662/umfrage/skigebieteanzahl-in-ausgewaehlten-europaeischen-laendern/>.

6 Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention im Bereich Tourismus (BGBl III 2002/230 idF 2005/109).

- Art 14 Pkt 1 TP normiert in Bezug auf Schipisten, dass die Vertragsparteien darauf achten, dass Bau, Unterhalt und Betrieb der Schipisten möglichst landschaftsschonend und unter Berücksichtigung der natürlichen Kreisläufe sowie der Empfindlichkeit der Biotope erfolgen. Geländekorrekturen sind soweit wie möglich zu begrenzen, und sofern es die naturräumlichen Gegebenheiten zulassen, sind die umgestalteten Flächen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten zu begrünen.
- Art 14 Pkt 2 TP sieht in Bezug auf Beschneiungsanlagen vor, dass die innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Erzeugung von Schnee während der jeweiligen örtlichen Kälteperioden zulassen können, insbesondere um exponierte Zonen zu sichern, wenn die jeweiligen örtlichen hydrologischen, klimatischen und ökologischen Bedingungen es erlauben.

III. Zur Wirkung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle⁷

A. Voraussetzungen für eine unmittelbare Anwendung der Alpenkonvention

Die Regelungen der Alpenkonvention wurden in Österreich durch die Genehmigung des Nationalrats – somit durch generelle Transformation – in das nationale Recht übernommen. Ein Erfüllungsvorbehalt, also ein Vorbehalt, dass der völkerrechtliche Vertrag erst „*durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist*“ (Art 50 Abs 2 Z 4 B-VG), wurde (anders als bei derartigen internationalen Verträgen ansonsten üblich) im Falle der Alpenkonvention nicht beschlossen. Die Alpenkonvention steht demzufolge im Stufenbau des nationalen österreichischen Rechts in Gesetzesrang, was die Frage nach einer möglichen direkten Anwendung durch Behörden aufwirft.

Der Begriff der unmittelbaren Anwendung umschreibt die Möglichkeit, dass nationale Behörden – seien es Gerichte, seien es Verwaltungsbehörden – eine Vertragsbestimmung ohne Weiteres heranziehen und eine darauf gestützte Einzelfallentscheidung erlassen können.⁸ Die Vertragsbestimmung wirkt für staatliche Behörden dann also wie ein Gesetz.⁹ Der VfGH spricht in seiner

7 Das folgende Kapitel baut auf *Ennöckl*, Raumverträglichkeitsprüfung im nationalen Recht und im Alpenkonventionsrecht, in Essl/Schmid (Hrsg), Das Protokoll „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ der Alpenkonvention (2018) 49 (54 ff) auf.

8 *Öblinger/A. Müller*, Art 50 B-VG, in Korinek/Holoubek et al (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (14. Lfg 2018) Rz 97.

9 *Öblinger/A. Müller*, Art 50 B-VG, in Korinek/Holoubek et al, Rz 97; *A. Müller*, Unmittelbare und mittelbare Anwendung und Wirkung des Energieprotokolls,

Rechtsprechung folglich dann von einer unmittelbaren Anwendbarkeit von Bestimmungen von Staatsverträgen, wenn sich diese an die Rechtsunterworfenen oder an die Vollzugsorgane richten, „wenn sie also unmittelbare Grundlage für einen (generellen oder individuellen) Verwaltungsakt oder ein Urteil sein [können]“.¹⁰

Aus Sicht des Rechtsunterworfenen bedeutet die unmittelbare Anwendbarkeit einer Vertragsbestimmung, dass die subjektiven Rechtswirkungen der Regelung so verdichtet sind, dass sich die Bürger*innen den Vollzugsorganen gegenüber direkt auf sie berufen können.¹¹ Unmittelbar anwendbare Vertragsbestimmungen sind daher unmittelbare Quelle von Rechten und Pflichten von Privatpersonen.¹²

Wurde vom Nationalrat anlässlich der Genehmigung eines Staatsvertrags kein Erfüllungsvorbehalt beschlossen, so gilt nach der Rechtsprechung des VfGH die (allerdings widerlegliche) Vermutung, dass der betreffende völkerrechtliche Vertrag unmittelbar anwendbar sein soll.¹³ Ob ein Vertragswerk bzw die darin enthaltenen einzelnen Regelungen tatsächlich unmittelbar anwendbar sind oder nicht, hängt allerdings jeweils einzelfallbezogen von subjektiven und objektiven Kriterien ab. Ersteres betrifft den zu berücksichtigenden Willen der Vertragsparteien. Dabei ist wesentlich, ob die unmittelbare Anwendung einer Bestimmung durch diese gewollt war. Das Fehlen gegenteiliger Hinweise, wie beispielsweise eine Adressierung an die Gesetzgebung, wird als Indiz für das Vorliegen einer solchen Absicht zur unmittelbaren Anwendung gedeutet.¹⁴ Demgegenüber ist die unmittelbare Anwendung immer dann ausgeschlossen, wenn die Bestimmung ausdrücklich an den Gesetzgeber adressiert ist.¹⁵

Das objektive Element der unmittelbaren Anwendbarkeit bezieht sich dagegen darauf, ob die jeweilige Regelung hinreichend bestimmt ist, um „vollzugstauglich“ zu sein. Dies ist dann der Fall, wenn eine Behörde eine Einzelfallentscheidung auf Grundlage dieser Vorschrift treffen kann, ohne dass die Bestimmung zuvor näher präzisiert werden muss.¹⁶ Als Maßstab für die Beurteilung, welche Vorschriften der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle

in Essl/Schmid (Hrsg), Das Protokoll „Energie“ der Alpenkonvention (2016) 7 (10).

10 VfSlg 12.558/1990.

11 A. Müller, in Essl/Schmid, 10.

12 Öhlinger/A. Müller, Art 50 B-VG, in Korinek/Holoubek et al, Rz 97.

13 VfSlg 12.558/1990.

14 Hautzenberg, Das Naturschutzprotokoll und seine unmittelbare Anwendung im österreichischen Naturschutzrecht, RdU 2013, 237.

15 Schmid, Das Natur- und Bodenschutzrecht der Alpenkonvention. Anwendungsmöglichkeiten und Beispiele, in CIPRA (Hrsg), Die Alpenkonvention und ihre rechtliche Umsetzung in Österreich – Stand 2009 (2010) 32 (35).

16 Öhlinger/A. Müller, Art 50 B-VG, in Korinek/Holoubek et al, Rz 101.

diese Voraussetzungen erfüllen, ist das Bestimmtheitsgebot des Art 18 B-VG heranzuziehen. Dies hat zur Folge, dass Regelungen, die Verbotsnormen enthalten, eine höhere Vollzugstauglichkeit aufweisen als solche Regelungen, die die Behörden zu einer positiven Maßnahme (wie etwa der Durchführung von Genehmigungsverfahren) verpflichten. Formulierungen mit allgemeinem, programmatischem, formelhaftem Charakter, mit denen die Vertragsparteien lediglich ein bestimmtes Bemühen bekunden, gelten gleichfalls als Indiz für die fehlende inhaltliche Bestimmtheit einer Regelung.¹⁷

Während der Bayerische Verfassungsgerichtshof¹⁸ und der Bayerische Verwaltungsgerichtshof¹⁹ vor diesem Hintergrund die unmittelbare Anwendbarkeit von Bestimmungen der Alpenkonvention und des Naturschutzprotokolls bislang verneint und beide Vertragstexte als „nicht self-executing“ eingestuft haben, ist die Rechtsprechung der österreichischen Gerichte differenzierter.²⁰ So haben sowohl der VfGH²¹ als auch der VwGH²² ausgesprochen, dass eine unmittelbare Anwendbarkeit der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle grundsätzlich möglich ist. Den *leading case* stellt dabei das Projekt der Schigebietserweiterung „Mutterer Alm“ dar. In diesem UVP-Verfahren hob der (damalige) Unabhängige Umweltsenat als Rechtsmittelinstanz den Genehmigungsbescheid der Tiroler Landesregierung ersatzlos auf und bewertete das Vorhaben als nicht genehmigungsfähig. In seiner Begründung verwies der Umweltsenat²³ auf Art 14 Abs 1 dritter Spiegelstrich BSchP,²⁴ der die Erteilung von Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Schipisten in labilen Gebieten verbietet. Der danach vom Projektwerber angerufene Verwaltungsgerichtshof²⁵ bestätigte die Entscheidung des Umweltsenats und sprach ebenfalls aus, dass die betreffende Bestimmung des Bodenschutzprotokolls ausreichend bestimmt, folglich unmittelbar anwendbar und daher im Rahmen des (konzentrierten) UVP-Verfahrens mitanzuwenden gewesen sei.

In den später folgenden Entscheidungen des VwGH wurde die unmittelbare Anwendung der in den Beschwerden jeweils geltend gemachten Bestimmungen der Alpenkonvention und der Durchführungsprotokolle hingegen zumeist verneint. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang vor allem das Erkenntnis vom 24. 2. 2006, 2005/04/004, in dem der Verwaltungsgerichtshof festhielt, dass

17 Schmid, in CIPRA, 35.

18 BayVfG 13.9.2012, Vf 16-VII-11.

19 BayVGH 16.3.2010, 15 N 04.1980.

20 Vgl Hautzenberg, RdU 2013, 237 ff.

21 VfSlg 17.656/2005, 19.126/2010.

22 Statt vieler VwGH 8.6.2005, 5004/03/0116; VwSlg 16.640 A/2005.

23 US 22.3.2004, US 6B/2003/8-57.

24 Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention im Bereich Bodenschutz (BGBl III 2002/235 idF 2005/111).

25 VwGH 8.6.2005, 2004/03/0116.

Art 9 Abs 1 BSchP, der die Vertragsstaaten verpflichtet, Hoch- und Flachmoore zu erhalten, keine allgemeine Verpflichtung entnommen werden könne, alle (auch kleine und unbedeutende) Moore zu erhalten.²⁶

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass die österreichischen Gerichte bei der Beurteilung der Frage, ob eine Bestimmung der Alpenkonvention unmittelbar angewendet werden kann, äußerst differenziert vorgehen und die jeweilige Regelung im Einzelfall auf ihre ausreichende Bestimmtheit hin überprüfen. Während Regelungen, die Verbotsnormen enthalten, grundsätzlich die Vollzugstauglichkeit zugesprochen wird, ist dies im Hinblick auf jene Regelungen, die die Durchführung von speziellen Genehmigungs- und Prüfverfahren verlangen, tendenziell nicht der Fall. Derartige Bestimmungen sind daher im Regelfall als nicht self-executing einzustufen.

B. Mittelbare Anwendung der Alpenkonvention

Wie *Andreas Th. Müller* es im Tagungsband zum Energieprotokoll treffend formuliert hat, ist es bedauerlicherweise ein verbreitetes Missverständnis, dass sich die Wirkung völkerrechtlicher Verträge im innerstaatlichen Recht in der unmittelbaren Anwendung und Wirkung erschöpfe, sodass nicht unmittelbar anwendbare Bestimmungen lediglich als rechtlich unverbindliche Programmsätze oder als „soft law“ anzusehen wären.²⁷ Jenseits der unmittelbaren Anwendung gibt es nämlich auch noch andere Anwendungsformen völkerrechtlicher Verträge, die einer mittelbaren – über eine Regelung des nationalen Rechts vermittelten – Anwendung entsprechen.²⁸ Im Rahmen der völkerrechts- und vertragskonformen Auslegung sind die Behörden und Gerichte so verpflichtet, das österreichische Recht stets derart auszulegen, dass das innerstaatliche Recht im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen vollzogen werden kann. Dies gilt unabhängig davon, ob die betreffende Bestimmung des Vertrages unmittelbar anwendbar ist oder nicht. Daher ist jede Bestimmung eines völkerrechtlichen Vertrags Auslegungsmaßstab im Rahmen der völkerrechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts.²⁹

Bei der Frage, ob eine Bestimmung der Alpenkonvention oder einer ihrer Durchführungsprotokolle in einem Verwaltungsverfahren zu beachten ist, geht es folglich nicht um eine „all-or-nothing-Sichtweise“;³⁰ also darum, ob die Regelung unmittelbar oder aber gar nicht anzuwenden wäre. Zu prüfen ist vielmehr in jedem Einzelfall, wie und über die Vermittlung welcher nationaler

26 *Bußjäger*, Die unmittelbare Anwendung der Protokolle der Alpenkonvention in Österreich, NuR 2010, 759 (762).

27 *A. Müller*, in *Essl/Schmid*, 15.

28 *A. Müller*, in *Essl/Schmid*, 15.

29 *A. Müller*, in *Essl/Schmid*, 15.

30 *Schmid*, in *CIPRA*, 35.

Regelungen die völkerrechtliche Verpflichtung erfüllt werden kann.³¹ Es stellt sich daher insbesondere die Frage, in welchen Verfahren die Behörden die Bestimmungen des Alpenkonventionsrechts zu beachten und als Entscheidungsgrundlage für die Entscheidungen mit in Betracht zu ziehen haben.

IV. Unmittelbare und mittelbare Verpflichtungen des Tourismusprotokolls zu Schigebieten und Seilbahnanlagen

Betrachtet man vor diesem Hintergrund jene Regelungen des Tourismusprotokolls, die für die Errichtung und Erweiterung von Schigebieten sowie von Seilbahnanlagen wesentlich sind (Art 1, 12 und 14 TP, siehe oben II.), so wird die Frage, ob diese Regelungen einer unmittelbaren Anwendbarkeit zugänglich sind, im Schrifttum teilweise unterschiedlich beantwortet. Im Folgenden werden die einschlägigen Bestimmungen des Tourismusprotokolls, die Regelungen für Schigebiete und Seilbahnanlagen enthalten, im Einzelnen dargestellt und auf die Möglichkeit einer unmittelbaren oder mittelbaren Anwendung hin untersucht.

A. Anwendung und Umsetzung der Zielbestimmung des Art 1 TP

Art 1 TP („Ziel“) enthält im Rahmen des Kapitels I („Allgemeine Bestimmungen“) die Zielbestimmung, dass das Tourismusprotokoll darauf ausgelegt ist, mit spezifischen Maßnahmen und Empfehlungen, welche die Interessen der ansässigen Bevölkerung und der Touristen berücksichtigen, im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung durch einen umweltverträglichen Tourismus zu einer nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums beizutragen. Als bloße Zielbestimmung ist diese Regelung jedenfalls nicht ausreichend bestimmt, um im Rahmen von umweltrechtlichen Genehmigungsverfahren unmittelbar angewendet werden zu können. Behördliche Handlungspflichten betreffend Bewilligungsverfahren für Schigebiete und Seilbahnanlagen lassen sich aus Art 1 TP mE jedenfalls nicht ableiten.

Eine Berücksichtigung der Zielbestimmung kann allenfalls im Rahmen von behördlichen Planungsakten und Planungsverfahren erfolgen, weist die Regelung des Art 1 TP doch zumindest eine Formulierungsdetailliertheit auf, die mit jener von Planungsgrundsätzen und Planungszielen in den Landes-Raumordnungsgesetzen durchaus vergleichbar ist.³²

31 Schmid, in CIPRA, 35: „Es geht nicht um ein Anwendenwollen, um das Bestehen der Möglichkeit der Anwendung, sondern um ein Anwendenmüssen.“

32 Vgl Giese, Zeitbestimmungen im Protokoll Raumplanung und nachhaltige Entwicklung – Inhalte und Anwendung, in Essl/Schmid (Hrsg), Das Protokoll „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ der Alpenkonvention (2018) 31 (40f).

B. Anwendung und Umsetzung des Art 12 TP (Vorgaben für die Errichtung von Aufstiegshilfen)

Nach Art 12 Abs 1 TP einigen sich die Vertragsparteien darauf, bei der Bewilligung von Aufstiegshilfen eine Politik zu verfolgen, die außer den Belangen der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit auch den ökologischen und landschaftlichen Erfordernissen Rechnung trägt. Die Verpflichtung des Art 12 Abs 1 TP ist „im Rahmen der nationalen Genehmigungsverfahren“ zu erfüllen. Sie richtet sich somit (nur) an den Gesetzgeber, der einen entsprechenden Rechtsrahmen für derartige Genehmigungsverfahren schaffen muss und ist folglich als nicht self-executing zu qualifizieren.

Inhaltlich normiert Art 12 Abs 1 TP eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, ein Genehmigungsregime für Liftanlagen vorzusehen, das eine Bewertung der Auswirkungen derartiger Anlagen insbesondere auf Naturhaushalt, Artenschutz und Landschaftsbild beinhalten und entsprechende Bewilligungskriterien vorsehen muss („ökologische und landschaftliche Erfordernisse“). Eine bloße betriebs- und sicherheitstechnische Prüfung und Genehmigung etwa nach dem SeilbahnG, ohne auf die umweltbezogenen Folgen des Vorhabens einzugehen, würde folglich nicht ausreichen, um diesen Vorgaben zu entsprechen. Wie sich aus der gewählten Formulierung „Aufstiegshilfen“ ergibt, bezieht sich die Verpflichtung des Art 12 Abs 1 TP auf alle Arten von Seilbahnen, also sowohl auf Gondelbahnen als auch auf Sessel- und Schlepplifte.

Art 12 Abs 1 TP ist im österreichischen Recht vollständig umgesetzt. Zum einen normieren alle Naturschutzgesetze der Länder entsprechende Genehmigungspflichten für Seilbahnvorhaben. Zum anderen enthält Anhang 1, Z 12 des UVP-G 2000 einen eigenen UVP-Tatbestand für Seilbahnen („Erschließung von Schigebieten durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften“, „Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften“). Die für solche Vorhaben vorgesehenen Schwellenwerte sind allerdings derart hoch angesetzt, dass seit dem Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2000 lediglich elf UVP-Genehmigungsverfahren betreffend Schigebiete durchgeführt wurden.

Art 12 Abs 2 TP verpflichtet die Mitgliedstaaten vorzusehen, dass neue Betriebsbewilligungen und Konzessionen für Aufstiegshilfen den Abbau und die Entfernung nicht mehr gebrauchter Anlagen und die Renaturierung nicht mehr benutzter Flächen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten vorzusehen haben. Diese Regelung ist mE inhaltlich ausreichend bestimmt, um als vollzugstauglich angesehen zu werden.³³ Sie kann daher im Rahmen von naturschutz-, bau- und anlagenrechtlichen Bewilligungsverfahren direkt herangezogen werden, um auf sie gestützt entsprechende Auflagen mit Abbau-, Rekultivierungs-

33 Vgl *Bußjäger*, NuR 2010, 764; BMLFUW (Hrsg), Die Alpenkonvention: Handbuch für ihre Umsetzung (2009) 42.

und Renaturierungsverpflichtungen in die Genehmigungsbescheide aufzunehmen. Eine ähnliche (teilweise überschneidende) Regelung findet sich im Übrigen in Art 7 Abs 4 BSchP, der vorsieht, dass, wenn die natürlichen Gegebenheiten dies zulassen, nicht mehr genutzte oder beeinträchtigte Böden, insbesondere Abfalldeponien, Bergwerkshalden, Infrastrukturen und Schipisten, zu renaturieren oder zu rekultivieren sind.

C. Anwendung und Umsetzung des Art 14 Pkt 1 TP (Vorgaben für Schigebiete)

Art 14 Pkt 1 TP normiert zwei verschiedene Verpflichtungen hinsichtlich der Genehmigung von Schipisten. Zunächst sieht Abs 1 vor, dass die Vertragsparteien darauf zu achten haben, dass Bau, Unterhalt und Betrieb der Schipisten möglichst landschaftsschonend und unter Berücksichtigung der natürlichen Kreisläufe sowie der Empfindlichkeit der Biotope erfolgen. Geländekorrekturen sind soweit wie möglich zu begrenzen, und sofern es die naturräumlichen Gegebenheiten zulassen, sind die umgestalteten Flächen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten zu begrünen. Diese Bestimmung kann nach der hM im Schrifttum vorwiegend als bloß deklaratorische Interpretationshilfe herangezogen werden.³⁴ Darüber hinaus ist es mE aber auch möglich, auf diese Bestimmung gestützt, Nebenbestimmungen in naturschutz- und anlagenrechtlichen Genehmigungsbescheiden vorzuschreiben. Sie ist aber nicht ausreichend konkret, um eine Grundlage für die Versagung von Bewilligungen von Schigebieten bilden zu können.

Nach Abs 2 leg cit sind Geländekorrekturen soweit wie möglich zu begrenzen, und sofern es die naturräumlichen Gegebenheiten zulassen, sind die umgestalteten Flächen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten zu begrünen. Zutreffend wird diese Regelung im Schrifttum als hinreichend bestimmt angesehen, sodass Behörden sie direkt heranziehen können, um einerseits Bewilligungsansuchen zu adaptieren („zu begrenzen“) sowie andererseits entsprechende Rekultivierungs- und Renaturierungsverpflichtungen bescheidmäßig vorzuschreiben.

D. Anwendung und Umsetzung des Art 14 Pkt 2 TP (Rechtsrahmen für Kunstschnee)

Art 14 Pkt 2 Abs 2 TP bestimmt die Bedingungen für die Genehmigung von Beschneiungsanlagen, indem festgelegt wird, dass die Vertragsstaaten die Erzeugung von Schnee während der jeweiligen örtlichen Kälteperioden zulassen können; dies gilt insbesondere, um exponierte Zonen zu sichern, wenn die

³⁴ *Bußjäger*, NuR 2010, 764; BMLFUW, Handbuch 42; *Loos*, Naturschutzrecht in Salzburg (2007) 216.

jeweiligen örtlichen hydrologischen, klimatischen und ökologischen Bedingungen es erlauben. Da die Verpflichtung des Art 14 Pkt 2 Abs 2 TP in den „*innerstaatlichen Rechtsvorschriften*“ zu erfüllen ist und sich somit explizit an den Gesetzgeber richtet, wird sie in der Literatur zutreffend als nicht unmittelbar anwendbar und bloß deklaratorisch angesehen.³⁵

Diese Umsetzungsverpflichtung wurde im österreichischen Recht insofern erfüllt, als nahezu alle Naturschutzgesetze der Länder und die auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen die Errichtung und den Betrieb von Beschneiungsanlagen verschiedenen starken Beschränkungen und Bewilligungen unterwerfen.³⁶ Ob eine solche Anlage genehmigungsfähig ist, hängt nach den landesgesetzlichen Regelungen vom Ergebnis einer Interessenabwägung ab. Die Genehmigung ist demnach zu erteilen, wenn das Vorhaben das öffentliche Interesse am Naturschutz nicht beeinträchtigt oder das öffentliche Interesse an der Erzeugung von Kunstschnee gegenüber den entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Interessen überwiegt.³⁷ Des Weiteren sehen die Naturschutzgesetze der Länder teilweise Bewilligungs- oder Anzeigepflichten für das sog. „snow farming“ vor. Dies ist die Lagerung von Schnee über das Ende der Schisaison hinaus für eine Nutzung auf Schipisten im folgenden Herbst bzw Winter. Der Betrieb von Beschneiungsanlagen ist, sofern unmittelbar oder mittelbar eine Gewässerverunreinigung zu erwarten ist, nach § 32 Abs 2 WRG bewilligungspflichtig. Darüber hinaus bedarf die Entnahme von Wasser aus öffentlichen oder privaten Gewässern für die Herstellung von Kunstschnee einer wasserrechtlichen Bewilligung nach § 9 WRG, da sie über den Gemeingebrauch nach § 8 WRG hinausgeht. Schließlich ist der UVP-Tatbestand des Anhangs 1 Z 12 UVP-G 2000 („*Erschließung von Schigebieten*“) zu beachten, der auch Beschneiungsanlagen erfasst und eine UVP-Pflicht auslösen kann.³⁸ Für Speicherteiche für derartige Anlagen kann des Weiteren Anhang 1 Z 31 UVP-G 2000 einschlägig sein („*Stauwerke und sonstige Anlagen zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser*“).

Zu beachten ist, dass Art 14 Pkt 2 Abs 2 TP die Erzeugung von Kunstschnee im Alpenraum gestattet, dies aber ausschließlich „*während der jeweiligen örtlichen Kälteperioden*“. Daher ist die Produktion nur während der regulären Schisaison zulässig. Mit dem Tourismusprotokoll nicht vereinbar wäre es daher, Beschneiungsanlagen auch außerhalb dieses Zeitrahmens einzusetzen, um so die Saison zu verlängern.

35 *Bußjäger*, NuR 2010, 764; BMLFUW, Handbuch 42; *Loos*, Naturschutzrecht 216.

36 *Vogl*, Rechtsprobleme des Kunstschnees, Öffentlich-rechtliche Gesichtspunkte der technischen Beschneigung, RdU 2018, 5.

37 *Ebd.*

38 Siehe dazu *Bußjäger/Ennöckl*, Beschneiungsanlagen, Schigebiete und UVP-Pflichtigkeit in Österreich, NuR 2019, 802.

V. Resümee

Als Resümee kann festgehalten werden, dass das Tourismusprotokoll kaum Regelungen für die Errichtung von Schigebieten und Seilbahnen enthält, die eine Umgestaltung des österreichischen Rechtsrahmens erfordern. Die einschlägigen Regelungen des Tourismusprotokolls können aber zum einen zur Auslegung der bestehenden Vorschriften sowie zum anderen zur Vorschreibung von Abbau-, Rekultivierungs- und Renaturierungsverpflichtungen herangezogen werden. Darüber hinaus wird der zeitliche Einsatz von Beschneiungsanlagen beschränkt. Auch wenn also keine konkrete und unmittelbare Notwendigkeit zur Anpassung der österreichischen Rechtslage besteht, sollte der Grundgedanke des Tourismusprotokolls, wonach ein umweltverträglicher Tourismus zu einer nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums beizutragen hat, nicht verdrängt werden. Eine stärkere Berücksichtigung ökologischer Interessen gegenüber jenen der Tourismuswirtschaft in den Naturschutz-, Wasserrechts- und UVP-Verfahren bei Schigebietsprojekten wäre mE dringend geboten.

Die Ausweisung von Ruhezeiten nach Art 10 TP

Katrin Brennsteiner

I. Einleitung

Die Verpflichtung zur Ausweisung von Ruhezeiten wurde im Rahmen der Alpenkonvention im Speziellen in Art 10 TP¹ aber auch in Art 9 Abs 4 lit b RPIP² festgelegt.

Die Wichtigkeit dieser Regelung(en) geht auch aus der Rahmenkonvention³ der Alpenkonvention hervor, weil in ihr in Art 2 Abs 2 lit i die Ausweisung von Ruhezeiten beispielhaft für die Umsetzung der gemeinsam festgelegten Ziele genannt wird.⁴ Hier heißt es, dass „mit dem Ziel, unter der Einschränkung umweltschädigender Aktivitäten, die touristischen und Freizeitaktivitäten mit den ökologischen und sozialen Erfordernissen in Einklang zu bringen“ sind. Die Vertragsstaaten der Alpenkonvention⁵ legten damit fest, dass dieses Ziel gerade durch die Festlegung von Ruhezeiten erfüllt werden soll.

Im Folgenden wird näher auf die Anwendbarkeit der Verpflichtung der Ausweisung solcher Ruhezeiten eingegangen, abgeklärt, inwiefern diese Verpflichtung bereits umgesetzt wurde, und darauf eingegangen, welche Möglichkeiten zur Umsetzung es zusätzlich gäbe.

1 BGBl III 2002/230 idF 2005/109.

2 BGBl III 2002/232 idF 2005/114.

3 BGBl 1995/477 zuletzt geändert durch BGBl III 1999/18.

4 Vgl dazu Art 2 Abs 1 AK: „Die Vertragsparteien stellen unter Beachtung des Vorsorge-, des Verursacher- und des Kooperationsprinzips eine ganzheitliche Politik zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen unter ausgewogener Berücksichtigung der Interessen aller Alpenstaaten, ihrer alpinen Regionen sowie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unter umsichtiger und nachhaltiger Nutzung der Ressourcen sicher. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit für den Alpenraum wird verstärkt sowie räumlich und fachlich erweitert.“

5 Aktueller Stand der Ratifizierungen: <<https://www.alpconv.org/de/startseite/konvention/stand-der-ratifizierungen/>> (26.8.2021).

II. Die unmittelbare Anwendbarkeit der völkerrechtlichen Verpflichtungen

Für die Klärung der generellen Anwendbarkeit von völkerrechtlichen Verträgen ist zu fragen, ob diese aufgrund der vereinbarten Formulierung direkt unmittelbar anwendbar sind oder ob zur Umsetzung ein weiterer innerstaatlicher Gesetzesakt notwendig ist.

Die Alpenkonvention wurde mit Erfüllungsvorbehalt gem Art 50 Abs 2 Z 4 B-VG genehmigt und steht einer unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Recht nicht zur Verfügung. Es bedarf – wie der Verfassungsgesetzgeber formuliert – der „*Erlassung von Gesetzen*“.⁶ Zur Auslegung staatlichen Rechts sind ihre Vorgaben im Rahmen der völkerrechtskonformen Interpretation jedoch trotzdem heranzuziehen.⁷

Die Protokolle der Alpenkonvention wurden hingegen *ohne* Erfüllungsvorbehalt gem Art 50 Abs 2 B-VG im österreichischen Recht umgesetzt. Diese gelten als eigenständige völkerrechtliche Verträge,⁸ deren unmittelbare Anwendbarkeit grundsätzlich vermutet wird, sofern nicht offenkundige Gründe dagegensprechen.⁹

Grundsätzlich ist die Bestimmung eines Staatsvertrags dann unmittelbar anwendbar, wenn sich diese an die Rechtsunterworfenen oder an die Vollzugsorgane des Staates richtet. Staatsverträge ermangeln der unmittelbaren Anwendbarkeit, wenn sie aus objektiven oder subjektiven Gründen ungeeignet sind, unmittelbare Grundlage für einen Verwaltungsakt oder ein Urteil zu sein.¹⁰

Maßgebend für die nationale Anwendung ist der Inhalt der Norm, welcher sachlich und nach ihrer Struktur geeignet sein muss, sowie eine ausreichende Bestimmtheit aufweisen muss, um im jeweiligen Regelungskontext direkt angewendet und vollstreckt werden zu können (Art 18 B-VG).¹¹ Festzuhalten ist, dass diese Frage für jede einzelne Protokollbestimmung gesondert

6 Öhlinger/A. Müller, Art 50 B-VG, in Korinek/Holoubek et al (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (14. Lfg 2018) Rz 97 ff.

7 BMLFUW, Die Alpenkonvention – Handbuch für ihre Umsetzung – Rahmenbedingungen, Leitlinien und Vorschläge für die Praxis zur rechtlichen Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle (2007) 14; Kraemmer/Onz, Handbuch Österreichisches Naturschutzrecht (2018) 12.

8 Bergthaler/Hunka, Umweltvölkerrecht – Einführung und ausgewählte Schwerpunkte, in Wagner (Hrsg), Umwelt- und Anlagenrecht. Bd I. Interdisziplinäre Grundlagen (2016) 121 (126).

9 Kraemmer/Onz, Handbuch 12.

10 VfGH 30.11.1990, V 78/90.

11 Janko/Köck, Gutachten zur unmittelbaren Anwendung der Alpenkonvention (unveröffentlicht, 2006) 33 ff.

zu beantworten ist. In Österreich hat sich hierzu ein „case-law“ des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs entwickelt.

Nicht jeder Artikel eines Protokolls erweist sich im Rahmen einer solchen Einzelfallprüfung auch tatsächlich als unmittelbar anwendbar.¹² Im Wesentlichen können drei Konstellationen unterschieden werden:

- Bei einigen Protokollen und deren Artikeln besteht „gesetzgeberischer Handlungsbedarf“, um den Protokollen auch unmittelbar Wirkung zu verleihen. Hier wendet sich das Protokoll also explizit an den nationalen Gesetzgeber, sodass schon nach dem Willen der Vertragsteile des Protokolls eine unmittelbare Anwendung ausscheidet, weil eine Umsetzung durch den Gesetzgeber gefordert ist.
- Einzelne Bestimmungen der Durchführungsprotokolle enthalten klare, vollzugstaugliche Vorgaben für die nationalen Behörden, die in Genehmigungsverfahren unmittelbar anzuwenden sind. Als Beispiel sei hier Art 6 Abs 1 BWP erwähnt, wonach bestimmte Wälder mit besonderer Schutzfunktion „an Ort und Stelle zu erhalten sind“.¹³
- Selbst wenn eine Bestimmung nach diesen Kriterien nicht als unmittelbar anwendbar eingestuft werden sollte, bedeutet dies noch nicht, dass sie in behördlichen Verfahren gänzlich bedeutungslos ist. Sie kann vielmehr im Rahmen der Interessensabwägung, der zB im Naturschutz-, Forst- oder UVP-Recht große Bedeutung zukommt, entscheidende Wirkung entfalten.¹⁴

Grundsätzlich gilt, dass Behörden und Gerichte im Rahmen der völkerrechts- und vertragskonformen Auslegung so vorzugehen haben, dass das innerstaatliche Recht widerspruchsfrei den internationalen Verpflichtungen folgt. Diese gelten immer, egal ob eine Bestimmung (ein Protokoll) unmittelbare Anwendung findet oder nicht.¹⁵

12 *Bußjäger*, Die unmittelbare Anwendung der Protokolle der Alpenkonvention in Österreich, NuR 2010, 759 ff.

13 *Forster*, Die Erhaltungspflicht von Schutzwäldern, in Gschöpf/Schmid (Hrsg), Das Protokoll „Bergwald“ der Alpenkonvention (2020) 69 (73 ff).

14 BMLFUW, Handbuch 59 ff; *Ennöckel*, Raumverträglichkeitsprüfung im nationalen Recht und im Alpenkonventionsrecht, in Essl/Schmid (Hrsg), Das Protokoll „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ der Alpenkonvention (2018) 49 (58).

15 *Müller*, Unmittelbare und mittelbare Anwendung und Wirkung des Energieprotokolls der Alpenkonvention, in Essl/Schmid (Hrsg), Das Protokoll „Energie“ der Alpenkonvention (2016) 7 (15).

III. Die Verpflichtungen des Art 10 TP

A. Die unmittelbare Anwendbarkeit

Laut der Naturschutz-Expertenkonferenz der Länder darf bei Art 10 TP von einer unmittelbaren Anwendbarkeit ausgegangen werden.¹⁶ Der Regelungskontext der Norm ist, wie oben beschrieben, derart strukturiert und bestimmt formuliert, dass eine unmittelbare Anwendbarkeit möglich wird. Geht man demnach von der unmittelbaren Anwendbarkeit aus, entsteht eine direkte Verpflichtung, die Norm anzuwenden.

B. Schutzzweck der Norm

Art 10 TP lautet wie folgt: *„Die Vertragsparteien verpflichten sich, gemäß ihren Vorschriften und nach ökologischen Gesichtspunkten Ruhezone auszuweisen, in denen auf touristische Erschließungen verzichtet wird.“*

Die Grundlage dieser Norm bildet die Einigung über die Beachtung des Vorsorge-, des Verursacher- und des Kooperationsprinzips, welche der Erhaltung und dem Schutz der Alpen unter ausgewogener Berücksichtigung der Interessen aller Alpenstaaten, ihrer alpinen Regionen sowie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unter umsichtiger und nachhaltiger Nutzung der Ressourcen dienen. Damit diese Ziele gewährleistet werden können, haben sich die Vertragsparteien im Besonderen auf Art 10 TP geeinigt, um unter der Einschränkung umweltschädigender Aktivitäten, die touristischen und Freizeitaktivitäten mit den ökologischen und sozialen Erfordernissen in Einklang zu bringen.¹⁷

Der Schutzzweck der Norm ist im Detail ein sehr enger. Die Regelung stellt darauf ab, in den ausgewiesenen Zonen weitgehend, wenn nicht sogar komplett auf touristische Erschließung zu verzichten. Es geht hier nicht um ein Abwägen der einzelnen Interessen, sondern um eine in den Vordergrund gestellte Sicherung von Zonen, in welchen es keine touristische Nutzung bzw. Erschließung geben soll. Die Norm schreibt nicht fest, an welchen spezifischen Orten diese Zonen ausgewiesen werden sollen, sondern man hat sich hier nach ökologisch sinnvollen Gesichtspunkten zu orientieren.

Auch in einem weiteren Durchführungsprotokoll werden die Ruhezone verankert. Art 9 RPIP regelt speziell jene Ziele, welche für die Pläne und Programme der Raumplanung und der nachhaltigen Entwicklung maßgeblich sind. In Art 9 Abs 4 lit b RPIP wird auch an dieser Stelle besonders auf

16 Loos, Naturschutzrecht in Salzburg, Kommentar – Teil 1 (2005) 201; BMLFUW, Handbuch 41.

17 Vgl dazu Art 2 Abs 1 iVm Abs 2 lit i AK.

die Ausweisung von Ruhezeiten eingegangen.¹⁸ Hierbei geht es aber nicht so sehr um die touristische Komponente, sondern um die Untersagung und Einschränkung von Bauten und Anlagen sowie anderer störender Tätigkeiten. Auch wird an dieser Stelle intensiver auf den Natur- und Landschaftsschutz abgestellt, welcher in der Ausweisungsverpflichtung des Tourismusprotokolls keine vorrangige Stellung einnimmt. Es zeigt jedoch im Zusammenspiel, dass im Rahmen der Ausweisung genauer auf die ökologischen Gesichtspunkte des Natur- und Landschaftsschutzes Acht zu geben ist.

Bei der Ausweisung von Ruhezeiten soll der wesentliche Verzicht der touristischen Erschließung im Vordergrund stehen und zudem sollen Bauten und Anlagen sowie andere störende Tätigkeiten verboten bzw. eingeschränkt werden.¹⁹

Beispiele für Erschließungen, welche folgend nicht in Ruhezeiten vorgenommen werden sollen, wären die Errichtung von Skipisten und Bergbahnen, der Bau von militärischen Anlagen, sämtliche Sportanlagen, aber auch überirdische Hochspannungsleitungen.²⁰

IV. Möglichkeiten für die Umsetzung der Ausweisung von Ruhezeiten

A. Umsetzung durch den Gesetzgeber

Die naheliegendste Variante der Umsetzung der Verpflichtung des Art 10 TP ist wohl jene der Schaffung von nationalen Normen. Das heißt, innerstaatliche Regelungen bilden die direkte Rechtsgrundlage, um Ruhezeiten auszuweisen. Vorteil hiervon ist in erster Linie die genaue Ausgestaltungsmöglichkeit (sollte zB die unmittelbare Anwendbarkeit der völkerrechtlichen Norm in Frage gestellt werden) und die Beständigkeit, sollte die Konvention oder deren Protokoll, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr weiter in Geltung sein.²¹

Österreich ist der Verpflichtung bereits in der Weise nachgekommen, dass es in den verschiedensten Landesgesetzen die Möglichkeit gibt, solche Ruhezeiten zu verordnen. Im Detail wird diese Form der Umsetzung in Kapitel V dargestellt.

18 BMLFUW, Handbuch 41.

19 BMLFUW, Handbuch 41.

20 *Haßlacher*, Alpine Ruhezeiten. Bibliografie (2011) 3.

21 *Haslinger/Stadlmeier*, Public International Law (2019) 9 ff; *Reinisch*, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts I⁵ (2013) Rz 535 ff.

B. Umsetzung auf Grundlage der Raumordnung

Eine weitere Option wäre die Ausweisung von Ruhezonen durch das bereits bestehende Raumordnungsrecht der österreichischen Bundesländer.

Da die Raumordnung nach der österreichischen Verfassung eine Querschnittsmaterie darstellt, gibt es keine exklusive Zuständigkeit für nur eine Behörde, sondern kommt es immer darauf an, in welchem Fachbereich und in Bezug auf welches Gebiet (zB überörtlich oder örtlich) Regelungen geschaffen werden sollen.²² Die Raumordnung ist grundsätzlich Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung, wenn die betreffende Materie, der die Planung zuzurechnen ist, nicht nach Art 10 bis 12 B-VG ausdrücklich in die Zuständigkeit des Bundes fällt.²³

Ruhezonen können insbesondere auf Grundlage naturschutzrechtlicher und raumordnungsrechtlicher Regelungen erlassen werden, je nachdem, ob dahinter in erster Linie ein naturfachliches oder ein raumordnungsrechtliches Interesse steht. In beiden Bereichen sind die Länder gemäß Art 15 Abs 1 B-VG zuständig. Beispielsweise schafft das Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994)²⁴ durch die örtliche, aber auch überörtliche Raumordnung die Möglichkeit, in den entsprechenden Entwicklungskonzepten bzw Raumordnungsprogrammen die Vorgaben der Alpenkonvention umzusetzen.

Nachdem von der unmittelbaren Anwendbarkeit des Art 10 TP auszugehen ist, wäre es möglich, je nachdem, wer Interesse an der Umsetzung hat, die Ruhezonen in die raumplanerischen Instrumenten einzubauen. Möglichkeit dazu hätten demnach das Bundesland Oberösterreich selbst durch die überörtliche Raumplanung²⁵ oder auch die Gemeinden mittels örtlicher Raumplanung.²⁶

22 *Leitl-Staudinger*, Besonderes Verwaltungsrecht⁵ (2018) 5 ff.

23 *Stöglehner*, Grundlagen der Raumplanung 1 – Theorien, Methoden, Instrumente (2019) 64 ff; die Zuständigkeit des Bundes liegt in der funktionellen Raumplanung, wie etwa: Forstwesen, Wasserwirtschaft, Verkehrswege (Bundesstraßen, Eisenbahnwesen, Luftfahrt, Schifffahrt) und Energierecht.

24 LGBl 1993/114 idF 2020/125.

25 Vgl dazu § 11 Oö ROG 1994: Regelung der überörtlichen Raumordnungsprogramme, in welchen die Raumordnungsziele und -grundsätze durch die LReg umgesetzt werden. Danach haben sich dann auch die Kompetenzträger der regionalen Raumordnung (Gemeinden) zu orientieren.

26 Vgl dazu § 18 Oö ROG 1994: örtliche Raumplanung der Gemeinden durch Erlassung von Flächenwidmungsplänen.

C. Vertragliche Umsetzung im Rahmen der Möglichkeiten des Bürgerlichen Rechts

Die Ausweisung von Ruhezeiten kann nicht nur hoheitlich erfolgen, sondern es gibt auch die Möglichkeit, diese Gebiete vertraglich, demnach mittels privatrechtlicher Regelungen, festzulegen.

Vergleicht man andere Regelungen der Protokolle der Alpenkonvention, finden sich solche Vertragsmöglichkeiten an mehreren Stellen. Ein Beispiel hierfür wäre Art 10 Abs 2 BWP.²⁷ Hier soll die Ausweisung von Naturwaldreservaten durch einen langfristig wirksamen *Vertragsnaturschutz* erfolgen.

Auch an dieser Stelle wird im Folgenden wieder ein oberösterreichisches Landesgesetz, nämlich das Oberösterreichische Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, zur Skizzierung herangezogen:

In § 1 Abs 7 Oö NSchG 2001²⁸ werden das Land Oberösterreich und dessen Gemeinden als Träger von Privatrechten verpflichtet, die Erhaltung und Pflege der Natur und Landschaft nach Möglichkeit zu fördern.

Speziell wurde dem Land die Möglichkeit eingeräumt, vertragliche Vereinbarungen mit Grundeigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten abzuschließen, welche die Durchführung, Einschränkung oder Unterlassung der Bewirtschaftung und Nutzung von Grundflächen absichern.

Das Land Oberösterreich hat im Rahmen der Vertragserstellung auf eine Einigung mit den entsprechenden Grundeigentümern hinzuwirken. Eine Einigung ist, wie man sich vorstellen kann, nicht immer ganz einfach. Oft fehlt es an finanziellen Mitteln, welche den Grundeigentümern zur Entschädigung als Gegenleistung angeboten werden können. Auch fehlt hier die Enteignungsmöglichkeit, welche man im hoheitlichen Bereich theoretisch zur Verfügung hat. Diese Variante gestaltet sich demnach in der Theorie als möglich, in der Praxis jedoch oft als nicht umsetzbar.

27 BGBl III 2002/233 idF 2005/112; vgl dazu auch *Hinterstoisser*, Die spezifischen Funktionen des Bergwaldes, in Gschöpf/Schmid (Hrsg), Das Protokoll „Bergwald“ der Alpenkonvention (2020) 9 (23 ff).

28 LGBl 2001/129 idF 2014/35. § 1 Abs 7 Oö NSchG 2001 lautet: „Das Land und die Gemeinden als Träger von Privatrechten sind verpflichtet, die Erhaltung, Gestaltung und Pflege der Natur und Landschaft nach Möglichkeit zu fördern. Insbesondere hat das Land vertragliche Vereinbarungen mit Grundeigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten anzustreben, um die Durchführung, Einschränkung oder Unterlassung der Bewirtschaftung und Nutzung von Grundflächen privatrechtlich abzusichern.“

D. Initiative durch Bund über B-VG

Nachdem die Umsetzung von Ruhezonen nach Art 10 TP in Österreich in erster Linie als „naturschutzrechtliche Verpflichtung“ wahrgenommen werden kann, wären hierfür grundsätzlich die Länder mittels landesrechtlicher Kompetenz (selbständiger Wirkungsbereich) zuständig (vgl dazu oben Kapitel IV. B.). Sollten die Länder aber kein Interesse an der Umsetzung haben, gäbe es die Möglichkeit, dass der Bund initiativ wird und gem Art 16 Abs 4 B-VG eine eigene Norm für die Schaffung von Ruhezonen erlässt.

Kommt ein Bundesland der Verpflichtung, Maßnahmen zu treffen, die zur Durchführung von Staatsverträgen erforderlich wären, nicht nach, geht die Zuständigkeit zur Erlassung notwendiger Gesetze auf den Bund über. Da der Bund ein großes Interesse an der Erfüllung internationaler Verpflichtungen hat, soll er daher einer Untätigkeit der Länder begegnen können.²⁹

E. Zwischenresümee Möglichkeiten der Umsetzung

All diese Möglichkeiten zeigen, dass die gesetzlichen Grundlagen für die Ausweisung von Ruhezonen grundsätzlich schon geschaffen sind.

Insbesondere sind Bundesländer als Träger der „Naturschutzkompetenz“ verpflichtet, Ruhezonen auszuweisen. Dies hat, falls nicht bereits vorhanden, durch Erlassung entsprechender gesetzlicher Grundlagen zu erfolgen, auf denen weiterführend Ruhezonen mittels Verordnung ausgewiesen werden. Sämtliche aufgezählten Alternativen wären dann nicht notwendig, sollte sich ein Bundesland entscheiden, die Verpflichtung umzusetzen.

Bestes Beispiel dafür sind jene Bundesländer, welche dies bereits umgesetzt haben (mehr dazu im nächsten Kapitel V).

V. Die Ausweisung von Ruhezonen im österreichischen Recht

Wie im Kapitel zuvor schon beschrieben, eröffnet sich im österreichischen Recht der einfachste Weg zur Ausweisung einer Ruhezone dahingehend, als diese auf landesgesetzlicher Ebene vorgesehen wird.

Manche Landesgesetze eröffnen die Verordnungsmöglichkeit bereits, einige haben diese Option aber nicht umgesetzt. Salzburg und Vorarlberg sind der Verpflichtung bereits in deren entsprechenden Landesgesetzen nachgekommen und schaffen die Möglichkeit „Ruhezonen“ auszuweisen. Tirol gibt im entsprechenden Landesgesetz die Möglichkeit, „Ruhegebiete“ zu verordnen,

²⁹ *Muzak*, Bundes-Verfassungsrecht⁶ (2020) Art 16 Rz 3.

welche zwar anders benannt werden, im Grunde aber genau solche Ruhezeiten nach Art 10 TP darstellen.

Die restlichen Bundesländer, in welchen die Alpenkonvention auch Anwendung findet, haben solch eine Verordnungsmöglichkeit in ihren Landesgesetzen bislang nicht umgesetzt.

A. Umsetzung § 11 Tiroler Naturschutzgesetz 2005

§ 11 Tir NSchG 2005³⁰ gibt der Landesregierung die Möglichkeit, durch Verordnung gewisse Gebiete zu „Ruhegebieten“ zu erklären.

Die verschiedenen in Abs 2 aufgezählten Verbote sollen außerhalb geschlossener Ortschaften liegende Gebiete, die für die Erholung in der freien Natur voraussichtlich besonders bedeutend sind, vor lärmenden Betrieben, Seilbahnen als auch Straßen mit öffentlichem Verkehr schützen. In den verordneten Verboten wird beispielsweise darauf eingegangen, sämtlichen Lärm durch Betriebe oder sonstige Bauvorhaben zu unterbinden, bzw bestimmte Bauwerke nicht zu errichten und motorisierte Fahr- und Luftfahrzeuge weitgehend zu verbieten.

Tirol hat bereits folgende Ruhegebiete mittels Verordnung ausgewiesen:³¹ Achenal-West,³² Eppzirl,³³ Kalkkögel,³⁴ Muttekopf,³⁵ Ötztaler Alpen,³⁶ Stubai Alpen,³⁷ Wilde Krimml,³⁸ und Zillertaler- und Tuxer Hauptkamm.³⁹ Auch wenn die Ruhegebiete nicht primär auf Basis des Art 10 TP ergangen sind (diese sind teilweise schon vor Ratifizierung des Tourismusprotokolls ausgewiesen worden), hat Tirol hier der Ausweisungspflicht des Protokolls entsprochen.

30 LGBI 2005/26 idF 2015/14.

31 Aktuelle Liste der Ruhegebiete: <<http://www.tiroler-schutzgebiete.at/schutzgebiete/ruhegebiete.html>> und genaue Abgrenzungskarten: <<https://www.tirol.gv.at/statistik-budget/tiris/tiris-kartengalerie/schutzgebiete-naturschutz/>> (beides abgerufen am 29.8.2021).

32 LGBI 1989/56 idF 2015/56.

33 LGBI 1989/24 idF 2015/56.

34 LGBI 1983/56 idF 2015/56.

35 LGBI 1991/57 idF 2015/56.

36 LGBI 2006/46 idF 2015/56.

37 LGBI 2006/45 idF 2015/56.

38 LGBI 2000/41 idF 2015/56.

39 LGBI 2006/47 idF 2015/56.

B. Umsetzung § 26 Abs 3 Vorarlberger Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung

Auch Vorarlberg schaffte mit § 26 Abs 3 GNL⁴⁰ die Verordnungsmöglichkeit von Schutzgebieten als „Ruhezone“.

Die Verordnung wird dann als Ruhezone zu bezeichnen sein, „wenn sich der Schutz vorwiegend auf die Abwehr von Störungen der Ruhe durch den Freizeit- und Erholungsbetrieb bezieht“. Hier geht man also ziemlich genau, wie in Art 10 TP festgelegt, auf die Hauptkomponente der Störung der Ruhe aufgrund des Tourismus ein, welcher in solchen Zonen abgewehrt werden soll.

Vorarlberg hat 2009 mit der Verordnung über die Ruhezone „Vergaldatal“ ein solches Gebiet geschaffen. Es wird hier besonders darauf eingegangen, durch artgerechte und naturnahe Jagdwirtschaft und rücksichtsvolle touristische Nutzung ein möglichst störungsarmes und natürliches Gebiet für die Tierwelt zu schaffen.⁴¹

C. Umsetzung § 27 Abs 3 Salzburger Naturschutzgesetz 1999

Salzburg kommt der Ruhezonens-Verpflichtung in § 27 Abs 3 des Sbg NSchG 1999⁴² nach. Nach dieser Norm ist es der Landesregierung möglich, spezielle Ruhezonens im Grünland auszuweisen, welche beeinträchtigende sportliche, touristische oder sonstige Aktivitäten untersagen oder beschränken könnten. Die Verordnungsoption konzentriert sich vor allem auf den Schutz der Natur und den Schutz besonderer Erholungsräume.

Eine Umsetzung einer Verordnung auf Grundlage des § 27 Abs 3 hat die Salzburger Landesregierung bislang noch nicht durchgeführt. Der gesetzlichen Grundlage wäre jedoch aber schon entsprochen.

D. Zwischenresümee Ruhezonens in Österreich

Pauschal gesehen kommt Österreich der Verpflichtung nach, Ruhezonens auszuweisen. Nachdem aber nicht nur der Bund selbst, sondern auch die einzelnen Länder und Gemeinden verpflichtet sind, Staatsverträge umzusetzen, wäre hier noch ein Gestaltungsspielraum offen.⁴³ Die einzelnen Möglichkeiten zur Umsetzung wurden bereits im Kapitel IV aufgezeigt. Es ist demnach nicht

40 LGBI 1997/22 idF 2019/67.

41 LGBI 2009/75 idF 2016/3.

42 LGBI 1999/73 idF 2019/67.

43 Vgl dazu die Annahme, dass Art 10 TP grundsätzlich nicht durch den Schutz bestehender Schutzkategorien, wie etwa Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete, gegeben ist – näher in BMLFUW, Handbuch 41; näher dazu *Bußjäger*, Österreichisches Naturschutzrecht (2001) 82.

von Bedeutung, auf welchem Gestaltungsweg die Zonen ausgewiesen werden, sondern *dass* sie überhaupt umgesetzt werden.

VI. Resümee

Die Verpflichtung des Art 10 TP wird in Österreich grundsätzlich schon in einigen Gebieten umgesetzt. Auch wurde die Verpflichtung bereits als Argumentationshilfe dahingehend verwendet, als bei einem geplanten skitechnischen Projekt eine bestehende Ruhezone einer baulichen Erweiterung im Wege stand. Die vorhandene Verordnung war in diesem Fall geeignetes Instrument, um das geplante Vorhaben zu untersagen.⁴⁴

Das Zusammentreffen der verschiedensten Interessen (gerade in auf Tourismus ausgelegten Gebieten) und das Spannungsverhältnis von übrigen Ressourcen zum immer weiterentwickelten Tourismus in den Alpen macht es nicht leicht, solchen Verpflichtungen wie jenen des Art 10 TP nachzukommen.

Die Klimakrise verstärkt den Wunsch der Menschen, mehr Zeit in den Alpen und in der Natur zu verbringen. Demgegenüber steht der immer weitere Eingriff in bestehende Ökosysteme, welche sich nur noch schwer erholen können, wenn das bisherige Wirtschaftswachstum (und damit Tourismuswachstum) bestehen bleibt.

Gerade die COVID-19-Pandemie könnte ein wertvoller „Wachrüttler“ sein, der uns helfen könnte, die notwendigen Verpflichtungen und schützenswerten Maßnahmen umzusetzen. Die stetige weitere Inanspruchnahme der Natur und deren Ressourcen ist es, welche solche Infektionskrankheiten weiter begünstigt. Die Ausweisung von Ruhezeiten könnte positiv dazu beitragen, die Weiterverbreitung solcher Krankheiten einzudämmen.

An dieser Stelle sei nun noch ein kurzer Ausschnitt des derzeitigen Regierungsprogrammes zitiert, welcher sich mit dem Klimawandel und Wintertourismus beschäftigt: „Die Bundesregierung wird sich im Rahmen der österreichischen Raumordnungskonferenz und in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretariat der Alpenkonvention für die Ausarbeitung eines gebietskörperschaften- und sektorübergreifenden Raumentwicklungskonzeptes für alpine Raumordnung einsetzen.“⁴⁵

44 Vgl dazu die Stellungnahme der Rechtsservicestelle Alpenkonvention zur Anfrage „Schitechnischer Zusammenschluss durch/über das Ruhegebiet K*** (Tirol)“ vom 25.11.2010, abrufbar in der Rechtsdatenbank Alpenkonvention unter: <<https://secure.umweltbundesamt.at/alpenkonvention/green/public/pz09search.pl#help>>.

45 Aktuelles Regierungsprogramm: <<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/die-bundesregierung/regierungsdokumente.html>> (abgerufen am 29.8.2021) 121.

Man kann erkennen, es besteht ein gewisses Interesse an der Umsetzung von raumplanerischen Entwicklungskonzepten, welche an die Bedürfnisse der Alpen angepasst sein sollten. Die Umsetzung von Ruhezonen würde diesen notwendigen Bedürfnissen entsprechen, da wir so Raum schaffen, um gewissen Gebieten „noch eine Chance“ zu geben. Projektwerber:innen haben derzeit keine Intension, gewisse touristische Vorhaben nicht umzusetzen, „nur“ um gewisse Gebiete zu schützen. Beschränkungen durch ausgewiesene Ruhezonen würden hier einen sinnvollen Beitrag dazu leisten.

Um den Tourismus in seiner nachhaltigsten Form beibehalten zu können, wird es notwendig sein, gewisse Gebiete überhaupt nicht zu nutzen, um all jenen einen Raum zu geben, welche eigentlich schon immer hier waren: die Tiere, die Natur und die „Ruhe“.

Anhang

**PROTOKOLL
ZUR DURCHFÜHRUNG DER ALPENKONVENTION
VON 1991 IM BEREICH TOURISMUS**

PROTOKOLL „TOURISMUS“

Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland,
die Französische Republik,
die Italienische Republik,
das Fürstentum Liechtenstein,
das Fürstentum Monaco,
die Republik Österreich,
die Schweizerische Eidgenossenschaft,
die Republik Slowenien
sowie

die Europäische Gemeinschaft –

in Erfüllung ihres Auftrags auf Grund des Übereinkommens vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention)*, eine ganzheitliche Politik zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sicherzustellen,

in Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Alpenkonvention,

in Anbetracht der Absicht der Vertragsparteien, die wirtschaftlichen Interessen mit den ökologischen Erfordernissen in Einklang zu bringen und eine nachhaltige Entwicklung sicherzustellen,

im Bewusstsein, dass die Alpen den Rahmen für das Leben und die wirtschaftliche Entwicklung der ansässigen Bevölkerung darstellen,

in der Überzeugung, dass die ansässige Bevölkerung in der Lage sein muss, ihre Vorstellungen von der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung selbst zu definieren und an deren Umsetzung im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung mitzuwirken,

in Anbetracht der Tatsache, dass in unserer verstärkten Zivilisation bei den Menschen von heute ein immer größeres Bedürfnis nach vielfältigen Tourismus- und Freizeittätigkeiten besteht,

in Anbetracht der Tatsache, dass die Alpen auf Grund ihrer außerordentlich großen Freizeitmöglichkeiten, des Reichtums ihrer Landschaften und der Vielfalt ihrer ökologischen Verhältnisse nach wie vor eines der großen Tourismus- und Freizeitgebiete Europas sind und dass deren Bedeutung eine über den nationalen Rahmen hinausgehende Betrachtungsweise erfordert,

in Anbetracht der Tatsache, dass ein bedeutender Teil der Bevölkerung einiger Vertragsparteien in den Alpen wohnt und dass der alpine Tourismus im öffentlichen Interesse liegt, da er zur Aufrechterhaltung einer dauerhaften Besiedlung beiträgt,

* Kundgemacht in BGBl. Nr. 477/1995 idF BGBl. III Nr. 18/1999.

in Anbetracht der Tatsache, dass sich der Gebirgstourismus in zunehmender weltweiter Konkurrenz entwickelt und einen wesentlichen Beitrag zur Wirtschaftsleistung des Alpenraums leistet,

in Anbetracht der Tatsache, dass sich in letzter Zeit Entwicklungen zu einem besseren Einklang zwischen Tourismus und Umwelt abzeichnen, wie etwa das wachsende Interesse der Gäste für eine im Winter wie im Sommer anziehende intakte Landschaft oder das Bemühen zahlreicher lokaler Entscheidungsträger, die Qualität der Feriengebiete im Sinne des Umweltschutzes zu verbessern,

in dem Bewusstsein, dass im Alpenraum die Grenzen der Anpassungsfähigkeit der Ökosysteme eines jeden Ortes eine besondere Beachtung finden und entsprechend ihren Besonderheiten abgeschätzt werden müssen,

in dem Bewusstsein, dass das natürliche und kulturelle Erbe sowie die Landschaften wesentliche Grundlagen für den Tourismus in den Alpen darstellen,

in dem Bewusstsein, dass die zwischen den Alpenstaaten bestehenden naturräumlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und institutionellen Unterschiede zu eigenständigen Entwicklungen und zu einer Vielzahl touristischer Angebote geführt haben, die nicht internationaler Gleichförmigkeit weichen dürfen, sondern Quelle vielfältiger und sich ergänzender touristischer Tätigkeiten sein sollen,

in dem Bewusstsein, dass eine nachhaltige Entwicklung der Tourismuswirtschaft, die sich auf die Aufwertung des natürlichen Erbes und die Qualität der Angebote und Dienstleistungen stützt, erforderlich ist, da die meisten Regionen im Alpenraum wirtschaftlich vom Tourismus abhängen und dieser Erwerbszweig eine Überlebenschance für ihre Bevölkerung bietet,

in dem Bewusstsein, dass bei den Touristen die Rücksichtnahme auf die Natur und das Verständnis für die in den besuchten Gebieten lebende und arbeitende Bevölkerung zu fördern und möglichst günstige Voraussetzungen für ein echtes Entdecken der Natur im Alpenraum in ihrer ganzen Vielfalt zu schaffen sind,

in dem Bewusstsein, dass es Aufgabe der berufsständischen Organisationen der Tourismuswirtschaft und der Gebietskörperschaften ist, im Alpenraum in einem abgestimmten Rahmen die Mittel zur Verbesserung der Angebotsstrukturen und ihrer Funktionsweise zu schaffen,

in dem Bestreben, die nachhaltige Entwicklung des Alpenraums durch einen umweltverträglichen Tourismus, auch als wesentliche Grundlage für die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse der ansässigen Bevölkerung, zu sichern,

in der Überzeugung, dass bestimmte Probleme nur grenzübergreifend gelöst werden können und gemeinsame Maßnahmen der Alpenstaaten erforderlich machen – sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Ziel

Ziel dieses Protokolls ist es, mit spezifischen Maßnahmen und Empfehlungen, welche die Interessen der ansässigen Bevölkerung und der Touristen berücksichtigen,

im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung durch einen umweltverträglichen Tourismus zu einer nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums beizutragen.

Artikel 2

Internationale Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Hindernisse für die internationale Zusammenarbeit zwischen den Gebietskörperschaften des Alpenraums zu beseitigen und die Lösung gemeinsamer Probleme durch Zusammenarbeit auf der geeigneten territorialen Ebene zu fördern.

(2) Die Vertragsparteien unterstützen eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen. Insbesondere achten sie auf eine Aufwertung von grenzübergreifenden Räumen durch die Koordination umweltverträglicher Tourismus- und Freizeittätigkeiten.

(3) Wenn die Gebietskörperschaften Maßnahmen nicht durchführen können, weil sie in nationaler oder internationaler Zuständigkeit liegen, ist ihnen die Möglichkeit einzuräumen, die Interessen der Bevölkerung wirksam zu vertreten.

Artikel 3

Berücksichtigung der Ziele in den anderen Politiken

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ziele dieses Protokolls auch in ihren anderen Politiken zu berücksichtigen, insbesondere in den Bereichen der Raumplanung, des Verkehrs, der Land- und der Forstwirtschaft, des Umwelt- und Naturschutzes sowie bei der Wasser- und Energieversorgung, um etwaige negative oder diesen Zielen widersprechende Auswirkungen zu mindern.

Artikel 4

Beteiligung der Gebietskörperschaften

(1) Jede Vertragspartei bestimmt im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung die für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften am besten geeignete Ebene, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern, namentlich um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Tourismuspolitiken sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und zu entwickeln.

(2) Die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften werden in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung dieser Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung beteiligt.

Kapitel II

Spezifische Maßnahmen

Artikel 5

Geordnete Entwicklung des Angebots

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf eine nachhaltige touristische Entwicklung mit einem umweltverträglichen Tourismus zu achten. Zu diesem Zweck

unterstützen sie die Ausarbeitung und Umsetzung von Leitbildern, Entwicklungsprogrammen sowie von sektoralen Plänen, die von den zuständigen Stellen auf der am besten geeigneten Ebene eingeleitet werden und die den Zielen dieses Protokolls Rechnung tragen.

(2) Diese Maßnahmen werden es ermöglichen, die Vor- und Nachteile der geplanten Entwicklungen insbesondere unter folgenden Aspekten zu bewerten und zu vergleichen:

- a) sozioökonomische Auswirkungen auf die ansässige Bevölkerung,
- b) Auswirkungen auf Boden, Wasser, Luft, Naturhaushalt und Landschaftsbild unter Berücksichtigung der spezifischen ökologischen Gegebenheiten, der natürlichen Ressourcen und der Grenzen der Anpassungsfähigkeit der Ökosysteme,
- c) Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen.

Artikel 6

Ausrichtung der touristischen Entwicklung

(1) Die Vertragsparteien beziehen die Anliegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Tourismusförderung ein. Sie verpflichten sich, möglichst nur landschafts- und umweltschonende Projekte zu fördern.

(2) Sie leiten eine nachhaltige Politik ein, welche die Wettbewerbsfähigkeit des naturnahen Tourismus im Alpenraum stärkt und damit einen wichtigen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung des Alpenraums leistet. Dabei sind Maßnahmen zu bevorzugen, welche die Innovation und die Diversifizierung des Angebots fördern.

(3) Die Vertragsparteien achten darauf, dass in den Gebieten mit starker touristischer Nutzung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt wird.

(4) Bei fördernden Maßnahmen sollen folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- a) für den intensiven Tourismus die Anpassung der bestehenden touristischen Strukturen und Einrichtungen an die ökologischen Erfordernisse sowie die Entwicklung neuer Strukturen in Übereinstimmung mit den Zielen dieses Protokolls;
- b) für den extensiven Tourismus die Erhaltung oder die Entwicklung eines naturnahen und umweltschonenden Tourismusangebots sowie die Aufwertung des natürlichen und kulturellen Erbes der Feriengebiete.

Artikel 7

Qualitätsförderung

(1) Die Vertragsparteien leiten eine Politik ein, die ständig und konsequent auf ein qualitativ hochwertiges Tourismusangebot im gesamten Alpenraum abzielt, wobei insbesondere den ökologischen Erfordernissen Rechnung zu tragen ist.

(2) Sie fördern den Erfahrungsaustausch und die Durchführung gemeinsamer Aktionsprogramme mit dem Ziel der Qualitätsverbesserung, insbesondere in folgenden Bereichen:

- a) Anpassung von Anlagen und Einrichtungen an Landschaft und Natur,
- b) Städteplanung, Architektur (Neubauten und Dorferneuerung),
- c) Beherbergungseinrichtungen und touristische Dienstleistungsangebote,
- d) Diversifizierung des touristischen Angebots innerhalb des Alpenraums durch die Aufwertung der kulturellen Aktivitäten in den jeweiligen Gebieten.

Artikel 8 **Lenkung der Besucherströme**

Die Vertragsparteien fördern insbesondere in Schutzgebieten die Lenkung der Besucherströme, indem sie die Verteilung und Aufnahme der Besucher in einer Weise organisieren, die den Fortbestand dieser Gebiete sichert.

Artikel 9 **Naturräumliche Entwicklungsgrenzen**

Die Vertragsparteien achten darauf, dass die touristische Entwicklung auf die umweltspezifischen Besonderheiten sowie die verfügbaren Ressourcen des jeweiligen Ortes oder der jeweiligen Region abgestimmt wird. Im Fall von Vorhaben mit möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt sind diese im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung einer vorherigen Bewertung zu unterziehen und die Ergebnisse dieser Bewertung bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

Artikel 10 **Ruhezonen**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, gemäß ihren Vorschriften und nach ökologischen Gesichtspunkten Ruhezonen auszuweisen, in denen auf touristische Erschließungen verzichtet wird.

Artikel 11 **Politik im Beherbergungsbereich**

Die Vertragsparteien entwickeln Politiken im Beherbergungsbereich, die der Begrenztheit des verfügbaren Raumes durch Bevorzugung der kommerziellen Beherbergung und der Erneuerung und Nutzung der bestehenden Bausubstanz sowie durch Modernisierung und Qualitätsverbesserung der bestehenden Beherbergungseinrichtungen Rechnung tragen.

Artikel 12 **Aufstiegshilfen**

(1) Die Vertragsparteien einigen sich darauf, im Rahmen der nationalen Genehmigungsverfahren für Aufstiegshilfen eine Politik zu verfolgen, die außer den Belangen der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit auch den ökologischen und landschaftlichen Erfordernissen Rechnung trägt.

(2) Neue Betriebsbewilligungen und Konzessionen für Aufstiegshilfen haben den Abbau und die Entfernung nicht mehr gebrauchter Anlagen und die Renaturierung nicht mehr benutzter Flächen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten vorzusehen.

Artikel 13 **Verkehr und Beförderung von Touristen**

(1) Die Vertragsparteien fördern Maßnahmen, die auf eine Einschränkung des motorisierten Verkehrs in den touristischen Zentren abzielen.

(2) Sie unterstützen zudem private oder öffentliche Initiativen, welche die Erreichbarkeit touristischer Orte und Zentren mit öffentlichen Verkehrsmitteln verbessern und die Benutzung solcher Verkehrsmittel durch die Touristen fördern sollen.

Artikel 14 **Besondere Erschließungstechniken**

1. Skipisten

(1) Die Vertragsparteien achten darauf, dass Bau, Unterhalt und Betrieb der Skipisten möglichst landschaftsschonend und unter Berücksichtigung der natürlichen Kreisläufe sowie der Empfindlichkeit der Biotope erfolgen.

(2) Geländekorrekturen sind soweit wie möglich zu begrenzen, und sofern es die naturräumlichen Gegebenheiten zulassen, sind die umgestalteten Flächen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten zu begrünen.

2. Beschneigungsanlagen

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften können die Erzeugung von Schnee während der jeweiligen örtlichen Kälteperioden zulassen, insbesondere um exponierte Zonen zu sichern, wenn die jeweiligen örtlichen hydrologischen, klimatischen und ökologischen Bedingungen es erlauben.

Artikel 15 **Sportausübung**

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, insbesondere in Schutzgebieten eine Politik zur Lenkung der Sportausübung im Freien festzulegen, damit der Umwelt daraus keine Nachteile entstehen. Erforderlichenfalls sind auch Verbote auszusprechen.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ausübung motorisierter Sportarten so weitgehend wie möglich zu begrenzen oder erforderlichenfalls zu verbieten, es sei denn, von den zuständigen Behörden werden hierfür bestimmte Zonen ausgewiesen.

Artikel 16 **Absetzen aus Luftfahrzeugen**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, außerhalb von Flugplätzen das Absetzen aus Luftfahrzeugen für sportliche Zwecke so weitgehend wie möglich zu begrenzen oder erforderlichenfalls zu verbieten.

Artikel 17 **Entwicklung von wirtschaftsschwachen Gebieten**

Den Vertragsparteien wird empfohlen, auf der geeigneten territorialen Ebene angemessene Lösungen zu untersuchen, um eine ausgewogene Entwicklung von wirtschaftsschwachen Gebieten zu gewährleisten.

Artikel 18 Ferienstaffelung

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich um eine bessere räumliche und zeitliche Staffelung der touristischen Nachfrage in den Feriengebieten.

(2) Zu diesem Zweck sind die zwischenstaatliche Zusammenarbeit im Bereich der Ferienstaffelung und der Erfahrungsaustausch über Möglichkeiten der Saisonverlängerung zu unterstützen.

Artikel 19 Innovationsanreize

Den Vertragsparteien wird empfohlen, geeignete Anreize für die Umsetzung der Anliegen dieses Protokolls zu entwickeln; zu diesem Zweck prüfen sie insbesondere die Einrichtung eines Wettbewerbs der Alpenländer, der innovative touristische Initiativen und Produkte, die den Zielsetzungen dieses Protokolls entsprechen, auszeichnen soll.

Artikel 20 Zusammenarbeit zwischen Tourismuswirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk

Die Vertragsparteien unterstützen die Zusammenarbeit zwischen Tourismuswirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk. Sie fördern dabei insbesondere arbeitsplatzschaffende Erwerbskombinationen im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung.

Artikel 21 Weitergehende Maßnahmen

Die Vertragsparteien können Maßnahmen für den nachhaltigen Tourismus treffen, welche über die in diesem Protokoll vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen.

Kapitel III Forschung, Bildung und Information

Artikel 22 Forschung und Beobachtung

(1) Die Vertragsparteien fördern und harmonisieren in enger Zusammenarbeit Forschungen und systematische Beobachtungen, die einer besseren Kenntnis der Wechselbeziehungen zwischen Tourismus und Umwelt im Alpenraum sowie der Abschätzung zukünftiger Entwicklungen dienlich sind.

(2) Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass die jeweiligen Ergebnisse nationaler Forschung und systematischer Beobachtung in ein gemeinsames System zur dauernden Beobachtung und Information einfließen und im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung öffentlich zugänglich gemacht werden.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Informationen über eigene Erfahrungen, die für die Umsetzung der Maßnahmen und Empfehlungen dieses Protokolls nützlich

sind, auszutauschen und die relevanten Daten über die qualitative Entwicklung des Tourismus zusammenzutragen.

Artikel 23

Bildung und Information

(1) Die Vertragsparteien fördern die Aus- und Weiterbildung sowie die Information der Öffentlichkeit im Hinblick auf Ziele, Maßnahmen und Durchführung dieses Protokolls.

(2) Den Vertragsparteien wird empfohlen, in die Aus- und Weiterbildung zu touristischen und tourismusbedingten Berufen die Vermittlung von Kenntnissen über Natur und Umwelt aufzunehmen. So könnten Ausbildungen durchgeführt werden, welche die Anliegen von Tourismus und Umwelt miteinander verbinden. Zum Beispiel:

- (1) „Naturanimateure“,
- (2) „Verantwortliche für die Qualität der touristischen Zentren“,
- (3) „Tourismus-Helfer für Behinderte“.

Kapitel IV

Durchführung, Kontrolle und Bewertung

Artikel 24

Durchführung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Durchführung dieses Protokolls durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung sicherzustellen.

Artikel 25

Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen

(1) Die Vertragsparteien erstatten dem Ständigen Ausschuss regelmäßig Bericht über die auf Grund dieses Protokolls getroffenen Maßnahmen. In den Berichten ist auch die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen darzulegen. Die Alpenkonferenz bestimmt die zeitliche Abfolge der Berichterstattung.

(2) Der Ständige Ausschuss prüft die Berichte daraufhin, ob die Vertragsparteien ihren Verpflichtungen aus diesem Protokoll nachgekommen sind. Er kann dabei auch zusätzliche Informationen von den Vertragsparteien anfordern oder Informationen aus anderen Quellen beziehen.

(3) Der Ständige Ausschuss erstellt für die Alpenkonferenz einen Bericht über die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Protokoll durch die Vertragsparteien.

(4) Die Alpenkonferenz nimmt diesen Bericht zur Kenntnis. Falls sie eine Verletzung der Verpflichtungen feststellt, kann sie Empfehlungen verabschieden.

Artikel 26

Bewertung der Wirksamkeit der Bestimmungen

(1) Die Vertragsparteien überprüfen und beurteilen regelmäßig die in diesem Protokoll enthaltenen Bestimmungen auf ihre Wirksamkeit. Soweit zur Erreichung der

Ziele dieses Protokolls erforderlich, werden sie geeignete Änderungen des Protokolls in die Wege leiten.

(2) Im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung werden die Gebietskörperschaften an dieser Bewertung beteiligt. Die einschlägig tätigen nichtstaatlichen Organisationen können angehört werden.

Kapitel V Schlussbestimmungen

Artikel 27

Verhältnis zwischen der Alpenkonvention und dem Protokoll

(1) Dieses Protokoll ist ein Protokoll der Alpenkonvention im Sinne des Artikels 2 und der anderen einschlägigen Artikel der Alpenkonvention.

(2) Nur Vertragsparteien der Alpenkonvention können Vertragspartei dieses Protokolls werden. Eine Kündigung der Alpenkonvention gilt zugleich als Kündigung dieses Protokolls.

(3) Entscheidet die Alpenkonferenz über Fragen in Bezug auf dieses Protokoll, so sind lediglich die Vertragsparteien dieses Protokolls abstimmungsberechtigt.

Artikel 28

Unterzeichnung und Ratifikation

(1) Dieses Protokoll liegt für die Unterzeichnerstaaten der Alpenkonvention und die Europäische Gemeinschaft am 16. Oktober 1998 sowie ab dem 16. November 1998 bei der Republik Österreich als Verwahrer zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Protokoll tritt für die Vertragsparteien, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein, drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem drei Staaten ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.

(3) Für die Vertragsparteien, die später ihre Zustimmung ausdrücken, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, tritt das Protokoll drei Monate nach dem Tag der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Nach dem Inkrafttreten einer Änderung des Protokolls wird jede neue Vertragspartei dieses Protokolls Vertragspartei des Protokolls in der geänderten Fassung.

Artikel 29

Notifikationen

Der Verwahrer notifiziert jedem in der Präambel genannten Staat und der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf dieses Protokoll

- a) jede Unterzeichnung,
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde,
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens,
- d) jede von einer Vertrags- oder Unterzeichnerpartei abgegebene Erklärung,
- e) jede von einer Vertragspartei notifizierte Kündigung, einschließlich des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Bled, am 16. Oktober 1998, in deutscher, französischer, italienischer und slowenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Staatsarchiv der Republik Österreich hinterlegt wird. Der Verwahrer übermittelt den Unterzeichnerparteien beglaubigte Abschriften.

**PROTOCOLE
D'APPLICATION DE LA CONVENTION ALPINE DE
1991 DANS LE DOMAINE DU TOURISME**

PROTOCOLE «TOURISME»

Préambule

La République fédérale d'Allemagne,

La République d'Autriche,

La République française,

La République italienne,

La Principauté de Liechtenstein,

La Principauté de Monaco,

La République de Slovénie,

La Confédération suisse,

ainsi que

La Communauté européenne,

Conformément à leur mission découlant de la Convention sur la protection des Alpes (Convention alpine) du 7 novembre 1991 d'assurer une politique globale de protection et de développement durable de l'espace alpin,

En application de leurs obligations découlant de l'article 2 paragraphes 2 et 3 de la Convention alpine,

Considérant la volonté des Parties contractantes d'harmoniser les intérêts économiques et les exigences écologiques et d'assurer un développement durable,

Conscientes du fait que les Alpes constituent le cadre de vie et de développement économique de la population locale,

Convaincues que la population locale doit être en mesure de définir son propre projet de développement social, culturel et économique et de participer à sa mise en œuvre dans le cadre institutionnel existant,

Considérant que notre civilisation urbaine développe un besoin croissant de tourisme et de loisirs diversifiés pour l'homme d'aujourd'hui,

Considérant que les Alpes demeurent l'un des grands espaces d'accueil pour le tourisme et les loisirs en Europe, par ses immenses possibilités de loisirs, par la richesse de ses paysages et la diversité de ses conditions écologiques et qu'il convient de traiter cet enjeu au-delà des cadres nationaux,

Considérant qu'une part significative de la population de certaines Parties contractantes habite dans les Alpes et que le tourisme alpin est d'intérêt public du fait qu'il contribue à maintenir une population permanente,

Considérant que le tourisme de montagne se développe dans un cadre concurrentiel de plus en plus mondialisé et contribue significativement aux performances économiques de l'espace alpin,

Considérant que des tendances récentes semblent aller dans le sens d'une meilleure harmonie entre tourisme et environnement: intérêt de plus en plus marqué de la clientèle pour un cadre naturel attrayant et préservé l'hiver comme l'été, souci de nombreux

décideurs locaux d'améliorer la qualité du cadre d'accueil dans le sens de la protection de l'environnement,

Considérant que dans l'espace alpin, les limites d'adaptation des écosystèmes de chaque site doivent être prises en compte tout spécialement et être appréciées en fonction de leurs spécificités propres,

Conscientes de ce que le patrimoine naturel et culturel ainsi que les paysages sont des bases essentielles du tourisme dans les Alpes,

Conscientes de ce que les différences naturelles, culturelles, économiques et institutionnelles caractérisant les Etats alpins ont été à l'origine de développements autonomes et d'une multitude d'offres touristiques qui, loin de céder la place à une uniformité sur le plan international, devraient être sources d'activités touristiques diversifiées et complémentaires,

Conscientes de ce qu'un développement durable de l'économie touristique axé sur la valorisation du patrimoine naturel et sur la qualité des prestations et des services s'avère nécessaire compte tenu de la dépendance économique de la plupart des régions alpines vis-à-vis du tourisme et de la chance de survie qu'il représente pour leurs populations,

Conscientes de ce qu'il convient d'encourager les vacanciers à respecter la nature, de les aider à mieux comprendre les populations qui habitent et travaillent dans les régions fréquentées et de créer les conditions optimales pour une véritable découverte de la nature dans l'espace alpin dans toute sa diversité,

Conscientes qu'il appartient aux organisations professionnelles du tourisme et aux collectivités territoriales de mettre en place dans un cadre concerté au niveau de l'espace alpin, les moyens d'améliorer leurs structures de production ainsi que le fonctionnement de celles-ci,

Désireuses d'assurer le développement durable de l'espace alpin par un tourisme respectueux de l'environnement, qui constitue également une base essentielle des conditions de vie et économiques de la population locale,

Convaincues que certains problèmes ne peuvent être résolus que dans un cadre transfrontalier et exigent des mesures communes de la part des Etats alpins, sont convenues de ce qui suit:

Chapitre I **Dispositions générales**

Article 1^{er} **Objectif**

L'objectif du présent protocole consiste à contribuer, dans le cadre institutionnel existant, à un développement durable de l'espace alpin par un tourisme respectueux de l'environnement grâce à des mesures spécifiques et à des recommandations qui tiennent compte des intérêts de la population locale et des touristes.

Article 2

Coopération internationale

1) Les Parties contractantes s'engagent à éliminer les obstacles à une coopération internationale entre les collectivités territoriales de l'espace alpin et à promouvoir la solution des problèmes communs grâce à une collaboration au niveau territorial approprié.

2) Les Parties contractantes encouragent une coopération internationale renforcée entre les organismes compétents respectifs. Elles veillent notamment à la mise en valeur d'espaces transfrontaliers par la coordination d'activités de tourisme et de loisirs respectueuses de l'environnement.

3) Lorsque des collectivités territoriales ne peuvent mettre en œuvre des mesures, parce qu'elles relèvent de compétences nationales ou internationales, il faut leur assurer la possibilité de représenter de façon efficace les intérêts de la population.

Article 3

Prise en considération des objectifs dans les autres politiques

Les Parties contractantes s'engagent à prendre également en considération les objectifs du présent protocole dans leurs autres politiques en particulier dans les secteurs de l'aménagement du territoire, des transports, de l'agriculture, de l'économie forestière, de la protection de l'environnement et de la nature, ainsi qu'en ce qui concerne l'approvisionnement en eau et en énergie, en vue d'en réduire les éventuels effets négatifs ou contradictoires.

Article 4

Participation des collectivités territoriales

1) Dans le cadre institutionnel existant, chaque Partie contractante détermine le meilleur niveau de coordination et de coopération entre les institutions et les collectivités territoriales directement concernées afin de promouvoir une solidarité dans la responsabilité, notamment pour exploiter et développer les synergies dans l'application des politiques du tourisme ainsi que dans la mise en œuvre des mesures qui en découlent.

2) Les collectivités territoriales directement concernées sont parties prenantes aux différents stades de préparation et de mise en œuvre de ces politiques et mesures dans le respect de leurs compétences, dans le cadre institutionnel existant.

Chapitre II

Mesures spécifiques

Article 5

Maîtrise de l'offre

1) Les Parties contractantes s'engagent à veiller à un développement touristique durable avec un tourisme respectueux de l'environnement. A cette fin, elles soutiennent l'élaboration et la mise en œuvre de concepts directeurs, de programmes de développement, de plans sectoriels, initiés par les instances compétentes au niveau le plus approprié, qui tiennent compte des objectifs du présent protocole.

2) Ces mesures permettront d'évaluer et de comparer les avantages et inconvénients des développements envisagés notamment sur les:

- a) conséquences socio-économiques sur les populations locales,
- b) conséquences pour les sols, l'eau, l'air, l'équilibre naturel et les paysages, en tenant compte des données écologiques spécifiques, des ressources naturelles et des limites d'adaptation des écosystèmes,
- c) conséquences sur les finances publiques.

Article 6

Orientations du développement touristique

1) Les Parties contractantes tiennent compte, pour le développement du tourisme, des préoccupations concernant la protection de la nature et la sauvegarde du paysage. Elles s'engagent à promouvoir autant que faire se peut, les projets favorables aux paysages et tolérables pour l'environnement.

2) Elles engagent une politique durable qui renforce la compétitivité du tourisme alpin proche de la nature et apporte ainsi une contribution importante au développement socio-économique de l'espace alpin. Les mesures en faveur de l'innovation et de la diversification de l'offre seront privilégiées.

3) Les Parties contractantes veillent à ce que soit recherché dans les régions à forte pression touristique un rapport équilibré entre les formes de tourisme intensif et les formes de tourisme extensif.

4) Dès lors que seraient prises des mesures d'incitation, les aspects suivants devraient être respectés:

- a) pour le tourisme intensif, l'adaptation des structures et équipements touristiques existants aux exigences écologiques et le développement de nouvelles structures en conformité avec les objectifs visés par le présent protocole,
- b) pour le tourisme extensif, le maintien ou le développement d'une offre touristique proche des conditions naturelles et respectueuse de l'environnement, ainsi que la mise en valeur du patrimoine naturel et culturel des régions d'accueil touristiques.

Article 7

Recherche de la qualité

1) Les Parties contractantes engagent une politique de recherche permanente et systématique de la qualité de l'offre touristique sur l'ensemble de l'espace alpin, en tenant compte notamment des exigences écologiques.

2) Elles favorisent les échanges d'expériences et la réalisation de programmes d'actions communes, poursuivant l'amélioration qualitative notamment dans:

- a) l'insertion des équipements dans les paysages et les milieux naturels,
- b) l'urbanisme, l'architecture (constructions neuves et réhabilitation des villages),
- c) les équipements d'hébergement et les offres de services touristiques,
- d) la diversification du produit touristique de l'espace alpin, en valorisant les activités culturelles des différents territoires concernés.

Article 8

Maîtrise des flux touristiques

Les Parties contractantes favorisent la maîtrise des flux touristiques notamment dans les espaces protégés, en organisant la répartition et l'accueil des touristes de façon à garantir la pérennité de ces sites.

Article 9

Limites naturelles du développement

Les Parties contractantes veillent à ce que le développement touristique soit adapté aux particularités de l'environnement et aux ressources disponibles de la localité ou de la région intéressée. Dans le cas de projets qui sont susceptibles d'avoir un impact notable sur l'environnement, il conviendra, dans le cadre institutionnel existant, d'établir une évaluation préalable de ces impacts, dont elles tiendront compte lors de la décision.

Article 10

Zones de tranquillité

Les Parties contractantes s'engagent, conformément à leurs réglementations et d'après des critères écologiques, à délimiter des zones de tranquillité où l'on renonce aux aménagements touristiques.

Article 11

Politique de l'hébergement

Les Parties contractantes développent des politiques d'hébergement prenant en compte la rareté de l'espace disponible, en privilégiant l'hébergement commercial, la réhabilitation et l'utilisation du bâti existant, et en modernisant et améliorant la qualité des hébergements existants.

Article 12

Remontées mécaniques

1) Les Parties contractantes conviennent, dans le cadre des procédures nationales d'autorisation des remontées mécaniques, de mettre en œuvre, au delà des exigences économiques et de la sécurité, une politique répondant aux exigences écologiques et paysagères.

2) Les nouvelles autorisations d'exploitation de remontées mécaniques ainsi que les concessions seront assujetties au démontage et à l'enlèvement des remontées mécaniques hors d'usage et à la renaturalisation des surfaces inutilisées avec en priorité des espèces végétales d'origine locale.

Article 13

Trafic et transports touristiques

1) Les Parties contractantes favorisent les mesures visant à réduire le trafic motorisé à l'intérieur des stations touristiques.

2) En outre, elles encouragent les initiatives privées ou publiques tendant à améliorer l'accès aux sites et centres touristiques au moyen de transports collectifs et à encourager l'utilisation de ces transports par les touristes.

Article 14 **Techniques particulières d'aménagement**

1- Pistes de ski.

1) Les Parties contractantes veillent à ce que l'aménagement, l'entretien et l'exploitation des pistes de ski présentent la meilleure intégration possible au paysage en tenant compte des équilibres naturels et de la sensibilité des biotopes.

2) Les modifications de terrain sont à limiter autant que possible et lorsque les conditions naturelles s'y prêtent, les surfaces réaménagées devront être revégétalisées avec en priorité des espèces d'origine locale.

2- Installations d'enneigement.

Les législations nationales peuvent autoriser la fabrication de neige pendant les périodes de froid propres à chaque site, notamment pour sécuriser des zones exposées, si les conditions hydrologiques, climatiques et écologiques propres au site concerné le permettent.

Article 15 **Pratiques sportives**

1) Les Parties contractantes s'engagent à définir une politique de maîtrise des pratiques sportives de plein air, particulièrement dans les espaces protégés, de façon à éviter les inconvénients pour l'environnement. Cette maîtrise peut conduire, si besoin est, à prononcer leur interdiction.

2) Les Parties contractantes s'engagent à limiter au maximum et si nécessaire à interdire les activités sportives motorisées en dehors des zones déterminées par les autorités compétentes.

Article 16 **Dépotes par aéronefs**

Les Parties contractantes s'engagent à limiter au maximum et si nécessaire à interdire, en dehors des aérodromes, les dépotes par aéronefs à des fins sportives.

Article 17 **Développement des régions et des collectivités publiques économiquement faibles**

Il est recommandé aux Parties contractantes d'étudier des solutions adaptées au niveau territorial approprié permettant un développement équilibré des régions et des collectivités publiques économiquement faibles.

Article 18

Étalement des vacances

1) Les Parties contractantes s'efforceront de mieux étaler dans l'espace et dans le temps la demande touristique des régions d'accueil.

2) A cette fin, il convient de soutenir la collaboration entre Etats en ce qui concerne l'étalement des vacances et les expériences de prolongation des saisons.

Article 19

Incitations à l'innovation

Il est recommandé aux Parties contractantes de développer toute incitation propre à encourager la mise en œuvre des orientations du présent protocole; à cet effet, elles étudieront notamment la mise en place d'un concours alpin visant à récompenser des réalisations et des produits touristiques innovants respectant les objectifs du présent protocole.

Article 20

Coopération entre tourisme, agriculture, économie forestière et artisanat

Les Parties contractantes soutiennent la collaboration entre le tourisme, l'agriculture, l'économie forestière et l'artisanat. Elles favorisent en particulier les combinaisons d'activités créatrices d'emploi dans le sens d'un développement durable.

Article 21

Mesures complémentaires

Les Parties contractantes peuvent prendre, pour le tourisme durable, des mesures complémentaires à celles envisagées par le présent protocole.

Chapitre III

Recherche, formation et information

Article 22

Recherche et observation

1) Les Parties contractantes encouragent et harmonisent, en étroite collaboration, la recherche et l'observation systématique qui s'avèrent utiles à une meilleure connaissance des interactions entre tourisme et environnement dans les Alpes ainsi qu'à une analyse des développements futurs.

2) Les Parties contractantes veillent à ce que les résultats nationaux de la recherche et de l'observation systématique soient intégrés dans un système commun d'observation et d'information permanentes et soient rendus accessibles au public dans le cadre institutionnel existant.

3) Les Parties contractantes s'engagent à échanger des informations sur leurs propres expériences qui sont utiles pour la mise en œuvre des mesures et recommandations du présent protocole et à rassembler les données pertinentes en matière de développement touristique qualitatif.

Article 23

Formation et information

1) Les Parties contractantes favorisent la formation initiale et continue ainsi que l'information du public pour ce qui est des objectifs, des mesures et de la mise en œuvre du présent protocole.

2) Il est recommandé aux Parties contractantes d'inclure, dans les formations professionnelles des métiers directs et induits du tourisme, des connaissances sur le milieu naturel et l'environnement. Des formations originales alliant tourisme et environnement pourraient être ainsi mises en œuvre. Par exemple:

- «animateurs-nature»,
- «responsables qualité station»,
- «assistants tourisme pour personnes handicapées».

Chapitre IV

Mise en œuvre, contrôle et évaluation

Article 24

Mise en œuvre

Les Parties contractantes s'engagent à veiller à la mise en œuvre du présent protocole en prenant toute mesure appropriée dans le cadre institutionnel existant.

Article 25

Contrôle du respect des obligations

1) Les Parties contractantes font régulièrement rapport au Comité permanent sur les mesures prises en vertu du présent protocole. Les rapports traitent également la question de l'efficacité des mesures prises. La Conférence alpine détermine la périodicité des rapports.

2) Le Comité permanent examine ces rapports afin de vérifier que les Parties contractantes ont rempli leurs obligations qui découlent du présent protocole. Il peut aussi demander des informations complémentaires aux Parties contractantes concernées ou recourir à d'autres sources d'informations.

3) Le Comité permanent établit un rapport sur le respect, par les Parties contractantes, des obligations qui découlent du présent protocole, à l'attention de la Conférence alpine.

4) La Conférence alpine prend connaissance de ce rapport. Si elle constate un manquement aux obligations, elle peut adopter des recommandations.

Article 26

Evaluation de l'efficacité des dispositions

1) Les Parties contractantes examinent et évaluent, de façon régulière, l'efficacité des dispositions du présent protocole. Dans la mesure où cela s'avère nécessaire pour la réalisation des objectifs, elles envisagent l'adoption des amendements appropriés au présent protocole.

2) Dans le cadre institutionnel existant, les collectivités territoriales sont associées à cette évaluation. Les organisations non gouvernementales actives dans ce domaine peuvent être consultées.

Chapitre V Dispositions finales

Article 27

Liens entre la Convention alpine et le protocole

1) Le présent protocole constitue un protocole de la Convention alpine au sens de l'article 2 et des autres articles pertinents de la convention.

2) Nul ne peut devenir Partie contractante au présent protocole s'il n'est pas Partie contractante à la Convention alpine. Toute dénonciation de la Convention alpine vaut également dénonciation du présent protocole.

3) Lorsque la Conférence alpine délibère de questions relatives au présent protocole, seules les Parties contractantes au présent protocole peuvent prendre part au vote.

Article 28

Signature et ratification

1) Le présent protocole est ouvert à la signature des Etats signataires de la Convention alpine et de la Communauté européenne le 16 octobre 1998 et auprès de la République d'Autriche, dépositaire, à partir du 16 novembre 1998.

2) Le présent protocole entre en vigueur pour les Parties contractantes qui ont exprimé leur consentement à être liées par ledit protocole trois mois après la date à laquelle trois Etats auront déposé leur instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

3) Pour les Parties contractantes qui expriment ultérieurement leur consentement à être liées par le protocole, le protocole entre en vigueur trois mois après la date du dépôt de l'instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation. Après l'entrée en vigueur d'un amendement au protocole, toute nouvelle Partie contractante audit protocole devient Partie contractante au protocole tel qu'amendé.

Article 29

Notifications

Le dépositaire notifie à tout Etat visé au préambule et à la Communauté européenne, pour ce qui concerne le présent protocole:

- a) toute signature,
- b) le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation,
- c) toute date d'entrée en vigueur,
- d) toute déclaration faite par une Partie contractante ou signataire,
- e) toute dénonciation notifiée par une Partie contractante, y compris sa date d'effet.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé le présent protocole.

Fait à Bled, le 16 octobre 1998, en français, allemand, italien, slovène, les quatre textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives d'Etat de la République d'Autriche. Le dépositaire communique copie certifiée conforme à toutes les Parties signataires.

**PROTOCOLLO
DI ATTUAZIONE DELLA CONVENZIONE DELLE
ALPI DEL 1991 NELL'AMBITO DEL TURISMO**

PROTOCOLLO «TURISMO»

Preambolo

La Repubblica d'Austria,
la Repubblica Francese,
la Repubblica Federale di Germania,
la Repubblica Italiana,
il Principato di Liechtenstein,
il Principato di Monaco,
la Repubblica di Slovenia,
la Confederazione Svizzera,
nonché
la Comunità Europea,

in conformità con il loro mandato in base alla Convenzione per la Protezione delle Alpi (Convenzione delle Alpi), del 7 novembre 1991, di assicurare una politica globale di protezione e di sviluppo sostenibile del territorio alpino;

in attuazione dei loro impegni di cui all'articolo 2, commi 2 e 3 della Convenzione delle Alpi;

considerata la volontà delle Parti contraenti di armonizzare gli interessi economici e le esigenze ecologiche e di garantire uno sviluppo sostenibile;

coscienti del fatto che le Alpi rappresentano lo spazio di vita e di sviluppo economico della popolazione locale;

convinti che la popolazione locale debba essere posta nelle condizioni di determinare essa stessa le prospettive del proprio sviluppo sociale, culturale e economico, nonché di concorrere alla sua realizzazione nel quadro del vigente ordinamento istituzionale;

considerato il fatto che la nostra civiltà urbana sviluppa una crescente esigenza di turismo e di attività ricreative diversificate per l'uomo d'oggi;

considerato che le Alpi rimangono uno dei più vasti spazi turistici e ricreativi d'Europa, grazie alle loro immense possibilità di attività ricreative, alla ricchezza dei suoi paesaggi e alla diversità delle condizioni ecologiche, e che sia quindi necessario situare le sue problematiche in un contesto più ampio di quello nazionale;

considerato che una parte notevole della popolazione di alcune Parti contraenti abita sulle Alpi e che il turismo alpino è d'interesse pubblico in quanto contribuisce alla permanenza della popolazione locale;

considerato che il turismo di montagna si sta sviluppando in un quadro concorrenziale mondializzato e contribuisce in modo significativo ai risultati economici del territorio alpino;

considerato che la tendenza attuale sembra andare nel senso di una migliore armonia tra turismo ed ambiente: interesse sempre più marcato da parte della clientela per

una bellezza naturale intatta sia d'inverno che d'estate, che spinge molti amministratori locali a migliorare la qualità della ricettività tutelando l'ambiente;

considerato che nell'area alpina i limiti di adattamento degli ecosistemi di ogni sito vanno tenuti nella massima considerazione e vanno valutati in funzione della propria specificità;

coscienti del fatto che il patrimonio naturale e culturale, così come i paesaggi, costituiscono delle basi essenziali del turismo alpino;

coscienti del fatto che le diversità naturali, culturali, economiche ed istituzionali che caratterizzano gli Stati alpini hanno dato origine a sviluppi autonomi ed a una molteplicità di offerte turistiche che, lungi dal creare uniformità a livello internazionale, dovrebbero costituire fonti di attività turistiche diversificate e complementari;

coscienti del fatto che si rende necessario uno sviluppo sostenibile dell'economia turistica basato sulla valorizzazione del patrimonio naturale e sulla qualità delle prestazioni e dei servizi, tenuto conto della dipendenza economica della maggior parte delle regioni alpine dal turismo e della possibilità di sopravvivenza che esso rappresenta per le popolazioni interessate;

coscienti dell'esigenza di incentivare i turisti a rispettare la natura, di portarli a capire meglio le popolazioni che abitano e lavorano nelle regioni frequentate e di creare le migliori condizioni per una effettiva scoperta della natura dell'area alpina in tutta la sua diversità;

coscienti che spetta alle organizzazioni turistiche di categoria e agli enti territoriali creare, in un quadro concertato a livello del territorio alpino, gli strumenti per migliorare le proprie strutture produttive e il loro funzionamento;

desiderosi di garantire lo sviluppo sostenibile del territorio alpino con un turismo che tuteli l'ambiente, e che costituisce a sua volta una base essenziale delle condizioni di vita ed economiche della popolazione locale;

convinti che determinati problemi possono essere risolti soltanto sul piano transfrontaliero e richiedono misure comuni degli Stati alpini;

hanno convenuto quanto segue:

Capitolo I Disposizioni generali

Articolo 1 Finalità

Obiettivo del presente Protocollo è contribuire, nell'ambito dell'ordinamento istituzionale vigente, ad uno sviluppo sostenibile del territorio alpino grazie ad un turismo che tuteli l'ambiente, mediante specifici provvedimenti e raccomandazioni che tengano conto degli interessi della popolazione locale e dei turisti.

Articolo 2 Cooperazione internazionale

1. Le Parti contraenti si impegnano ad eliminare gli ostacoli alla cooperazione internazionale tra gli enti territoriali del territorio alpino e a promuovere la soluzione dei problemi comuni grazie ad una cooperazione al livello territoriale appropriato.

2. Le Parti contraenti appoggiano una maggiore cooperazione internazionale tra le rispettive istituzioni competenti. Danno particolare rilievo alla valorizzazione delle aree di confine, coordinando attività turistiche e ricreative che tutelino l'ambiente.

3. Nel caso in cui gli enti territoriali non possono prendere taluni provvedimenti, perché di competenza nazionale o internazionale, è necessario garantire loro la possibilità di rappresentare efficacemente gli interessi della popolazione.

Articolo 3

Considerazione delle finalità nelle altre politiche

Le Parti contraenti si impegnano a considerare gli obiettivi stabiliti da questo Protocollo anche nelle altre loro politiche, in particolare nei settori della pianificazione territoriale, dei trasporti, dell'agricoltura, dell'economia forestale, della tutela dell'ambiente e della natura, nonché per quanto riguarda l'approvvigionamento idrico ed energetico, per ridurne gli eventuali effetti negativi o contraddittori.

Articolo 4

Partecipazione degli enti territoriali

1. Ciascuna Parte contraente stabilisce, nel quadro istituzionale vigente, il livello più idoneo alla concertazione e cooperazione tra le istituzioni e gli enti territoriali direttamente interessati, al fine di promuovere una responsabilità solidale e, in particolare, di valorizzare e di sviluppare le sinergie potenziali nell'attuazione della politica turistica nonché delle misure conseguenti.

2. Nel rispetto delle loro competenze, nel quadro istituzionale vigente, gli enti territoriali direttamente interessati partecipano ai diversi stadi di preparazione e attuazione delle relative politiche e misure.

Capitolo II

Misure specifiche

Articolo 5

Pianificazione dell'offerta

1. Le Parti contraenti si impegnano a provvedere ad uno sviluppo turistico sostenibile con un turismo rispettoso dell'ambiente. A questo fine favoriscono l'elaborazione e la realizzazione di linee guida, di programmi di sviluppo, di piani settoriali, promossi dalle istanze competenti al livello più appropriato, che tengano conto degli obiettivi del presente Protocollo.

2. Tali provvedimenti consentiranno di valutare e di comparare i vantaggi e gli inconvenienti degli sviluppi previsti, in particolare ai fini:

- a) delle conseguenze socioeconomiche per le popolazioni locali,
- b) delle conseguenze per i suoli, l'acqua, l'aria, l'equilibrio naturale e i paesaggi, tenendo conto dei dati ecologici specifici, delle risorse naturali e dei limiti di adattamento degli ecosistemi,
- c) delle conseguenze per le finanze pubbliche.

Articolo 6

Orientamenti dello sviluppo turistico

1. Le Parti contraenti tengono conto, per lo sviluppo turistico, delle esigenze di protezione della natura e di salvaguardia del paesaggio. Si impegnano a promuovere, nella misura del possibile, solamente progetti che rispettino i paesaggi e siano compatibili con l'ambiente.

2. Esse avviano una politica sostenibile che rafforzi la competitività di un turismo alpino a contatto con la natura, portando in tal modo un notevole contributo allo sviluppo socioeconomico del territorio alpino. Saranno privilegiati i provvedimenti a favore dell'innovazione e della diversificazione dell'offerta.

3. Le Parti contraenti provvederanno affinché nelle zone fortemente turistiche sia perseguito un rapporto equilibrato tra forme di turismo intensivo ed estensivo.

4. Qualora venissero presi provvedimenti di incentivazione, andrebbero rispettati gli aspetti seguenti:

- a) per il turismo intensivo, l'adattamento delle strutture e degli impianti turistici esistenti alle esigenze ecologiche e lo sviluppo di nuove strutture conformi agli obiettivi del presente Protocollo;
- b) per il turismo estensivo, il mantenimento o lo sviluppo di un'offerta turistica prossima alle condizioni naturali e che rispetti l'ambiente, nonché la valorizzazione del patrimonio naturale e culturale delle regioni turistiche interessate.

Articolo 7

Ricerca della qualità

1. Le Parti contraenti avviano una politica di ricerca permanente e sistematica della qualità dell'offerta turistica sull'insieme del territorio alpino, tenendo conto in particolare delle esigenze ecologiche.

2. Esse favoriscono lo scambio di esperienze e la realizzazione di programmi d'azione comuni, che tendano ad un miglioramento qualitativo concernente in particolare:

- a) l'inserimento degli impianti nei paesaggi e nell'ambiente naturale,
- b) l'urbanistica, l'architettura (costruzioni nuove e recupero dei paesi),
- c) le strutture alberghiere e l'offerta di servizi turistici,
- d) la diversificazione dell'offerta turistica del territorio alpino, valorizzando le attività culturali delle diverse zone interessate.

Articolo 8

Controllo dei flussi turistici

Le Parti contraenti favoriscono misure di pianificazione dei flussi turistici, in particolare nelle aree protette, organizzando la distribuzione e il soggiorno dei turisti in modo da garantire la preservazione di questi siti.

Articolo 9

Limiti naturali dello sviluppo

Le Parti contraenti provvedono affinché lo sviluppo turistico sia adeguato alle peculiarità dell'ambiente e alle risorse disponibili della località o della regione interessata.

In caso di progetti che potrebbero avere un forte impatto ambientale, sarà opportuno stabilire, nell'ambito dell'ordinamento istituzionale vigente, una valutazione preventiva dell'impatto, di cui tenere conto al momento della decisione.

Articolo 10 **Zone di quiete**

Le Parti contraenti si impegnano, in conformità con la propria normativa e secondo i criteri ecologici, a delimitare zone di quiete in cui si rinuncia agli impianti turistici.

Articolo 11 **Politica alberghiera**

Le Parti contraenti attuano una politica alberghiera che tenga conto della scarsità dello spazio disponibile, privilegiando la ricettività commerciale, il recupero e l'uso degli edifici esistenti, modernizzando e migliorando la qualità delle strutture esistenti.

Articolo 12 **Impianti di risalita**

1. Le Parti contraenti convengono, nell'ambito delle procedure nazionali di autorizzazione degli impianti di risalita, di attuare, al di là delle esigenze economiche e di sicurezza, una politica che risponda alle esigenze ecologiche e paesaggistiche.

2. Nuove autorizzazioni all'esercizio e concessioni di impianti di risalita saranno condizionate allo smontaggio e alla rimozione degli impianti di risalita fuori esercizio e alla rinaturalizzazione delle superfici inutilizzate con priorità alle specie vegetali di origine locale.

Articolo 13 **Traffico e trasporti turistici**

1. Le Parti contraenti favoriscono i provvedimenti destinati a ridurre il traffico a motore all'interno delle stazioni turistiche.

2. Inoltre incoraggiano le iniziative pubbliche o private miranti a migliorare l'accesso ai siti e ai centri turistici tramite i mezzi pubblici e a incentivarne l'uso da parte dei turisti.

Articolo 14 **Tecniche particolari di assetto territoriale**

1 Piste da sci

1. Le Parti contraenti provvedono affinché la realizzazione, la manutenzione e l'esercizio delle piste da sci si integrino nel miglior modo possibile nel paesaggio, tenendo conto degli equilibri naturali e della sensibilità dei biotopi.

2. Le modifiche del terreno vanno limitate il più possibile e, se le condizioni naturali lo permettono, nelle aree modificate andrà ripristinata la vegetazione dando priorità alle specie di origine locale.

2 Impianti di innevamento

Le legislazioni nazionali possono autorizzare la fabbricazione di neve durante i periodi di freddo specifici di ogni sito, in particolare per rendere più sicure le zone esposte qualora le condizioni idrologiche, climatiche e ecologiche del rispettivo sito lo consentano.

Articolo 15 Attività sportive

1. Le Parti contraenti si impegnano a definire una politica di controllo delle attività sportive all'aperto, particolarmente nelle aree protette, in modo da evitare effetti negativi per l'ambiente. Questo controllo può condurre, ove necessario, a vietarne la pratica.

2. Le Parti contraenti si impegnano a limitare al massimo e, ove necessario, a vietare le attività sportive che comportano l'uso di motori al di fuori delle zone determinate dalle autorità competenti.

Articolo 16 Deposito da aeromobili

Le Parti contraenti si impegnano a limitare al massimo e, ove sia il caso, a vietare, al di fuori degli aerodromi, il deposito da aeromobili a fini sportivi.

Articolo 17 Sviluppo delle regioni e delle aree economicamente deboli

Viene raccomandato alle Parti contraenti di studiare al livello territoriale appropriato soluzioni adeguate che permettano uno sviluppo equilibrato delle regioni e delle aree economicamente deboli.

Articolo 18 Scaglionamento delle vacanze

1. Le Parti contraenti cercheranno di scaglionare meglio nello spazio e nel tempo la domanda turistica delle regioni interessate.

2. A tale scopo, è opportuno incoraggiare la cooperazione fra gli Stati per quanto riguarda lo scaglionamento delle vacanze e le esperienze di prolungamento delle stagioni turistiche.

Articolo 19 Incentivazione dell'innovazione

Viene raccomandato alle Parti contraenti di sviluppare ogni forma di incentivazione che possa favorire l'attuazione degli orientamenti di questo Protocollo; a tale scopo esse esamineranno in particolare l'organizzazione di un concorso alpino mirante a ricompensare iniziative e prodotti turistici innovativi conformi agli obiettivi di questo Protocollo.

Articolo 20

Cooperazione tra turismo, agricoltura, economia forestale e artigianato

Le Parti contraenti promuovono la collaborazione tra turismo, agricoltura, economia forestale e artigianato. In particolare favoriscono combinazioni di attività in grado di creare posti di lavoro nell'ottica di uno sviluppo sostenibile.

Articolo 21

Misure integrative

Le Parti contraenti possono adottare misure integrative a quelle previste dal presente Protocollo per il turismo sostenibile.

Capitolo III

Ricerca, formazione e informazione

Articolo 22

Ricerca e osservazione

1. Le Parti contraenti promuovono e armonizzano, in stretta cooperazione, la ricerca e l'osservazione sistematica in funzione di una migliore conoscenza delle interazioni fra turismo ed ambiente sulle Alpi, nonché l'analisi degli sviluppi futuri.

2. Le Parti contraenti provvedono affinché i risultati nazionali della ricerca e dell'osservazione sistematica siano raccolti in un sistema comune di osservazione e informazione permanenti e siano resi pubblicamente accessibili nel quadro istituzionale vigente.

3. Le Parti contraenti si impegnano a scambiare informazioni sulle proprie esperienze, utili all'attuazione dei provvedimenti e delle raccomandazioni di questo Protocollo, ed a raccogliere i dati rilevanti in materia di sviluppo turistico qualitativo.

Articolo 23

Formazione e informazione

1. Le Parti contraenti promuovono la formazione e l'aggiornamento, nonché l'informazione pubblica in relazione agli obiettivi, alle misure e all'attuazione del presente Protocollo.

2. Viene raccomandato alle Parti contraenti di includere nelle formazioni professionali afferenti al turismo e al suo indotto, nozioni su natura e ambienti. Potrebbero così essere creati indirizzi di formazione originali che uniscano turismo ed ecologia, come ad esempio:

- (1) «animatori ecologici»,
- (2) «responsabili della qualità delle stazioni turistiche»,
- (3) «assistenti turistici per persone disabili».

Capitolo IV

Attuazione, controllo e valutazione

Articolo 24

Attuazione

Le Parti contraenti si impegnano ad assicurare l'attuazione del presente Protocollo mediante misure adeguate nel quadro istituzionale vigente.

Articolo 25

Controllo del rispetto degli obblighi

1. Le Parti contraenti presentano regolarmente al Comitato permanente un resoconto sulle misure adottate in base al presente Protocollo. Nel resoconto è indicata anche l'efficacia delle misure adottate. La Conferenza delle Alpi stabilisce la periodicità dei resoconti.

2. Il Comitato permanente esamina i resoconti al fine di verificare se le Parti contraenti hanno assolto agli obblighi derivanti dal presente Protocollo. Esso può chiedere ulteriori informazioni alle Parti contraenti interessate o assumere informazioni da altre fonti.

3. Il Comitato permanente redige un resoconto per la Conferenza delle Alpi sul rispetto da parte delle Parti contraenti degli obblighi derivanti dal presente Protocollo.

4. La Conferenza delle Alpi prende atto di questo resoconto. Essa, qualora constati un mancato adempimento degli obblighi, può adottare raccomandazioni.

Articolo 26

Valutazione dell'efficacia delle disposizioni

1. Le Parti contraenti esaminano e valutano ad intervalli regolari le disposizioni contenute nel presente Protocollo, sotto il profilo della loro efficacia. Per quanto sarà necessario al conseguimento degli obiettivi del presente Protocollo, esse prenderanno in considerazione la possibilità di adottare modifiche appropriate del Protocollo medesimo.

2. A questa valutazione partecipano gli enti territoriali, nel quadro istituzionale vigente. Possono essere sentite le organizzazioni non-governative attive nel campo specifico.

Capitolo V

Norme finali

Articolo 27

Corrispondenza tra la Convenzione delle Alpi e il Protocollo

1. Il presente Protocollo costituisce un Protocollo della Convenzione delle Alpi ai sensi dell'articolo 2 e degli altri articoli pertinenti della stessa Convenzione.

2. Possono divenire Parti contraenti del presente Protocollo esclusivamente le Parti contraenti della Convenzione delle Alpi. Ogni denuncia della Convenzione delle Alpi vale anche come denuncia del presente Protocollo.

3. Quando la Conferenza delle Alpi delibera questioni concernenti il presente Protocollo, solo le Parti contraenti dello stesso Protocollo sono ammesse alle relative votazioni.

Articolo 28

Firma e ratifica

1. Il presente Protocollo è depositato per la firma da parte degli Stati firmatari della Convenzione delle Alpi e della Comunità Europea, il 16 ottobre 1998 nonché dal 16 novembre 1998 presso la Repubblica d’Austria quale Depositario.

2. Il presente Protocollo entra in vigore per le Parti contraenti che hanno espresso il proprio consenso ad essere vincolate dallo stesso Protocollo, tre mesi dopo il giorno in cui tre Stati avranno depositato il loro strumento di ratifica, accettazione o approvazione.

3. Per le Parti contraenti che esprimeranno successivamente il proprio consenso ad essere vincolate dal presente Protocollo, esso entrerà in vigore tre mesi dopo il giorno del deposito dello strumento di ratifica, accettazione o approvazione. In seguito all’entrata in vigore di una modifica del presente Protocollo, ogni nuova Parte contraente del Protocollo medesimo diventa Parte contraente dello stesso Protocollo modificato.

Articolo 29

Notifiche

Il Depositario notifica a ciascuno Stato nominato nel preambolo e alla Comunità Europea in relazione al presente Protocollo:

- a) ciascun atto di firma;
- b) ciascun deposito di uno strumento di ratifica, accettazione o approvazione;
- c) ciascuna data di entrata in vigore;
- d) ciascuna dichiarazione rilasciata da una Parte contraente o firmataria;
- e) ciascuna denuncia notificata da una Parte contraente, con la data della sua efficacia.

In fede di ciò, il presente Protocollo è stato sottoscritto dai firmatari debitamente autorizzati.

Fatto a Bled, il 16 ottobre 1998, in lingua francese, italiana, slovena e tedesca, lad-dove ciascuno dei quattro testi fa egualmente fede, in un originale depositato presso l’Archivio di Stato Austriaco. Il Depositario trasmette copie certificate conformi alle Parti firmatarie.

**PROTOKOL
O IZVAJANJU ALPSKE KONVENCIJE IZ LETA
1991 NA PODROČJU TURIZMA**

PROTOKOL »TURIZEM«

Republika Avstrija,
Francoska republika,
Italijanska republika,
Kneževina Lihtenštajn,
Kneževina Monako,
Zvezna republika Nemčija,
Republika Slovenija,
Švicarska konfederacija
kot tudi
Evropska skupnost
so se

v skladu s svojimi nalogami po Konvenciji o varstvu Alp (Alpska konvencija) z dne 7. novembra 1991 in da bi zagotovile celovito politiko varstva in trajnostnega razvoja alpskega prostora,

zaradi izpolnjevanja svojih obveznosti iz drugega in tretjega odstavka 2. člena Alpske konvencije,

ob upoštevanju volje pogodbenic, da uskladijo gospodarske interese z ekološkimi zahtevami in zagotovijo trajnostni razvoj,

zavedajoč se, da so Alpe življenjski prostor tamkajšnjega prebivalstva in okvir za njegov gospodarski razvoj,

prepričane, da mora imeti tamkajšnje prebivalstvo možnost opredeliti svoje lastne zamisli o družbenem, kulturnem in gospodarskem razvoju in sodelovati pri njihovem uresničevanju v okviru veljavne ureditve,

ob spoznanju, da ima današnji človek v urbani civilizaciji čedalje večje potrebe po turizmu in različnih pristočasnih dejavnostih,

ob spoznanju, da so Alpe zaradi velikih možnosti za pristočasne dejavnosti, bogastva njihovih krajin in raznolikosti ekoloških razmer eno velikih območij za turizem in preživljanje prostega časa v Evropi in da je treba njihov pomen obravnavati tudi čez državne okvire,

ob spoznanju, da pomemben delež prebivalstva nekaterih pogodbenic živi v Alpah in da je alpski turizem v javnem interesu, ker prispeva k ohranjanju trajne poseljenosti,

ob spoznanju, da se gorski turizem razvija ob vedno večji svetovni konkurenci in pomembno prispeva h gospodarski uspešnosti alpskega prostora,

glede na to, da se v zadnjem času kažejo težnje po vedno večji usklajenosti med turizmom in okoljem, kar se izraža v naraščajočem zanimanju gostov za poleti in pozimi privlačno in ohranjeno naravno okolje in v prizadevanjih številnih lokalnih nosilcev odločanja za izboljšanje kakovosti turističnih območij v smislu varovanja okolja,

glede na to, da je treba v alpskem prostoru še posebej upoštevati meje ekološke sprejemljivosti vsakega kraja in ga oceniti po njegovih posebnostih,

ker se zavedajo, da so naravna in kulturna dediščina ter krajina bistveni temelji za turizem v Alpah,

ker se zavedajo, da so naravne, kulturne, gospodarske in institucionalne razlike, značilne za alpske države, privedle do samostojnega razvoja in raznolikosti turistične ponudbe, ki je ne sme spodriniti enoličnost na mednarodni ravni, ampak naj bo vir raznovrstnih in dopolnjujočih se oblik turizma,

ker se zavedajo, da je potreben trajnostni razvoj turističnega gospodarstva, ki temelji na dviganju vrednosti naravne dediščine in na kakovosti ponudbe in storitev, upoštevajoč, da je večina alpskih območij gospodarsko odvisna od turizma, ki daje tudi možnost za preživetje tamkajšnjega prebivalstva,

ker se zavedajo, da je treba turiste, ki obiskujejo ta območja, spodbujati k spoštovanju narave in jim pomagati k boljšemu razumevanju prebivalstva, ki tam živi in dela, ter ustvarjati kar najboljše razmere za pristno spoznavanje narave v alpskem prostoru v vsej njeni raznolikosti,

ker se zavedajo, da je naloga organizacij, ki opravljajo turistične storitve, in teritorialnih skupnosti, da v alpskem prostoru usklajeno poskrbijo za izboljšanje oblikovanja turistične ponudbe in njenega načina delovanja,

v želji, da se zagotovi trajnostni razvoj alpskega prostora s turizmom, ki je sprejemljiv za okolje in je tudi bistveni temelj za življenjske in gospodarske razmere tamkajšnjega prebivalstva,

prepričane, da se določeni problemi lahko razrešijo le čezmejno in s skupnim ukrepanjem alpskih držav,

sporazumele, kot sledi:

I. poglavje Splošne določbe

1. člen Cilj

Cilj tega protokola je v okviru veljavne ureditve prispevati k trajnostnemu razvoju alpskega prostora s turizmom, ki je sprejemljiv za okolje, in s posebnimi ukrepi in priporočili, ki upoštevajo interese tamkajšnjega prebivalstva in turistov.

2. člen Mednarodno sodelovanje

(1) Pogodbenice se zavezujejo, da bodo odpravile ovire za mednarodno sodelovanje med teritorialnimi skupnostmi alpskega prostora in spodbujale reševanje skupnih problemov s sodelovanjem na ustrezni teritorialni ravni.

(2) Pogodbenice podpirajo okrepljeno mednarodno sodelovanje med posameznimi pristojnimi institucijami. Predvsem skrbijo za večjo veljavo obmejnih območij z usklajevanjem turističnih in prostočasnih dejavnosti, ki so sprejemljive za okolje.

(3) Kadar ukrepov ne morejo izvajati teritorialne skupnosti, ker so v državni ali mednarodni pristojnosti, jim je treba dati možnost, da učinkovito zastopajo interese svojega prebivalstva.

3. člen**Upoštevanje ciljev v politiki na drugih področjih**

Pogodbenice se zavezujejo, da bodo cilje tega protokola upoštevale tudi v svoji politiki na drugih področjih, zlasti pri urejanju prostora, v prometu, kmetijstvu, gozdarstvu, varstvu okolja in narave kot tudi pri oskrbi z vodo in energijo, da bi zmanjšale morebitne negativne ali tem ciljem nasprotujoče učinke.

4. člen¹**Sodelovanje teritorialnih skupnosti**

(4) V okviru veljavne ureditve vsaka pogodbenica določi najboljšo raven usklajevanja in sodelovanja med institucijami in teritorialnimi skupnostmi, ki jih to neposredno zadeva, z namenom, da pospešuje skupno odgovornost, zlasti da izkoristi in razvija sinergijo pri izvajanju turistične politike ter iz tega izhajajočih ukrepov.

(5) Teritorialne skupnosti, ki jih to neposredno zadeva, sodelujejo v različnih fazah priprave in uresničevanja te politike in ukrepov ob upoštevanju svojih pristojnosti v okviru veljavne ureditve.

**II. poglavje
Posebni ukrepi****5. člen²****Obvladovanje ponudbe**

(6) Pogodbenice se zavezujejo, da bodo skrbele za trajnosten in okolju sprejemljiv razvoj turizma. V ta namen podpirajo oblikovanje in uresničevanje smernic, razvojnih programov in sektorskih načrtov na pobudo pristojnih organov na najustreznejši ravni, ki upoštevajo cilje tega protokola.

(7) Ti ukrepi bodo omogočili presojo in primerjavo prednosti in slabosti načrtovanega razvoja, zlasti z vidika:

1. družbenogospodarskih posledic za tamkajšnje prebivalstvo,
2. posledic za tla, vodo, zrak, naravno ravnovesje in krajino ob upoštevanju posebnih ekoloških danosti, naravnih virov in meja sprejemljivosti ekosistemov,
3. posledic za javne finance.

6. člen**Usmeritve razvoja turizma**

(1) Pogodbenice pri razvoju turizma upoštevajo načela varstva narave in ohranjanja krajine. Zavezujejo se, da bodo, kolikor je mogoče, spodbujale projekte, ki varujejo krajino in so sprejemljivi za okolje.

(2) Zavzemale se bodo za politiko trajnostnega razvoja, ki krepi konkurenčno sposobnost sonaravnega turizma v alpskem prostoru in tako pomembno prispeva k družbenogospodarskemu razvoju alpskega prostora. Dajale bodo prednost ukrepom v korist inovativnosti in uvajanja novih oblik ponudbe.

1 Absatznummerierung beginnt im Original mit „4“.

2 Absatznummerierung beginnt im Original mit „6“.

(3) Pogodbenice na območjih z močnim turističnim prometom skrbijo za uravnoteženost med intenzivnimi in ekstenzivnimi oblikami turizma.

(4) Pri spodbujevalnih ukrepih je treba upoštevati našete vidike:

- a) pri intenzivnem turizmu prilagoditev obstoječih turističnih objektov in njihove opreme ekološkim zahtevam ter razvoj novih objektov v skladu s cilji tega protokola,
- b) pri ekstenzivnem turizmu ohranjanje ali razvoj sonaravne in za okolje sprejemljive turistične ponudbe ter dviganja vrednosti naravne in kulturne dediščine turističnih območij.

7. člen

Pospeševanje kakovosti

(1) Pogodbenice izvajajo politiko, ki je stalno in dosledno usmerjena v kakovostno turistično ponudbo v celotnem alpskem prostoru, pri čemer je treba zlasti upoštevati ekološke zahteve.

(2) Spodbujajo izmenjavo izkušenj in izvajanje skupnih programov za izboljšanje kakovosti predvsem pri:

- a) vključitvi objektov in naprav v krajino in v naravno okolje,
- b) urbanizmu, arhitekturi (novogradnje in prenove vasi),
- c) nastanitvenih objektih in ponudbi turističnih storitev,
- d) uvajanju novih oblik turistične ponudbe alpskega prostora z večjim poudarkom na kulturnih prireditvah na posameznih območjih.

8. člen

Usmerjanje turističnih tokov

Pogodbenice podpirajo usmerjanje turističnih tokov, še zlasti na zavarovanih območjih, z organiziranjem razporeda in sprejema turistov, tako da zagotavljajo nadaljnji obstoj teh območij.

9. člen

Omejitve razvoja zaradi naravnega okolja

Pogodbenice skrbijo, da bo razvoj turizma prilagojen posebnostim okolja in razpoložljivim virom kraja ali regije. Če bi določeni projekti lahko zelo vplivali na okolje, jih je treba v okviru veljavne ureditve predhodno ovrednotiti in izsledke upoštevati pri odločanju.

10. člen

Območja miru

Pogodbenice se zavezujejo, da bodo v skladu s svojimi predpisi in ekološkimi merili določile območja miru, na katerih se odpovedujejo urejanju prostora v turistične namene.

11. člen

Politika razvoja nastanitvenih zmogljivosti

Pogodbenice pri politiki razvoja nastanitvenih zmogljivosti ob upoštevanju omejenosti razpoložljivega prostora dajejo prednost komercialnim nastanitvenim enotam,

obnovi in uporabi obstoječih objektov ter posodabljanju in izboljšanju kakovosti obstoječih nastanitvenih zmogljivosti.

12. člen

Žičnice

(1) Pogodbenice se strinjajo, da v okviru svojih nacionalnih postopkov za izdajanje dovoljenj za žičnice uveljavljajo politiko, ki poleg varnostnih zahtev in gospodarskih potreb upošteva tudi ekološke in krajinske zahteve.

(2) Pogoj za izdajo novih obratovalnih dovoljenj in koncesij za žičnice je razstavitvev in odstranitev naprav, ki se ne uporabljajo več, in zasaditev sproščenih površin predvsem s samoniklimi rastlinskimi vrstami.

13. člen³

Promet in prevoz turistov

(3) Pogodbenice spodbujajo ukrepe za omejevanje prometa z motornimi vozili v turističnih krajih.

(4) Poleg tega podpirajo zasebne ali javne pobude za boljšo dostopnost turističnih krajev in središč z javnimi prevoznimi sredstvi in spodbujajo turiste k uporabi takega prevoza.

14. člen

Posebne tehnike urejanja površin

1. Smučarske proge

(1) Pogodbenice skrbijo za tako ureditev, vzdrževanje in uporabo smučarskih prog, ki se najbolj vključujejo v krajino ob upoštevanju naravnega ravnovesja in občutljivosti biotopov.

(2) Čim bolj je treba omejiti spreminjanje terena in preurejene površine zazeleniti predvsem s samoniklimi rastlinskimi vrstami, če naravne danosti to dopuščajo.

2. Naprave za zasneževanje

Zakonodaje posameznih držav lahko dovolijo zasneževanje v obdobjih nizkih temperatur, značilnih za posamezne kraje, predvsem za zavarovanje izpostavljenih delov smučišč, če to dovoljujejo krajevne vodne, podnebne in ekološke razmere.

15. člen

Športne dejavnosti

(1) Pogodbenice se zavezujejo, da bodo določile politiko usmerjanja športnih dejavnosti na prostem, zlasti na zavarovanih območjih, da bi preprečile negativne vplive na okolje. Če je potrebno, jih lahko tudi prepovejo.

(2) Pogodbenice se zavezujejo, da bodo skrajno omejile, in če bo potrebno, prepovedale motorizirani šport, razen v območjih, ki jih za to določijo pristojni organi.

³ Absatznummerierung beginnt im Original mit „3“.

16. člen

Dovoz z zračnimi plovili

Pogodbenice se zavezujejo, da bodo zunaj letališč skrajno omejile ali po potrebi prepovedale dovoze z zračnimi plovili v športne namene.

17. člen

Razvoj gospodarsko manj razvitih območij

Pogodbenicam se priporoča, da na ustrezni teritorialni ravni proučijo rešitve, ki omogočajo uravnotežen razvoj gospodarsko manj razvitih območij.

18. člen⁴

Razporejanje počitnic

(3) Pogodbenice si prizadevajo za boljšo prostorsko in časovno razporeditev turističnega povpraševanja na turističnih območjih.

(4) V ta namen je treba podpreti meddržavno sodelovanje pri razporejanju počitnic in izmenjavo izkušenj o podaljšanju sezone.

19. člen

Spodbujanje inovacij

Pogodbenicam se priporoča, da razvijajo primerne spodbude za uresničevanje usmeritev tega protokola. V ta namen bodo zlasti proučile organizacijo natečaja alpskih držav za nagrajevanje inovativnih turističnih rešitev in proizvodov, ki upoštevajo cilje tega protokola.

20. člen

Sodelovanje med turizmom, kmetijstvom, gozdarstvom in obrtjo

Pogodbenice podpirajo sodelovanje med turizmom, kmetijstvom, gozdarstvom in obrtjo. Spodbujajo predvsem povezave dejavnosti, ki ustvarjajo delovna mesta v smislu trajnostnega razvoja.

21. člen

Dopolnilni ukrepi

Pogodbenice lahko za trajnostni razvoj turizma sprejmejo poleg ukrepov, predvidenih v tem protokolu, tudi dopolnilne ukrepe.

III. poglavje

Raziskave, izobraževanje in obveščanje

22. člen

Raziskave in opazovanje

(1) Pogodbenice spodbujajo in s tesnim sodelovanjem usklajujejo raziskave in sistematično opazovanje, ki koristi boljšemu poznavanju medsebojnih vplivov med turizmom in okoljem v Alpah kot tudi analizi prihodnjega razvoja.

4 Absatznummerierung beginnt im Original mit „3“.

(2) Pogodbenice poskrbijo, da se rezultati nacionalnih raziskav in sistematičnega opazovanja zbirajo v skupni sistem za stalno opazovanje in informiranje in so na voljo javnosti v okviru veljavne ureditve.

(3) Pogodbenice se zavezujejo, da si bodo izmenjevale informacije o svojih izkušnjah, ki so koristne za uresničevanje ukrepov in priporočil tega protokola, in zbirale pomembne podatke o kakovostnem razvoju turizma.

23. člen

Izobraževanje in obveščanje

(1) Pogodbenice spodbujajo izobraževanje in izpopolnjevanje ter obveščanje javnosti o ciljih, ukrepih in izvajanju tega protokola.

(2) Pogodbenicam se priporoča, da v izobraževanje za poklice, ki so neposredno ali posredno povezani s turizmom, vključijo znanje o naravi in okolju. Lahko bi izvajali izvirne programe izobraževanja, ki povezujejo turizem in okolje, kot na primer:

- 1 »animator narave«,
- 2 »pospeševalec kakovosti turističnih središč«,
- 3 »turistični spremljevalec invalidnih oseb«.

IV. poglavje

Izvajanje, nadzor in presojanje

24. člen

Izvajanje

Pogodbenice se zavezujejo, da bodo s primernimi ukrepi v okviru veljavne ureditve zagotovile izvajanje tega protokola.

25. člen

Nadzor spoštovanja obveznosti

(1) Pogodbenice redno poročajo Stalnemu odboru o ukrepih, ki so jih sprejele na podlagi tega protokola. V poročilih se navede tudi učinkovitost sprejetih ukrepov. Alpska konferenca določi časovno zaporedje poročanja.

(2) Stalni odbor pregleda poročila zaradi preverjanja, ali so pogodbenice izpolnile obveznosti iz tega protokola. Od pogodbenic lahko zahteva tudi dodatne informacije ali pa si pridobi informacije iz drugih virov.

(3) Stalni odbor sestavi za Alpsko konferenco poročilo o spoštovanju obveznosti pogodbenic po tem protokolu.

(4) Alpska konferenca se seznani s tem poročilom. Če ugotovi, da se obveznosti ne spoštujejo, lahko sprejme priporočila.

26. člen

Presojanje učinkovitosti določb

(1) Pogodbenice redno preverjajo in presojujejo učinkovitost določb tega protokola. Če je za uresničevanje njegovih ciljev potrebno, predvidijo sprejem ustreznih sprememb tega protokola.

(2) V okviru veljavne ureditve tudi teritorialne skupnosti sodelujejo pri tem presojanju. Posvetujejo se lahko tudi z nevladnimi organizacijami, ki so dejavne na tem področju.

V. poglavje Končne določbe

27. člen

Odnos med Alpsko konvencijo in protokolom

(1) Ta protokol je protokol Alpske konvencije v smislu 2. člena in drugih členov konvencije, na katere se nanaša.

(2) Pogodbenice tega protokola so lahko samo pogodbenice Alpske konvencije. Vsaka odpoved Alpske konvencije velja tudi kot odpoved tega protokola.

(3) Kadar Alpska konferenca odloča o vprašanih, ki se nanašajo na ta protokol, lahko o njih glasujejo samo pogodbenice tega protokola.

28. člen

Podpis in ratifikacija

(1) Ta protokol je na voljo za podpis vsem državam podpisnicam Alpske konvencije in Evropski skupnosti dne *16. oktobra 1998* in pri Republiki Avstriji kot depozitarju *od 16. novembra 1998*.

(2) Za pogodbenice, ki so izrazile soglasje, da jih ta protokol zavezuje, začne protokol veljati tri mesece po datumu, ko so tri države deponirale svoje listine o ratifikaciji, sprejetju ali odobritvi.

(3) Za pogodbenice, ki kasneje izrazijo soglasje, da jih ta protokol zavezuje, začne protokol veljati tri mesece po deponiranju listine o ratifikaciji, sprejetju ali odobritvi. Po začetku veljavnosti spremembe protokola postane vsaka nova pogodbenica tega protokola pogodbenica protokola v spremenjenem besedilu.

29. člen

Notifikacije

Depozitar obvesti v zvezi s tem protokolom vsako državo, navedeno v preambuli, in Evropsko skupnost o:

- a) vsakem podpisu,
- b) deponiranju vsake listine o ratifikaciji, sprejetju ali odobritvi,
- c) vsakem datumu začetka veljavnosti,
- d) vsaki izjavi katere od pogodbenic ali podpisnic,
- e) vsakem obvestilu pogodbenice o odpovedi vključno z datumom, ko začne veljati.

Da bi to potrdili, so podpisniki, pravilno pooblaščen v ta namen, podpisali ta protokol.

Sestavljeno na *Bledu* dne *16. oktobra 1998* v slovenskem, francoskem, italijanskem in nemškem jeziku, pri čemer so vsa štiri besedila enako obvezujoča, v enem samem originalu, ki je deponiran v arhivu Republike Avstrije. Depozitar posreduje vsaki podpisnici overjeno kopijo.

Parlamentarische Umsetzungsmaterialien

Auf den folgenden Seiten werden auszugsweise Umsetzungsmaterialien der jeweiligen Vertragsparteien zum Protokoll „Tourismus“ abgedruckt. Die Auswahl betrifft einzelne Textpassagen, die sich auf die Durchführungsprotokolle generell beziehen, in erster Linie aber solche, die für das Verständnis und die Auslegung des Tourismusprotokolls von Bedeutung sind. Soweit dies möglich ist, wird zu jedem Text die genaue Fundstelle angegeben.

Da die parlamentarischen Materialien in der jeweiligen Amtssprache veröffentlicht sind, handelt es sich bei den hier wiedergegebenen deutschsprachigen Versionen um inoffizielle Übersetzungen. Sie wurden mit bestem Wissen und Gewissen und mit Hilfe entsprechend sprachkundiger Juristinnen und Juristen erstellt.

I. Deutschland

Aus den Gesetzesmaterialien des Deutschen Bundestages:

A. Problem und Ziel

Die Bundesrepublik Deutschland ist seit 1994 Vertragspartei der Alpenkonvention. Seither wurden bisher acht Protokolle mit Regelungen zu sektoralen Fragen und das Protokoll über die Streitbeilegung beschlossen und von der Bundesrepublik Deutschland gezeichnet. Die Protokolle füllen wichtige Bestimmungen der als Rahmenkonvention konzipierten Alpenkonvention aus. Sie sind u. a. Grundlage für die Vertiefung der regionalen Zusammenarbeit im Alpenraum und Voraussetzung dafür, dass die praktische Umsetzung der Ziele der Alpenkonvention zügig erfolgen kann.¹

[...]

Eine Umsetzung materieller Regelungen der Protokolle durch Bundes- oder Landesrecht ist nicht erforderlich, da entsprechende Regelungen für die

¹ BT-Drs 14/8980, S. 1.

Bundesrepublik Deutschland oder für das Land Bayern bereits bestehen oder weil eine Umsetzung durch politische Programme erfolgen kann.²

[...]

Protokoll „Tourismus“³

I. Allgemeines

Das am 16. Oktober 1998 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention im Bereich Tourismus (Protokoll „Tourismus“) umfasst die Grundsätze, Maßgaben, Empfehlungen und Verpflichtungen, um den Schutz der Alpen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der ansässigen Bevölkerung mit dem wachsenden Bedürfnis nach vielfältigen Tourismus- und Freizeitaktivitäten (sog. Ziel-Dreieck) in Einklang zu bringen.

Das Tourismusprotokoll wurde seit 1992 von einer Arbeitsgruppe unter französischem Vorsitz erarbeitet und 1998 angenommen.

Dieses Protokoll knüpft an bzw. ergänzt den bereits 1972 von der Bayerischen Staatsregierung beschlossenen Alpenplan. Er regelt u. a. die Zulässigkeit von Erschließungsprojekten, wie Straßen, Bergbahnen und Skipisten. Weiter wird der Bayerische Alpenraum in drei Zonen A, B und C eingeteilt, wobei in der Zone C (42 % der Fläche) Erschließungsmaßnahmen mit Ausnahme der für die Bewirtschaftung zwingend notwendigen Alm- und Forstwege unzulässig sind.

Für alle Erweiterungsinvestitionen der touristischen Infrastruktur besteht eine Genehmigungspflicht. Genehmigungen werden nur erteilt, wenn die Vorhaben nicht im Widerspruch zum „Alpenplan“, einschlägigen Gesetzen sowie anderen Protokollen der Alpenkonvention (z. B. Artikel 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 18. August 1998, Artikel 8 des Protokolls „Naturschutz und Landschaftspflege“) stehen.

Im Lawinenkataster sind alle Lawenstriche dokumentiert, die den menschlichen Lebensraum bedrohen. Das Kataster wird in der Lawinenwarnzentrale laufend aktualisiert. Es ist Grundlage für Gutachten und Stellungnahmen zur Lawinengefährdung etwa bezüglich Wohnbebauung, Straßen, Seilbahnen und Lifte.

Als nationale Maßnahmen zum Schutz der Alpen haben sich darüber hinaus bewährt:

2 BT-Drs 14/8980, S. 6 sowie S. 88: „Die Inhalte der Durchführungsprotokolle machen eine Anpassung bestehender Rechtsgrundlagen in der Bundesrepublik Deutschland nicht erforderlich.“

3 BT-Drs 14/8980, S. 92 ff.

- eine vergleichsweise zurückhaltende Genehmigung von Beschneiungsanlagen. Derzeit sind 58 Anlagen genehmigt, mit denen eine Fläche von ca. 230 Hektar, d. h. 6,2 % der Gesamtfläche, beschneit werden kann. In Tirol und Salzburg beispielsweise betragen bereits 1996 die Anteile der beschneibaren Flächen an der Gesamtpistenfläche 10 bzw. 12 %. Auch in der Schweiz ist ein vergleichsweise verstärkter Einsatz von Beschneiungsanlagen festzustellen.
- das Verbot von Helikopter-Skiing
- die Beschränkung von mechanischen Aufstiegshilfen (Bergbahnen, Skilifte etc.) auf Skipisten. Sie dürfen nur dort errichtet werden, wo sie zu einer sinnvollen Ergänzung vorhandener Erholungseinrichtungen beitragen.

II. Besonderes

In der Präambel werden die vorgenannten Grundsätze zusammenfassend dargestellt.

Kapitel I – Allgemeine Bestimmungen

Zu den Artikeln 1 bis 4:

Artikel 1 stellt klar, dass das sog. Ziel-Dreieck im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung verfolgt wird. Hierzu werden Leitlinien für die staatlichen Institutionen für die länderübergreifende Zusammenarbeit (Artikel 2) und für die nationale Ebene (Artikel 4) postuliert. Zur Vermeidung von Zielkonflikten verpflichtet Artikel 3 zur Koordination einschlägiger Politikbereiche.

Kapitel II – Spezifische Maßnahmen

Zu den Artikeln 5 bis 7:

Die Artikel 5 bis 7 verpflichten zur zielgerichteten Bestimmung und Beachtung von Leitbildern für die Tourismusförderung (Artikel 5). Dementsprechend genießen für eine Projektförderung vorrangige Beachtung

- Landschafts- und Umweltschonung
- Innovation und Diversifizierung
- ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen (Artikel 6).

Maßgaben zur Sicherung eines Qualitätstourismus im Alpenraum enthält Artikel 7.

Zu den Artikeln 8 bis 13:

Die Artikel 8 bis 13 konkretisieren die Handlungsvorgaben zum Schutz des Alpen-Ökosystems. Es sind dies insbesondere

- Lenkung der Besucherströme (Artikel 8),
- Verpflichtung zur Risiko-/Nutzen-Analyse (Folgenabschätzungsanalyse) vor Inangriffnahme touristischer Vorhaben (Artikel 9),
- Ausweis erschließungsfreier Ruhezone (Artikel 10),
- Eingrenzung des Landschaftsverbrauchs durch Vorrang von kommerziellem gegenüber privatem Beherbergungsbau und Optimierung bestehender Bausubstanz (Artikel 11),
- Einführung des Grundsatzes Neu gegen Alt bei neuen Aufstiegshilfen, d. h. Verknüpfung der Genehmigung für z. B. neue Lifte und Seilbahnen mit der Verpflichtung zu Abbau und Renaturierung bestehender Anlagen sowie
- Aussagen zum motorisierten Verkehr.

Zu Artikel 14: Besondere Erschließungstechniken

Artikel 14 regelt die Beachtung von Landschaftspflege und Naturschutz für Bau, Unterhalt und Betrieb von Skipisten sowie die Genehmigungsvoraussetzungen für Beschneiungsanlagen.

Zu den Artikeln 15 und 16: Sportausübung/Absetzen aus Luftfahrzeugen

Die Artikel 15 und 16 sehen Möglichkeiten zur Lenkung, zur Beschränkung bis hin zu Verboten der Sportausübung im Freien, namentlich für motorisierte Sportarten und etwa das Helikopter-Skiing, vor.

Zu den Artikeln 17 und 19: Entwicklung von wirtschaftsschwachen Gebieten/Innovationsanreize

Die Artikel 17 und 19 enthalten Empfehlungen zur ausgewogenen Entwicklung wirtschaftsschwacher Gebiete sowie zur Optimierung der Ziele des Tourismusprotokolls etwa durch einen Innovationswettbewerb.

Zu Artikel 18: Ferienstaffelung

Artikel 18 regelt eine bessere – auch zwischenstaatliche – Ferienstaffelung.

Zu den Artikeln 20 und 21:

Gemäß Artikel 20 und 21 ist die Erwerbskombination aus Tourismus-, Land- und Forstwirtschaft sowie Handwerk regional- und strukturpolitische Leitlinie für die Arbeitsplatzförderung. Dabei erlaubt Artikel 21 auch Maßnahmen, die über die in diesem Protokoll genannten hinausgehen.

Kapitel III – Forschung, Bildung und Information

Zu Artikel 22: Forschung und Beobachtung

Artikel 22 regelt die Förderung und Harmonisierung von Forschung und Datenerfassung, ferner die Datentransparenz und den wechselseitigen zwischenstaatlichen Informations- und Erfahrungsaustausch.

Zu Artikel 23: Bildung und Information

Artikel 23 empfiehlt, „Natur und Umwelt“ als Fächer in die Aus- und Weiterbildung von Tourismusberufen aufzunehmen.

Kapitel IV – Durchführung, Kontrolle und Bewertung

Zu den Artikel 24 bis 26

Die Artikel 24 bis 26 enthalten Verpflichtungen und Maßgaben zur Durchführung und Kontrolle des Protokolls wie auch zur Bewertung der Wirksamkeit seiner Bestimmungen.

Hervorzuheben sind:

- regelmäßige Berichterstattung der Vertragsparteien an den Ständigen Ausschuss – vgl. Artikel 8 Alpenkonvention – und dessen bewertender Bericht an die Alpenkonferenz – vgl. Artikel 5 Alpenkonvention
- Empfehlungen der Alpenkonferenz im Falle von Verpflichtungsverletzungen.

II. Europäische Union

Das Tourismusprotokoll ist für die Europäische Union am 6. Oktober 2006 in Kraft getreten.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Unterzeichnung des Protokolls „Bodenschutz“, des Protokolls Energie“ und des Protokolls „Tourismus“ der Alpenkonvention:⁴

BEGRÜNDUNG

1. Hintergrund

Viele Umweltprobleme sind grenzüberschreitender Natur und können nur im Wege der internationalen Zusammenarbeit wirksam angegangen werden. Deshalb ist in Artikel 174 EG-Vertrag festgelegt, dass eines der Schlüsselziele der Umweltpolitik der Europäischen Gemeinschaft (EG) die Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler Umweltprobleme ist.

Da die Alpenregion ein ökologisch hoch sensibles Gebiet ist, muss die EG dieser Region größere Beachtung schenken und ihre Probleme durch eine angemessene Vorgehensweise in Angriff nehmen. Die Kommission unterstützt das Ziel der Förderung eines hohen Umweltschutzniveaus dadurch, dass sie die Vielfalt der Gegebenheiten in den verschiedenen Regionen berücksichtigt. Die vorrangigen Bereiche des Sechsten Umweltaktionsprogramms⁵ – Klimawandel, Natur und biologische Vielfalt, Gesundheit und Lebensqualität sowie natürliche Ressourcen und Abfall – können in den Gebirgsregionen durch internationale Vereinbarungen gefördert und gestärkt werden.

Das Übereinkommen über den Schutz der Alpen (Alpenkonvention) wurde am 7. November 1991 von der Europäischen Gemeinschaft unterzeichnet; durch den Beschluss 96/191/EG des Rates vom 26. Februar 1996⁶ ratifizierte die Gemeinschaft das Übereinkommen, das schließlich am 4. April 1998 in Kraft trat. Weitere Vertragsparteien sind Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein, Monaco, Österreich, Slowenien und die Schweiz.

Die Gründe für den Beschluss des Rates sind nach wie vor gültig und lauten wie folgt:

- (1) *Der Abschluss des Übereinkommens ist ein Teil des Beitrags der Gemeinschaft zu den internationalen Umweltschutzaktionen, die in der Entschließung (...) 1992 über das fünfte Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz vorgeschlagen wurden.*
- (2) *Der Schutz der Alpen gehört wegen des grenzüberschreitenden Charakters der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Probleme des Alpenraums zu den wichtigsten Aufgaben aller Mitgliedstaaten.*

4 KOM(2005) 244 endg.

5 ABl. L 242 vom 10.9.2002, S. 1.

6 ABl. L 61 vom 12.3.1996, S. 31.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Absatz 3 der Alpenkonvention werden konkrete Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele in verschiedenen Protokollen festgelegt. Auf Grund der Ratifizierung der Alpenkonvention muss die EG die aus dieser Konvention resultierenden Verpflichtungen erfüllen. Die Unterzeichnung und die Ratifizierung der Protokolle fügen sich in die Umweltpolitik der Europäischen Gemeinschaft ein. Insbesondere in Artikel 174 Absatz 4 EG-Vertrag ist die internationale Zusammenarbeit im Umweltbereich explizit vorgesehen. Ferner stehen sie in Einklang mit dem Sechsten Umweltaktionsprogramm. Schließlich wird durch die Alpenkonvention und durch die sie ergänzenden Protokolle ein Rahmen für die nachhaltige Entwicklung geschaffen, die auf den Grundsätzen der Subsidiarität, der Vorbeugung und der Zusammenarbeit und auf dem Verursacherprinzip beruht. Dies sind Grundsätze, die in den Politikfeldern der EG befolgt werden.

Das Übereinkommen fällt eindeutig unter das in Artikel 174 EG-Vertrag dargelegte umweltpolitische Gesamtkonzept der EG. Die Protokolle können als Maßnahmen betrachtet werden, die das Übereinkommen anwendbar machen. Wenngleich jedes einzelne der Protokolle eine internationale Vereinbarung ist, leiteten sie sich alle von der Alpenkonvention ab. Daher sollten sie alle unter dem Blickwinkel der Ökologie betrachtet werden und eine gemeinsame Rechtsgrundlage, d. h. Artikel 174 ff. EG-Vertrag, haben, auch wenn sie sich auf spezielle Ziele beziehen.

Alle Protokolle wurden von den Mitgliedstaaten der Alpenkonvention unterzeichnet. Deutschland, Liechtenstein, Österreich und Slowenien haben die Protokolle ratifiziert, und diese sind in Kraft getreten. Frankreich, Italien und die Schweiz bemühen sich derzeit um die Ratifizierung der Protokolle.

2. Die Gemeinschaft und die Protokolle

Die Kommission hat drei Protokolle benannt, deren Unterzeichnung durch die Europäische Gemeinschaft gegenwärtig empfohlen wird. Es handelt sich um die Protokolle „Bodenschutz“, „Energie“ und „Tourismus“. Die Europäische Kommission hat bereits einen Vorschlag für die Unterzeichnung des Protokolls „Verkehr“ vorgelegt, der vom Rat unterzeichnet werden muss. Die Protokolle „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“, „Berglandwirtschaft“ und „Naturschutz“ wurden von der Europäischen Gemeinschaft bereits unterzeichnet. Die Unterzeichnung der Protokolle „Bergwald“ und „Streitbeilegung“ werden zu einem späteren Zeitpunkt erwogen werden.

[...]

c) Protokoll „Tourismus“

Der Tourismus ist in den meisten Teilen der Alpen für die Wirtschaft von großer Bedeutung und hat unmittelbare ökologische und soziale Auswirkungen. Da

die Gebirgsregion eine einzigartige, ökologisch hoch sensible Region ist, ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen wirtschaftlichen Interessen und Umweltbelangen für die nachhaltige Entwicklung der Region außerordentlich wichtig. Touristische Aktivitäten werden durch die ansässige Bevölkerung, aber vorwiegend durch Menschen von außerhalb der Gebirgsregion ausgeübt. Wenngleich Maßnahmen auf der nationalen oder der regionalen Ebene umgesetzt werden müssen, ist der Tourismus ein zunehmend globales Phänomen.

Mit der vor kurzem angenommenen Mitteilung „Grundlinien zur Nachhaltigkeit des europäischen Tourismus“⁷ will die Kommission spezielle Probleme im Zusammenhang mit dem Tourismus angehen und weiteren Herausforderungen begegnen, die bestimmten geographischen Gebieten, wie den Alpen, eigen sind. Ein wichtiger Ansatz dabei ist die Förderung nachhaltiger Formen von Tourismus.

Das vor kurzem verabschiedete Arbeitspapier über „Gemeinschaftsmaßnahmen mit Auswirkungen auf den Tourismus“⁸ zeigt deutlich das breite Spektrum der EU-Politik und der EU-Rechtsvorschriften, die den europäischen und den internationalen Tourismus direkt oder indirekt betreffen.

Das Protokoll „Tourismus“, dessen übergreifendes Ziel es ist, einen umweltfreundlichen und nachhaltigen Tourismus durch spezielle Maßnahmen und Empfehlungen zu fördern, kann als Instrument für die Einbeziehung ökologischer Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung des Tourismus in wirtschaftliche und soziale Strategien verwendet werden.

Die Unterzeichnung des Protokolls wäre ein starkes politisches Signal für die Alpenregion und für Gebirgsregionen im Allgemeinen und ein konkreter Schritt im Anschluss an den Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung und das Internationale Jahr des Ökotourismus 2002.

3. Schlussfolgerungen

Die Alpenkonvention und ihre Protokolle sind ein Instrument, das es der Europäischen Gemeinschaft ermöglicht, den Umweltschutz für ein großes, hoch sensibles, grenzüberschreitendes Gebiet zu stärken. Die Europäische Gemeinschaft setzt sich für die Ziele der Konvention und der Protokolle ein. Die Unterzeichnung der Protokolle wird ein deutliches Zeichen dieses Engagements sein.

7 KOM(2003) 716.

8 SEK (2004) 24.

III. Frankreich

Aus den Gesetzesmaterialien der Französischen Nationalversammlung:⁹

B – Durchführungsprotokolle

Im Rahmen der Alpenkonvention und ihrer Protokolle obliegt es den Vertragsstaaten, die Maßnahmen und gesetzten Ziele mit geeigneten Mitteln durchzuführen. Aus diesem Grund sind weder die Bestimmungen des Übereinkommens noch jene der neun Protokolle unmittelbar anwendbar. Auf nationaler Ebene haben sie somit keinen direkten Einfluss auf die Rechte und Pflichten der Rechtsunterworfenen. Solange das nationale Recht nicht den Anforderungen des Übereinkommens entspricht, sind die Vertragsstaaten verpflichtet, die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen. Die allgemeinen Verpflichtungen des Übereinkommens sind in den Protokollen im Detail beschrieben.

Dort, wo das nationale Recht der Vertragsparteien noch nicht über die notwendigen Instrumente für die Einbeziehung dieser Aspekte des Übereinkommens verfügt, sind die Parteien dazu aufgefordert, ihre Rechtsgrundlagen anzupassen.

[...]

6) Protokoll „Tourismus“¹⁰

Das Tourismusprotokoll unterstreicht die Notwendigkeit, durch einen landschafts- und naturschonenden Tourismus zu einer nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums beizutragen. Dem Bereich „Tourismus“ kommt im Rahmen der Alpenkonvention eine besondere Bedeutung zu, da er einen für die Alpenbevölkerung lebenswichtigen Wirtschaftssektor betrifft. Ziel des Protokolls ist es, die Wettbewerbsfähigkeit des Tourismus in den Alpen zu sichern und gleichzeitig den Umweltschutz zu stärken.

Die allgemeinen Bestimmungen in Kapitel I enthalten Grundsätze für die internationale Zusammenarbeit zwischen den Gebietskörperschaften des Alpenraums, zu deren Förderung sich die Vertragsparteien verpflichten (Art. 2), die Verknüpfung der in den sieben sektoralen Protokollen zur Umsetzung der Alpenkonvention festgelegten Politiken (Art. 3), die Einbeziehung der unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften in die Ausarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Protokolls (Art. 4) und die Möglichkeit der

⁹ Assemblée Nationale, Douzième Législature, Rapport N° 1634, Enregistré à la Présidence de l'Assemblée nationale le 2 juin 2004, p. 11.

¹⁰ Assemblée Nationale, Douzième Législature, Rapport N° 1634, Enregistré à la Présidence de l'Assemblée nationale le 2 juin 2004, p. 17f.

Vertragsparteien, ergänzende Maßnahmen zu den im Protokoll vorgesehenen Maßnahmen zu treffen (Art. 21).

Die spezifischen Maßnahmen in Kapitel II legen Grundsätze für die Planung fest, wie die geordnete Entwicklung des Angebots und die Lenkung der Besucherströme (Art. 5, 8), die Politik im Beherbergungsbereich (Art. 11), die Verringerung des Verkehrs und die Beförderung von Touristen (Art. 13) sowie die Einschränkung der Sportausübung (Art. 12, 14, 15, 16).

Die umweltspezifischen Besonderheiten des jeweiligen Ortes oder der jeweiligen Region und damit die Grenzen der Belastbarkeit müssen berücksichtigt werden. Die Folgen bestimmter Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, müssen in einer vorherigen Studie bewertet werden (Art. 9).

Art. 10 verpflichtet die Vertragsparteien, Ruhezonen auszuweisen, in denen auf touristische Erschließungen verzichtet wird.

Art. 12 legt fest, dass im Bereich der touristischen Beförderungsanlagen (Standseilbahnen, Schwebbahnen und Skilifte) eine landschaftsschonende und umweltverträgliche Politik zu verfolgen ist, die auch auf Sicherheit und Wirtschaftlichkeit bedacht ist. Er sieht darüber hinaus vor, dass nicht mehr gebrauchte Anlagen abgebaut und nicht mehr genutzte Flächen wiederhergestellt werden.

[...]

Schlussfolgerungen¹¹

Ökonomische und ökologische Probleme wirken sich heute in den Alpen wie anderswo grenzüberschreitend aus; sie müssen daher im gesamten Alpenraum oder sogar in einem europäischen Kontext gelöst werden. Außerdem ist ein gemeinsamer Ansatz erforderlich, um eine autonome sozio-ökonomische, kulturelle und ökologische Entwicklung dieser Regionen gegenüber den großen Zentren sicherzustellen. Die Alpenkonvention und die breite Palette seiner Protokolle bilden einen angemessenen Rahmen für die internationale Zusammenarbeit in all diesen Bereichen. Durch die Alpenkonvention und die Ratifizierung der Protokolle werden keine neuen finanziellen Belastungen für Frankreich geschaffen, weil sie weder Schutzmaßnahmen noch bestehende Fördermaßnahmen unmittelbar beeinflussen. Die Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle erfolgt vor allem durch die Berücksichtigung der darin vorgesehenen Ziele und Verpflichtungen in aktuellen und zukünftigen Projekten innerhalb Frankreichs. Sie erlegen keine Verpflichtung zur Änderungen des geltenden innerstaatlichen Rechts auf.

11 Assemblée Nationale, Douzième Législature, Rapport N° 1634, Enregistré à la Présidence de l'Assemblée nationale le 2 juin 2004, p. 19.

Aus den Gesetzesmaterialien des Senates der Französischen Republik:**Schlussfolgerungen¹²**

Die Alpenkonvention und ihre Durchführungsprotokolle legen die Prinzipien fest, auf die sich alle Alpenstaaten geeinigt haben und zu deren Umsetzung sie sich verpflichten haben, um den Alpenraum zu erhalten und in Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung aufzuwerten. Es handelt sich hierbei auch um einen bemerkenswerten Rahmen der Zusammenarbeit auf Ebene des gesamten Alpenraums, der dazu dient, Informationsaustausch, Konsultationen, Harmonisierung der Politiken und grenzüberschreitende Maßnahmen zu fördern.

Ihr Berichterstatter begrüßt die Bestrebungen dieser verschiedenen Texte für die Erhaltung und Verbesserung einer derart großen Region, die sich auf sieben Länder verteilt und von Kontinentaleuropa bis hin zur Mittelmeerküste reicht.

Die Umsetzung der Alpenkonvention und der zwischen 1994 und 2000 ausgearbeiteten Durchführungsprotokolle beruht auf nationalen Maßnahmen, der multilaterale Rahmen des Übereinkommens dient den Alpenstaaten dazu, die Maßnahmen besser zu koordinieren. Es wird an Frankreich liegen, die geeignete Mittel bereitzustellen, um die im Übereinkommen und den Durchführungsprotokollen festgelegten, ehrgeizigen Ziele zu erreichen. Als Beteiligte am Übereinkommen und an den Protokollen hat auch die Europäische Union in diesen Politikbereichen die Erfordernisse einer nachhaltigen Entwicklung im Alpenraum zu berücksichtigen.

IV. ItalienAus den Gesetzesmaterialien des Senats der Italienischen Republik:**H) Protokoll „Tourismus“¹³**

Das Durchführungsprotokoll „Tourismus“ wurde am 16. Oktober 1998 in Bled unterzeichnet.

Das „allgemeine“ Ziel des Abkommens, zu dem sich die Vertragsparteien verpflichten, besteht darin, mit spezifischen Maßnahmen und Empfehlungen, welche die Interessen der ansässigen Bevölkerung und der Touristen berücksichtigen, im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung durch einen

12 Sénat, Session ordinaire de 2004–2005, Rapport N° 318, Annexe au procès-verbal de la séance du 4 mai 2005, p. 25.

13 Senato della Repubblica, N. 1474, 16. Legislatura („Ratifica ed esecuzione dei Protocolli di attuazione della Convenzione internazionale per la protezione delle Alpi, con annessi, fatta a Salisburgo il 7 novembre 1991“) S. 10ff.

umweltverträglichen Tourismus zu einer nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums beizutragen (Artikel 1).

Das Protokoll enthält darüber hinaus eine Reihe von Verpflichtungen zur Umsetzung spezifischer Maßnahmen durch die Vertragsparteien. Diese betreffen im Einzelnen:

1. Planung und Ausrichtung;
2. Technische Maßnahmen;
3. Überwachung und Kontrolle.

Planung und Ausrichtung: Was die allgemeine Strategie der Tourismuspolitik betrifft, verpflichten sich die Vertragsparteien:

- auf eine nachhaltige touristische Entwicklung zu achten und zu diesem Zweck die Ausarbeitung und Umsetzung von Leitbildern, Entwicklungsprogrammen und sektoralen Plänen zu unterstützen, die diesem Ziel Rechnung tragen (Artikel 5);
- landschafts- und umweltschonende Projekte zu fördern und darauf zu achten, dass in den Gebieten mit starker touristischer Nutzung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt wird. Bei fördernden Maßnahmen sollen folgende Aspekte berücksichtigt werden (Artikel 6):
 - a) für den intensiven Tourismus die Anpassung der bestehenden touristischen Strukturen und Einrichtungen an die ökologischen Erfordernisse sowie die Entwicklung neuer Strukturen in Übereinstimmung mit den Zielen dieses Protokolls;
 - b) für den extensiven Tourismus die Erhaltung oder die Entwicklung eines naturnahen und umweltschonenden Tourismusangebots sowie die Aufwertung des natürlichen und kulturellen Erbes der jeweiligen Gebiete;
- den Erfahrungsaustausch und die Durchführung gemeinsamer Aktionsprogramme zu fördern, um die Qualität des Tourismusangebots im Alpenraum und insbesondere in folgenden Bereichen zu verbessern (Artikel 7):
 - a) Anpassung von Anlagen und Einrichtungen an Landschaft und Natur;
 - b) Städteplanung, Architektur (Neubauten und Dorferneuerung);
 - c) Beherbergungseinrichtungen und touristische Dienstleistungsangebote;
 - d) Diversifizierung des touristischen Produkts im Alpenraum durch die Aufwertung der kulturellen Aktivitäten in den jeweiligen Gebieten;
- die Besucherströme insbesondere in Schutzgebieten zu lenken, indem die Verteilung und Aufnahme der Besucher in einer Weise organisiert wird, die den Schutz dieser Gebiete gewährleistet (Artikel 8).

Technische Maßnahmen: Was die technischen Maßnahmen betrifft, verpflichten sich die Vertragsparteien:

- Vorhaben mit möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen ihrer staatlichen Ordnung einer vorherigen Bewertung zu unterziehen und diese bei der Entscheidung zu berücksichtigen (Artikel 9);
- gemäß ihren Vorschriften und nach ökologischen Gesichtspunkten Ruhezonen auszuweisen, in denen auf touristische Erschließungen verzichtet wird (Artikel 10);
- eine Politik im Beherbergungsbereich zu entwickeln, die der Begrenztheit des verfügbaren Raumes durch Bevorzugung der kommerziellen Beherbergung und der Erneuerung und Nutzung der bestehenden Bausubstanz sowie durch Modernisierung und Qualitätsverbesserung der bestehenden Beherbergungseinrichtungen Rechnung trägt (Artikel 11);
- den Abbau und die Entfernung nicht mehr gebrauchter Anlagen und die Renaturierung nicht mehr benutzter Flächen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten zur Bedingung für neue Genehmigungen und Konzessionen für Aufstiegshilfen zu machen (Artikel 12);
- Maßnahmen zu fördern, die auf eine Einschränkung des motorisierten Verkehrs in den touristischen Zentren abzielen, und private oder öffentliche Initiativen zu unterstützen, welche die Erreichbarkeit touristischer Orte und Zentren mit öffentlichen Verkehrsmitteln verbessern und die Benutzung solcher Verkehrsmittel durch die Touristen fördern sollen (Artikel 13);
- darauf zu achten, dass Erschließung, Unterhalt und Betrieb der Skipisten möglichst landschaftsschonend und unter Berücksichtigung der natürlichen Kreisläufe sowie der Empfindlichkeit der Biotope erfolgen (Artikel 14);
- insbesondere in Schutzzonen eine Politik zur Lenkung der Sportausübung im Freien festzulegen, damit der Umwelt daraus keine Nachteile entstehen. Sie verpflichten sich ferner, die Ausübung motorisierter Sportarten so weitgehend wie möglich zu begrenzen oder erforderlichenfalls zu verbieten, es sei denn, von den zuständigen Behörden werden hierfür bestimmte Zonen ausgewiesen (Artikel 15);
- außerhalb von Flugplätzen die Beförderung und das Absetzen von Personen aus Luftfahrzeugen für sportliche Zwecke so weitgehend wie möglich zu begrenzen oder erforderlichenfalls zu verbieten (Artikel 16);
- auf den verschiedenen territorialen Ebenen angemessene Lösungen zu untersuchen, um eine ausgewogene Entwicklung von wirtschaftsschwachen Gebieten zu gewährleisten (Artikel 17);
- die zwischenstaatliche Zusammenarbeit im Bereich der Ferienstaffelung und den Erfahrungsaustausch über Möglichkeiten der Saisonverlängerung zu unterstützen (Artikel 18).

Überwachung und Kontrolle: Was die Überwachung und Kontrolle des Protokolls betrifft, verpflichten sich die Vertragsparteien:

- dem Ständigen Ausschuss regelmäßig Bericht über die aufgrund dieses Protokolls getroffenen Maßnahmen zu erstatten (Artikel 25);

- die in diesem Protokoll enthaltenen Bestimmungen regelmäßig auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und zu beurteilen und auch die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, geeignete Änderungen des Protokolls vorzunehmen (Artikel 26).
[...]

Bedarf einer rechtlichen Neuregelung¹⁴

Die vorliegende Maßnahme ist notwendig, um die neun Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention, die von Italien zwischen 1994 und 2000 unterzeichnet wurden, umzusetzen und um damit der Alpenkonvention selbst (und der spezifischen von ihr geregelten Fachbereiche) zur konkreten Umsetzung zu verhelfen. Die Alpenkonvention wurde von Italien am 7. November 1991 unterzeichnet, mit Gesetz Nr. 403 vom 14. Oktober 1999 ratifiziert und ist am 9. März 1995 zwischen den Vertragsstaaten des Alpenraums in Kraft getreten (d. h., wie bereits erinnert, zwischen Italien, Österreich, Schweiz, Deutschland, Frankreich, Slowenien, Liechtenstein und dem Fürstentum Monaco).

Rechtlicher Bezugsrahmen¹⁵

In den vergangenen Jahren hat Italien bereits zahlreiche Maßnahmen erlassen, zum Zweck des Natur- und Landschaftsschutzes, des Bodenschutzes, der Raumplanung, der nachhaltigen Entwicklung, der Verbesserung der Energieversorgung, des Waldschutzes, der Aufwertung des Tourismus, des Umweltschutzes und des Schutzes der menschlichen Gesundheit vor den Auswirkungen des Transportverkehrs.

[...]

Auswirkungen der vorausgehenden Bestimmungen auf bestehende Gesetze und Verordnungen¹⁶

Aus dem Inhalt der Protokolle ergibt sich keine Unvereinbarkeit mit nationalen oder gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften. Insbesondere besteht mit Blick auf die Auswirkungen auf das innerstaatliche Recht keine Notwendigkeit, Anpassungsbestimmungen zu erlassen oder Abänderungen der bestehenden nationalen Gesetzgebung vorzunehmen, noch scheinen neue verwaltungsrechtliche Verordnungen erforderlich.

14 Senato della Repubblica, N. 1474, 16. Legislatura, S. 29.

15 Senato della Repubblica, N. 1474, 16. Legislatura, S. 29.

16 Senato della Repubblica, N. 1474, 16. Legislatura, S. 44.

V. Liechtenstein

Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend Neun Protokolle zum Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) vom 7. November 1991:

ZUSAMMENFASSUNG

Die Alpenkonvention, welche am 6. März 1995 für Liechtenstein in Kraft trat, ist als umfassendes Rechtsinstrument zu betrachten, welches die umweltrelevanten Politiken für den Alpenraum in gesamtheitlicher Betrachtung mit zukunftsgerichteten und breit abgestützten Strategien, Konzepten und Handlungsanweisungen ergänzt. Sie ist aber auch ein Rechtsinstrument, welches für den unabdingbaren Ausgleich der Interessen der Ökonomie und der Ökologie, insbesondere für die nachhaltige Entwicklung der Bergregionen unter Einbezug der dort lebenden Bevölkerung, ein langfristig tragfähiges Fundament bereitstellt. Die konkrete Umsetzung der Alpenkonvention wird jedoch in den insgesamt neun dazugehörigen Protokollen geregelt, welche den Inhalt dieses Berichts und Antrags bilden:

- Protokoll „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“
- Protokoll „Berglandwirtschaft“
- Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“
- Protokoll „Bergwald“
- Protokoll „Tourismus“
- Protokoll „Bodenschutz“
- Protokoll „Energie“
- Protokoll „Verkehr“
- Protokoll „Streitbeilegung“

Über das seit September 1990 in Verhandlung stehende Verkehrsprotokoll zur Alpenkonvention konnte anlässlich der VI. Alpenkonferenz der Umweltminister am 31. Oktober 2000 in Luzern Einvernehmen erzielt werden. Dieses von den acht Alpenstaaten und der EU als Vertragsparteien der Alpenkonvention angenommene Verkehrsprotokoll beruht auf dem Verhandlungsergebnis der anlässlich der V. Alpenkonferenz vom Oktober 1998 in Bled neu eingesetzten Arbeitsgruppe „Verkehr“, welche unter dem Vorsitz Liechtensteins stand. Die Verabschiedung des Verkehrsprotokolls brachte in den seit 1995 weitgehend blockierten Alpenprozess eine neue Dynamik. Die Protokolle sollen nun möglichst noch vor der nächsten Alpenkonferenz, welche voraussichtlich Ende 2002 stattfinden wird, ratifiziert werden, um die konkrete grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung des gesamten Alpenbogens verstärkt voranzutreiben. Im Interesse der Glaubwürdigkeit des Alpenprozesses ist es nämlich dringend geboten, eine gleichermassen energische

und ernsthafte, alpenstaatenübergreifende Umsetzung der verschiedenen Protokollinhalte anzugehen.

[...]

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. EINLEITUNG

1.1 Herausforderungen im Alpenraum

Der Alpenbogen erstreckt sich über eine Länge von 1200 km und eine Breite von 300 km und hat vielfältigste Funktionen sowohl für die ansässige Bevölkerung als auch für die übrigen Regionen und Länder Europas zu erfüllen. Er bildet den Lebens- und Wirtschaftsraum für die Alpenbevölkerung, ist Lieferant von erneuerbarer Energie und Trinkwasser, Erholungsraum, Durchgangsgebiet für Güter, Personen und Energie sowie Lebens- und Rückzugsraum für viele Pflanzen- und Tierarten. Allerdings gefährden europa- und weltweite Entwicklungen – wie die zunehmend harte Konkurrenz im Kampf um Marktanteile oder Begleiterscheinungen der Globalisierung – sowie der zivilisationsbedingte Druck auf die Umwelt den alpinen Raum in seiner wirtschaftlichen und ökologischen Substanz. Wenn aber die ökologischen, ökonomischen, soziokulturellen und regionalen Besonderheiten dieses Raumes erkannt und in langfristigen orientierten Wirtschaftskonzepten berücksichtigt werden, dann können die Alpen sowohl zu einem Modellfall für nachhaltige Entwicklung als auch für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit sowie für ein Europa der Regionen werden. Die Alpenkonvention mit ihren Zusatzprotokollen bietet sich als Grundlage und gemeinsames Umsetzungsinstrument für solche Ziele an.

Zu Beginn des letzten Jahrhunderts brachten Industrialisierung und Marktöffnung den europäischen Bergregionen einen wirtschaftlichen Niedergang, der nur zum Teil durch Industrieanlagen, Wasserkraft und Tourismus aufgefangen werden konnte. Vor allem im französischen und italienischen Alpenbereich kam es in der Folge zu einer starken Abwanderung der Bergbevölkerung. Um eine dezentrale Besiedlung aufrecht zu erhalten, dürfen neben wirtschaftlichen auch die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, wie der Zugang zu Bildungseinrichtungen, zur Gesundheitsversorgung und zum öffentlichen Verkehr, nicht ausser Acht gelassen werden.

Der Alpenraum ist von grosser ökologischer Bedeutung. So trägt er zur Stabilisierung des Klimas bei, ist seinerseits aber empfindlich gegenüber zu erwartenden Klimaänderungen. Im Weiteren ist er ein bedeutender Wasserspeicher und Wasserregulator. Ebenso zeichnet er sich aus durch eine besondere Vielfalt von Landschaftsformen sowie Pflanzen- und Tierarten. Zur Erhaltung dieses Reichtums unerlässlich ist eine angepasste Land- und Waldwirtschaft. Um die Alpen als Lebens- und Naturraum zu bewahren, muss eine Nutzung des

Alpenraumes durch den Menschen so gewährleistet sein, dass der besonderen Sensibilität dieses Raumes Rechnung getragen wird. Neben der Rücksichtnahme auf die kleinräumige Landschaftsstruktur gilt es auch, die Grenzen möglicher Nutzung anzuerkennen und Übernutzungen, aber auch Unternutzungen, zu vermeiden. Eine naturnahe Kulturlandschaft ist auch eine notwendige Voraussetzung für den in diesem Alpenraum besonders wichtigen Wirtschaftszweig Fremdenverkehr und Erholungsnutzung.

Trotz einer einheitlichen Grundausstattung erschweren verschiedene Umstände oder Rahmenbedingungen die Entwicklung und Umsetzung einer alpenweit koordinierten Politik. Der Alpenbogen ist geografisch stark gegliedert und nicht zuletzt deshalb verschiedenen Staaten zugeteilt, die sich hinsichtlich ihrer Bevölkerungsentwicklung, ihrer verkehrstechnischen Erschliessung und Kommunikationsmöglichkeiten sowie ihrer Nutzungsstrategien in den verschiedenen Wirtschaftssektoren beträchtlich unterscheiden. Zudem liegen die politischen Entscheidungszentren in einigen Alpenanrainerstaaten ausserhalb des Alpenraumes. Heute gilt aber auch für den Alpenraum, dass viele ökologische, ökonomische und soziokulturelle Fragen grenzüberschreitenden Charakter aufweisen und deshalb nur alpenweit oder in einem gesamteuropäischen Kontext lösbar erscheinen. Ein gemeinsames Vorgehen bezüglich einer Politik für den Alpenraum ist ausserdem notwendig, um eine eigenständige sozio-ökonomische, kulturelle und ressourcenschonende Entwicklung gegenüber den grossen Zentren zu gewährleisten. Die Alpenkonvention mit ihren breitgefächerten Ausführungsprotokollen bildet einen geeigneten Rahmen für die internationale Zusammenarbeit in allen angesprochenen Bereichen.

1.2 Bedeutung des Alpenraumes für Liechtenstein

Liechtenstein liegt mit 100 Prozent seiner Landesfläche im Alpenraum. Die Alpen sind für unseren Staat und unser Selbstverständnis einerseits von existentieller und andererseits von prägender Bedeutung. Fortlaufende Diskussionen um Transitachsen, immer wieder sich ereignende Naturkatastrophen und auch die Alpenkonvention bringen den Alpenraum seit einigen Jahren ins Blickfeld von Bevölkerung und Politik. Diese Aufmerksamkeit, welche die Öffentlichkeit den Entwicklungen im Alpenraum entgegenbringt, widerspiegelt den hohen gesellschaftlichen und politischen Stellenwert, welcher der Aufrechterhaltung und nachhaltigen Fortentwicklung eines gesunden Lebensraumes, eines prosperierenden Wirtschaftsraumes und eines identitätstiftenden Kulturraumes beigemessen wird. Nach Auffassung der Regierung unterstützt die Alpenkonvention mit ihren Ausführungsprotokollen die vielfältigen Bestrebungen in dieser Richtung.

2. DIE ALPENKONVENTION UND IHRE AUSFÜHRUNGSPROTOKOLLE

2.1 Bedeutung und Aufbau der Alpenkonvention

Unsere Herausforderung lautet, die Erde als Lebensraum für die nachfolgenden Generationen zu sichern. Anlässlich der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (Rio de Janeiro, 1992) wurde deshalb in der Agenda 21 den Berggebieten ein eigenes Kapitel 13 „Bewirtschaftung empfindlicher Ökosysteme – nachhaltige Bewirtschaftung von Berggebieten“ gewidmet und damit die weltweit herausragende Bedeutung der Bergregionen unterstrichen. Tatsächlich bilden die Bergregionen ein wichtiges Bindeglied, wobei den Wasserressourcen und den Bergwäldern eine besondere Bedeutung zukommt. Die Staatengemeinschaft wurde 1992 aufgefordert, dazu nationale, regionale und globale Strategien zu entwickeln. Anlässlich des UNO-Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung im September 2002 in Johannesburg gilt es, Bilanz darüber zu ziehen, wie die Staatengemeinschaft dieser ihrer Verantwortung im Umwelt- und Entwicklungsbereich gerecht geworden ist.

Hier gibt es den unmittelbaren Bezug zum Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) und seinen acht sachpolitischen Ausführungsprotokollen: Im Alpenraum reichen die Bemühungen um eine grenzüberschreitend aufeinander abgestimmte Berggebietspolitik bereits lange zurück. Das wichtigste Ergebnis dieser Politik ist die Alpenkonvention, welche am 7. November 1991 von den Alpenstaaten beschlossen und von Liechtenstein am 28. Juli 1994 ratifiziert wurde. Seit dem 6. März 1995 ist das Übereinkommen in Kraft. Es besteht aus dem allgemein gehaltenen Rahmenübereinkommen und mittlerweile acht, noch nicht von allen Vertragsparteien unterzeichneten und bis heute noch von keiner Vertragspartei ratifizierten Ausführungsprotokollen zu den Bereichen Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, Berglandwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege, Bergwald, Tourismus, Bodenschutz, Energie und Verkehr sowie einem Protokoll zur Streitbeilegung.

Der lange Weg von der 1986 erfolgten CIPRA-Initiative für eine Alpenkonvention über die Unterzeichnung derselben im Jahre 1991 bis zur Verabschiedung der beiden jüngsten der neun Protokolle zur Konvention im Jahre 2000 zeigt deutlich auf, dass diese Zusammenarbeit nicht immer konfliktfrei verlaufen ist und auch weiterhin nicht spannungsfrei bleiben wird. Mit der Verabschiedung des politisch hoch sensiblen und unter liechtensteinischer Federführung erarbeiteten Verkehrsprotokolls durch die VI. Alpenkonferenz im Oktober 2000 in Luzern wurde jedoch ein echter Durchbruch zur Verwirklichung der Ziele der Alpenkonvention erzielt und der Beweis erbracht, dass die beteiligten Staaten zur Kooperation tatsächlich entschlossen sind.

Ziel der Alpenkonvention und ihrer Ausführungsprotokolle ist es, Rahmenbedingungen für eine umweltverträgliche Nutzung des Alpenraumes zu

schaffen. Die Erhaltung seiner vielfältigen Funktionen als Lebens-, Natur- und Wirtschaftsraum soll mit gemeinsam festgelegten Massnahmen, die sowohl ökologische als auch ökonomische und soziokulturelle Gegebenheiten berücksichtigen, gewährleistet werden. Die Alpenkonvention ist das bisher einzige völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen zum Schutz einer staatenübergreifenden Bergregion. In grenzüberschreitender Zusammenarbeit zwischen den Staaten des Alpenbogens, den Regionen und Gemeinden, und unter intensiver Mitwirkung der Wissenschaft sowie unter Einbezug verschiedenster gesellschaftlicher Gruppen wird die Symbiose von Schutz und Nutzung unter dem Dach einer nachhaltigen Entwicklung in den Mittelpunkt gestellt und dabei ein zukunftsfähiger Weg aufgezeigt, um gleichzeitig das gemeinsame Erbe Alpen zu bewahren und eine prosperierende Zukunft zu sichern. Mit der Alpenkonvention wird somit zum ersten Mal versucht, in einer europäischen Region das gesamte Wirtschaften nachhaltig zu gestalten. Im internationalen Kontext erscheint das Modell Alpenkonvention als eine Möglichkeit, im Jahr der Berge 2002 und anlässlich des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung im September 2002 in Johannesburg anderen Partnern umfassende Erfahrungen zur nachhaltigen Entwicklung einer grenzüberschreitenden Bergregion zur Verfügung zu stellen.

Weil die Alpenkonvention darauf hinzielt, das Bewusstsein der ansässigen Bevölkerung für gemeinsame Stärken und Schwächen zu erhöhen und die Bevölkerung ausserhalb des Alpenraumes für die Anliegen der Bergregionen zu gewinnen, ist sie auch Ausdruck eines integrativen Ansatzes der Alpenzusammenarbeit, der gestärkten Bürgerbeteiligung und Demokratie sowie einer einem sozial- und umweltverträglichen Fortschritt verpflichteten, vom Gedanken der Solidarität und der Verantwortung getragenen Kooperation.

2.2 Protokolle

2.2.1 Allgemeines

Die Protokolle stützen sich auf Art. 2 Abs. 2 der Alpenkonvention. Dieser Absatz umschreibt eine Reihe von Bereichen, in denen konkrete Umsetzungsmassnahmen zu ergreifen sind.

Entwürfe zu den Protokollen wurden in kleinen internationalen Expertengruppen je unter der Federführung eines Staates erarbeitet. Liechtensteinische Experten aus den für die Thematik hauptverantwortlichen Ämtern waren in diesen Arbeitsgruppen ebenfalls vertreten. Die Protokollentwürfe wurden in der Gruppe der Hohen Beamten bzw. nach dem In-Kraft-Treten der Alpenkonvention im Ständigen Ausschuss geprüft. Sie wurden danach entweder zur Überarbeitung in die Expertengruppe zurückgegeben oder an die Alpenkonferenz auf Ministerebene zur Unterzeichnung weitergeleitet.

Alle Vertragsparteien der Alpenkonvention sind sich darin einig, zuerst die neun abgeschlossenen Protokolle zu ratifizieren und deren Umsetzung einzuleiten, bevor weitere Themen angegangen werden sollen. Aufgrund der Vorgaben der Rahmenkonvention (Art. 2) sind im Prinzip weitere Protokolle zu den Themen Wasser, Abfall, Luft sowie Bevölkerung und Kultur denkbar. Lediglich zum letzten Thema sollen gemäss einem Beschluss der Alpenkonferenz vom Oktober 2000 in Luzern Vorüberlegungen für ein weiteres Protokoll angestellt werden, damit die sozioökonomischen Aspekte nachhaltiger Berggebietsentwicklung noch weiter verstärkt werden können. Ein allfälliger diesbezüglicher Beschluss der Alpenkonferenz soll an deren nächsten Zusammenkunft Ende 2002 gefasst werden.

Die Bestimmungen der Kapitel III (Forschung, Bildung und Information) und IV (Kontrolle und Bewertung) sind für alle Protokolle mehr oder weniger ähnlich. Sie werden deshalb gesamthaft unter Ziffer 2.2.11 „Protokollübergreifende Bestimmungen“ besprochen. In Beilage 12 werden die liechtensteinischen Gesetze und Verordnungen in den Themenbereichen, welche die Protokolle behandeln, Das Protokoll enthält zentrale Bestimmungen für die Art und Weise der Umsetzung der Alpenkonvention. Die Alpenkonferenz in Chambéry hat diese Bedeutung nachdrücklich unterstrichen, indem sie zwar ein damals von der Schweiz vorgeschlagenes, eigenständiges Protokoll „Wirtschaft und Gesellschaft“ abgelehnt, das ursprüngliche Protokoll „Raumplanung“ jedoch mit den wesentlichen Elementen der sozioökonomischen Entwicklung ergänzt hat.

[...]

2.2.6 Protokoll „Tourismus“¹⁷

Ausgangslage

Das Protokoll „Tourismus“ wurde unter der Federführung Frankreichs erarbeitet und an der V. Alpenkonferenz von 1998 in Bled (Slowenien) verabschiedet. Liechtenstein hat das Protokoll am 16. Oktober 1998 unterzeichnet. Es liegen bislang noch keine Ratifikationen vor. Das Protokoll stützt sich auf Art. 2 Abs. 2 Bst. i der Alpenkonvention:

„Zur Erreichung des in Abs. 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Massnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen:

- i) Tourismus und Freizeit – mit dem Ziel, unter der Einschränkung umweltschädigender Aktivitäten, die touristischen und Freizeitaktivitäten mit den ökologischen und sozialen Erfordernissen in Einklang zu bringen, insbesondere durch Festlegung von Ruhezonen.“*

17 Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend neun Protokolle zum Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) vom 7. November 1991, Nr 10/2002, S. 27 ff.

Der alpine Raum ist auf die Förderung eines landschafts- und umweltschonenden Tourismus angewiesen. Er schafft in hohem Mass Arbeit und Einkommen für die ortsansässige Bevölkerung. Dem Protokoll „Tourismus“ kommt deshalb im Rahmen der Alpenkonvention eine besondere Bedeutung zu. Es zielt auf eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des alpinen Tourismus ab. Das Angebot soll unter Beibehaltung eines hohen Schutzniveaus erneuert und besser genutzt werden.

Erläuterungen zum Protokoll

Präambel

In der Präambel wird darauf hingewiesen, dass in verstäderten Zivilisationen ein immer grösser werdendes Bedürfnis nach vielfältigen Tourismus- und Freizeitaktivitäten besteht. Die Alpen werden aufgrund der landschaftlichen Schönheit und der Vielfalt der Erholungsmöglichkeiten als eines der grossen Tourismus- und Freizeitgebiete Europas bezeichnet. Es wird anerkannt, dass das wirtschaftliche Überleben im alpinen Raum wesentlich vom Tourismus abhängt. Deshalb wird die Förderung eines qualitativ hochstehenden und nachhaltig genutzten touristischen Angebots als öffentliches Interesse betrachtet.

Es wird in der Präambel auch gewürdigt, dass sowohl die Besucher als auch die Entscheidungsträger vermehrt Interesse an der Umweltqualität zeigen. Die zunehmende Rücksichtnahme auf die Natur und das Verständnis für die ortsansässige Bevölkerung werden als günstige Voraussetzungen für die Beachtung der Grenzen der ökologischen Tragfähigkeit der einzelnen Gebiete und generell der Anliegen der Alpenkonvention betrachtet.

Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 bis 4)

In Art. 1 wird als Ziel umschrieben, mit einem umweltverträglichen Tourismus zu einer nachhaltigen Entwicklung des Alpenraumes beizutragen. Dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bedürfnisse der Besucher und Besucherinnen und der Ortsansässigen zu berücksichtigen sind. Zudem soll das Protokoll die geltende binnenstaatliche Kompetenzverteilung nicht verändern. In Art. 2 wird die internationale Zusammenarbeit zur Lösung gemeinsamer Probleme postuliert. Art. 3 verlangt, dass das Anliegen einer nachhaltigen touristischen Entwicklung auch in den anderen, von der Konvention abgedeckten Politikbereichen berücksichtigt wird. Schliesslich wird in Art. 4 gefordert, dass alle Massnahmen des Protokolls in Abstimmung mit der unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaft auf der am besten geeigneten Ebene zu treffen sind.

Kapitel II: Spezifische Massnahmen (Art. 5 bis 21)

Bei den spezifischen Massnahmen geht es im Wesentlichen um die Grundsätze der staatlichen Tourismusförderung sowie um die Auflagen für die Tourismuswirtschaft.

Gemäss Art. 5 sind die Vertragsparteien verpflichtet, im Interesse einer geordneten Entwicklung Leitbilder, Sachpläne und Entwicklungsprogramme zu erarbeiten. Art. 6 verlangt die Beschränkung der Tourismusförderung möglichst auf landschafts- und umweltschonende Projekte. Grundsätzlich soll mit einem naturnahen (sanften) Tourismus die Wettbewerbsfähigkeit des alpinen Raumes gestärkt werden. Art. 7 verlangt eine Tourismuspolitik der Vertragsparteien, die auf die Sicherung eines qualitativ hochstehenden Angebots abzielt. Es sollen der Erfahrungsaustausch und die Durchführung gemeinsamer Aktionsprogramme zur Qualitätsförderung angeregt werden. Art. 11 fordert die Vertragsstaaten auf, der Erneuerung und der Nutzung bestehender Beherbergungseinrichtungen den Vorrang vor der Erstellung neuer Bausubstanz zu geben.

In den Art. 17, 19 und 20 werden die Vertragsparteien aufgefordert,

- die strukturschwachen Gebiete zu unterstützen;
- die zwischenstaatliche Zusammenarbeit zur Verbesserung der Ferienstafelung zu stärken;
- einen Wettbewerb durchzuführen, der innovative touristische Vorhaben im Sinne des Protokolls auszeichnet;
- die Erwerbskombinationen zwischen Tourismuswirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk zu fördern.

Gemäss Art. 8 werden die Vertragsparteien aufgefordert, die Lenkung der Besucherströme insbesondere in Landschaftsschutzgebieten zu unterstützen. Art. 9 verlangt, dass die lokalen und regionalen Belastungsgrenzen berücksichtigt werden und für Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird. Art. 10 verpflichtet die Staaten, in Naturschutzgebieten auf touristische Erschliessungen zu verzichten. Art. 12 verlangt im Bereich der touristischen Transportanlagen (Seilbahnen, Skilifte) eine landschaftsschonende und umweltverträgliche Politik, die aber insbesondere auch der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit Rechnung tragen soll. Nicht mehr gebrauchte Anlagen müssen entfernt und nicht mehr benützte Flächen renaturiert werden. Art. 13 fordert die Vertragsparteien auf, den motorisierten Verkehr in den Tourismusgebieten einzuschränken. Art. 14 verpflichtet die Vertragsparteien, Geländekorrekturen möglichst zu vermeiden und umgestaltete Flächen mit einheimischen Pflanzenarten zu begrünen. Die nationalen Gesetzgebungen können die technische Erzeugung von Schnee während der ortsüblichen Kälteperioden zulassen, wenn es die ökologischen Bedingungen erlauben. Art. 15 verpflichtet die Vertragsparteien, die Sportausübung im freien Raum zu lenken. Motorisierte Sportarten

sollen in diesen Räumen möglichst eingeschränkt oder erforderlichenfalls verboten werden. Art. 16 verpflichtet die Vertragsparteien, das Absetzen aus Luftfahrzeugen für sportliche Zwecke möglichst einzuschränken oder allenfalls zu verbieten.

Beurteilung des Protokolls und liechtensteinische Rechtslage

Das Ziel des Protokolls steht im Einklang mit der Tourismuspolitik des Landes. Es entspricht grundsätzlich auch den tourismuspolitischen Bemühungen der Gemeinden. Die mit dem Protokoll angestrebte weitere Verbesserung des Schutzniveaus kann dem Liechtensteiner Tourismus einen Wettbewerbsvorteil schaffen. Ebenso können harmonisierte Auflagen im Bereich der Raumplanung und des Umweltschutzes allenfalls bestehende Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Alpenregionen mildern.

Das Protokoll „Tourismus“ enthält keine Verpflichtungen, die mit dem liechtensteinischen Recht nicht vereinbar sind. Land und Gemeinden verfügen über finanzielle Mittel für die Tourismusförderung, um die verlangte innovative und umweltgerechte Verjüngung des Tourismusangebots im Sinne des Protokolls gezielt voranzutreiben. Auch die angestrebte grenzüberschreitende Zusammenarbeit (Programm zur Qualitätsförderung, Innovationsanreize) wird bereits gefördert. Mit dem neuen Tourismusgesetz trägt das Land nicht nur der gegenwärtigen strukturellen Krise der Liechtensteiner Tourismuswirtschaft Rechnung. Die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen vollumfänglich auch den Verpflichtungen des Tourismusprotokolls.

Was die Auflagen betrifft, lassen die Bestimmungen einen relativ grossen Spielraum, da sie oft evolutiven Charakter aufweisen und auf nationalem Niveau noch präzisiert werden müssen. Die Festlegung naturräumlicher Entwicklungsgrenzen gemäss Art. 9 des Protokolls hat im Rahmen der bestehenden Instrumente und Massnahmen zu erfolgen. Die in Art. 15 festgehaltene Verpflichtung zur Lenkung der Sportausübung im freien Raum zielt darauf ab, umweltschädigende Aktivitäten zu verhindern. Zudem sollen motorisierte Sportarten möglichst eingeschränkt werden. Die im Rahmen unseres nationalen Rechts vorgesehenen Instrumente zur Einschränkung schädlicher Einwirkungen genügen den Anforderungen des Protokolls.

VI. Monaco

Monaco hat das Protokoll „Tourismus“ am 17. Jänner 2003 ratifiziert,¹⁸ am 27. April 2003 ist es für Monaco in Kraft getreten. Materialien zum Umsetzungsgesetz sind nicht öffentlich zugänglich.

VII. Österreich

Aus den Erläuternden Bemerkungen zum Protokoll „Tourismus“:¹⁹

Allgemeiner Teil

Ausgangslage:

Das Protokoll „Tourismus“ als Durchführungsprotokoll zur Implementierung der Alpenkonvention hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Charakter und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodass eine Erlassung von Gesetzen gemäß Artikel 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Das Protokoll enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen. Da es auch Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereiches der Länder regelt, ist gemäß Art. 50 Abs. 1 letzter Satz B-VG die Zustimmung des Bundesrates erforderlich.

Die Alpenkonvention legt für die weitere Ausgestaltung in Art. 2 Zielvorgaben in zwölf beispielhaft vorgegebenen Sachbereichen fest. Die weitere inhaltliche Determinierung ist bislang in den Bereichen „Naturschutz und Landschaftspflege“, „Berglandwirtschaft“, „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“, „Bergwald“, „Tourismus und Freizeit“, „Bodenschutz“, „Energie“ und „Verkehr“ erfolgt. Die verbliebenen vier Bereiche „Luftreinhaltung“, „Bevölkerung und Kultur“, „Wasserhaushalt“ und „Abfallwirtschaft“ harren noch ihrer Behandlung.

Die Protokolle setzen nun die allgemeinen Verpflichtungen der Vertragsparteien in Blickrichtung auf eine umweltverträgliche Nutzung bereichsübergreifend mit dem Ziel um, den Alpenbogen der ansässigen Bevölkerung als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum zu erhalten. So haben die Vertragsparteien unter Beachtung des Vorsorge-, des Verursacher- und des Kooperationsprinzips

18 Ordonnance n. 15.820 du 05/06/2003 rendant exécutoire le Protocole à la Convention sur la protection des Alpes de 1991 relatif au « Tourisme », conclu à Bled le 16 octobre 1998.

19 RV 1090 BlgNR 21. GP 29 ff.

eine ganzheitliche Politik zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen sicherzustellen. Überdies haben die Vertragsparteien die Interessen aller Alpenstaaten, ihrer alpinen Regionen sowie jene der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgewogen zu berücksichtigen. Dies hat insbesondere dazu geführt, die Beteiligung der Gebietskörperschaften an der Umsetzung aller Protokolle als weitestgehend harmonisierte Bestimmung in alle Durchführungsprotokolle aufzunehmen. Daneben ist auch die Verpflichtung enthalten, die Ressourcen umsichtig und nachhaltig zu nutzen und die grenzüberschreitend[e] Zusammenarbeit für den Alpenraum zu verstärken sowie räumlich und fachlich zu erweitern.

Inhalt des Protokolls:

Vor dem Hintergrund, dass im gesamten Alpenraum sehr unterschiedlich[e] strukturelle und wirtschaftliche Voraussetzungen existieren, versucht dieses Protokoll einen Ausgleich zwischen umwelt- und wirtschaftspolitischen Interessen zu finden (Art. 1 bis 3). Dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bedürfnisse der Besucher und Besucherinnen sowie der Ortsansässigen zu berücksichtigen sind (Art. 5 bis 8). Unter den spezifischen Maßnahmen werden Planungsgrundsätze (Art. 9) beschrieben, die beim Vollzug bestehender Maßnahmen angewendet werden müssen. Im Wesentlichen geht es um Grundsätze, welche die staatliche Tourismusförderung und Auflagen für die Tourismuswirtschaft betreffen.

Im Zusammenhang mit Transport- und Aufstiegshilfen verlangt das Tourismusprotokoll eine landschaftsschonende und umweltverträgliche Politik, die aber insbesondere auch der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit Rechnung tragen soll (Art. 12).

Umsetzung:

Das Tourismusprotokoll zielt darauf ab, [dass] die touristische Entwicklung mit den umweltspezifischen Besonderheiten und verfügbaren Ressourcen eines Ortes oder einer Region abzustimmen ist (Art. 5).

Die im Protokoll enthaltenen Verpflichtungen, wie die Rücksichtnahme der touristischen Entwicklung auf umweltspezifische Besonderheiten und verfügbare[] Ressourcen (Art. 5, 6, 7, 9 und 10) [sind] generell in Österreich bereits im Rahmen der legislatischen Schritte und Maßnahmen [...] berücksichtigt worden.

Auch rechtliche Regelungen betreffend die Lenkung von Besucherströmen (Art. 8) oder die bereits im Rahmen des Naturschutzrechts vorgesehene Ausweisung von Ruhezeiten (Art. 10), ebenso wie Rechtsvorschriften betreffend die Naturverträglichkeit bei Bewilligung von Aufstiegshilfen (Art. 12) sind in die nationale Gesetzgebung eingeflossen.

Für sportliche Aktivitäten (Art. 15) und dabei insbesondere das ausdrücklich genannte Absetzen von Touristen aus Luftfahrzeugen (Art. 16) werden in Österreich grundsätzlich keine Landegenehmigungen erteilt, in einigen Bundesländern ist überdies der Betrieb von Motorschlitten außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr sogar untersagt.

Angesichts der Fülle bereits vorhandener nationaler Maßnahmen und Vorschriften ergeben sich noch folgende Umsetzungserfordernisse:

- Stärkere Berücksichtigung von ökologischen Aspekten bei tourismusfördernden Maßnahmen;
- Förderung der grenzüberschreitenden, räumlichen und zeitlichen Staffelung der touristischen Nachfrage in den Feriengebieten.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 – Ziele:

Als Ziel wird ein umweltverträglicher Tourismus festgelegt, der zu einer nachhaltigen Entwicklung des Alpenraum[es] im Interesse der ansässigen Bevölkerung und der Touristen beiträgt.

Zu Artikel 2 – Internationale Zusammenarbeit:

In diesem weitestgehend mit anderen Protokollen harmonisierten Artikel werden die Vertragsparteien zu einer umfassenden internationalen Zusammenarbeit verpflichtet, wobei auch auf die Koordination von umweltverträglichen Tourismus- und Freizeittätigkeiten im Hinblick auf eine Aufwertung von grenzübergreifenden Räumen zu achten ist.

Zu Artikel 3 – Berücksichtigung der Ziele in anderen Politiken:

In diesem ebenso mit anderen Protokollen abgestimmten Artikel wird die Verpflichtung der Vertragsparteien festgelegt, die Ziele dieses Protokolls auch in anderen Politiken zu berücksichtigen.

Zu Artikel 4 – Beteiligung der Gebietskörperschaften:

Dieser ebenso weitestgehend harmonisierte Artikel verhält jede Vertragspartei zur Abstimmung und Zusammenarbeit mit unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung. Diese Gebietskörperschaften sind in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung beizuziehen.

Zu Artikel 5 – Geordnete Entwicklung des Angebots:

Darin wird die Verpflichtung der Vertragsparteien festgeschrieben, auf eine nachhaltige touristische Entwicklung mit einem umweltverträglichen Tourismus zu achten. Zu diesem Zweck sind die Ausarbeitung und Umsetzung von Leitbildern, Entwicklungsprogrammen und sektoralen Plänen zu unterstützen, die sozioökonomische[n] Auswirkungen auf die ansässige Bevölkerung, die Auswirkung auf Boden, Wasser, Luft, Naturhaushalt und Landschaftsbild, aber auch Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen zu bewerten und zu vergleichen.

Zu Artikel 6 – Ausrichtung der touristischen Entwicklung:

Abgesehen von der Berücksichtigung der Anliegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist eine nachhaltige Politik einzuleiten, welche die Wettbewerbsfähigkeit des naturnahen Tourismus im Alpenraum entsprechend stärkt, wobei zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen unterschieden wird.

Zu Artikel 7 – Qualitätsförderung:

In diesem Artikel werden die Vertragsparteien zu einer Politik angehalten, die ständig und konsequent auf ein qualitativ hochwertiges Tourismusangebot im gesamten Alpenraum abzielt, das insbesondere den ökologischen Erfordernissen Rechnung trägt.

Zu Artikel 8 – Lenkung der Besucherströme:

Vor allem in Schutzgebieten ist eine Lenkung der Besucherströme seitens der Vertragsparteien zu fördern.

Zu Artikel 9 – Naturräumliche Entwicklungsgrenzen:

Die Vertragsparteien haben auf eine Abstimmung der touristischen Entwicklung mit den umweltspezifischen Besonderheiten und den verfügbaren Ressourcen des jeweiligen Ortes oder der jeweiligen Region zu achten. Im Falle von erheblichen Auswirkungen wird eine entsprechende Bewertung und Berücksichtigung der Ergebnisse bei der Entscheidung verlangt.

Zu Artikel 10 – Ruhezonen:

Anknüpfend an die Zielvorgabe in der Alpenkonvention unter Artikel 2 Absatz 2 lit. [i] werden die Vertragsparteien verpflichtet, gemäß den vorhandenen Vorschriften und unter ökologischen Gesichtspunkten Ruhezonen auszuweisen, in denen auf touristische Erschließungen verzichtet wird.

Zu Artikel 11 – Politik im Beherbergungsbereich:

In diesem Artikel werden die Vertragsparteien aufgefordert, der Begrenztheit des verfügbaren Raumes durch entsprechende Maßnahmen Rechnung zu tragen.

Zu Artikel 12 – Aufstieghilfen:

Im Rahmen der nationalen Genehmigungsverfahren haben die Vertragsparteien die ökologischen und landschaftlichen Erfordernisse zu berücksichtigen.

Zu Artikel 13 – Verkehr und Beförderung von Touristen:

Abgesehen von der Verpflichtung der Vertragsparteien, Maßnahmen zu fördern, die auf eine Einschränkung des motorisierten Verkehrs in den touristischen Zentren abzielen, sollen auch private oder öffentliche Initiativen unterstützt werden, die eine Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln verbessern.

Zu Artikel 14 – Besondere Erschließungstechniken:

Bezüglich der Problematik von Schipisten haben die Vertragsparteien darauf zu achten, dass Bau, Unterholz [gemeint wohl: „Unterhalt“] und Betrieb von Schipisten möglichst landschaftsschonend zu erfolgen haben und Geländekorrekturen soweit wie möglich zu begrenzen sind. Bezüglich der Problematik von Beschneiungsanlagen wird festgeschrieben, dass innerstaatliche[] Rechtsvorschriften die Erzeugung von Schnee während der jeweiligen örtlichen Kälteperiode zulassen, insbesondere um exponierte Zonen zu sichern, wenn es die jeweiligen örtlichen, hydrologischen, klimatischen und ökologischen Bedingungen erlauben.

Zu Artikel 15 – Sportausübung:

Die Vertragsparteien werden angehalten, insbesondere in Schutzgebieten eine Politik zur Lenkung der Sportausübung im Freien zu verfolgen, wobei bei Ausübung von motorisierten Sportarten eine Begrenzung und erforderlichenfalls auch ein Verbot möglich ist.

Zu Artikel 16 – Absetzen von Luftfahrzeugen:

Darin wird die Verpflichtung der Vertragsparteien festgeschrieben, außerhalb von Flugplätzen das Absetzen aus Luftfahrzeugen für sportliche Zwecke so weitgehend wie möglich zu begrenzen und erforderlichenfalls zu verbieten.

Zu Artikel 17 – Entwicklung von wirtschaftsschwachen Gebieten:

In diesem Artikel wird die Empfehlung an die Vertragsparteien ausgesprochen, eine ausgewogene Entwicklung von wirtschaftsschwachen Gebieten zu verfolgen.

Zu Artikel 18 – Ferienstaffelung:

Darin kommt das Bemühen der Vertragsparteien zum Ausdruck eine bessere, räumliche und zeitliche Staffelung der touristischen Nachfrage zu erreichen, die durch zwischenstaatliche Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch zu unterstützen wäre.

Zu Artikel 19 – Innovationsanreize:

In diesem Artikel wird die Empfehlung an die Vertragsparteien ausgesprochen, gegebenenfalls einen Wettbewerb der Alpenländer für innovative, touristische Initiativen und Produkte, den Zielsetzungen dieses Protokolls entsprechend, zu initiieren.

Zu Artikel 20 – Zusammenarbeit zwischen Tourismuswirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk:

Die Vertragsparteien haben die Zusammenarbeit der genannten Wirtschaftszweige zu unterstützen und insbesondere arbeitsplatzschaffende Erwerbskombinationen zu fördern.

Zu Artikel 21 – Weitergehende Maßnahmen:

Diese in allen Protokollen harmonisierte Bestimmung sieht vor, dass Vertragsparteien auch Maßnahmen ergreifen können, die über die in dem Protokoll vorgesehenen hinausgehen.

Zu Artikel 22 – Forschung und Beobachtung:

Zu Artikel 23 – Bildung und Information:

Dieser unter Kapitel III zusammengefasste und größtenteils auch harmonisierte Abschnitt „Forschung, Bildung und Information“ sieht eine engere Zusammenarbeit der Vertragsparteien bei Forschungen und systematischen Beobachtungen sowie bei dauernden Beobachtungen und Fragen der Information vor. Spezifisch für dieses Protokoll wird die Vermittlung von Kenntnissen über die Natur und Umwelt beispielhaft für Berufszweige, wie Naturanimateure oder

Verantwortliche für die Qualität der touristischen Zentren oder Tourismushelfer für Behinderte, empfohlen.

Zu Artikel 24 – Durchführung:

Zu Artikel 25 – Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen:

Zu Artikel 26 – Bewertung der Wirksamkeit der Bestimmungen:

Diese drei mit dem Überbegriff „Durchführung, Kontrolle und Bewertung“ im Kapitel IV zusammengefasst[en] und harmonisierten Bestimmungen sollen eine effiziente und vergleichbare Umsetzung aller Vertragsparteien ermöglichen, die auf Basis von regelmäßigen Berichten seitens der Vertragsparteien an den Ständigen Ausschuss über die Einhaltung der Verpflichtungen und die Bewertung der Wirksamkeit der darin enthaltenen Maßnahmen zu erfolgen hat. Dem Ständigen Ausschuss obliegt es dann, die Alpenkonferenz in weiterer Folge zu unterrichten, die wiederum bei einer Verletzung entsprechende Empfehlungen verabschieden kann.

Zu Artikel 27 – Verhältnis zwischen der Alpenkonvention und dem Protokoll:

Zu Artikel 28 – Unterzeichnung und Ratifikation:

Zu Artikel 29 – Notifikationen:

Diese unter dem Überbegriff „Schlussbestimmungen“ im Kapitel V zusammengefassten und harmonisierten Bestimmungen regeln größtenteils völkerrechtliche Fragen in Anlehnung an das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge von 1969 (WVK I – BGBl. Nr. 40/1980). Hervorzuheben ist, dass eine Kündigung der Alpenkonvention gleichzeitig auch als Kündigung des jeweiligen Protokolls gilt. Überdies tritt jedes Protokoll für die Vertragsparteien drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem drei Parteien ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.

VIII. Schweiz

Die Schweiz hat das Tourismusprotokoll am 16. Oktober 1998 unterzeichnet, bisher aber noch nicht ratifiziert.

Aus der Botschaft zum Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) und zu verschiedenen Zusatzprotokollen vom 10. September 1997:²⁰

226 Protokoll «Tourismus»²¹

226.1 Ausgangslage

Das Protokoll «Tourismus» stützt sich auf die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe i festgelegten «Allgemeinen Verpflichtungen» der Alpenkonvention. Danach soll die touristische Entwicklung unter Einschränkung umweltschädigender Aktivitäten mit den ökologischen und sozialen Erfordernissen in Einklang gebracht werden. Der alpine Raum ist auf die Förderung eines landschafts- und umweltschonenden Tourismus angewiesen. Er schafft in hohem Mass Arbeit und Einkommen für die ortsansässige Bevölkerung. Dem Protokoll «Tourismus» kommt deshalb im Rahmen der Alpenkonvention eine besondere Bedeutung zu. Es zielt auf eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des alpinen Tourismus ab. Das Angebot soll unter Beibehaltung eines hohen Schutzniveaus erneuert und besser genutzt werden.

Eine internationale Expertengruppe unter französischem Vorsitz erarbeitete das Protokoll. In der Schweizer Delegation waren unter der Leitung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit, das Bundesamt für Verkehr und die Kantone Graubünden und Wallis vertreten.

226.2 Erläuterungen zum Protokoll

Präambel

In der Präambel wird darauf hingewiesen, dass in unserer verstädterten Zivilisation ein immer grösser werdendes Bedürfnis nach vielfältigen Tourismus- und Freizeitaktivitäten besteht. Die Alpen werden aufgrund der landschaftlichen Schönheit und der Vielfalt der Erholungsmöglichkeiten als eines der grossen Tourismus- und Freizeitgebiete Europas bezeichnet. Es wird anerkannt, dass das wirtschaftliche Überleben im alpinen Raum wesentlich vom Tourismus abhängt. Deshalb wird die Förderung eines qualitativ hochstehenden und nachhaltig genutzten touristischen Angebots als öffentliches Interesse betrachtet.

Es wird in der Präambel auch gewürdigt, dass sowohl die Besucher als auch die Entscheidungsträger vermehrt Interesse an der Umweltqualität zeigen. Die zunehmende Rücksichtnahme auf die Natur und das Verständnis für die ortsansässige Bevölkerung werden als günstige Voraussetzungen für die Beachtung

20 BBl 1997 IV 657.

21 BBl 1997 IV 692 ff.

der Grenzen der ökologischen Tragfähigkeit der einzelnen Gebiete und generell der Anliegen der Alpenkonvention betrachtet.

Allgemeine Bestimmungen (Kap. I):

In Artikel 1 wird als Ziel umschrieben, mit einem umweltverträglichen Tourismus zu einer nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums beizutragen. Dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bedürfnisse der Besucher und Besucherinnen und der Ortsansässigen zu berücksichtigen sind. Zudem soll das Protokoll die geltende binnenstaatliche Kompetenzteilung nicht verändern. In Artikel 2 wird die internationale Zusammenarbeit zur Lösung gemeinsamer Probleme postuliert. Artikel 3 verlangt, dass das Anliegen einer nachhaltigen touristischen Entwicklung auch in den anderen, von der Konvention abgedeckten Politikbereichen berücksichtigt wird. Schliesslich wird in Artikel 4 gefordert, dass alle Massnahmen des Protokolls in Abstimmung mit der unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaft auf der am besten geeigneten Ebene zu treffen sind (vgl. dazu unter Ziff. 222.2 Protokoll «Raumplanung und nachhaltige Entwicklung»: Bemerkungen zu Art. 7).

Spezifische Massnahmen (Kap. II):

Es handelt sich dabei um Planungsgrundsätze, die beim Vollzug bestehender fördernder und ordnender Massnahmen angewendet werden müssen. Im wesentlichen geht es um Grundsätze, welche die staatliche Tourismusförderung und die Auflagen für die Tourismuswirtschaft betreffen.

Förderung:

In Artikel 5 werden die Vertragsparteien verpflichtet, im Interesse einer geordneten Entwicklung Leitbilder, Sachpläne und Entwicklungsprogramme zu erarbeiten.

Artikel 6 verlangt die Beschränkung der Tourismusförderung möglichst auf landschafts- und umweltschonende Projekte. Grundsätzlich soll mit einem naturnahen Tourismus die Wettbewerbsfähigkeit des alpinen Raums gestärkt werden. Die Innovation und die qualitative Verbesserung des Angebots stehen im Vordergrund.

Artikel 7 verlangt eine Tourismuspolitik der Vertragsparteien, die auf die Sicherung eines qualitativ hochstehenden Angebots abzielt. Es sollen der Erfahrungsaustausch und die Durchführung gemeinsamer Aktionsprogramme zur Qualitätsförderung angeregt werden.

Artikel 11 fordert die Vertragsstaaten auf, der Erneuerung und der Nutzung bestehender Beherbergungseinrichtungen den Vorrang vor der Erstellung neuer Bausubstanz zu geben.

- In den Artikeln 17, 19 und 20 werden die Vertragsparteien aufgefordert, die strukturschwachen Gebiete zu unterstützen;
- die zwischenstaatliche Zusammenarbeit zur Verbesserung der Ferienstaffelung zu stärken;
- einen Wettbewerb durchzuführen, der innovative touristische Vorhaben im Sinne des Protokolls auszeichnet;
- die Erwerbskombinationen zwischen Tourismuswirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk zu fördern.

Auflagen:

In Artikel 8 werden die Vertragsparteien aufgefordert, die Lenkung der Besucherströme insbesondere in Landschaftsschutzgebieten zu unterstützen.

Artikel 9 verlangt, dass die lokalen und regionalen Belastungsgrenzen berücksichtigt werden und für Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Artikel 10 verpflichtet die Staaten, in Naturschutzgebieten auf touristische Erschliessungen zu verzichten.

Artikel 12 verlangt im Bereich der touristischen Transportanlagen (Seilbahnen, Skilifte) eine landschaftsschonende und umweltverträgliche Politik, die aber insbesondere auch der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit Rechnung tragen soll. Nicht mehr gebrauchte Anlagen müssen entfernt und nicht mehr benützte Flächen renaturiert werden.

Artikel 13 fordert die Vertragsparteien auf, den motorisierten Verkehr in den Tourismusgebieten einzuschränken.

Artikel 14 verpflichtet die Vertragsparteien, Geländekorrekturen möglichst zu vermeiden und umgestaltete Flächen mit einheimischen Pflanzenarten zu begrünen. Die nationalen Gesetzgebungen können die technische Erzeugung von Schnee während der ortsüblichen Kälteperioden zulassen, wenn es die ökologischen Bedingungen erlauben.

Artikel 15 verpflichtet die Vertragsparteien, die Sportausübung im freien Raum zu lenken. Motorisierte Sportarten sollen in diesen Räumen möglichst eingeschränkt oder erforderlichenfalls verboten werden.

Artikel 16 verpflichtet die Vertragsparteien, das Absetzen aus Luftfahrzeugen für sportliche Zwecke möglichst einzuschränken oder allenfalls zu verbieten.

Die Bestimmungen der Kapitel III (Forschung, Bildung und Information) und IV (Kontrolle und Bewertung) sind für alle Protokolle mehr oder weniger ähnlich. Sie werden deshalb gesamthaft unter Ziffer 227 «Protokollübergreifende Bestimmungen» besprochen.

226.3 Beurteilung

Das Ziel des Protokolls steht im Einklang mit der Tourismuspolitik des Bundes, wie sie der Bundesrat im Schweizerischen Tourismuskonzept und neuerdings in seinem Bericht über die Tourismuspolitik des Bundes festgelegt hat. Es entspricht grundsätzlich auch den tourismuspolitischen Bemühungen der Kantone. Die mit dem Protokoll angestrebte weitere Verbesserung des Schutzniveaus kann dem alpinen Tourismus gegenüber der Konkurrenz anderer grosser europäischer oder überseeischer Tourismusgebiete einen Wettbewerbsvorteil schaffen, allerdings nur, wenn genügend gestalterischer Entwicklungsspielraum für die Tourismuswirtschaft übrig bleibt. Ebenso können harmonisierte Auflagen im Bereich der Raumordnung und des Umweltschutzes allenfalls bestehende Wettbewerbsverzerrungen zwischen den alpinen Staaten mildern. Davon würde insbesondere die Schweizer Tourismuswirtschaft profitieren, der von wissenschaftlicher Seite ein fortschrittliches Umweltverhalten attestiert wird.

Das Protokoll «Tourismus» enthält keine Verpflichtungen, die mit dem schweizerischen Recht nicht vereinbar sind. Bund und Kantone verfügen über finanzielle Mittel für die Tourismusförderung, um die verlangte innovative und umweltgerechte Verjüngung des Tourismusangebots im Sinne des Protokolls gezielt voranzutreiben. Auch die angestrebte grenzüberschreitende Zusammenarbeit (Programm zur Qualitätsförderung, Innovationsanreize) wird durch Bund und Kantone bereits gefördert. Mit dem Bundesbeschluss über die Förderung von Innovation und Zusammenarbeit im Tourismus trägt der Bund nicht nur der gegenwärtigen strukturellen Anpassungskrise der Schweizer Tourismuswirtschaft Rechnung. Diese Massnahme entspricht vollumfänglich auch den Verpflichtungen des Tourismusprotokolls.

Was die Auflagen betrifft, lassen die Bestimmungen einen relativ grossen Spielraum, da sie oft evolutiven Charakter aufweisen und auf nationalem Niveau noch präzisiert werden müssen. Die Festlegung naturräumlicher Entwicklungsgrenzen gemäss Artikel 9 des Protokolls hat im Rahmen der bestehenden Instrumente und Massnahmen zu erfolgen. Was die besonderen Erschliessungsmassnahmen gemäss Artikel 14 betrifft, gelten die Wegleitung des Eidg. Departementes des Innern über Landschaftseingriffe für den Skisport und das bundesrätliche Positionspapier über die neue Ausrichtung der Bundespolitik im Bereich der Beschneiungsanlagen, beide im Oktober 1991 in Kraft gesetzt.

Die in Artikel 15 festgehaltene Verpflichtung zur Lenkung der Sportausübung im freien Raum zielt darauf ab, umweltschädigende Aktivitäten zu verhindern. Zudem sollen motorisierte Sportarten (Motorboote, Autorennen usw.) möglichst eingeschränkt werden, wie dies in der Schweiz heute schon der Fall ist. Die im Rahmen unseres nationalen Rechts vorgesehenen Instrumente zur Einschränkung schädlicher Auswirkungen genügen denn auch den Anforderungen des Protokolls. Artikel 16 schliesst das Absetzen von Fallschirmspringern sowie das Absetzen aus Luftfahrzeugen auf schweizerischen

Gebirgslandeplätzen gemäss Artikel 54 der Verordnung vom 23. November 1994²² über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL) nicht aus. Gebirgslandeplätze gelten im Rahmen der Alpenkonvention als Flugplätze. Deshalb ist die geltende schweizerische Regelung, welche die Benutzung der bestehenden Gebirgslandeplätze für touristische Zwecke zulässt, mit dem Protokoll kompatibel. Die Schweiz erachtet im übrigen generelle Verbote, wie sie in den Artikeln 15 und 16 als Möglichkeit vorgesehen sind, in den meisten Fällen nicht als angemessene Massnahmen.

IX. Slowenien

Die parlamentarischen Materialien zu den Durchführungsprotokollen der Alpenkonvention in Slowenien sind auf der Homepage der Staatsversammlung publiziert.²³ Hier werden aus rechtlicher Sicht relevante Textpassagen wiedergegeben. Es ist nicht möglich, Seitenangaben zu den angeführten Stellen zu geben, weil solche auch im Original fehlen.

Aus den Gesetzgebungsmaterialien der Slowenischen Staatsversammlung:

6. Anpassungsbedarf der nationalen Gesetzgebung

Falls Slowenien die Protokolle ratifizieren wird, kann es allen vorgesehenen Verpflichtungen vollkommen nachkommen, ohne die nationale Gesetzgebung ändern zu müssen. Die bestehenden Rechtsvorschriften und Programmdokumente der Republik Slowenien umfassen die Forderungen der Konvention, sie widersprechen denen nicht und gehen sogar über diese hinaus. Das in jedem Protokoll enthaltene Kapitel „Spezifische Massnahmen“ gestattet es den Vertragsparteien, spezifische Massnahmen auf nationaler Ebene zu treffen und auch diese zu berücksichtigen. In der Republik Slowenien wird es nach der Umsetzung der Protokolle nicht notwendig sein, die Gesetzgebung zu ändern.

7. Ratifikation der Protokolle

Mit Ausnahme des Protokolls zur Streitbeilegung findet sich die Grundlage für die Ausarbeitung der Protokolle in Artikel 2 Absatz 3 des Übereinkommens, wo die jeweiligen Protokollinhalte schlagwortartig umrissen werden.

22 SR 748.131.1.

23 Siehe www.dz-rs.si/wps/portal/Home/deloDZ/zakonodaja/izbranZakonAkt?uId=C12565D400354E68C1256DCC00556793&db=kon_zak&mandat=III (Stand: November 2021).

Ein Protokoll tritt für die Vertragsparteien nur dann in Kraft, wenn sie es unterzeichnet und ratifiziert haben. Die meisten Vertragsparteien haben beschlossen, die Protokolle durch die Parlamente zu ratifizieren. Es wird daher vorgeschlagen, dass die Staatsversammlung der Republik Slowenien die Protokolle ratifiziert. Zwar erfordern die Protokolle nicht die Änderungen oder Neuerlassung von Gesetzen, sie betreffen aber ihrem Inhalt nach Materien, die in die Zuständigkeit des Gesetzgebers fallen.

10. Protokolle

[...]

10.8. Protokoll Tourismus

Das Protokoll basiert auf Artikel 2 Abs. 2. Punkt i) der Alpenkonvention mit dem Ziel, „unter der Einschränkung umweltschädigender Aktivitäten, die touristischen und Freizeitaktivitäten mit den ökologischen und sozialen Erfordernissen in Einklang zu bringen, insbesondere durch Festlegung von Ruhezonen“. Die Ausarbeitung des Protokolls erfolgte durch die internationale Expertengruppe unter der Leitung von Frankreich. Slowenien wurde von einem Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft vertreten.

Erläuterungen zum Protokoll

Das Ziel des Protokolls ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des alpinen Tourismus. Bei gleichzeitiger Wahrung eines hohen Schutzniveaus ist es notwendig, das Angebot durch angemessenere Nutzung zu erhalten und zu erneuern. Der umweltfreundliche Tourismus ist ein wesentlicher Bestandteil in der nachhaltigen Entwicklung des Alpenraumes.

In den „Allgemeinen Bestimmungen“ sind die Ziele des Protokolls und ihre Berücksichtigung in den anderen Politiken sowie die internationale Zusammenarbeit und die Beteiligung der Gebietskörperschaften festgelegt.

Das Kapitel „Spezifische Maßnahmen“ legt Maßnahmen fest, die von den Vertragsparteien zur Erreichung festgelegter Ziele zu treffen sind. Zu den wichtigeren werden gezählt: eine nachhaltig ausgerichtete Tourismusentwicklung; Gewährleistung und Verbesserung der Qualität unter Beachtung von ökologischen Anforderungen; organisierte Lenkung der Besucherströme in Schutzgebieten; Ausweisung von Ruhezonen; Entwicklung von Beherbergungskapazitäten unter Berücksichtigung der Begrenztheit des verfügbaren Raumes; Bau von Seilbahnen unter Beachtung der ökologischen und landschaftlichen Anforderungen sowie jenen der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit; Reduzierung des motorisierten Verkehrs in touristischen Orten und Förderung der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln bis zu

den touristischen Zentren; Bau, Unterhalt und Betrieb von Skipisten unter Berücksichtigung natürlicher Kreisläufe und der Empfindlichkeit der Biotope bei begrenzten Geländekorrekturen; künstliche Beschneidung nur dann, wenn es die ökologischen, klimatischen, hydrologischen und umweltschutzrechtlichen Bedingungen erlauben; Begrenzung der Ausübung motorisierter Sportarten sowie der Landung von Flugzeugen außerhalb von Flugplätzen; internationale Zusammenarbeit bei der Ferienstaffelung und Förderung von innovativen touristischen Ansätzen, die den Zielsetzungen dieses Protokolls entsprechen. Durch das Protokoll verpflichten sich die Vertragsparteien auch zur Unterstützung der Zusammenarbeit von Tourismus, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk.

Die Bestimmungen in den Kapiteln „Forschung, Bildung und Information“ sowie „Durchführung, Kontrolle und Bewertung“ sind in allen Protokollen mehr oder minder ähnlich, deshalb werden sie im letzten Punkt „Bestimmungen, die für alle Protokolle gelten“ beschrieben.

Bedeutung des Protokolls und seine Umsetzung in Slowenien

Die slowenischen Alpen werden durch vielfältige touristisch attraktive, natürliche und kulturelle Landschaftseigenschaften geprägt, auf denen die Entwicklung „sanfter“ Formen des Tourismusangebots basiert. Dabei ist zu unterstreichen, dass es für die Nutzung und den Genuss dieses Angebots einer bestimmten touristischen Infrastruktur bedarf. Die Tendenzen und Prognosen zeigen, dass sich die ohnehin starke Nachfrage nach touristischem Angebot in den Alpen noch intensivieren wird.

Die im Protokoll „Tourismus“ festgelegten Zielsetzungen sind eine Grundlage für die Gestaltung von Raumkonzepten der weiteren touristischen Entwicklung und ein globaler Ausgangspunkt bei Umweltverträglichkeitsprüfungen bei einzelnen Eingriffen in die Berglandschaft. Das Protokoll ist eine gemeinsame Grundlage für eine entsprechende Ausrichtung der touristischen Entwicklung und kann durch seine Fachexpertise wesentlich zum allgemeinen Bewusstsein über die ökologisch ausgerichtete touristische Entwicklung im Alpenraum bzw. zur Qualitätsgewährleistung bei angepassten nachhaltigen Entwicklungslösungen beitragen. In der Republik Slowenien werden die Protokollbestimmungen in den relevanten gesetzlichen Raumplanungs-, Umwelt- und Wirtschaftsentwicklungsdokumenten, über welche die Umsetzung der in der Alpenkonvention und im Protokoll „Tourismus“ festgelegten Ziele gewährleistet wird, berücksichtigt.

In der Zeit der Integration Sloweniens in die Europäische Union kann das Protokoll „Tourismus“ eine wesentliche Grundlage für die internationale Vernetzung und Zusammenarbeit sein. Insbesondere im Tourismusbereich ist die Einbindung in die internationalen Kreise sehr wichtig und ermöglicht einen Vergleich des slowenischen touristischen Angebots mit dem tou-

ristischen Angebot in anderen Alpenstaaten. Die Zusammenarbeit mit den anderen Alpenstaaten kann zum schnelleren Wissenstransfer und zur Einführung effizienterer und harmonisierter Instrumente für die Gewährleistung der nachhaltigen Entwicklung beitragen.

Übersicht der Protokollentwürfe

Das Tourismusprotokoll wurde in mehrjährigen Verhandlungen erarbeitet und beruht dementsprechend auf etlichen Vorentwürfen.¹ Auf den folgenden Seiten wird der Entstehungsprozess in Bezug auf den Vertragstext dokumentiert.

An erster Stelle wird der Vorschlag der österreichischen Delegation für ein Protokoll „Tourismus“ aus dem Jahr 1990 als Faksimile abgedruckt. Dieser enthält bereits die zentralen Inhalte der späteren Endfassung. In seinem Aufbau hat er (noch) den Charakter einer Punktation, weshalb eine Einbeziehung in die Übersichtstabelle mit den späteren Entwürfen unübersichtlich wäre.

Die folgende Tabelle enthält eine Auswahl der aussagekräftigsten Vorentwürfe zum Tourismusprotokoll. Nach der Artikelbezeichnung in Spalte 1 folgen die Endfassung des Protokolls in der zweiten Spalte und anschließend Vorentwürfe in chronologischer Reihenfolge. Die am Ende der Vorschriften in Klammer angeführten Artikelbezeichnungen beziehen sich auf den Fundort der jeweiligen Bestimmung im entsprechenden Protokollentwurf.

Mithilfe des so dokumentierten Entstehungsprozesses ist es möglich, ein umfassendes Bild des Tourismusprotokolls zu zeichnen. Aus rechtswissenschaftlicher Sicht können nach Art 32 Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK) ergänzende Auslegungsmittel, insbesondere die vorbereitenden Arbeiten und die Umstände des Vertragsschlusses, aus zwei Gründen zur Bedeutungsermittlung herangezogen werden: einmal zur Bestätigung der Textauslegung nach Art 31 WVK und außerdem direkt zur Bedeutungsbestimmung, wenn die Auslegung nach Art 31 WVK „mehrdeutig oder dunkel“ bleibt oder zu einem „offensichtlich sinnwidrigen oder unvernünftigen Ergebnis führt“.

Teilweise enthalten die Entwürfe zum Tourismusprotokoll grammatikalische Fehler (zB falsche Endungen). Soweit diese offenkundig sind und eine Sinnveränderung ausgeschlossen werden konnte, wurden sie für den vorliegenden Band ausgebessert.

1 Siehe dazu den Beitrag von *Ewald Galle* in diesem Band.

Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Abteilung III/8
MinRat Dr. Liebl

Betrifft: Entwurf für ein Protokoll zum Bereich "Tourismus"
im Rahmen der Konvention zum Schutz der Alpen;
Vorschlag der österr. Delegation

I. Präambel

1. Die Alpen sind eine Landschaft von gesamteuropäischer Bedeutung. In ihrer Ausprägung von Relief, Klima, Gewässer, Vegetation und Tierwelt unterscheiden sie sich von anderen Landschaften in markanter Weise. Hochgebirge, Tallandschaften und Voralpen sind ökologische Einheiten, deren Erhaltung - auch in Zeiten tiefgreifender Veränderungen auf dem europäischen Kontinent - nicht nur das Anliegen der Alpenländer sein darf.
2. Der Alpenraum erfüllt aber auch alle Funktionen eines Wirtschafts- und Lebensraumes der ansässigen Bevölkerung sowie - als spezifische Funktion - die eines Erholungsraumes für Gäste aus aller Welt. Einem durch die natürlichen Gegebenheiten eingegrenzten Siedlungsraum und einem besonders sensiblen ökologischen System des Landschaftshaushaltes stehen nicht nur eine wachsende heimische Bevölkerung und eine ebenso in Zunahme begriffene Gastbevölkerung gegenüber, sondern die quantitativ und qualitativ zunehmenden Raumannsprüche aller flächenbeanspruchenden Funktionen. In zunehmendem Maße unterliegt ein und derselbe Raum Mehrfachnutzungen und in vielen Fällen hat ein und dieselbe Fläche mehreren Funktionen zu dienen.
3. Entsprechend der Bedeutung der Alpen als europäisches Erholungsgebiet spielt der Tourismus eine besonders ausgeprägte Rolle sowohl in Bezug auf Nutzungsansprüche wie auch als wesentliches Element der regionalen und nationalen Wirtschaftsbasis. Besondere Bedeutung hat das Alpengebiet infolge seiner natürlichen Gegebenheiten vor allem im Wintertourismus. Aber auch im Sommerreiseverkehr dürfte das Alpengebiet künftig wieder an Beliebtheit gewinnen. Zu berücksichtigen ist dabei auch der in vielen Alpengebieten starke Tagesausflugsverkehr, die zum Teil große Zahl von Zweitwohnsitzen sowie der vor allem während der Haupt-

-2-

- 2 -

reisezeit enorme alpine touristische Transitverkehr.

4. Die räumliche Verteilung des Tourismus ist durch große regionale Unterschiede der Nutzungsintensität und der regionalen wirtschaftlichen Bedeutung gekennzeichnet. In vielen alpinen Gebieten ergab die Entwicklung des Tourismus - neben der Berglandwirtschaft - ein zweites, zum Teil stark dominierendes Standbein.
5. Die große ökonomische Abhängigkeit vieler alpiner Gebiete vom Wirtschaftsfaktor Tourismus läßt somit deutlich erkennen, daß Lösungsansätze eines "integrierten Alpenschutzes" in starkem Maße auch die Belange einer sinnvollen Entwicklung der Tourismuswirtschaft berücksichtigen müssen.
6. Die wesentliche Grundlage der Entwicklung des Wintertourismus im alpinen Bereich bildet der Ausbau des Skisportangebotes. Das bedeutet einen weiteren Ausbau der Seilbahnanlagen zumindest hinsichtlich ihrer Transportkapazität. Ferner zeigt sich ein deutlicher Trend zur Erschließung möglichst schneesicherer Hochlagen.

II. Ziele und Maßnahmen des Tourismus im Alpenraum

Eingedenk der Anforderungen an eine umwelt-, raum- und sozialverträgliche Planung für den Alpenraum hält die Arbeitsgruppe "Tourismus" folgende Ziele und Maßnahmen für die Erhaltung der Ökosysteme des Alpenbereiches und der Entwicklungsmöglichkeiten für die ansässige Bevölkerung im allgemeinen und die Tourismuswirtschaft im besonderen für erforderlich und empfiehlt den Alpenländern deren Berücksichtigung:

1. eine hohe Umweltqualität auch im Alpengebiet ist Grundlage und Voraussetzung für die weitere Entwicklung des Tourismus. Vorrangiges tourismuspolitisches Ziel ist daher die Erhaltung und wo notwendig die Wiederherstellung der erforderlichen Umweltqualität. Dies bedeutet noch mehr als bisher kritische Prüfung und Selbstbeschränkung vor allem bei Erschließungsvorhaben.

Umweltschutz lohnt sich auch wirtschaftlich. Die erfolgreichen

-3-

- 3 -

Anstrengungen etwa zur Reinhaltung der Seen und Flüsse sind ein Beispiel dafür.

2. Die Erschließung weiterer Gletscher wird abgelehnt, der Betrieb auf den erschlossenen Gletschern soll einem ökologischen Optimierungsprozess unterzogen werden.
3. In alpinen Tourismusgebieten mit sehr hoher Nutzungsintensität und in ökologisch empfindlichen Zonen soll keine Erweiterung der touristischen Kapazitäten mehr angestrebt werden.
4. Es sollen Tourismusformen weiter entwickelt und besonders gefördert werden, die nicht auf eine (weitere) technische Intensiverschließung angewiesen sind.
5. Zur Vermeidung einer Überbeanspruchung der Landschaft, zur Sicherung ökologischer Ausgleichsräume und zur Erhaltung vielfältiger Erholungsmöglichkeiten sind möglichst große Gebiete von einer technischen Erschließung grundsätzlich freizuhalten.
6. Vor der Neuerschließung von touristischen Gebieten sowie vor Inangriffnahme bedeutenderer touristischer Projekte sind die zu erwartenden Umweltbelastungen im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu beurteilen. Die Entscheidung über die Bewilligung bzw. Förderung solcher Projekte soll von einem positiven Ergebnis dieser Umweltverträglichkeitsprüfung abhängig sein.
7. Nationalparks, Natur- und Naturschutzgebiete, Ruhegebiete, Gletscher- und Fließgewässerschutzgebiete sind zu erhalten, zu erweitern sowie bei Bedarf einzurichten. Die Bedeutung dieser Schutzgebiete ist sowohl den Gästen als auch der einheimischen Bevölkerung in entsprechender Weise darzulegen.
8. Die dem Wintersport gewidmeten Flächen sind Schritt für Schritt ökologisch zu optimieren. Großräumige Pistenplanierungen und Geländekorrekturen sind zu vermeiden.
9. Umwelt- und Landschaftsschäden im Bereich von Skipisten und Loipen sind zu vermeiden.

-4-

- 4 -

10. Pisten und Loipen, die ökologischen Gesichtspunkten entsprechen, sollen eine Auszeichnung erhalten.
11. Aufstiegshilfen sind erst ab einer Mindesthöhe der Schneedecke in Betrieb zu nehmen.
12. Diejenigen Gebiete, die sich zur Erholung eignen, sollen gesichert werden. Der Erlebniswert der Landschaft einschließlich der Fremdenverkehrsorte soll erhalten bleiben.
13. Jede Nutzung im Erholungsraum hat besonders auch auf die vorrangige Schonung des Landschaftsbildes Rücksicht zu nehmen.
14. Die fremdenverkehrsrelevante Umweltforschung ist voranzutreiben, wobei vor allem die Belastbarkeit unterschiedlicher Räume verstärkt zu untersuchen ist.
15. Die rechtlichen Grundlagen für einen wirksamen Umweltschutz aus touristischer Sicht sind unter Berücksichtigung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse zu vervollständigen.
16. Jede Maßnahme zur Reduktion der Belastung der Luft sowie zur Verringerung von Lärm wird unterstützt.
17. Die Förderungspraxis soll sich stärker als bisher an die Umweltpolitik ausrichten.
18. Die Bewußtseinsbildung der Bürger ist zu fördern, damit die Durchsetzung der als notwendig und richtig erkannten Initiativen von breiter Zustimmung der Bevölkerung getragen wird.
19. Auch auf die Hebung des Umweltbewußtseins der Gäste ist Bedacht zu nehmen. Dazu wäre etwa die Herstellung einer "Umweltfibel" sinnvoll.
20. Ferner ist auch das Umweltbewußtsein der im Tourismus Tätigen zu heben, etwa ebenfalls durch die Ausarbeitung einer Umweltfibel.
21. Beschneiungsanlagen dürfen nur dann errichtet werden, wenn da-

-5-

- 5 -

durch keine neuen ökologischen Beeinträchtigungen geschaffen werden. Insbesondere darf mit dem Bau von Beschneiungsanlagen keine Neuerschließung von Gelände mit fehlender natürlicher Eignung verbunden sein.

22. Eine optimale ökologisch einwandfreie Entsorgung bei touristischen Anlagen ist Schritt für Schritt zu realisieren.
23. Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -trennung aber auch zur Abfall- und Abwasserentsorgung im Tourismus sind dringlich.
24. Auf eine weitere Entflechtung des Tourismus etwa durch Ferienstaffellung, Saisonverlängerung und sonstige geeignete Maßnahmen zur Gestaltung von Schul- und Betriebsferien sollte besonderes Augenmerk gelenkt werden.
25. Für den Straßenverkehr sind mittel- und langfristige Infrastrukturmaßnahmen (etwa park- und ride-Systeme, unterirdischer Personentransport, Straßentunnels und Umfahrungen, Fußgängerbereiche, verkehrsberuhigte Zonen etc.) in Fremdenverkehrsgemeinden voranzutreiben und zu fördern.

Im Straßenverkehr sollten überdies Informationsmaßnahmen über Verkehrsfunk intensiviert werden. Dabei sollte verstärkt auf Alternativrouten hingewiesen werden.

26. Der öffentliche Verkehr sollte durch entsprechende Angebote und Tarifpolitik für die Gäste noch attraktiver gestaltet werden, um den PKW-Verkehr, der besonders umweltbelastend ist, zu reduzieren.



	Entwurf 1./2.7.1992	Entwurf Sommer 1993	Entwurf 9.6.1994	Entwurf 15.5.1995
Präambel Erwägung 1	in Erfüllung ihres Auftrags auf Grund des Übereinkommens vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) ^{*)} , eine ganzheitliche Politik zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sicherzustellen,	nachstehend als Vertragsparteien bezeichnet, in Erfüllung ihrer bei der Unterzeichnung der Konvention zum Schutze der Alpen (Alpenkonvention) in Salzburg am 7. November 1991 eingegangenen Verpflichtungen,	In Ausfüllung der Zielsetzung des Übereinkommens vom 07. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), daß angesichts der ökologischen Gefährdung des Alpenraums wirtschaftliche und soziale Interessen mit den ökologischen Erfordernissen unter besonderer Berücksichtigung der Belange der im Alpenraum ansässigen Bevölkerung in Einklang gebracht werden müssen, (Erw 1)	nachstehend als Vertragsparteien bezeichnet, in Erfüllung ihrer bei der Unterzeichnung der Konvention zum Schutze der Alpen (Alpenkonvention) in Salzburg am 7. November 1991 eingegangenen Verpflichtungen,
Präambel Erwägung 2	– und in Anlehnung an ihre bei der Unterzeichnung der Alpenkonvention in Salzburg am 7. November 1991 eingegangenen Verpflichtungen, (Erw 13)	in Erfüllung des Auftrags gem. Artikel 2 Abs. 2 lit. i) der Alpenkonvention, unter Einschränkung umweltschädigender Aktivitäten den Tourismus mit den ökologischen und sozialen Erfordernissen in Einklang zu bringen sowie Ruhezonen festzulegen, (Erw 2)	– in Anbetracht der Vorgaben in Artikel 2 der Alpenkonvention; (Erw 1)	in Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3) der Alpenkonvention, (Erw 2)

	Endfassung	Entwurf 1./2.7.1992	Entwurf Sommer 1993	Entwurf 9.6.1994	Entwurf 15.5.1995
Präambel Erwägung 3	in Anbetracht der Absicht der Vertragsparteien, die wirtschaftlichen Interessen mit den ökologischen Erfordernissen in Einklang zu bringen und eine nachhaltigen Entwicklung sicherzustellen,		in dem Bestreben, die Entwicklung des Tourismus und der touristisch genutzten Infrastrukturen mit den Erfordernissen des Schutzes von Natur und Umwelt in Einklang zu bringen, (<i>Erw 6</i>)	– in Anbetracht der Absicht der Vertragsparteien, die umweltspezifischen Anforderungen und wirtschaftlichen Interessen aufeinander abzustimmen und zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen; (<i>Erw 2</i>)	in Anbetracht der Absicht der Vertragsparteien, die wirtschaftlichen Tätigkeiten und die ökologischen und umweltspezifischen Anforderungen aufeinander abzustimmen und zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen, (<i>Erw 3</i>)
Präambel Erwägung 4	im Bewusstsein, dass die Alpen den Rahmen für das Leben und die wirtschaftliche Entwicklung der ansässigen Bevölkerung darstellen,				im Bewußtsein, daß die Alpen Lebens- und Wirtschaftsraum der ansässigen Bevölkerung sind, (<i>Erw 4</i>)
Präambel Erwägung 5	in der Überzeugung, dass die ansässige Bevölkerung in der Lage sein muss, ihre Vorstellungen von der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung selbst zu definieren und an deren Umsetzung im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung mitzuwirken,			– in Anbetracht der Absichten der Vertragsparteien, der ortsansässigen Bevölkerung die Möglichkeit zu geben, die Schritte zu einer nachhaltigen Entwicklung zu verwirklichen; (<i>Erw 3</i>)	im Bewußtsein, daß die in den Alpen ansässige Bevölkerung in der Lage sein muß, ihre gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung selbst zu gestalten und im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung daran mitzuwirken, (<i>Erw 5</i>)

Präambel Erwägung 6	in Anbetracht der Tatsache, dass in unserer ver- stärkten Zivilisation bei den Menschen von heute ein immer größeres Bedürfnis nach vielfältigen Tourismus- und Freizeittätigkeiten besteht,	– in Kenntnis der Tatsache, daß unsere städtische Zivilisation einen diversifizierten Fremdenverkehrs- und Freizeitbedarf für die Menschen von heute aufweist; (<i>Erw 1</i>)	– in Kenntnis der Tatsache, daß die Alpen aufgrund der zahlreichen Erholungsmöglichkeiten, des Reichtums und der Vielfältigen landschaftlichen Reize und der unterschiedlichen ökologischen Verhältnisse eines der großen Tourismusgebiete Europas sind, deren Bedeutung über die nationalen Interessen hinausgehende Betrachtungsweise erfordert; (<i>Erw 2</i>)	– in der Erkenntnis, dass die Alpen aufgrund ihrer zahlreichen Erholungsmöglichkeiten, des Reichtums ihrer landschaftlichen Reize und der Vielfalt der ökologischen Verhältnisse eines der grossen Tourismus- und Freizeitgebiete Europas sind, dessen Bedeutung eine über die nationalen Interessen hinausgehende Betrachtungsweise erfordert; (<i>Erw 3</i>)	– in Anbetracht der Tatsache, daß in unserer verstärkten Zivilisation bei den Menschen von heute ein immer größeres Bedürfnis nach vielfältigen Tourismus- und Freizeittätigkeiten besteht, (<i>Erw 6</i>)
Präambel Erwägung 7	in Anbetracht der Tatsache, dass die Alpen aufgrund ihrer außerordentlich großen Freizeitmöglichkeiten, des Reichtums ihrer Landschaften und der Vielfalt ihrer ökologischen Verhältnisse nach wie vor eines der großen Tourismus- und Freizeitgebiete Europas sind und dass deren Bedeutung eine über den nationalen Rahmen hinausgehende Betrachtungsweise erfordert,	im Bewußtsein, daß die Alpen aufgrund ihrer zahlreichen Erholungsmöglichkeiten, des Reichtums und der Vielfalt ihres natürlichen und kulturellen Erbes ein Tourismus- und Freizeitgebiet von internationaler Bedeutung sind, die eine über die nationalen Interessen hinausgehende Betrachtungsweise erfordert, (<i>Erw 3</i>)	in Kenntnis der besonderen Funktion des Alpenraums als überregionales Ökosystem von europäischer Bedeutung, (<i>Erw 4</i>)	– in der Erkenntnis, dass die Alpen aufgrund ihrer zahlreichen Erholungsmöglichkeiten, des Reichtums ihrer landschaftlichen Reize und der Vielfalt der ökologischen Verhältnisse eines der grossen Tourismus- und Freizeitgebiete Europas sind, dessen Bedeutung eine über die nationalen Interessen hinausgehende Betrachtungsweise erfordert; (<i>Erw 5</i>)	in Anbetracht der Tatsache, daß die Alpen aufgrund ihrer zahlreichen Erholungsmöglichkeiten, des Reichtums ihrer Landschaften und der Vielfalt ihrer ökologischen Verhältnisse nach wie vor eines der großen Tourismus- und Freizeitgebiete Europas sind und daß dessen Bedeutung eine über die nationalen Interessen hinausgehende Betrachtungsweise erfordert, (<i>Erw 7</i>)

Präambel Erwägung 8	Endfassung in Anbetracht der Tatsache, dass ein bedeutender Teil der Bevölkerung einiger Vertragsparteien in den Alpen wohnt und dass der alpine Tourismus im öffentlichen Interesse liegt, da er zur Aufrechterhaltung einer dauerhaften Besiedlung beiträgt,	Entwurf 1./2.7.1992 – in Kenntnis der Tatsache, daß ein wesentlicher Teil der europäischen Bevölkerung im Alpengebiet wohnt, und der alpine Tourismus im öffentlichen Interesse liegt, da er die Abwanderung der ansässigen Bevölkerung aufhält und die mit strukturellen Schwierigkeiten kämpfenden traditionellen Beschäftigungszweige (Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht) unterstützt; (<i>Erw 3</i>)	Entwurf Sommer 1993 in der Erkenntnis, dass ein wesentlicher Teil der europäischen Bevölkerung im Alpengebiet wohnt, und dass der alpine Tourismus zur Aufrechterhaltung einer dauerhaften Besiedlung beiträgt und die mit strukturellen Schwierigkeiten kämpfenden traditionellen Erwerbszweige (Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht) unterstützt; (<i>Erw 8</i>)	Entwurf 9.6.1994 – in der Erkenntnis, dass in einigen Vertragsstaaten ein wesentlicher Teil der Bevölkerung im Alpengebiet wohnt, und dass der alpine Tourismus im öffentlichen Interesse liegt, da er zur Aufrechterhaltung einer dauerhaften Besiedlung beiträgt; (<i>Erw 6</i>)	Entwurf 15.5.1995 in Anbetracht der Tatsache, daß in einigen Vertragsstaaten ein wesentlicher Teil der Bevölkerung im Alpengebiet wohnt und daß der alpine Tourismus im öffentlichen Interesse liegt, da er zur Aufrechterhaltung einer dauerhaften Besiedlung beiträgt, (<i>Erw 8</i>)
Präambel Erwägung 9	in Anbetracht der Tatsache, dass sich der Gebirgismus in zunehmender weltweiter Konkurrenz entwickelt und einen wesentlichen Beitrag zur Wirtschaftsleistung des Alpenraums leistet,	– in Kenntnis der Tatsache, daß sich die touristischen Erwerbszweige in einem Rahmen zunehmender weltweiter Konkurrenz zu entwickeln haben und einen wesentlichen volkswirtschaftlichen Beitrag leisten; (<i>Erw 4</i>)		– in Anbetracht der Tatsache, dass sich der alpine Tourismus in zunehmender weltweiter Konkurrenz entwickelt und einen wesentlichen volkswirtschaftlichen Beitrag leistet; (<i>Erw 7</i>)	in Anbetracht der Tatsache, daß sich der Gebirgismus in zunehmender weltweiter Konkurrenz entwickelt und einen wesentlichen Beitrag zur volkswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Alpenraums leistet, (<i>Erw 9</i>)

Präambel Erwägung 10	in Anbetracht der Tatsache, dass sich in letzter Zeit Entwicklungen zu einem besseren Einklang zwischen Tourismus und Umwelt abzeichnen, wie etwa das wachsende Interesse der Gäste für eine intakte Landschaft oder das Bemühen zahlreicher lokaler Entscheidungsträger, die Qualität der Feriengebiete im Sinne des Umweltschutzes zu verbessern,	– in Kenntnis der Tatsache, daß sich in jüngster Zeit Entwicklungen zu einem besseren Ausgleich zwischen Tourismus und Umwelt abzeichnen, wie etwa das wachsende Interesse der Gäste für eine attraktive, im Winter wie im Sommer intakte Natur, und das Bestreben zahlreicher lokaler Entscheidungsträger, die Qualität des Angebots im Sinne des Umweltschutzes zu verbessern; (<i>Erw 5</i>)		– in Anbetracht der Tatsache, dass sich in letzter Zeit Entwicklungen zu einem besseren Ausgleich zwischen Tourismus und Umwelt abzeichnen, wie etwa das wachsende Verständnis der Gäste für eine im Winter und Sommer anziehende intakte Landschaft oder im Bemühen zahlreicher lokaler Entscheidungsträger, die Qualität des Angebotes im Sinne des Umweltschutzes zu verbessern; (<i>Erw 8</i>)	in Anbetracht der Tatsache, daß sich in letzter Zeit Entwicklungen zu einem besseren Ausgleich zwischen Tourismus und Umwelt abzeichnen, wie etwa das wachsende Interesse der Gäste für eine im Winter wie im Sommer anziehende intakte Landschaft oder das Bemühen zahlreicher lokaler Entscheidungsträger, die Qualität der Feriengebiete im Sinne des Umweltschutzes zu verbessern, (<i>Erw 10</i>)
Präambel Erwägung 11	in dem Bewusstsein, dass im Alpenraum die Grenzen der Anpassungsfähigkeit der Ökosysteme eines jeden Ortes eine besondere Beachtung finden und entsprechend ihren Besonderheiten abgeschätzt werden müssen,	– im Bewußtsein, daß in den alpinen Gebieten die Grenzen der ökologischen Tragfähigkeit eine besondere Beachtung finden müssen; (<i>Erw 7</i>)	im Bewußtsein der Bedrohung, der die alpine Umwelt durch vielfache Nutzungen ausgesetzt ist und daß in den Alpen die Grenzen der ökologischen Belastbarkeit besondere Beachtung erfordern, (<i>Erw 5</i>)	– im Bewusstsein, dass in den alpinen Gebieten die Grenzen der ökologischen Tragfähigkeit eine besondere Beachtung finden müssen; (<i>Erw 9</i>)	in Anbetracht der Tatsache, daß im Alpenraum die Grenzen der ökologischen Tragfähigkeit eines jeden Ortes eine besondere Beachtung finden und entsprechend ihrer Besonderheiten abgeschätzt werden müssen, (<i>Erw 11</i>)

	Entwurf 1./2.7.1992	Entwurf Sommer 1993	Entwurf 9.6.1994	Entwurf 15.5.1995
Präambel Erwägung 12	in dem Bewusstsein, dass das natürliche und kulturelle Erbe sowie die Landschaften wesentliche Grundlagen für den Tourismus in den Alpen darstellen,		– im Bewusstsein, dass das natürliche und kulturelle Erbe sowie die Landschaft wesentliche Grundlagen für den Tourismus im Alpenraum darstellen; (<i>Erw 10</i>)	im Bewußtsein, daß das natürliche und kulturelle Erbe sowie die Landschaft wesentliche Grundlagen für den Tourismus in den Alpen darstellen, (<i>Erw 12</i>)
Präambel Erwägung 13	in dem Bewusstsein, dass die zwischen den Alpenstaaten bestehenden naturräumlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und institutionellen Unterschiede zu eigenständigen Entwicklungen geführt und zu einer Vielzahl touristischer Angebote geführt haben, die nicht internationaler Gleichförmigkeit weichen dürfen, sondern Quelle vielfältiger und sich ergänzender touristischer Tätigkeiten sein sollen,	– im Bewußtsein, daß die in den einzelnen Alpenländern bestehenden geographischen, kulturellen, wirtschaftlichen und institutionellen Unterschiede zu eigenständigen Entwicklungen geführt haben, die nicht internationaler Gleichförmigkeit weichen dürfen, sondern Quelle vielfältiger und sich ergänzender touristischer Tätigkeiten sein sollen; (<i>Erw 9</i>)	– im Bewusstsein, dass zwischen den Alpenländern naturräumliche, kulturelle, wirtschaftliche und institutionelle Unterschiede bestehen, welche zur eigenständigen Entwicklung und einer Vielzahl touristischer Angebote geführt haben, die nicht internationaler Gleichförmigkeit weichen dürfen, sondern Quelle vielfältiger und sich ergänzender touristischer Erwerbsmöglichkeiten sein sollen; (<i>Erw 11</i>)	im Bewußtsein, daß die zwischen den Alpenländern bestehenden naturräumlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und institutionellen Unterschiede zu eigenständigen Entwicklungen und zu einer Vielzahl touristischer Angebote geführt haben, die nicht internationaler Gleichförmigkeit weichen dürfen, sondern Quelle vielfältiger und sich ergänzender touristischer Erwerbsmöglichkeiten sein sollen, (<i>Erw 13</i>)
Präambel Erwägung 14	in dem Bewusstsein, dass eine nachhaltige Entwicklung der Tourismuswirtschaft, die sich auf die Aufwertung des natürlichen Erbes und die	im Bewußtsein, dass eine nachhaltige, die Landschaft aufwertende und die Qualität der Einrichtungen und Dienstleistungen steigende	– im Bewusstsein, dass eine nachhaltige, die Landschaft aufwertende und die Qualität der Einrichtungen und Dienstleistungen steigende	im Bewußtsein, daß eine nachhaltige Entwicklung des Tourismus, die sich auf die Aufwertung des natürlichen Erbes und die Qualität der Ein-

	<p>Qualität der Angebote und Dienstleistungen stützt, erforderlich ist, da die meisten Regionen im Alpenraum wirtschaftlich vom Tourismus abhängen und dieser Erwerbszweig eine Überlebenschance für ihre Bevölkerung bietet,</p>	<p>ist, da die meisten Alpengebiete wirtschaftlich davon abhängen, und der Tourismus für die ansässigen Bevölkerungen eine Überlebenschance ist; (Erw 10)</p>	<p>Entwicklung erforderlich ist, da die meisten alpinen Gebiete wirtschaftlich vom Tourismus abhängen und dieser Erwerbszweig eine Überlebenschance für die ansässige Bevölkerung bietet; (Erw 7)</p>	<p>Entwicklung erforderlich ist, da die meisten alpinen Gebiete wirtschaftlich vom Tourismus abhängen und dieser Erwerbszweig eine Überlebenschance für die ansässige Bevölkerung bietet; (Erw 12)</p>	<p>richtungen und Dienste stützt, erforderlich ist, da die meisten alpinen Gebiete wirtschaftlich vom Tourismus abhängen und dieser Erwerbszweig eine Überlebenschance für die ansässige Bevölkerung bietet, (Erw 14)</p>
<p>Präambel Erwägung 15</p>	<p>in dem Bewusstsein, dass bei den Touristen die Rücksichtnahme auf die Natur und das Verständnis für die in den besuchten Gebieten lebende und arbeitende Bevölkerung zu fördern und möglichst günstige Voraussetzungen für ein echtes Entdecken der Natur im Alpenraum in ihrer ganzen Vielfalt zu schaffen sind,</p>	<p>– im Bewusstsein, daß bei den Touristen die Rücksichtnahme auf die Natur und das Verständnis für die in den besuchten Gebieten lebende und arbeitende Bevölkerung zu fördern und günstige Voraussetzungen für eine echte Kenntnis der alpinen Natur in ihrer ganzen Vielfalt zu schaffen sind; (Erw 11)</p> <p>– in Kenntnis der Tatsache, daß die Entdeckung der außergewöhnlichen Alpenlandschaft dazu beiträgt, das Umweltbewußtsein der Touristen zu wecken, (Erw 6)</p>		<p>– im Bewusstsein, dass bei den Touristen die Rücksichtnahme auf die Natur und das Verständnis für die in den besuchten Gebieten lebende und arbeitende Bevölkerung zu fördern, und günstige Voraussetzungen für eine echte Kenntnis der alpinen Natur zu schaffen sind; (Erw 13)</p>	<p>im Bewußtsein, daß bei den Touristen die Rücksichtnahme auf die Natur und das Verständnis für die in den besuchten Gebieten lebende und arbeitende Bevölkerung zu fördern und möglichst günstige Voraussetzungen für eine echte Kenntnis der Natur im Alpenraum in ihrer ganzen Vielfalt zu schaffen sind, (Erw 15)</p>

	Entwurf 1.2.7.1992	Entwurf Sommer 1993	Entwurf 9.6.1994	Entwurf 15.5.1995
Präambel Erwägung 16	in dem Bewusstsein, dass es Aufgabe der beruflichen Organisationsstruktur der Tourismuswirtschaft und der Gebietskörperschaften ist, im Alpenraum in einem abgestimmten Rahmen die Mittel zur Verbesserung der Angebotsstrukturen und ihrer Funktionsweise zu schaffen,	- im Bewusstsein, daß es die Aufgabe der Staaten, der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und der touristischen Erwerbszweige ist, auf der Ebene der Alpenländer gemeinsam für die Verbesserung der Produktionsstrukturen und ihrer Nutzung hinzuwirken; (Erw 12)	- im Bewusstsein, dass es Aufgabe der Staaten, der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und der Tourismuswirtschaft ist, im alpinen Raum gemeinsam auf eine Verbesserung der Angebotsstrukturen und deren Auslastung hinzuwirken; (Erw 14)	im Bewußtsein, daß es Aufgabe der Gebietskörperschaften und der Berufsverbände des Tourismus ist, im Alpenraum gemeinsam auf eine Verbesserung der Angebotsstrukturen und deren Auslastung hinzuwirken, (Erw 16)
Präambel Erwägung 17	in dem Bestreben, die nachhaltige Entwicklung des Alpenraums durch einen umweltverträglichen Tourismus, auch als wesentliche Grundlage für die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse der ansässigen Bevölkerung, zu sichern,	in dem Bestreben, die nachhaltige touristische Nutzung der Alpen, auch als wesentliche Grundlage für die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse der ansässigen Bevölkerung, zu sichern, (Erw 9)	- in dem Bestreben, die nachhaltige touristische und umweltverträgliche Nutzung der Alpen, auch als wesentliche Grundlage für die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse der ansässigen Bevölkerung, zu sichern, (Erw 15)	in dem Bestreben, die nachhaltige Entwicklung des Alpenraums durch einen umweltverträglichen Tourismus, auch als wesentliche Grundlage für die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse der ansässigen Bevölkerung zu sichern, (Erw 17)
Präambel Erwägung 18	in der Überzeugung, dass bestimmte Probleme nur grenzübergreifend gelöst werden können und gemeinsame Maßnahmen der Alpenstaaten erforderlich machen – sind wie folgt übereingekommen:	sind für den Bereich Tourismus wie folgt übereingekommen:	sind für den Bereich Tourismus wie folgt übereingekommen:	in der Überzeugung, daß bestimmte Probleme nur grenzübergreifend gelöst werden können und gemeinsame Maßnahmen der Alpenländer erforderlich machen, (Erw 18) sind wie folgt übereingekommen:

	<p>Ziel dieses Protokolls ist es, mit spezifischen Maßnahmen und Empfehlungen, welche die Interessen der ansässigen Bevölkerung und der Touristen berücksichtigen, im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung durch einen umweltverträglichen Tourismus zu einer nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums beizutragen.</p>		Open Access Download von BiblioScout am 08.05.2024 um 00:31 Uhr	<p>Ziel des Protokolls ist es, mit verbindlichen und empfohlenen Massnahmen unter Berücksichtigung der Kompetenzverteilung der Kompetenzen zwischen den Staaten und deren lokalen und regionalen Gebietskörperschaften mit einem umweltverträglichen Tourismus auch im Interesse der ansässigen Bevölkerung und der Gäste zu einer nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums beizutragen.</p> <p>(Art 1)</p>	<p>Ziel dieses Protokolls ist es, mit verbindlichen und empfohlenen Massnahmen unter Berücksichtigung der Interessen der ansässigen Bevölkerung und der Gäste im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung durch einen umweltverträglichen Tourismus zu einer nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums beizutragen.</p> <p>(Art 1)</p>	
	<p>Das Ziel des Protokolls über den Tourismus besteht darin, mit erforderlichen Maßnahmen und Empfehlungen im Interesse von Ortsansässigen und Gästen sowie unter Berücksichtigung der Kompetenzteilung zwischen den Staaten und deren lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zu einer nachhaltigen Entwicklung unter Vermeidung umweltschädlicher Auswirkungen beizutragen.</p> <p>(Art 1)</p>			<p>Ziel des Protokolls ist es, unter Berücksichtigung der Kompetenzverteilung zwischen den Staaten und deren lokalen und regionalen Gebietskörperschaften mit einem umweltverträglichen Tourismus auch im Interesse der ansässigen Bevölkerung und der Gäste zu einer nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums beizutragen.</p> <p>(Art 1)</p>		
<p>Ziel Art 1</p>	<p>Ziel dieses Protokolls ist es, mit verbindlichen Maßnahmen und Empfehlungen, welche die Interessen der ansässigen Bevölkerung und der Touristen berücksichtigen, im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung durch einen umweltverträglichen Tourismus zu einer nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums beizutragen.</p>			<p>Ziel des Protokolls ist es, mit verbindlichen und empfohlenen Massnahmen unter Berücksichtigung der Kompetenzverteilung der Kompetenzen zwischen den Staaten und deren lokalen und regionalen Gebietskörperschaften mit einem umweltverträglichen Tourismus auch im Interesse der ansässigen Bevölkerung und der Gäste zu einer nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums beizutragen.</p> <p>(Art 1)</p>	<p>Die Vertragsparteien verpflichten sich, Hindernisse für die internationale Zusammenarbeit zwischen den Gebietskörperschaften des Alpenraums zu beseitigen und die Lösung gemeinsamer Probleme durch Zusammenarbeit auf der geeigneten territorialen Ebene zu fördern.</p>	
<p>Internationale Zusammenarbeit Art 2 Abs 1</p>	<p>Die Vertragsparteien verpflichten sich, Hindernisse für die internationale Zusammenarbeit zwischen den Gebietskörperschaften des Alpenraums zu beseitigen und die Lösung gemeinsamer Probleme durch Zusammenarbeit auf der geeigneten territorialen Ebene zu fördern.</p>			<p>Die Vertragsparteien verpflichten sich, Hindernisse der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Gebietskörperschaften des Alpenraums zu beseitigen und die Lösung gemeinsamer Probleme durch Zusammenarbeit auf einer geeigneter geographischer Ebene zu fördern.</p> <p>(Art 2 Abs 1)</p>		

Art 2 Abs 2	Endfassung Die Vertragsparteien unterstützen eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen. Insbesondere achten sie auf eine Aufwertung von grenzübergreifenden Räumen durch die Koordination umweltverträglicher Tourismus- und Freizeittätigkeiten.	Entwurf 1./2.7.1992 Die Vertragsparteien bemühen sich, gemeinsam grenzübergreifende Räume touristisch aufzuwerten, indem sie umweltfreundliche Tourismus- und Freizeitangebote fördern, insbesondere auch in Umsetzung des Aktionsplans zur Unterstützung des Tourismus der Europäischen Gemeinschaft. (Art 18)	Entwurf Sommer 1993 Es wird den Vertragsparteien empfohlen – sofern Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nicht entgegenstehen, gemeinsam grenzübergreifende Räume touristisch aufzuwerten, indem sie geeignete Tourismus- und Freizeitangebote fördern und koordinieren. (Art 18)	Entwurf 9.6.1994 Es wird den Vertragsparteien empfohlen – sofern Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nicht entgegenstehen – gemeinsam grenzübergreifende Räume touristisch aufzuwerten, indem sie Tourismus- und Freizeitangebote fördern und koordinieren. (Art 18)	Entwurf 15.5.1995 Die Vertragsparteien unterstützen eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen. Insbesondere achten sie auf eine Aufwertung von Grenzräumen durch die Koordination umweltverträglicher Tourismus- und Freizeittätigkeiten. (Art 2 Abs 2)
Art 2 Abs 3	Wenn die Gebietskörperschaften Maßnahmen nicht durchführen können, weil sie in nationaler oder internationaler Zuständigkeit liegen, ist ihnen die Möglichkeit einzuräumen, die Interessen der Bevölkerung wirksam zu vertreten.				Wenn die Gebietskörperschaften keine Maßnahmen ergreifen können, da diese in der nationalen oder internationalen Zuständigkeit liegen, muß ihnen die Möglichkeit geboten werden, die Interessen der Bevölkerung wirksam zu vertreten. (Art 2 Abs 3)
Berücksichtigung der Ziele in den anderen Politiken Art 3	Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ziele dieses Protokolls auch in ihren anderen Politiken zu berücksichtigen, insbesondere in den Bereichen der Raumplanung, des Verkehrs, der Land- und der Forstwirtschaft, des	Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Zielen des vorliegenden Protokolls in ihren Sektoralpolitiken Rechnung zu tragen, insbesondere in allen denjenigen, welche Gegenstand von Protokollen der Alpenkonvention	Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Zielen des vorliegenden Protokolls in ihren Sektoralpolitiken Rechnung zu tragen, insbesondere in allen denjenigen, welche Gegenstand von Protokollen der Alpenkonvention		Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Zielen des vorliegenden Protokolls in ihren anderen Politiken Rechnung zu tragen, insbesondere in den Bereichen der Raum- und der Städteplanung, des Verkehrs, der Land-

<p>Beteiligung der Gebietskörperschaften Art 4 Abs 1</p>	<p>Umwelt- und Naturschutz sowie bei der Wasser- und Energieversorgung, um etwaige negative oder diesen Zielen widersprechende Auswirkungen zu mindern.</p>	<p>tion sind. (Art 2)</p>	<p>tion sind. (Art 2)</p>	<p>und der Forstwirtschaft, des Umweltschutzes sowie bei der Wasser- und Energieversorgung, der Abfallentsorgung, um die etwaigen negativen oder diesen Zielen zuwiderlaufenden Auswirkungen mindern zu können. (Art 3)</p>
<p>Jede Vertragspartei stimmt im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung die für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften am besten geeignete Ebene, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern, namentlich um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Tourismuspolitiken sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und zu entwickeln.</p>	<p>Jede Vertragspartei stimmt im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung die für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften am besten geeignete Ebene, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern, um insbesondere die Synergien bei der Durchführung der Politiken zur Raumplanung und zur Sicherstellung einer nachhaltigen Entwicklung sowie bei der Umsetzung der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und weiterzuentwickeln. (Art 4 Abs 1)</p>			

	Entwurf 1./2.7.1992	Entwurf Sommer 1993	Entwurf 9.6.1994	Entwurf 15.5.1995
Art 4 Abs 2	Die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften werden in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung dieser Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung beteiligt.			Die unmittelbar davon betroffenen Gebietskörperschaften werden in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung dieser Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeiten im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung beteiligt. <i>(Art 4 Abs 2)</i>
Geordnete Entwicklung des Angebots Art 5 Abs 1	Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf eine nachhaltige touristische Entwicklung mit einem umweltverträglichen Tourismus zu achten. Zu diesem Zweck unterstützen sie die Ausarbeitung und Umsetzung von Leitbildern, Entwicklungsprogrammen sowie von sektoralen Plänen, die von den zuständigen Stellen auf der am besten geeigneten Ebene eingeleitet werden und die den Zielen dieses Protokolls Rechnung tragen.	Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf eine nachhaltige und umweltverträgliche Entwicklung des Tourismus zu achten. Zu diesem Zweck unterstützen sie die von den zuständigen Instanzen angeregte Erarbeitung von Leitbildern, Entwicklungskonzepten oder Kohärenzrahmen] sowie von Programmen und Plänen, welche die Anliegen dieses Protokolls aufnehmen. <i>(Art 4 Abs 1)</i>	Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf eine nachhaltige Entwicklung durch einen umweltverträglichen Tourismus zu achten. Zu diesem Zweck unterstützen sie die von den zuständigen Instanzen angeregte Erarbeitung von Leitbildern, Entwicklungskonzepten sowie von Programmen und Plänen, welche die Anliegen dieses Protokolls aufnehmen. <i>(Art 3 Abs 1)</i>	Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf eine nachhaltige Entwicklung durch einen umweltverträglichen Tourismus zu achten. Zu diesem Zweck unterstützen sie die Ausarbeitung und Umsetzung von Leitbildern, von Entwicklungsprogrammen oder Kohärenzrahmen sowie von sektoralen Plänen, die von den zuständigen Instanzen auf der am besten geeigneten Ebene angeregt werden und die den Zielen dieses Protokolls Rechnung tragen. <i>(Art 5 Abs 1)</i>

<p>Art 5 Abs 2</p>	<p>Diese Maßnahmen werden es ermöglichen, die Vor- und Nachteile der geplanten Entwicklung insbesondere unter folgenden Aspekten zu bewerten und zu vergleichen:</p> <p>a) sozioökonomische Auswirkungen auf die an-sässige Bevölkerung,</p> <p>b) Auswirkungen auf Boden, Wasser, Luft, Naturhaushalt und Landschaftsbild unter Berücksichtigung der spezifischen ökologischen Gegebenheiten, der natürlichen Ressourcen und der Grenzen der Anpassungsfähigkeit der Ökosysteme,</p> <p>c) Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen.</p>	<p>Dabei sollen insbesondere auf der jeweiligen geographischen Ebene die Vor- und Nachteile der geplanten Entwicklung unter folgenden Aspekten bewertet bzw. verglichen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen, - sozio-ökonomische Auswirkungen auf die an-sässige Bevölkerung, - Auswirkungen auf Boden, Wasser, Luft, Naturhaushalt und Landschaftsbild unter Berücksichtigung der natürlichen Ressourcen. <p>(Art 4 Abs 3)</p>	<p>Dabei sollen insbesondere auf der jeweiligen geographischen Ebene die Vor- und Nachteile der geplanten Entwicklung unter folgenden Aspekten bewertet bzw. verglichen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sozio-ökonomische Auswirkungen auf die an-sässige Bevölkerung - Auswirkungen auf Boden, Wasser, Luft, Naturhaushalt und Landschaftsbild unter Berücksichtigung der spezifischen ökologischen Gegebenheiten und natürlichen Ressourcen - Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen <p>(Art 4 Abs 2)</p>	<p>Es sollen insbesondere auf der jeweiligen geographischen Ebene die Vor- und Nachteile der geplanten Entwicklung unter folgenden Aspekten bewertet bzw. verglichen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sozio-ökonomische Auswirkungen auf die an-sässige Bevölkerung - ökologische Tragfähigkeit - Auswirkungen auf Boden, Wasser, Luft, Naturhaushalt und Landschaftsbild unter Berücksichtigung der spezifischen ökologischen Gegebenheiten und natürlichen Ressourcen - Anpassungskapazität der Ökosysteme - Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen. <p>(Art 5 Abs 2)</p>	<p>Diese Maßnahmen sollen es vor allem ermöglichen, auf der jeweiligen geographischen Ebene die Vor- und Nachteile der geplanten Entwicklung insbesondere unter folgenden Aspekten zu bewerten und zu vergleichen:</p> <p>a) sozioökonomische Auswirkungen auf die an-sässige Bevölkerung,</p> <p>b) Auswirkungen auf Boden, Wasser, Luft, Naturhaushalt und Landschaftsbild unter Berücksichtigung der besonderen ökologischen Gegebenheiten, der natürlichen Ressourcen und der Tragfähigkeit der Ökosysteme,</p> <p>c) Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen.</p> <p>(Art 5 Abs 2)</p>	<p>Ausrichtung der touristischen Entwicklung Art 6 Abs 1</p>	<p>Die Vertragsparteien beziehen die Anliegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Tourismusförderung ein. Sie verpflichten sich, möglichst nur land-schafts- und umwelt-schonende Projekte zu fördern.</p> <p>(Art 6 Abs 1)</p>	<p>Die Vertragsparteien beziehen die Anliegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Tourismusförderung ein. Sie verpflichten sich, möglichst nur land-schaftsschonende und umweltverträgliche Projekte zu fördern.</p> <p>(Art 5)</p>	<p>Die Vertragsparteien beziehen die Anliegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Tourismusförderung ein. Sie verpflichten sich, möglichst nur land-schafts- und umwelt-schonende Projekte zu fördern.</p> <p>(Art 4 Abs 1)</p>	<p>Die Vertragsparteien beziehen die Anliegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Tourismusförderung ein. Sie verpflichten sich, möglichst nur land-schafts- und umwelt-schonende Projekte zu fördern.</p> <p>(Art 6 Abs 1)</p>
--------------------------------------	---	--	---	--	--	---	--	--	--	--

	Entwurf 1./2.7.1992	Entwurf Sommer 1993	Entwurf 9.6.1994	Entwurf 15.5.1995
Art 6 Abs 2	<p>Endfassung</p> <p>Sie leiten eine nachhaltige Politik ein, welche die Wettbewerbsfähigkeit des naturnahen Tourismus im Alpenraum stärkt und damit einen wichtigen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung des Alpenraums leistet. Dabei sind Maßnahmen zu bevorzugen, welche die Innovation und die Diversifizierung des Angebots fördern.</p>	<p>Die Vertragsparteien untersuchen angemessene Finanzierungsmodelle, um den lokalen Gebietskörperschaften den Betrieb und den Unterhalt bedeutender Schutzgebiete sichern zu helfen; es werden insbesondere die Voraussetzungen für solidarische Lösungen auf allen staatlichen Stufen geprüft, welche in solchen Gebietskörperschaften eine ausgewogene Entwicklung ermöglichen. (Art 17)</p>	<p>Sie verfolgen eine Politik, welche die Wettbewerbsfähigkeit des alpinen Tourismus stärkt und damit einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung des Alpenraumes leistet. Dabei stehen Massnahmen im Vordergrund, welche zur Innovation und Diversifikation des Angebotes beitragen. (Art 4 Abs 2)</p>	<p>Sie verfolgen eine auf Dauer angelegte Politik, die die Wettbewerbsfähigkeit des naturnahen Tourismus im Alpenraum stärkt und damit einen wichtigen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung des Alpenraumes leistet. Dabei stehen Maßnahmen im Vordergrund, die die Innovation und die Diversifikation des Angebotes fördern. (Art 6 Abs 2)</p>
Art 6 Abs 3	<p>Die Vertragsparteien achten darauf, dass in den Gebieten mit starker touristischer Nutzung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt wird.</p>	<p>Die Unterzeichnerstaaten achten darauf, daß in den Tourismusgebieten ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Formen des Tourismus angestrebt wird. (Art 6 Abs 2)</p>	<p>Die Unterzeichnerstaaten achten darauf, dass in den Tourismusgebieten ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Formen des Tourismus angestrebt wird. (Art 4 Abs 3)</p>	<p>Die Vertragsparteien achten darauf, daß in den Tourismusgebieten ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Formen des Tourismus angestrebt wird. (Art 6 Abs 3)</p>
Art 6 Abs 4	<p>Bei fördernden Maßnahmen sollen folgende Aspekte berücksichtigt werden:</p> <p>a) für den intensiven Tourismus die Anpassung der</p>	<p>Bei fördernden Maßnahmen soll im Vordergrund stehen:</p> <p>– für den intensiven Tourismus, die Anpassung bestehender Strukturen</p>	<p>Bei fördernden Massnahmen soll im Vordergrund stehen:</p> <p>– für den intensiven Tourismus, die Anpassung touristischer Strukturen</p>	<p>Bei fördernden Maßnahmen sollen im Vordergrund stehen:</p> <p>a) für den intensiven Tourismus, die Anpassung der bestehenden</p>

<p>Qualitätsförderung Art 7 Abs 1</p>	<p>bestehenden touristischen Strukturen und Einrichtungen an die ökologischen Erfordernisse sowie die Entwicklung neuer Strukturen in Übereinstimmung mit den Zielen dieses Protokolls; b) für den extensiven Tourismus, die Erhaltung oder die Entwicklung eines naturnahen und umweltschonenden Tourismusangebots sowie die Aufwertung des natürlichen und kulturellen Erbes der Feriengebiete.</p>	<p>an die ökologischen Erfordernisse und die Entwicklung neuer Strukturen mit den Zielen dieses Protokolls; – für den extensiven Tourismus, die Erhaltung oder die Entwicklung bestehender oder neuer naturnaher, umweltschonender und das kulturelle Erbe berücksichtigender Tourismusangebote. (Art 6 Abs 3)</p>	<p>Die Vertragsparteien verfolgen eine Politik, deren ebenso ständiges wie qualitativ hochwertiges touristisches Angebot für den gesamten Alpenraum ist. (Art 5)</p>	<p>Die Vertragsparteien verfolgen eine Politik, deren ebenso ständiges wie systematisches Anliegen auch unter Umweltpunkten qualitativ hochwertiges touristisches Angebot für den gesamten Alpenraum ist. (Art 6)</p>	<p>Die Vertragsparteien verfolgen eine Politik, die ebenso ständiges wie qualitativ hochwertiges Tourismusangebots im gesamten Alpenraum abzielt, wobei insbesondere den ökologischen Erfordernissen Rechnung zu tragen ist. (Art 7 Abs 1)</p>	<p>bestehenden touristischen Strukturen und Einrichtungen an die ökologischen Erfordernisse sowie die Entwicklung neuer Strukturen in Übereinstimmung mit den Zielen dieses Protokolls; b) für den extensiven Tourismus, die Erhaltung oder die Entwicklung eines naturnahen und umweltschonenden Tourismusangebots sowie die Aufwertung des natürlichen und kulturellen Erbes der Feriengebiete. (Art 6 Abs 4)</p>	<p>und Einrichtungen an die ökologischen Erfordernisse und die Entwicklung neuer Strukturen in Übereinstimmung mit den Zielen dieses Protokolls; – für den extensiven Tourismus, die Erhaltung bestehender oder neuer naturnaher, umweltschonender und das kulturelle Erbe berücksichtigender Tourismusangebote. (Art 4 Abs 4)</p>	<p>Die Vertragsparteien verfolgen eine Politik, deren ebenso ständiges wie systematisches Anliegen auch unter Umweltpunkten qualitativ hochwertiges touristisches Angebot für den gesamten Alpenraum ist. (Art 5)</p>	<p>Die Vertragsparteien verfolgen eine Politik, deren ebenso ständiges wie systematisches Anliegen auch unter Umweltpunkten qualitativ hochwertiges touristisches Angebot für den gesamten Alpenraum ist. (Art 6)</p>	<p>Die Vertragsparteien verfolgen eine Politik, die ebenso ständiges wie qualitativ hochwertiges Tourismusangebots im gesamten Alpenraum abzielt, wobei insbesondere den ökologischen Erfordernissen Rechnung zu tragen ist. (Art 7 Abs 1)</p>
---	---	--	--	---	--	---	--	---	---	--

Art 7 Abs 2	Endfassung	Entwurf 1./2.7.1992	Entwurf Sommer 1993	Entwurf 9.6.1994	Entwurf 15.5.1995
	<p>Sie fördern den Erfahrungsaustausch und die Durchführung gemeinsamer Aktionsprogramme mit dem Ziel der Qualitätsverbesserung, insbesondere in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Anpassung von Anlagen und Einrichtungen an Landschaft und Natur; b) Städteplanung, Architektur (Neubauten und Dorferneuerung); c) Beherbungseinrichtungen und touristische Dienstleistungsangebote; d) Diversifizierung des touristischen Angebots innerhalb des Alpenraums durch die Aufwertung der kulturellen Aktivitäten in den jeweiligen Gebieten. 	<p>Dabei soll folgender Erfahrungsaustausch und die Verwirklichung gemeinsamer Aktionsprogramme gefördert werden, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Qualität der Anpassung von Anlagen und Einrichtungen in Landschaft und Natur; - Qualität der Städteplanung, Architektur und Beherbergungseinrichtungen (Neubauten und Sanierungen) sowie der Umwelt; - Qualität der Unterkünfte und touristischen Dienstleistungen; - Qualität der Diversifizierung des touristischen Angebots innerhalb des Alpenraums durch die Aufwertung der kulturellen Gebieten. <p>(Fortsetzung Art 5)</p>	<p>Dabei soll ein Erfahrungsaustausch und die Verwirklichung gemeinsamer Aktionsprogramme, insbesondere in folgenden Bereichen, gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Qualität der Anpassung von Anlagen und Einrichtungen in Landschaft und Natur; - Qualität der Städteplanung, der Architektur und der Dorferneuerung (Neubauten und Sanierungen); - Qualität der Beherbergungseinrichtungen und der touristischen Dienstleistungen; - Qualität der Diversifizierung des touristischen Angebots innerhalb des Alpenraums durch die Aufwertung der kulturellen Identität in den jeweiligen Gebieten. <p>(Fortsetzung Art 6)</p>	<p>Dabei soll ein Erfahrungsaustausch und die Verwirklichung gemeinsamer Aktionsprogramme, insbesondere in folgenden Bereichen, gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Qualität der Anpassung von Anlagen und Einrichtungen an Landschaft und Natur; - Qualität der Städteplanung, der Architektur und der Dorferneuerung (Neubauten und Sanierungen); - Qualität der Beherbergungseinrichtungen und der touristischen Dienstleistungen; - Qualität der Diversifizierung des touristischen Angebots innerhalb des Alpenraums durch die Aufwertung der kulturellen Identität in den jeweiligen Gebieten. <p>(Fortsetzung Art 5)</p>	<p>Sie fördern den Erfahrungsaustausch und die Durchführung gemeinsamer Aktionsprogramme, insbesondere in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Qualität der Anpassung von Anlagen und Einrichtungen an Landschaft und Natur; b) Qualität der Städteplanung, der Architektur (Neubauten und Stadtsanierungen); c) Qualität der Beherbergungseinrichtungen und der touristischen Dienstleistungsangebote; d) Qualität der Diversifizierung des touristischen Angebots innerhalb des Alpenraums durch die Aufwertung der kulturellen Aktivitäten in den jeweiligen Gebieten. <p>(Art 7 Abs 2)</p>
<p>Lenkung der Besucherströme Art 8</p>	<p>Die Vertragsparteien fördern insbesondere in Schutzgebieten die Lenkung der Besucherströme, indem sie die Verteilung und Aufnahme der Besucher in einer</p>	<p>Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Besucherströme in den Schutzgebieten zu lenken, und planerischen Maßnahmen ihren Fortbe-</p>	<p>Die Vertragsparteien unterstützen organisatorische und planerische Maßnahmen zur Lenkung der Besucherströme, insbesondere in Schutzgebieten, um deren Fort-</p>	<p>Die Vertragsparteien unterstützen organisatorische und planerische Maßnahmen zur Lenkung der Besucherströme insbesondere in Schutzgebieten, um deren Fort-</p>	<p>Die Vertragsparteien unterstützen organisatorische und planerische Maßnahmen zur Lenkung der Besucherströme insbesondere in Schutzgebieten, um deren Fort-</p>

<p>Naturräumliche Entwicklungsgrenzen Art 9</p>	<p>Weise organisieren, die den Fortbestand dieser Gebiete sichert.</p> <p>Die Vertragsparteien achten darauf, dass die touristische Entwicklung auf die umweltspezifischen Besonderheiten sowie die verfügbaren Ressourcen des jeweiligen Ortes oder der jeweiligen Region abgestimmt wird. Im Fall von Vorhaben mit möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt sind diese im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung einer vorherigen Bewertung zu unterziehen und die Ergebnisse dieser Bewertung bei der Entscheidung zu berücksichtigen.</p>	<p>stand zu sichern. (Art 7)</p> <p>Die Vertragsparteien achten darauf, dass die touristische Entwicklung den naturräumlichen und ökologischen Besonderheiten angepasst und auf die verfügbaren Ressourcen eines Ortes oder einer Region abgestimmt wird. Im Fall von Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt sind diese im Rahmen bestehender Verfahren zu bewerten und die Ergebnisse dieser Bewertung bei der Entscheidung zu berücksichtigen. (Art 8)</p>	<p>bestand zu sichern. (Art 7)</p> <p>Die Vertragsparteien achten darauf, dass die touristische Entwicklung den naturräumlichen und ökologischen Besonderheiten angepasst und auf die verfügbaren Ressourcen eines Ortes oder einer Region abgestimmt wird. Im Fall von Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt sind diese im Rahmen bestehender Verfahren zu bewerten und die Ergebnisse dieser Bewertung bei der Entscheidung zu berücksichtigen. (Art 8)</p>	<p>bestand zu sichern. (Art 6)</p> <p>Die Vertragsparteien achten darauf, dass die touristische Entwicklung sich den naturräumlichen und ökologischen Besonderheiten anpasst und auf die verfügbaren Ressourcen eines Ortes oder einer Region abgestimmt wird. Im Fall von Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt sind diese im Rahmen bestehender Verfahren zu bewerten und die Ergebnisse dieser Bewertung bei der Entscheidung zu berücksichtigen. (Art 7)</p>	<p>bestand zu sichern. (Art 8)</p> <p>Die Vertragsparteien achten darauf, dass die Entwicklung des Tourismus auf die umweltspezifischen Besonderheiten sowie auf die verfügbaren Ressourcen eines Ortes oder einer Region abgestimmt wird. Im Falle von Vorhaben mit ggf. erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt sind diese einer vorherigen Bewertung zu unterziehen und deren Ergebnisse bei der Entscheidung zu berücksichtigen. (Art 9)</p>
<p>Ruhezonen Art 10</p>	<p>Die Vertragsparteien verpflichten sich, gemäß ihren Vorschriften und nach ökologischen Gesichtspunkten Ruhezonen auszuweisen, in denen auf touristische Erschließungen verzichtet wird.</p>	<p>Die Vertragsstaaten verpflichten sich, gemäß den nationalen Vorschriften, vor allem nach ökologischen Gesichtspunkten, Zonen auszuweisen, in denen auf touristische Erschließungen verzichtet wird (Ruhezonen). (Art 8a)</p>	<p>Die Vertragsparteien verpflichten sich, gemäß den nationalen Vorschriften, vor allem nach ökologischen Gesichtspunkten, Zonen auszuweisen, in denen auf touristische Erschließungen verzichtet wird (Ruhezonen). (Art 8)</p>	<p>Die Vertragsparteien verpflichten sich, gemäß den nationalen Vorschriften und nach ökologischen Gesichtspunkten Zonen auszuweisen, in denen auf touristische Erschließungen verzichtet wird (Ruhezonen). (Art 10)</p>	

Politik im Beherbergungsbereich Art 11	Endfassung Die Vertragsparteien entwickeln Politiken im Beherbergungsbereich, die der Begrenztheit des verfügbaren Raumes durch Bevorzugung der kommerziellen Beherbergung und der Erneuerung und Nutzung der bestehenden Bausubstanz sowie durch Modernisierung und Qualitätsverbesserung der bestehenden Beherbergungseinrichtungen Rechnung tragen.	Entwurf 1./2.7.1992 Die Vertragsparteien entwickeln Politiken im Beherbergungsbereich, welche die Vermarktung der bestehenden Beherbergungsmöglichkeiten sowie die Erneuerung und bessere Nutzung der bestehenden Bauten fördern. <i>(Art 9)</i>	Entwurf Sommer 1993 Die Vertragsparteien entwickeln Politiken im Beherbergungsbereich, welche unter Berücksichtigung des begrenzt verfügbaren Raumes den vermittelbaren Beherbergungseinrichtungen, sowie der Modernisierung und Qualitätsverbesserung der bestehenden Beherbergungseinrichtungen den Vorrang geben. <i>(Art 9)</i>	Entwurf 9.6.1994 Die Vertragsparteien entwickeln Politiken im Beherbergungsbereich, welche unter Berücksichtigung des begrenzt verfügbaren Raumes, den vermittelbaren Beherbergungseinrichtungen, der Erneuerung und der Nutzung der bestehenden Bausubstanz sowie der Modernisierung und Qualitätsverbesserung der bestehenden Beherbergungseinrichtungen den Vorrang geben. <i>(Art 9)</i>	Entwurf 15.5.1995 Die Vertragsparteien entwickeln Politiken im Beherbergungsbereich, welche unter Berücksichtigung des begrenzt verfügbaren Raumes den vermittelbaren Beherbergungseinrichtungen, der Erneuerung und der Nutzung der bestehenden Bausubstanz, unbeschadet umfassender nationaler Maßnahmen, sowie der Modernisierung und der Qualitätsverbesserung der bestehenden Beherbergungseinrichtungen den Vorrang geben. <i>(Art 11)</i>
Aufstiegshilfen Art 12 Abs 1	Die Vertragsparteien einigen sich darauf, im Rahmen der nationalen Genehmigungsverfahren für Aufstiegshilfen eine Politik zu verfolgen, die außer den Belangen der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit auch den ökologischen und landwirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung trägt.	Die Vertragsparteien haben sich darauf geeinigt, im Rahmen der nationalen Genehmigungsverfahren für Aufstiegshilfen eine Politik zu verfolgen, die den ökologischen und wirtschaftlichen Anforderungen Rechnung trägt. <i>(Art 10)</i>	Die Vertragsparteien einigen sich darauf, im Rahmen der nationalen Genehmigungsverfahren für Aufstiegshilfen eine Politik zu verfolgen, die neben den Anforderungen der Wirtschaftlichkeit und der Sicherheit den ökologischen und landwirtschaftlichen Anliegen Rechnung trägt. <i>(Art 10 Abs 1)</i>	Die Vertragsparteien einigen sich darauf, im Rahmen der nationalen Genehmigungsverfahren für Aufstiegshilfen eine Politik zu verfolgen, die neben den Anforderungen der Wirtschaftlichkeit und der Sicherheit den ökologischen und landwirtschaftlichen Anliegen Rechnung trägt. <i>(Art 10 Abs 1)</i>	Die Vertragsparteien einigen sich darauf, im Rahmen der nationalen Genehmigungsverfahren für Aufstiegshilfen eine Politik zu verfolgen, die neben den Anforderungen der Wirtschaftlichkeit und der Sicherheit den ökologischen und landwirtschaftlichen Anliegen Rechnung trägt. <i>(Art 12 Abs 1)</i>

Art 12 Abs 2	Neue Betriebsbewilligungen und Konzessionen für Aufstiegs- hilfen haben die Entfernung nicht mehr gebrauchter Anlagen und die Renaturierung nicht mehr benutzter Flächen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten vorzusehen.	Neue Betriebsbewilligungen und Konzessionen für Aufstiegs- hilfen haben die Entfernung von nicht mehr gebrauchten Anlagen und die Renaturierung nicht mehr benötigter Flächen mit möglichst heimischen Vegetationsarten vorzusehen. (Art 10 Abs 2)	Neue Konzessionen oder Betriebsbewilligungen und Konzessionen für Aufstiegs- hilfen haben die Entfernung von nicht mehr gebrauchten Anlagen und die Renaturierung nicht mehr benötigter Flächen vorzusehen. (Art 10 Abs 2)	Betriebsbewilligungen und Konzessionen für Aufstiegs- hilfen haben den Abbau und die Entfernung nicht mehr gebrauchter Anlagen und die Renaturierung nicht mehr benötigter Flächen mit möglichst heimischen Pflanzenarten vorzusehen. (Art 12 Abs 2)
Verkehr und Beförderung von Touristen Art 13 Abs 1	Die Vertragsparteien fördern Maßnahmen, die auf eine Einschränkung des motorisierten Verkehrs in den touristischen Zentren abzielen.	Die Vertragsparteien befürworten in den Tourismusorten alle Maßnahmen, die die Strukturen des rollenden und ruhenden Verkehrs verbessern: unterirdische Transporte, Umleitungen, Fußgängerzonen, Tiefgaragen oder verkehrsberuhigte Zonen. (Art 11 Abs 1)	Die Vertragsparteien ergreifen Maßnahmen, welche zur Verkehrsberuhigung in den touristischen Zentren beitragen. (Art 11 Abs 1)	Die Vertragsparteien fördern die Maßnahmen, die auf eine Einschränkung des motorisierten Verkehrs in den touristischen Zentren abzielen. (Art 13 Abs 1)
Art 13 Abs 2	Sie unterstützen zudem private oder öffentliche Initiativen, welche die Erreichbarkeit touristischer Orte und Zentren mit öffentlichen Verkehrsmitteln verbessern und die Benutzung solcher Verkehrsmittel durch Touristen fördern sollen.	Sie unterstützen zudem private oder öffentliche Initiativen, welche die Erreichbarkeit touristischen Verkehrsmitteln verbessern und die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln durch die Touristen fördern. (Art 11 Abs 2)	Sie unterstützen zudem private oder öffentliche Initiativen, welche die Erreichbarkeit der touristischen Zentren mit öffentlichen Verkehrsmitteln verbessern und die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln durch die Touristen fördern. (Art 11 Abs 2)	Sie unterstützen zudem private oder öffentliche Initiativen, welche die Erreichbarkeit der touristischen Orte und Zentren mit öffentlichen Verkehrsmitteln verbessern und die Benutzung dieser Verkehrsmittel durch die Touristen fördern sollen. (Art 13 Abs 2)

	Endfassung	Entwurf 1./2.7.1992	Entwurf Sommer 1993	Entwurf 9.6.1994	Entwurf 15.5.1995
<p>Besondere Erschließungstechniken (Skipisten) Art 14 Z 1 Abs 1</p>	<p>Die Vertragsparteien achten darauf, dass Bau, Unterhalt und Betrieb der Skipisten möglichst landschaftsschonend und unter Berücksichtigung der natürlichen Kreisläufe sowie der Empfindlichkeit der Biotope erfolgen.</p>	<p>Die Vertragsparteien achten auf einen möglichst landschaftsschonenden Bau und Unterhalt der Skipisten; es sind Lösungen anzustreben, die das natürliche Gleichgewicht und die landschaftliche Sensibilität des Milieus berücksichtigen. (Art 12 lit a)</p>	<p>Die Vertragsparteien achten darauf, daß Anlage und Pflege der Skipisten sowie der Skibetrieb umweltverträglich erfolgen. Es sind Lösungen anzustreben, welche die natürlichen Kreisläufe und die Empfindlichkeit der Biotope berücksichtigen. (Art 12 lit a)</p>	<p>Die Vertragsparteien achten auf einen möglichst landschaftsschonenden Bau und Unterhalt der Skipisten und des Skibetriebs. Ausserdem sind Lösungen anzustreben, welche die natürlichen Kreisläufe und die Empfindlichkeit der Biotope berücksichtigen. (Art 12 lit a)</p>	<p>Die Vertragsparteien achten auf einen möglichst landschaftsschonenden Bau, Unterhalt und Betrieb der Skipisten. Ausserdem sind Lösungen anzustreben, die natürlichen Gleichgewichte und die Empfindlichkeit der Biotope berücksichtigen. (Art 14 Z 1 lit a)</p>
<p>Art 14 Z 1 (Skipisten) Abs 2</p>	<p>Geländekorrekturen sind soweit wie möglich zu begrenzen, und sofern es die naturräumlichen Gegebenheiten zulassen, sind die umgestalteten Flächen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten zu begrünen.</p>	<p>Sofern es die naturräumlichen Gegebenheiten zulassen, sind die umgestalteten Flächen wieder mit alpenspezifischen Vegetationsarten zu begrünen. (Fortsetzung Art 12 lit a)</p>	<p>Geländekorrekturen sind möglichst zu vermeiden. Sofern es die naturräumlichen Gegebenheiten zulassen, sind die umgestalteten Flächen wieder mit heimischen Vegetationsarten zu begrünen. (Fortsetzung Art 12 lit a)</p>	<p>Geländekorrekturen sind möglichst zu vermeiden. Sofern es die naturräumlichen Gegebenheiten zulassen, sind die umgestalteten Flächen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten wieder zu begrünen. (Art 14 Z 1 lit b)</p>	<p>Geländekorrekturen sind möglichst zu vermeiden. Sofern es die naturräumlichen Gegebenheiten zulassen, sind die umgestalteten Flächen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten wieder zu begrünen. (Art 14 Z 1 lit b)</p>
<p>Art 14 Z 2 (Beschneigungsanlagen)</p>	<p>Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften können die Erzeugung von Schnee während der jeweiligen örtlichen Kälteperioden zulassen, insbesondere um exponierte Zonen zu sichern, wenn die jeweiligen örtlichen</p>	<p>Wenn es die klimatischen und hydrologischen Gegebenheiten erlauben, kann die Schneerzeugung zulässig, um lokal oder regional ein Mindestangebot zu garantieren oder exponierte Zonen zu sichern. Auf jeden</p>	<p>Wenn es die umweltbezogenen, klimatischen und hydrologischen Gegebenheiten erlauben, kann die Schnee-Erzeugung zugelassen werden, um lokal oder regional ein Mindestangebot an offenen Pisten zu gewährleisten</p>	<p>Wenn es die umweltbezogenen, klimatischen und hydrologischen Gegebenheiten erlauben, kann die Schnee-Erzeugung zugelassen werden, um lokal oder regional ein Mindestangebot an offenen Pisten zu gewährleisten</p>	<p>Wenn es die umweltbezogenen, klimatischen und hydrologischen Gegebenheiten erlauben, kann die Schnee-Erzeugung zugelassen werden, um lokal oder regional ein Mindestangebot an offenen Pisten zu gewährleisten</p>

<p>Sportausübung Art 15 Abs 1</p>	<p>Die Vertragsparteien verpflichten sich, insbesondere in Schutzgebieten eine Politik zur Lenkung der Sportausübung im Freien festzulegen, damit der Umwelt daraus keine Nachteile entstehen. Erforderlichenfalls sind auch Verbote auszusprechen.</p>	<p>Die Vertragsparteien verpflichten sich, insbesondere in Schutzgebieten eine Politik zur Lenkung umweltschädlicher Sportarten, insbesondere in Schutzgebieten, festzulegen. <i>(Art 13 Abs 2)</i></p>	<p>Fall darf die künstliche Beschneidung nur einen geringen Teil des Skigebiets betreffen. Strengere nationale Vorschriften bleiben vorbehalten. <i>(Art 12 lit b)</i></p>	<p>oder exponierte Zonen zu sichern. Bei der Einrichtung von Beschneidungsanlagen sind die umweltbezogenen Auswirkungen zu berücksichtigen. Die flächenhafte Beschneidung ganzer Pisten oder großer Teile der Pistenflächen des jeweiligen Skigebietes sowie der Einsatz von Beschneidungsanlagen außerhalb der jeweiligen Skisaison ist zu untersagen. <i>(Art 12 lit b)</i></p>	<p>Die Vertragsparteien verpflichten sich, insbesondere in Schutzgebieten eine Politik zur Lenkung und erforderlichenfalls Verhinderung der Sportausübung im freien Raum festzulegen, sofern diese Sportausübung mit erheblichen Nachteilen für die Umwelt verbunden ist. <i>(Art 13 Abs 1)</i></p>	<p>Open Access Download von BiblioScout am 08.05.2024 um 00:31 Uhr</p>	<p>oder exponierte Zonen zu sichern. Bei der Einrichtung von Beschneidungsanlagen sind die umweltbezogenen Auswirkungen zu berücksichtigen. Beschneidungsanlagen dürfen nur in einem Teil des Skigebietes errichtet und lediglich während der in den Alpen üblichen Skisaison betrieben werden, die entsprechend den Besonderheiten eines jeden Ortes abzuschätzen ist. <i>(Art 14 Z 2 lit b)</i></p>	<p>Die Vertragsparteien verpflichten sich, insbesondere in Schutzgebieten eine Politik zur Lenkung der Sportausübung im freien Raum festzulegen, damit der Umwelt daraus keine Nachteile entstehen. <i>(Art 15 Abs 1)</i></p>
---	---	---	--	---	---	--	---	---

	Entwurf 1./2.7.1992	Entwurf Sommer 1993	Entwurf 9.6.1994	Entwurf 15.5.1995
Art 15 Abs 2	Endfassung Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ausübung motorisierter Sportarten so weitgehend wie möglich zu begrenzen oder erforderlichenfalls zu verbieten, es sei denn, von den zuständigen Behörden werden hierfür bestimmte Zonen ausgewiesen.	Motorisierte Sportarten sind (außerhalb der öffentlichen Verkehrswege) generell verboten, außer wenn von den zuständigen Behörden dafür vorgesehene Zonen ausgewiesen sind. <i>(Art 13 Abs 1)</i>	Die Vertragsparteien verpflichten sich, motorisierte Sportarten (außerhalb öffentlicher Verkehrswege) zu verbieten, es sei denn, von den zuständigen Behörden sind dafür vorgesehene Zonen ausgewiesen. <i>(Art 13 Abs 2)</i>	Die Vertragsparteien verpflichten sich, motorisierte Sportarten (außerhalb öffentlicher Verkehrswege) zu verbieten, es sei, von den zuständigen Behörden werden hierfür bestimmte Zonen ausgewiesen. <i>(Art 15 Abs 2)</i>
Absetzen aus Luftfahrzeugen Art 16	Die Vertragsparteien verpflichten sich, außerhalb von Flugplätzen das Absetzen aus Luftfahrzeugen für sportliche Zwecke so weitgehend wie möglich zu begrenzen oder erforderlichenfalls zu verbieten.	Die Vertragsparteien erklären sich bereit, eine restriktive Regelung von Hubschrauberinsätzen für sportliche Zwecke vorzubereiten. Strengere nationale Bestimmungen bleiben vorbehalten. <i>(Art 14)</i>	Die Vertragsparteien verpflichten sich, ausserhalb von Flugplätzen das Absetzen aus Luftfahrzeugen für sportliche Zwecke zu verbieten oder stark einzuschränken. <i>(Art 14)</i>	Die Vertragsparteien verpflichten sich, außerhalb von Flugplätzen das Absetzen aus Luftfahrzeugen für sportliche Zwecke zu verbieten oder wenigstens stark einzuschränken. <i>(Art 16)</i>
Entwicklung von wirtschaftsschwachen Gebieten Art 17	Den Vertragsparteien wird empfohlen, auf der geeigneten territorialen Ebene angemessene Lösungen zu untersuchen, um eine ausgewogene Entwicklung von wirtschaftsschwachen Gebieten zu gewährleisten.	Es wird den Vertragsparteien empfohlen, auf den verschiedenen staatlichen Ebenen solidarische Lösungen zu untersuchen, um eine ausgeglichene Entwicklung in wirtschaftsschwachen Gebieten zu gewährleisten. <i>(Art 17)</i>	Es wird den Vertragsparteien empfohlen, auf den verschiedenen staatlichen Ebenen abgestimmte Lösungen zu untersuchen, um eine ausgeglichene Entwicklung in wirtschaftsschwachen Gebieten zu gewährleisten. <i>(Art 17)</i>	Es wird den Vertragsparteien empfohlen, auf den verschiedenen geographischen Ebenen abgestimmte Lösungen zu untersuchen, um eine ausgeglichene Entwicklung in wirtschaftsschwachen Gebieten zu gewährleisten. <i>(Art 17)</i>

	<p>Die Vertragsparteien bemühen sich um eine bessere räumliche und zeitliche Stafflung der touristischen Nachfrage in den Feriengebieten.</p>	<p>Den Vertragsparteien wird empfohlen, sich um eine bessere zeitliche und räumliche Stafflung der touristischen Nachfrage in den Feriengebieten zu bemühen.</p>	<p>Die Vertragsparteien bemühen sich um eine bessere zeitliche und räumliche Stafflung der touristischen Nachfrage in den Feriengebieten.</p>
<p>Ferienstafflung Art 18 Abs 1</p>	<p>Zu diesem Zweck sind die zwischenstaatliche Zusammenarbeit im Bereich der Ferienstafflung und der Erfahrungsaustausch über Möglichkeiten der Saisonverlängerung zu unterstützen.</p>	<p>In diesem Zusammenhang wäre es wünschenswert, die zwischenstaatliche Zusammenarbeit im Bereich der Ferienstafflung und den Erfahrungsaustausch über Möglichkeiten der Saisonverlängerung zu fördern.</p>	<p>Zu diesem Zweck ist die zwischenstaatliche Zusammenarbeit im Bereich der Ferienstafflung und der Erfahrungsaustausch über Möglichkeiten der Saisonverlängerung zu unterstützen.</p>
<p>Innovationsanreize Art 19</p>	<p>Den Vertragsparteien wird empfohlen, geeignete Anreize für die Umsetzung der Anliegen dieses Protokolls zu entwickeln; zu diesem Zweck prüfen sie insbesondere die Einrichtung eines Wettbewerbs der Alpenländer, der innovative touristische Initiativen und Produkte, die den Zielsetzungen dieses Protokolls entsprechen, auszeichnen soll.</p>	<p>Die Vertragsparteien werden geeignete Anreize für die Umsetzung der Anliegen dieses Protokolls zu schaffen. Sie prüfen zu diesem Zweck die Einrichtung eines Wettbewerbs der Alpenländer, welcher innovative, den Zielen dieses Protokolls entsprechende touristische Vorhaben und Produkte prämiieren soll.</p>	<p>Es wird den Vertragsparteien empfohlen, geeignete Anreize für die Umsetzung der Anliegen dieses Protokolls zu schaffen. Sie prüfen zu diesem Zweck die Einrichtung eines Wettbewerbs der Alpenländer, welcher innovative, den Zielen dieses Protokolls entsprechende touristische Vorhaben und Produkte prämiieren soll.</p>
<p>Open Access Download von BiblioScout am 08.05.2024 um 00:31 Uhr</p>	<p>Den Vertragsparteien wird empfohlen, sich um eine bessere zeitliche und räumliche Stafflung der touristischen Nachfrage in den Feriengebieten zu bemühen.</p>	<p>Die Vertragsparteien unterstützen die zwischenstaatliche Zusammenarbeit im Bereich der Ferienstafflung und der Erfahrungsaustausch über Möglichkeiten der Saisonverlängerung.</p>	<p>Es wird den Vertragsparteien empfohlen, geeignete Anreize für die Umsetzung der Anliegen dieses Protokolls zu schaffen. Sie prüfen zu diesem Zweck die Einrichtung eines Wettbewerbs der Alpenländer, welcher innovative, den Zielen dieses Protokolls entsprechende touristische Vorhaben und Produkte prämiieren soll.</p>
	<p>Die Vertragsparteien bemühen sich um eine bessere räumliche und zeitliche Stafflung der touristischen Nachfrage in den Feriengebieten.</p>	<p>Die Vertragsparteien unterstützen die zwischenstaatliche Zusammenarbeit im Bereich der Ferienstafflung und der Erfahrungsaustausch über Möglichkeiten der Saisonverlängerung zu unterstützen.</p>	<p>Es wird den Vertragsparteien empfohlen, geeignete Anreize für die Umsetzung der Anliegen dieses Protokolls zu schaffen. Zu diesem Zweck prüfen sie insbesondere die Einrichtung eines Wettbewerbs der Alpenländer, der touristische Vorhaben und innovative Produkte, die den Zielsetzungen dieses Protokolls entsprechen, auszeichnen soll.</p>

	Entwurf 1./2.7.1992	Entwurf Sommer 1993	Entwurf 9.6.1994	Entwurf 15.5.1995
Zusammenarbeit zwischen Tourismuswirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk Art 20	Die Vertragsparteien unterstützen die Zusammenarbeit zwischen Tourismuswirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk. Sie fördern dabei insbesondere arbeitsplatzschaffende Erwerbsskombinationen im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung.		Die Vertragsparteien unterstützen die Zusammenarbeit zwischen Tourismuswirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk im Sinne einer umweltverträglichen und nachhaltigen Entwicklung. Sie berücksichtigen dabei insbesondere arbeitsplatzschaffende Erwerbsskombinationen. (Art 21)	Die Vertragsparteien unterstützen die Zusammenarbeit zwischen Tourismus, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk. Sie fördern dabei insbesondere arbeitsplatzschaffende Erwerbsskombinationen im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung. (Art 20)
Weitergehende Maßnahmen Art 21	Die Vertragsparteien können Maßnahmen für den nachhaltigen Tourismus treffen, welche über die in diesem Protokoll vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen.	Die Bestimmungen dieses Protokolls hindern die Vertragsparteien nicht, strengere oder weitergehende Maßnahmen auf nationaler, gemeinschaftlicher oder internationaler Ebene zu treffen. (Art 22)		Die Vertragsparteien können Maßnahmen für den Tourismusbereich treffen, die die in diesem Protokoll vorgesehenen Maßnahmen ergänzen. (Art 21)
Forschung und Beobachtung Art 22 Abs 1	Die Vertragsparteien fördern und harmonisieren in enger Zusammenarbeit Forschungen und systematische Beobachtungen, die einer besseren Kenntnis der Wechselbeziehungen zwischen Tourismus und Umwelt			Die Vertragsparteien fördern und stimmen in enger Zusammenarbeit Forschungen und Beobachtungen ab, die für eine bessere Kenntnis der Wechselbeziehungen zwischen Tourismus und Umwelt im Alpenraum

	<p>im Alpenraum sowie der Abschätzung zukünftiger Entwicklungen dienlich sind.</p>		<p>Open Access Download von BiblioScout am 08.05.2024 um 00:31 Uhr</p>		<p>sowie zur Abschätzung zukünftiger Entwicklungen dienlich sind. (Art 22 Abs 1)</p>
<p>Art 22 Abs 2</p>	<p>Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass die jeweiligen Ergebnisse nationaler Forschung und systematischer Beobachtung in ein gemeinsames System zur dauernden Beobachtung und Information einfließen und im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung öffentlich zugänglich gemacht werden.</p>	<p>Die Vertragsparteien betrachten es als vorrangig, ein Beobachtungssystem und ein Forschungsprogramm über den Tourismus in den Alpen einzurichten. Sie werden dem Ständigen Ausschuss der Alpenkonvention innerhalb der Frist von zwei Jahren einen gemeinsamen Bericht über die Machbarkeit dieser Einrichtungen vorlegen. (Art 3 Abs 2)</p>	<p>Die Vertragsparteien betrachten es als nützlich, ein Beobachtungssystem und ein Forschungsprogramm über die Zusammenhänge von Tourismus und Umwelt in den Alpen einzurichten. Sie werden dem Ständigen Ausschuss der Alpenkonvention innerhalb der Frist von zwei Jahren einen gemeinsamen Bericht über die Machbarkeit dieser Einrichtungen vorlegen. (Art 2 Abs 2)</p>	<p>Die Vertragsparteien betrachten es als nützlich, ein Beobachtungssystem und ein Forschungsprogramm über die Zusammenhänge von Tourismus und Umwelt in den Alpen einzurichten. Sie werden dem Ständigen Ausschuss der Alpenkonvention innerhalb der Frist von zwei Jahren einen gemeinsamen Bericht über die Machbarkeit dieser Einrichtungen vorlegen. (Art 2 Abs 2)</p>	<p>Die Vertragsparteien sorgen dafür, daß die Ergebnisse ihrer Forschungen und Beobachtungen in ein gemeinsames System zur dauernden Beobachtung des Zustands und der Entwicklung des Alpenraums und seiner Umwelt einfließen und im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung öffentlich zugänglich gemacht werden. (Art 22 Abs 2)</p>
<p>Art 22 Abs 3</p>	<p>Die Vertragsparteien verpflichten sich, Informationen über eigene Erfahrungen, die für die Umsetzung der Maßnahmen und Empfehlungen dieses Protokolls nützlich sind, auszutauschen und die relevanten Daten über die qualitative Entwicklung des Tourismus zusammenzutragen.</p>	<p>Die Vertragsparteien verpflichten sich, Informationen über eigene Erfahrungen, die für die Anwendung der Maßnahmen und Empfehlungen dieses Protokolls nützlich sind, auszutauschen und belastbare Daten über die qualitative Entwicklung des Tourismus zu sammeln. (Art 3 Abs 1)</p>	<p>Die Vertragsparteien verpflichten sich, Informationen über eigene Erfahrungen, die für die Anwendung der Maßnahmen und Empfehlungen dieses Protokolls nützlich sind, auszutauschen und geeignete Daten über die qualitative Entwicklung des Tourismus zu sammeln. (Art 3 Abs 1)</p>	<p>Die Vertragsparteien verpflichten sich, Informationen über eigene Erfahrungen, die für die Anwendung der Maßnahmen und Empfehlungen dieses Protokolls nützlich sind, auszutauschen und geeignete Daten über die qualitative Entwicklung des Tourismus zu sammeln. (Art 2 Abs 1)</p>	<p>Die Vertragsparteien verpflichten sich, Informationen über eigene Erfahrungen, die für die Umsetzung der Maßnahmen und Empfehlungen dieses Protokolls nützlich sind, auszutauschen und die relevanten Daten über die qualitative Entwicklung des Tourismus zusammenzutragen. (Art 22 Abs 3)</p>

<p>Bildung und Information Art 23 Abs 1</p>	<p>Endfassung Die Vertragsparteien fördern die Aus- und Weiterbildung sowie die Information der Öffentlichkeit im Hinblick auf Ziele, Maßnahmen und Durchführung dieses Protokolls.</p>	<p>Entwurf 1./2.7.1992 Es wird empfohlen, das Umweltbewusstsein der Touristen zu fördern, indem dem Initiativen für eine neue Informationspolitik unterstützt werden. (Art 15)</p>	<p>Entwurf Sommer 1993 Die Vertragsparteien verpflichten sich, das Umweltbewusstsein sowohl der Touristen als auch der ansässigen Bevölkerung und der im Tourismus Tätigen zu fördern, indem sie Initiativen für eine neue Informationspolitik zu Umweltbelangen unterstützen. (Art 15)</p>	<p>Entwurf 9.6.1994 Die Vertragsparteien verpflichten sich, das Umweltbewusstsein sowohl der Touristen als auch der ansässigen Bevölkerung und der im Tourismus Tätigen zu fördern, indem sie Initiativen für eine neue Informationspolitik zu Umweltbelangen unterstützen. (Art 15)</p>	<p>Entwurf 15.5.1995 Die Vertragsparteien fördern die Aus- und Weiterbildung sowie die Information der Öffentlichkeit im Hinblick auf Ziele und die Maßnahmen zur Durchführung dieses Protokolls. (Art 23 Abs 1)</p>
<p>Art 23 Abs 2</p>	<p>Den Vertragsparteien wird empfohlen, in die Aus- und Weiterbildung zu touristischen und tourismusbedingten Berufen die Vermittlung von Kenntnissen über Natur und Umwelt aufzunehmen. So könnten Ausbildungen durchgeführt werden, welche die Anliegen von Tourismus und Umwelt miteinander verbinden. Zum Beispiel: (1) „Naturanimatore“, (2) „Verantwortliche für die Qualität der touristischen Zentren“, (3) „Tourismus-Helfer für Behinderte“.</p>	<p>Die Vertragsparteien untersuchen Möglichkeiten, um die Belange von Natur und Umwelt in die Ausbildungsprogramme der touristischen Berufe aufzunehmen. Es soll die Prüfung neuer Berufe vorgenommen werden, die eine umweltgerechte touristische Entwicklung fördern könnten. Es werden in erster Linie geprüft: – Führer für naturnahe Ferien- und Freizeitaktivitäten im Alpenraum – Verantwortlicher für Lebensqualität in Ferienorten. (Art 16)</p>	<p>Es wird den Vertragsparteien empfohlen, in die Aus- und Weiterbildung touristischer Berufe und der Berufe, die für den Tourismus von Bedeutung sind, die Vermittlung von Wissen über die Belange von Natur und Umwelt aufzunehmen. Neuartige Ausbildungen, welche die Anliegen von Tourismus und Umwelt miteinander verbinden, sollten Gegenstand näherer Prüfung sein. Dabei sollen auch folgende Tätigkeiten untersucht werden: – Animatore für naturnahe Tourismus- und</p>	<p>Es wird den Vertragsparteien empfohlen, in die Aus- und Weiterbildung touristischer Berufe und der Berufe, die für den Tourismus von Bedeutung sind, die Vermittlung von Wissen über die Belange von Natur und Umwelt aufzunehmen. Neuartige Ausbildungen, welche die Anliegen von Tourismus und Umwelt miteinander verbinden, sollten Gegenstand näherer Prüfung sein. Dabei sollten auch folgende Tätigkeiten untersucht werden: – Animatore für naturnahe Tourismus- und</p>	<p>Es wird den Vertragsparteien empfohlen, in die Aus- und Weiterbildung touristischer Berufe sowie der Berufe, die mit dem Tourismus im Zusammenhang stehen, die Vermittlung von Kenntnissen über die Natur und Umwelt aufzunehmen. Neuartige Ausbildungen, die die Anliegen von Tourismus und Umwelt miteinander verbinden, könnten somit durchgeführt werden. Insbesondere ist die Möglichkeit zu prüfen, die folgenden Erfahrungen auf den gesamten Alpenraum auszuweiten:</p>

			<p>Freizeitformen im Alpengebiet; – Verantwortliche für die Qualität von touristischen Zentren; – Assistenten zur Unterstützung des Tourismus Behinderteter. (Art 16)</p>	<p>Freizeitformen im Alpengebiet; – Verantwortliche für die Qualität von touristischen Zentren; – Assistenten zur Unterstützung behinderter Touristen. (Art 16)</p>	<p>– „Natur-Animatoure“, – „Verantwortliche für die Qualität der Zentren“, – „Tourismus-Helfer für Behinderte“. (Art 23 Abs 2)</p>
<p>Durchführung Art 24</p>	<p>Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Durchführung dieses Protokolls durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung sicherzustellen.</p>		<p>Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Durchführung der aufgrund dieses Protokolls getroffenen Massnahmen zu überwachen und Verträge aufgrund nationaler Rechtsvorschriften zu ahnden. (Art 22)</p>	<p>Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Durchführung dieses Protokolls durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung sicherzustellen. (Art 24)</p>	

<p>Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen Art 25 Abs 1</p>	<p>Endfassung Die Vertragsparteien erstat- ten dem Ständigen Ausschuss regelmäßig Bericht über die auf Grund dieses Protokolls getroffenen Maßnahmen. In den Berichten ist auch die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen darzulegen. Die Alpenkonferenz bestimmt die zeitliche Abfolge der Berichterstattung.</p>	<p>Entwurf 1./2.7.1992 Für die Umsetzung der in diesem Protokoll festgelegten Ziele und Maßnahmen gemäß Artikel 6e, 6g und 8e der Konvention wird neben dem Ständigen Ausschuss eine Expertenkommission für Tourismusfragen eingesetzt. Aufgabe dieser mit den erforderlichen Betriebsmitteln auszustattenden Kommission ist es, den verschiedenen Konventionsinstanzen über die Umsetzung dieses Protokolls Bericht zu erstatten. (Art 21)</p>	<p>Entwurf Sommer 1993 In Übereinstimmung mit den Artikeln 6e, 6g und 8e der Konvention wird die Arbeitsgruppe „Tourismus“ zu Händen des Ständigen Ausschusses dafür sorgen, daß die Bedingungen für die Umsetzung dieses Protokolls geschaffen werden. Die vereinbarten Maßnahmen stehen – soweit sie mit finanziellen Aufwendungen verbunden sind – unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit. (Art 21)</p>	<p>Entwurf 9.6.1994 Die Vertragsparteien erstat- ten dem Ständigen Ausschuss regelmäßig Bericht über die aufgrund dieses Protokolls getroffenen Massnahmen. In den Berichten ist auch die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen zu erörtern. (Art 23 Abs 1)</p>	<p>Entwurf 15.5.1995 Die Vertragsparteien erstat- ten dem Ständigen Ausschuss regelmäßig Bericht über die aufgrund dieses Protokolls getroffenen Maßnahmen. In den Berichten ist auch die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen darzulegen. Die Alpenkonferenz bestimmt die Periodizität der Berichterstattung. (Art 25 Abs 1)</p>
<p>Art 25 Abs 2</p>	<p>Der Ständige Ausschuss prüft die Berichte daraufhin, ob die Vertragsparteien ihren Verpflichtungen aus diesem Protokoll nachgekommen sind. Er kann dabei auch zusätzliche Informationen von den Vertragsparteien anfordern oder Informationen aus anderen Quellen beziehen.</p>			<p>Der Ständige Ausschuss sichtet die Berichte daraufhin, ob die Vertragsparteien ihren Pflichten aus dem Protokoll nachgekommen sind. Er kann dabei auch Rückfragen an die Vertragsparteien stellen oder Informationen aus anderen Quellen beziehen. (Art 23 Abs 2)</p>	<p>Der Ständige Ausschuss sichtet die Berichte daraufhin, ob die Vertragsparteien ihren Pflichten aus dem Protokoll nachgekommen sind. Er kann dabei auch Rückfragen an die Vertragsparteien stellen oder Informationen aus anderen Quellen beziehen. (Art 25 Abs 2)</p>

<p>Art 25 Abs 3</p>	<p>Der Ständige Ausschuss erstellt für die Alpenkonferenz einen Bericht über die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Protokoll durch die Vertragsparteien.</p>		<p>Der Ständige Ausschuss erstellt einen Bericht für die Alpenkonferenz über die Einhaltung der Protokollpflichten. (Art 23 Abs 3)</p>	<p>Der Ständige Ausschuss erstellt für die Alpenkonferenz einen Bericht über die Einhaltung der Protokollpflichten durch die Vertragsparteien. (Art 25 Abs 3)</p>
<p>Art 25 Abs 4</p>	<p>Die Alpenkonferenz nimmt diesen Bericht zur Kenntnis. Falls sie eine Verletzung der Verpflichtungen feststellt, kann sie Empfehlungen verabschieden.</p>		<p>Falls diese eine Pflichtverletzung feststellt, kann sie Empfehlungen verabschieden. (Fortsetzung Art 23 Abs 3)</p>	<p>Die Alpenkonferenz nimmt diesen Bericht zur Kenntnis. Falls sie eine Pflichtverletzung feststellt, kann sie Empfehlungen verabschieden. (Art 25 Abs 4)</p>
<p>Bewertung der Wirksamkeit der Bestimmungen Art 26 Abs 1</p>	<p>Die Vertragsparteien überprüfen und beurteilen regelmäßig die in diesem Protokoll enthaltenen Bestimmungen auf ihre Wirksamkeit. Soweit zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls erforderlich, werden sie geeignete Änderungen des Protokolls in die Wege leiten.</p>		<p>Die Vertragsparteien überprüfen und beurteilen regelmäßig die aufgrund dieses Protokolls getroffenen Massnahmen auf ihre Wirksamkeit. Soweit zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls erforderlich, werden sie die nötigen Änderungen des Protokolls oder seiner Anhänge in die Wege leiten. (Art 24 Abs 1)</p>	<p>Die Vertragsparteien überprüfen und beurteilen regelmäßig die in diesem Protokoll enthaltenen Bestimmungen auf ihre Wirksamkeit. Soweit zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls erforderlich, werden sie die nötigen Änderungen des Protokolls in die Wege leiten. (Art 26 Abs 1)</p>

	Endfassung	Entwurf 1./2.7.1992	Entwurf Sommer 1993	Entwurf 9.6.1994	Entwurf 15.5.1995
<p>Art 26 Abs 2</p>	<p>Im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung werden die Gebietskörperschaften an dieser Bewertung beteiligt. Die einschlägig tätigen nichtstaatlichen Organisationen können angehört werden.</p>			<p>[Gebietskörperschaften und deren politische Vertreter, Schutz- und Berufsverbände werden bei der Bewertung der in Anwendung dieses Protokolls getroffenen Massnahmen herangezogen.] (umstrittene Bestimmung) (Art 24 Abs 2)</p>	<p>Im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung werden die Gebietskörperschaften an dieser Bewertung beteiligt. Die einschlägig tätigen nichtstaatlichen Organisationen können angehört werden. (Art 26 Abs 2)</p>
<p>Verhältnis zwischen der Alpenkonvention und dem Protokoll Art 27 Abs 1</p>	<p>Dieses Protokoll ist ein Protokoll der Alpenkonvention im Sinne des Artikels 2 und der anderen einschlägigen Artikel der Alpenkonvention.</p>			<p>Sofern in diesem Protokoll nichts anderes vorgesehen ist, gelten die Bestimmungen der Alpenkonvention, die sich auf ihre Protokolle beziehen, für dieses Protokoll. (Art 25)</p>	<p>Dieses Protokoll ist ein Protokoll zu der Alpenkonvention im Sinne von Artikel 2 und der anderen einschlägigen Artikel der Konvention. (Art 27 Abs 1)</p>
<p>Art 27 Abs 2</p>	<p>Nur Vertragsparteien der Alpenkonvention können Vertragspartei dieses Protokolls werden. Eine Kündigung der Alpenkonvention gilt zugleich als Kündigung dieses Protokolls.</p>			<p>Jede Vertragspartei kann dieses Protokoll jederzeit durch eine an den Depositär gerichtete Notifikation kündigen. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Depositär folgt. (Art 27)</p>	<p>Es können nur Vertragsparteien der Alpenkonvention diesem Protokoll beitreten. Jede Kündigung der Alpenkonvention bewirkt ebenfalls die Kündigung dieses Protokolls. (Art 27 Abs 2)</p>

Art 27 Abs 3	Entscheidet die Alpenkonferenz über Fragen in Bezug auf dieses Protokoll, so sind lediglich die Vertragsparteien dieses Protokolls abstimmungsberechtigt.				Werden von der Alpenkonferenz Fragen im Zusammenhang mit diesem Protokoll beraten, sind lediglich die Vertragsparteien dieses Protokolls zur Beschlussfassung berechtigt. (Art 27 Abs 3)
Unterzeichnung und Ratifikation Art 28 Abs 1	Dieses Protokoll liegt für die Unterzeichnerstaaten der Alpenkonvention und die Europäische Gemeinschaft am 16. Oktober 1998 sowie ab dem 16. November 1998 bei der Republik Österreich als Verwahrer zur Unterzeichnung auf.			Dieses Protokoll liegt für die in der Präambel genannten Staaten und für die Europäische Gemeinschaft von ... bis ... bei der Republik Österreich als Depositär zur Unterzeichnung auf. (Art 26 Abs 1)	Dieses Protokoll liegt für die Unterzeichnerstaaten der Alpenkonvention und die Europäische Gemeinschaft ab dem 1995 bei der Republik Österreich, als dem Verwahrer, zur Unterzeichnung auf. (Art 28 Abs 1)
Art 28 Abs 2	Dieses Protokoll tritt für die Vertragsparteien, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein, drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem drei Staaten ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.			Das Protokoll bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Depositär hinterlegt. (Art 26 Abs 2)	Dieses Protokoll tritt für die Vertragsparteien, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein, drei Monate nach dem Tage in Kraft, an dem drei Staaten ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben. (Art 28 Abs 2)

	Endfassung	Entwurf 1./2.7.1992	Entwurf Sommer 1993	Entwurf 9.6.1994	Entwurf 15.5.1995
Art 28 Abs 3	Für die Vertragsparteien, die später ihre Zustimmung ausdrücken, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, tritt das Protokoll drei Monate nach dem Tag der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Nach dem Inkrafttreten einer Änderung des Protokolls wird jede neue Vertragspartei dieses Protokolls Vertragspartei der Urkunde in der geänderten Fassung.			Das Inkrafttreten des Protokolls und das Verfahren für Änderungen richten sich nach den in der Alpenkonvention vorgesehenen Bestimmungen. (Art 26 Abs 3)	Für die Vertragsparteien, die später ihre Zustimmung ausdrücken, durch das Protokoll gebunden zu sein, tritt das Protokoll drei Monate nach dem Tage der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Nach dem Inkrafttreten einer Änderung des Protokolls wird jede neue Vertragspartei dieses Protokolls Vertragspartei der Urkunde in ihrer geänderten Fassung. (Art 28 Abs 3)
Notifikationen Art 29	Der Verwahrer notifiziert jedem in der Präambel genannten Staat und der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf dieses Protokoll a) jede Unterzeichnung, b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde, c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens,			Der Depositär notifiziert jedem in der Präambel genannten Staat und der Europäischen Gemeinschaft: a) jede Unterzeichnung, b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde, c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls,	Der Verwahrer notifiziert, hinsichtlich dieses Protokolls, jedem in der Präambel genannten Staat und der Europäischen Gemeinschaft a) jede Unterzeichnung, b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde, c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses

			<p>Open Access Download von BiblioScout am 08.05.2024 um 00:31 Uhr</p>
<p>d) jede von einer Ver- trags- oder Unterzeich- nerpartei abgegebene Erklärung, e) jede von einer Ver- tragspartei notifizierte Kündigung, einschließ- lich des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens. Zu Urkund dessen ha- ben die hierzu gehörig befugten Unterzeich- neten dieses Protokoll unterschnrieben. Geschehen zu Bled, am 16. Oktober 1998, in deutscher, französischer, italienischer und slowe- nischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleicher- maßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Staatsarchiv der Republik Österreich hinterlegt wird. Der Verwahrer übermittelt den Unter- zeichnerparteien beglau- bigte Abschriften.</p>		<p>d) jede von einer Ver- tragspartei abgegebene Erklärung, e) jede von einer Ver- tragspartei notifizierte Kündigung, einschließ- lich des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens. Zu Urkund dessen ha- ben die hierzu gehörig befugten Unterzeich- neten dieses Protokoll unterschnrieben. Geschehen zu ... am ... in ... Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Öster- reichischen Staatsarchiv hinterlegt wird. Der De- positär übermittelt jedem in der Präambel genann- ten Staat und der Euro- päischen Gemeinschaft beglaubigte Abschriften. (Art 28)</p>	<p>Protokolls, d) jede von einer Ver- tragspartei abgegebene Erklärung, e) jede von einer Ver- tragspartei notifizierte Kündigung, einschließ- lich des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens. Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig be- fugten Unterzeichneten dieses Protokoll mit ihrer Unterschrift versehen. Geschehen zu am, in deut- scher, französischer, italienischer und sloweni- scher Sprache, wobei die vier Wortlaute gleicher- maßen verbindlich sind, in einer Urschrift, die im Archiv der Republik Ös- terreich hinterlegt wird, die allen Unterzeichner- staaten eine beglaubigte Abschrift übermittelt. (Art 29)</p>

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren

Werner Bätzing, Univ.-Prof. em. Dr., Institut für Geographie, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und Archiv für integrative Alpenforschung, Bamberg
werner.baetzing@web.de

Katrin Brennsteiner, Mag.^a, Magistrat der Stadt Linz, Mitglied der Rechtsservicestelle Alpenkonvention
katrin.brennsteiner@gmail.com

Daniel Ennöckl, Univ.-Prof. Dr. LL.M., Institut für Rechtswissenschaften, Universität für Bodenkultur Wien
daniel.ennoeckl@boku.ac.at

Ewald Galle, Mag. Dr., Delegationsleiter Alpenkonvention im Bundesministerium für Klimaschutz in Wien, Vorsitzender des Österreichischen Nationalen Komitees für die Alpenkonvention
ewald.galle@bmk.gv.at

Wolfger Mayrhofer, Dr., Rechtsberater im Ständigen Sekretariat der Alpenkonvention
wolfger.mayrhofer@alpconv.org

Wolfgang Stock, Dr., Experte für Theorie und Praxis des Freizeitrechts
office@freizeitrecht.at